

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1836)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung, 1836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer-session, 1836.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

Lit. Lit.

Den bestehenden Vorschriften gemäß ist die Eröffnung der ordentlichen Sommer-session des Großen Rathes von Nmhghrn. Landammann festgesetzt worden auf Montag den 2. Mai nächst-künftig. Demnach werden alle Mitglieder anmit eingeladen und aufgefordert, sich an diesem Tag des Morgens um 9 Uhr im Sitzungssaale einzufinden.

Die zur Berathung vorliegenden Gegenstände sind im nachstehenden Verzeichnisse enthalten, und es werden aus denselben vorerst zur Behandlung gebracht werden: der zurückgesendete Artikel des Wirthschafts-gesetzes und der Gesetzesentwurf über die Errichtung von Sekundarschulen.

Außer den unten angeführten Geschäften werden im Laufe der Session noch andere an den Großen Rath gelangen, die das Präsidium jeweilen sogleich nach ihrer Eingabe der Versammlung anzeigen wird.

Verzeichniß der zu behandelnden Geschäfte.

Entwürfe von Gesetzen und Dekreten

- 1) Gesetzesentwurf über die Errichtung von Sekundarschulen.
- 2) Neue Anträge für den zurückgesendeten Artikel des Wirthschafts-gesetzes nach dem Patentsystem.

Vorträge.

Regierungsrath.

- 3) Vortrag über Amnestie für die Unruhen im Jura.
- 4) " " Vorstellungen zu Niederschlagung der Reaktions-prozeduren.

Diplomatisches Departement.

- 5) Vortrag über den Anzug wegen Abänderung von bereits dem Präsidium zugestellten schriftlichen Eingaben an den Großen Rath.
- 6) Vortrag über Vorstellungen wegen Veröffentlichung der Sitzungen des Regierungsrathes.
- 7) Vortrag über Vorstellung der Gemeinden Auswyl und Rohrbach, wegen Unterhaltung der Armen.

Departement des Innern.

- 8) Vortrag über Vorstellung der Gemeinden Köniz, Rümpfzig u. wegen Holzrechten in Stadtwaldungen.
- 9) Vortrag über Erhöhung des Leibgedings des Joh. Bernhard Greppin.

Justiz-Departement.

Justizsektion.

- 10) Vorträge über zwei Ehehindernißdispensationsgesuche.

Polizeisektion.

- 11) Vortrag über das Naturalisationsgesuch des heimathlosen Augustin Boisin.

Erziehungs-Departement.

- 12) Vortrag über die kirchliche Trennung der Gemeinde Auzel von Charmoille.
- 13) Vortrag über Gehaltszulage für einige katholische Geistliche im Leberberg.
- 14) Vortrag über Gesuch der katholischen Gemeinde in Basel um Unterstützung ihrer Schule.
- 15) Vortrag über Vorstellungen wegen Geburt- und Eheinschreibung der Dissenter.

Militär-Departement.

- 16) Vortrag über eine Vorstellung betreffend die Kriegsgerichte.
- 17) Vortrag, einen Majorsvorschlag für das Scharfschützenkorps enthaltend.
- 18) Vortrag zu definitiver Besetzung und Erhöhung der Besoldung der Stelle eines Garnisonsarztes.

Bau-Departement.

- 19) Vortrag über den Straßenbau zwischen Zwilsummen und Saanen.

Wahlen.

- 20) Vorschlag für die Stelle eines Grundsteuerdirektors im Leberberg. Bern, den 21. April 1836.

Aus Auftrag des Hghrn. Landammanns,
Für die Staatskanzlei,
Der Staatschreiber:
F. M a y.

Erste Sitzung.

Montag, den 2. Mai 1836.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Eröffnungsrede des Herrn Landammanns:

Lit.

Wie das Einberufungsschreiben vom 21. April ankündigt, ist den bestehenden Vorschriften gemäß, namentlich in Folge des Dekrets vom 7. Juli 1832 die diesjährige ordentliche Sommer-session des Großen Rathes, auf den heutigen Tag angeordnet worden.

Einer der ersten und wichtigsten Gegenstände, womit Wir uns zu beschäftigen haben, ist der Gesetzesentwurf über die Errichtung von Sekundarschulen, eine Berathung die Sie in der letzten Wintersession, auf die gegenwärtige Sommer-session zu verschieben beschlossen hatten, damit zu Einreichung

von allfälligen Bemerkungen, die sich über diesen Gegenstand erheben möchten, so wie zur Würdigung derselben, welche besonders eine kürzlich im Druck erschienene, „Bemerkungen über die neue Organisation unsers Schulwesens“ betitelte Schrift verdient, — desto mehr Zeit gewonnen werde. Von der Wichtigkeit des Schulunterrichts und der Nothwendigkeit zu Erweiterung der Schuleinrichtungen ausgehend, hat sich das Erziehungsdepartement, nachdem das Primarschulgesetz in Kraft getreten, angelegen sein lassen, die bereits hin und wieder erstandenen Sekundarschulen auf dem Lande möglichst zu befördern, und in der Absicht dieselben allgemeiner zu machen, dadurch also desto mehr zu Verbesserung der Landschulen beizutragen, wird uns der vorliegende Gesetzesprojekt vorgelegt. Ihrer Berathung wird nun überlassen, in diesem wichtigen Zweige dasjenige zu beschließen, was Sie zu Erreichung des schönen Zweckes, der hier zum Grunde liegt, am angemessensten finden werden.

Mit dem gestrigen Tage ist das von Ihnen unterm 16. März letzten definitiv beratene Reglement für die Bittschriftenkommission in Kraft getreten. Es bestimmt nun die gesetzliche Form, in welcher die an den Großen Rath gerichteten Bittschriften und Beschwerden eingereicht und vorberathen werden sollen; eine Vorschrift, die längst erwünscht gewesen wäre, um hierin mehr Ordnung zu handhaben, und einerseits den Großen Rath — wie es öfter der Fall war — nicht unnützer Weise mit Gegenständen zu behelligen, deren Beseitigung untergeordneten Behörden zukommt, anderseits dann darauf zu wachen, daß durch die Verfassung garantierte Petitionsrecht nicht zu einem leeren Wortschall herabsinke; nein, heilig sollen wir dieses auf einer freisinnigen Staatsverfassung beruhende, schöne Recht halten, das uns die Wünsche oder Beschwerden Einzelner sowohl, als von Gemeinden und Korporationen kennen lehrt, die mitunter nicht von geringer Bedeutsamkeit sind, besonders wenn sie sich auf das allgemeine Interesse des Landes, oder auf einzelne Zweige der Staatsverwaltung beziehen.

Das in der letzten Wintersitzung beratene Gesetz über den Diebstahl, ist nach Ihrem Beschlusse ebenfalls auf den gestrigen Tag in Wirksamkeit getreten. Wir wollen hoffen, daß seine Anwendung sich bewähren werde, obschon solches nur als eine theilweise Remedur in unserer mangelhaften Kriminalrechtspflege betrachtet werden kann. Dieses ist auch vom Regierungsrath anerkannt worden, und ich benutze gerne diesen Anlaß um Ihnen, Tit., eine Schlussnahme bekannt zu machen, die derselbe, wie ich aus dem dahierigen Protokoll ersieht unterm 4. vor. Monats gefaßt hat. Der Regierungsrath hat nämlich damals beschlossen:

Es solle die bisher unter dem Namen der Zivilgesetzgebungs-kommission bestandene Legislationskommission aufgelöst sein und an deren Stelle eine aus drei Mitgliedern bestehende, frei aus allen Staatsbürgern zu wählende neue Legislationskommission ernannt werden, welche den Auftrag erhalten soll:

- 1) Mit möglichstster Beschleunigung ein Strafgesetzbuch, so wie eine Kriminalproceßordnung zu bearbeiten.
- 2) Die Zivilgesetzgebung durch Vorberathung des bereits im Projekt fertig liegenden Geldstraf-, Arrest- und Vertheilungsprozesses zu vollenden; und
- 3) Nach Beendigung dieser dringenden legislatorischen Arbeiten, auf die Bearbeitung eines Handels- oder Wechselrechts Bedacht zu nehmen.

Diese Gegenstände sind schon so oft hier besprochen und Anträge darüber vorgelegt worden, daß ich mich verpflichtet glaube, Ihnen dasjenige mittheilen zu sollen, was ich über diese wichtigen Punkte in neuester Zeit aus den Manualen des Regierungsraths entnommen habe. Möchte doch recht bald ans Werk geschritten, dasselbe mit Thätigkeit betrieben, und die schwierige Aufgabe zum Besten des Landes gelöst werden.

Bei der außerordentlichen Sitzung, die am 7. April statt fand, haben Sie, Tit., zwei Spezialkommissionen niedergesetzt; die eine in Bezug auf die Vermögens Dotationsverhältnisse und Behufs fernerer Nachforschungen, die andere zu Untersuchung der Verhandlungen in den Juraangelegenheiten. Jene kann in dieser Abtheilung unserer Commersierung noch keinen fernern Bericht erstatten, weil von der förmlichen Notification Ihres Beschlusses an, die dreißigtägige Frist, die der Stadtbehörde von Bern zur Erklärung über die Annahme eines Gerichtstandes

anberaumt wurde, noch nicht verstrichen ist; die letztere Kommission denn findet die Zeit zu kurz, um schon jetzt über den ihr ertheilten Auftrag gründlichen Bericht erstatten zu können. Da aber wegen der zu ertheilenden Instruktion auf die diesjährige Tagssatzung und zu Erwählung von Gesandten auf dieselbe, jedenfalls eine Fortsetzung unserer diesmaligen Großenraths-sitzung im künftigen Monat statt haben wird, so werden beide Kommissionen sich angelegen sein lassen, Ihnen alsdann ihre Berichte vorzulegen.

Und da seit unserer letzten Versammlung kaum drei Wochen verstrichen sind und in dieser kurzen Zeit sich in unserm Staatshaushalt, wenigstens so viel mir bekannt, nichts Außerordentliches ereignete, das ich hier zu erwähnen hätte, so erkläre ich nun die ordentliche Commersierung des Großen Rathes der Republik Bern für das Jahr 1836 als eröffnet.

Hierauf werden von dem Hrn. Landammann als eingegangen angezeigt:

- 1) Entlassungsbegehren des Hrn. Fürsprech Blösch aus der Dotationskommission.
- 2) Vortrag des Präsidenten der Dotationskommission, Hrn. Regierungsraths Kohler, über obiges Begehren.
- 3) Entlassungsgefuß des Hrn. alt-Regierungsraths Otth aus dem Großen Rathe, dem Departement des Innern und dem Erziehungsdepartement. (Obige 3 Zuschriften wurden verlesen.)
- 4) Vortrag über das Entlassungsbegehren des Hrn. Major Fufer, von seinen Militärstellen.
- 5) Vortrag über ein nachträgliches Kreditbegehren des Erziehungsdepartements.
- 6) Vortrag über eine Vorstellung der Direktion der Handelsakademie in Bern.
- 7) Vortrag über die definitive Redaktion des Forstreglements für den Jura.
- 8) Zwei Gehinderndispenisations- und ein Strafnachlaßgesuch. (Sind zufolge einer Bestimmung des in Kraft getretenen Reglements für die Bittschriftenkommission vom Hrn. Landammann an den Regierungsrath zur Voruntersuchung überwiesen worden.)
- 9) Vorstellung des patriotischen Vereins von Konolfingen, den Gesetzesentwurf über die Sekundarschulen betreffend. (Zufolge obenerwähnten Reglements bereits an das Erziehungsdepartement gewiesen.)

Andere seit der letzten Sitzung eingelaufene Vorstellungen sind, wie der Hr. Landammann anzeigt, nach Vorschrift des fraglichen Reglements erst der Bittschriftenkommission vorzulegen, welche dann ihre dahierigen Anträge vor den Großen Rath bringen wird.

Hr. Kuser, wegen früherer Unpäßlichkeit erst heute eingetreten, wird als neugewähltes Mitglied des Großen Rathes in Eid aufgenommen.

Mahnung des Hrn. Tillier zu beförderlicher Vorlegung eines Entwurfes über Verantwortlichkeit der Behörden.

Tillier. Es mag einigermaßen auffallend vorkommen, wenn ich, selbst Mitglied der Kommission, welche mit dem Entwurf eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Behörden beauftragt ist, Ihnen, Tit., den Antrag stelle, jener Kommission die Beschleunigung dieses Geschäftes anzubefehlen; indessen wird es aus dem Zusammenhang, aus dem Gang, den selber diese Angelegenheit genommen, sich ergeben, wie ich zu dieser Mahnung komme. Bereits unterm 22. November 1832 habe ich den Anzug gestellt, daß die vorberathende Behörde mit dem Entwurfe des durch die Verfassung vorgeschriebenen Gesetzes über Verantwortlichkeit der Behörden beauftragt werde; dieser Anzug ward von Ihnen, Tit., erheblich erklärt. Später ward Hr. Professor Samuel Schnell mit Abfassung eines hiesigen Entwurfes beauftragt; die Ansichten dieses Mannes waren jedoch nicht übereinstimmend mit denjenigen des Großen Rathes; drum wurde von dieser Seite nichts ausgeführt. Unterm 12. Juli 1834 haben daher Regierungsrath und XVI. an die Gesetzgebungs-

Kommission den Auftrag gerichtet zu Abfassung und beförderlicher Vorlegung eines diesörtigen Entwurfes; aber auch auf diesem Wege kamen wir zu keinem Gesetze. Deswegen ward im Juli 1835 vom Regierungsrathe eine Kommission zu Bringung eines hierseitigen Entwurfes niedergesetzt; diese besteht aus Hrn. Regierungsrath Koch, als Präsidenten, Hrn. Regierungsrath Kohler und dem Anzüger. Um meinerseits keine Veranlassung zu Verschiebung dieser dringlichen Sache zu geben, ließ ich mich bewegen, diesen Auftrag zu übernehmen. Im September verfloßen Jahres hatte diese Kommission eine Sitzung, in der die Mitglieder sich über die Grundlagen eines solchen Entwurfes verständigten und unter sich einverstanden waren, daß ein solches Gesetz nicht nur zweckmäßig und also wünschbar, sondern auch möglich sei. Der Vorstand der Kommission, Hr. Regierungsrath Koch, ersuchte uns um schriftliche Eingabe unserer diesörtigen Ansichten. 14 Tage nach dieser Sitzung brachte ich meine Gedanken darüber zu Papier und reichte sie sogleich dem Präsidium ein. Die Sache blieb nun aber, zu meinem Leidwesen, seither liegen; ich kann mir indessen diese Zögerung einigermaßen aus dem Drange der laufenden Geschäfte derjenigen Behörden, denen die zwei Herren Kollegen angehören, erklären. Jüngstnächste Ereignisse und Schlussnahmen des Großen Rathes machen jedoch ein solches Verantwortlichkeitsgesetz noch wünschenswerther; drum sollen wir alles Ernstes auf Erlassung eines solchen bedacht sein. Die Schwierigkeit der Abfassung wird uns auch erleichtert dadurch, daß wir jetzt einen sehr guten Vorgang am französischen Verantwortlichkeitsgesetz haben, das seit in so vielen Zeitungen erschienen. Auch ist bei uns um so leichter, ein solchartiges Gesetz zu entwerfen, weil unsere Behörden nur ihren Kommittenten verantwortlich, während in konstitutionellen Monarchien die Minister des Königs den Kammern verantwortlich sind. Ich trage somit auf Erheblichkeit vorliegender Mahnung an.

Koch, Regierungsrath. Weit entfernt, daß ich mich der Erheblichkeit dieser Mahnung widersetzen möchte, theile ich vielmehr gar sehr den Wunsch, daß in Bälde durch ein Gesetz die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten für ihre Amtsverrichtungen regulirt werde. Diese Sache ist indessen seither stecken geblieben wegen der Menge der laufenden Geschäfte so wohl, als auch wegen der Schwierigkeit der Sache selbst. Ich halte dafür, daß die Abfassung eines solchen Gesetzes für eine Republik viel schwieriger ist, als für eine Monarchie; ein Verantwortlichkeitsgesetz für Minister kann uns da zu keinem Maßstabe dienen; die Minister in konstitutionellen Monarchien sind nichts anderes als Diener; in einer Republik hingegen, wo die Gewalten getrennt sind, ist keine Behörde Dienerin der andern. Ungeachtet dieser Verschiedenheit jedoch und ungeachtet der Ansicht Anderer, es sei nicht wohl möglich, ein solches Regulativ einzuführen, sage ich, dieses sei möglich, aber auch zugleich, es sei höchst schwierig. Drum hat auch Regierungsrath und XVI. frühere Entwürfe wieder zurückgeschickt und hat nachher der Regierungsrath eine Kommission niedergesetzt behufs der Bearbeitung des verlangten Gesetzes. Diese Kommission hat sich bemüht, aus benachbarten Staaten Materialien zu sammeln zu allfälliger Benutzung und zu (mittels Modifikationen zu erzielender) Anwendbarmachung auf unser Land. Nachdem diese Materialien eingelaufen waren, so hat sich die Kommission versammelt und war darin einig, daß es allerdings möglich sei, etwas festzusetzen in Bezug auf die Verantwortlichkeit, die eine Behörde gegen die andere habe, und daß es sehr wünschenswert sei, daß hierüber Vorschriften vorhanden seien, um der Willkür der Wähler, der Kommittenten, keinen Spielraum offen zu lassen. Die Beamten in Republiken sind nicht unbedingte Sklaven ihrer Kommittenten, sondern sind — unter Vorbehalt des Gesetzes — in Betreff ihrer Amtsverhandlungen frei. Deswegen hat man allgemein gewünscht, daß ein solches Gesetz möchte erlassen werden können. Ein solches Gesetz ist hauptsächlich deswegen sehr schwierig und fordert reifliche Ueberlegung weil da vorgesorgt werden muß, daß nicht einerseits dem Parteigeist Thor und Thor offen stehe und andererseits die Wirksamkeit der Behörden nicht gelähmt werde. Damit nun diese Sache gründlich und mit allem Vorbedacht bearbeitet und der beabsichtigte Zweck erreicht werde, so sind die zwei übrigen Kommissionsglieder

von mir um schriftliche Eingabe ihrer hierseitigen Ansichten ersucht worden. Der Anzüger, Herr Tillier, hat diesem Ansuchen entsprochen und seine Gedanken bald darauf eingereicht; diese übersandte ich dem andern Kollegen, Hrn. Regierungsrath Kohler, mit der Bitte, seine hierseitigen Ansichten auch, wo möglich, mit gefälliger Beförderung mir einhändigen zu wollen. An dem dritten Mitgliede der Kommission wäre es dann gewesen, nach genomener Kenntniß und genauer Erwägung der eingereichten Ansichten eine eigentliche Redaction zu einem Vorschlage zu bearbeiten, welche dann der Diskussion der Kommission zu unterlegen und nachher vor die obere Behörde zu bringen gewesen wäre. Wenn Sie, Zit., nun bedenken, wie wenig Zeit den Mitgliedern des Regierungsraths und der Departemente neben Besorgung laufender Geschäfte übrig bleibt, so werden Sie wohl es nicht unbegreiflich finden, wenn diese Sache auch noch nicht weiter gediehen ist, und werden sich namentlich nicht verwundern, wenn schon das andere Mitglied seine Ansichten noch nicht eingeliefert hat; ich wenigstens fühle gar wohl, daß im Sturm und Drang laufender Geschäfte man nicht Freiheit des Geistes genug besitzt, mit der Lösung einer so wichtigen Aufgabe sich zu befassen. Ich habe die Ueberzeugung, daß dieses verehrliche Kommissionsglied jeden freien Augenblick diesem Gesetze zuwenden wird, und ich zweifle nicht, daß nicht gediegene Gedanken von seiner Seite werden vorgelegt werden. Der Verzug kommt also nicht auf Rechnung unsers Willens; vielmehr liegt uns diese Anliegenheit selbst sehr am Herzen, wie wir auch schon bei den diesörtigen Verhandlungen des Regierungsraths und XVI. bewiesen haben. Ich widerseze mich also der Erheblichkeitserklärung dieser Mahnung nicht, um so weniger als ich an der reinen Absicht des Mahners gar nicht zweifle. Ich werde, was in meinen schwachen Kräften steht, gewiß und sicher beitragen, um diejenige Beschleunigung in die Sache zu bringen, welche der Drang anderweiter Geschäfte einerseits und die Natur der Sache andererseits immer nur zuläßt. Wie schwierig dann aber eigentlich dieses Geschäft sei, ergibt sich auch daraus, daß allbereits im Jahr 1832 hierüber Anträge gegeben wurden, so daß der Verzug seit der Niederlegung der Kommission noch nicht so groß ist, wie der frühere.

Fellenberg. Ich nehme über diesen in mehrfacher Beziehung wichtigen Gegenstand in Kürze das Wort, weil ich glaube, es sei Zeit auf die Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die später einmal noch genauer müssen ins Auge genommen werden. Schwierigkeiten bietet allerdings die Erlassung eines solchen Gesetzes dar; die Gründe dazu liegen in der Verfassung; wir haben sie selbst geschaffen. Ich nahm daher schon in einem Sendschreiben an den Verfassungsrath die Freiheit, Vorschläge zu machen, vermittelt deren wir den hierseitigen Verlegenheiten hätten entgegen können. Da nun bald die Zeit der Verfassungsrevision erscheinen wird, so erachte ich es als notwendig, daß wir uns über diesen Punkt aufzuklären suchen, um den Gefahren der Despotie der einen oder der andern Behörde zu entgehen. Das Obergericht hat dieselbe von Seite des Großen Rathes, der Große Rath von Seite des Regierungsraths erfahren, und vielleicht wird sie bald der Regierungsrath auch von Seite des Großen Rathes erfahren. Die Erheblichkeitserklärung dieses Anzuges ist um so rathsamer, weil der Große Rath jüngsthin Beschlüsse genommen hat, die darauf ausgehen, eine Behörde rückfichtlich einer gewissen Angelegenheit der Verantwortlichkeit zu unterwerfen. Derselbe setzte nämlich eine Kommission nieder, um die Handlungsweise des Regierungsraths in einer gewissen Angelegenheit zu untersuchen. Dieser Kommission ist nun kein modus procedendi gegeben; um so dringender ist es also, daorts etwas zu bestimmen; denn die Kommission kommt in Verlegenheit und der Große Rath auch, wenn er über die Anträge der Kommission abzusprechen haben wird. Wenn wir schon wegen der Schwierigkeit der Sache noch kein genügendes Gesetz hierüber abzufassen vermögen, so ist es doch noch besser, etwas Unvollkommenes aufzustellen, als hierin gar keine Wegweisung zu haben; nach der Revision der Verfassung kann dann schon ein diesörtiges Gesetz noch verbessert werden. Ich muß also alles Ernstes wünschen, daß durch beförderliche Erlassung eines solchen Gesetzes aller Willkür und Leidenschaftlichkeit der Behörden Thor und Kiegel geschlossen werde.

Stettler. Ich nehme die Freiheit auch noch ein kurzes Wort über diesen allerdings wichtigen Gegenstand zu sprechen. Seit fünf Jahren schon ward diesem Gesetze gerufen, und noch haben wir keinen eigentlichen Projekt darüber vorgelegt erhalten, und doch sind meines Erachtens die Schwierigkeiten ein solches Gesetz für uns abzufassen, nicht so groß und bedenklich, wie man sich hier vorstellt. Wir können und brauchen bei Abfassung eines solchen Gesetzes nur die seit Jahren bei uns bestehenden und geltenden Grundsätze zu Rathe zu ziehen, wir haben bei uns vollständige Bestimmungen in Bezug auf die Verantwortlichkeit aller Behörden, die unter dem Regierungsrathe und dem Obergerichte stehen. Diese Bestimmungen haben sich bisher gut und bewährt gezeigt, und werden uns zu einem bessern Maßstabe bei Erlassung des fraglichen Gesetzes dienen, als das hier angerathene französische Gesetz, welches wegen seiner großen Detaillirung für uns nicht anwendbar wäre, sondern uns nur in ein Labyrinth führen würde, aus dem wir uns nur mit Mühe herauszuwinden vermöchten. Wenden wir also lieber die bis anhin für die untern Behörden geltenden einfachen Grundsätze auch auf die obern Behörden an, so ist uns geholfen. Mein Schluß geht dahin, daß diese Mahnung der Erbllichkeit gewürdigt, und daß dem Regierungsrath der nachdrückliche Auftrag gegeben werde, daß er künftigen Brachmonat (als biswohin er Zeit genug zur Verathung hat) ein Gesetz über Verantwortlichkeit des Regierungsrathes und des Obergerichts, so wie auch der untern Behörden, dem Großen Rathe vorlege.

Landammann. Betreffend den letztgefallenen Antrag, muß ich der hohen Versammlung bemerken, daß es sich zufolge Reglements hier vor der Hand nur um die Erheblichkeit der Mahnung, und nicht um Bestimmung der Frist, innerhalb welcher die vorberatende Behörde den Gesetzesentwurf abzufassen habe, handeln kann.

Abstimmung: Handmehr.

Kasthofer giebt, als Präsident der zur Untersuchung der Juraangelegenheiten niedergesetzten Kommission folgenden Bericht:

Der Herr Landammann hat in seiner Eröffnungsrede bereits Ihnen angezeigt, daß die zur Untersuchung der Juraangelegenheiten niedergesetzte Kommission sich noch nicht im Falle finden kann, Ihnen einen vollständigen Bericht nach dem in der vorigen Sitzung ausgedrückten Wunsche, vorzulegen. Um Sie, Tit., zu überzeugen, daß keine Nachlässigkeit der Kommission Schuld an dieser Versäumnis ist, soll ich Ihnen anzeigen, daß die Untersuchung der vorliegenden und noch nicht mitgetheilten Akten, welche zur Aufhellung unserer Aufgabe dienen müssen, in dem Umstand eine große Schwierigkeit findet, daß nur ein einziges Mitglied der Kommission in Bern wohnt, die übrigen aber 1, 5 bis 9 Stunden von der Hauptstadt entfernt gewesen sind. Wichtige Akten sind überdies erst vor kurzem dem Präsidenten der Kommission zugekommen, und dann ist der Verbalprozeß Ihrer letzten Sitzung, insofern er die Erneuerung der Kommission konstituiert, und mithin ihre Aufgaben bezeichnet und bestimmt, nach meiner und mehrerer Mitglieder Ueberzeugung nicht in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des Großen Rathes und dem Antrag des Herrn Schultheißen von Zavel, und bedarf einer Berichtigung, da ohne diese die Kommission keinen festen Anhaltspunkt für ihre Arbeiten findet. Ich werde daher, wenn keine Hindernisse vorkommen, diesen Verbalprozeß einer öffentlichen kurzen Diskussion und Berichtigung, auf kommenden Mittwoch unterzeichnen müssen.

Vortrag des Departements des Innern über definitive Redaction des Wirtschaftsgesetzes.

Tschärner. Sie haben also, Tit., durch einen frühern Beschluß das Departement des Innern beauftragt, über die §§. 9 und 38 des Wirtschaftsgesetzes und darauf bezüglichen

Anzug des Herrn Romang, die definitive Redaction vorzulegen. In Betreff des Anzuges des Herrn Romang vorerst, daß den Pinten- und Kellerwirthschaften die nämliche Befugniß eingeräumt werden solle, wie den höhern Wirthschaften, fand das Departement, daß mit diesem Rechte, warme Speisen zu reichen, für die Keller- und Pintenwirthschaften zugleich eine Verbindlichkeit konstituiert wird, welche gegen jeden Gast, der es verlangt, erfüllt werden muß. Diese Verpflichtung müßte somit in die Nothwendigkeit versetzen, die Wirthschaft in Bezug auf Platz, Bedienung, Hausrath, bedeutend auszu dehnen und weit bedeutenderes Kapital darauf zu verwenden, als auf eine Pinten- oder Kellerwirthschaft nach bisherigem Begriffe. In Berufung auf diese Gründe trägt daher das Departement bei Ihnen, Tit., darauf an, es möchte dem Antrage des Hrn. Romang nicht beigepflichtet werden. Betreffend sodann den §. 9, so schlägt Ihnen das Departement folgende Klassifikation und Taxation vor: 1) Gasthöfe mit dem Rechte Gäste zu bewirthen und zu beherbergen und Pferde und Fuhrwerke aufzunehmen: a. erste Klasse Fr. 600, b. zweite Klasse Fr. 400, c. dritte Klasse Fr. 200, d. vierte Klasse Fr. 100; 2) Stubenwirthschaften mit Beherbergungsrecht, mit dem Rechte Gäste zu bewirthen und zu beherbergen: a. erste Klasse Fr. 300, b. zweite Klasse Fr. 150, c. dritte Kl. Fr. 75; 3) Stubenwirthschaften ohne Beherbergungsrecht, so wie Pensions- und Speisehäuser, mit dem Recht, die Gäste mit Speise und Trank zu bewirthen: a. erste Kl. Fr. 150, b. zweite Kl. Fr. 75; 4) Badwirthschaften: a. erste Kl. Fr. 300; b. zweite Kl. Fr. 150; c. dritte Kl. Fr. 50; 5) Pinten- und Kellerwirthschaften mit Befugniß des Gesetzes vom Juli 1833: a. erste Kl. Fr. 100, b. zweite Kl. Fr. 75, c. dritte Kl. Fr. 50; 6) Kaffeewirthschaften (ebenfalls mit der Befugniß des Gesetzes von 1833): a. erste Kl. Fr. 100, b. zweite Kl. Fr. 75, c. dritte Kl. Fr. 50; 7) Leisewirthschaften (ebenfalls mit Befugniß des Ges. v. 1833): a. erste Kl. Fr. 75, b. zweite Kl. Fr. 50, c. dritte Kl. Fr. 25; 8) Bierwirthschaften mit der Befugniß gebrannte Wasser auszuschenken, so wie auch mit Befugniß des Gesetzes von 1833: a. erste Kl. Fr. 75, b. zweite Kl. Fr. 50, c. dritte Kl. Fr. 25. — Schließlich trägt in Betreff des §. 38 das Departement des Innern mit Berücksichtigung mehrfacher Gesuche für Wirthschaften, deren Beurtheilung von den Vorschriften des neuen Gesetzes abhängt und einer bedeutenden Anzahl mit laufendem Jahre zu Ende gehenden Konzessionen, für deren Erneuerung nachgeworben werden wird, bei Ihnen, Tit., auf folgende Redaction an: „§. 38. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1836 in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze, namentlich das Gesetz über das Wirthschaftswesen vom 13. Henmonat 1833 als aufgehoben erklärt und ebenso das Gesetz über den Handel mit Getränken vom 15. Henmonat 1833, letzteres jedoch mit dem Vorbehalt, daß die daraufhin erteilten Patente pro 1836 bis zu Ende dieses Jahres als gültig anerkannt verbleiben.“ — Der Regierungsrath hat diese Anträge mit der Redaktionsverbesserung genehmigt, daß im §. 9 bei der Klassifikation der verschiedenen Arten von Wirthschaften die Definition derselben nach dem Gesetz von 1833 wörtlich aufgenommen, die Zitation des letztern Gesetzes dagegen weggelassen werden solle. — Es wird sich also vorerst darum handeln, ob Sie der Ansicht des Departements und Regierungsraths huldigen und den Pintenschenken die Befugniß warme Speisen zu wirthen nicht einräumen wollen. Von diesem Entscheide wird dann die Klassifikation wesentlich abhängen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitzung, 1836.

(Nicht officiell.)

(Fortsetzung der 1. Sitzung. Montag den 2. Mai 1836.)

(Definitive Redaktion des Wirthschaftsgesetzes.)

Straub. Es handelt sich also jetzt vor der Hand einfach darum, ob die Pintenwirthschaften die Gäste auch mit warmen Speisen tractiren dürfen oder nicht; ist dies entschieden, so wird dann sich die Klassifikation von selbst geben. Ich muß nun alles Ernstes vor der Erheblichkeit des Anzuges von Hrn. Romang warnen. Wenn man den Pinten- und Kellerwirthschaften die fragliche Befugniß einräumt; was für mehr Recht haben dann die Stuben- und Tavernenwirthschaften? Ich würde dann in diesem Fall nur eine Klassifikation machen. Wenn alle Wirthschaften beinahe das gleiche Recht haben sollen, so möchte ich dann für die Gasthöfe nicht so hohe Gebühren einführen. Man sagt freilich, den Gasthöfen komme noch das Beherbergungsrecht zu; aber der Profit davon ist nicht so gar groß; die Einrichtungen und Meubeln machen dem Inhaber eines Gasthofes nicht geringe Unkosten; der Hauptgewinnst rührt doch meist von dem Weinausschenken her. Mein Antrag geht also dahin, daß nach dem vorliegenden Antrage des Regierungsrathes und des Departements des Innern die Pintenwirthschaften nur mit kalten Speisen — mit Ausnahme etwa von Markttagen — aufwarten sollen.

Der Berichterstatter hat nichts zu bemerken.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Departements und des Regierungsraths	80 Stimmen.
Für den frühern Antrag des Hrn. Romang	3 „

Badwirthschaften.

Ischärner, Regierungsrath. Ueber die Gasthöfe und Stubenwirthschaften mit und ohne Beherbergungsrecht ist bereits am 18. und 19. März verfügt worden. Departement und Regierungsrath tragen nun bezüglich auf den vorliegenden Artikel über die Badwirthschaften an, dieselben in 3 Klassen zu Fr. 300, 150 und 50 einzutheilen. Ich will hören, was für Bemerkungen darüber fallen.

Straub. Ich trage darauf an, die Abstufungen um 2 zu vermehren und noch eine Klasse von Fr. 200 und eine von Fr. 100 hinzuzufügen.

Ischärner, Regierungsrath. Ich habe nichts gegen diese angetragene Vermehrung; es wird dem Departement noch angenehmer sein, wenn es bezüglich auf die Taxation dieser Wirthschaftsart noch größere Auswahl hat.

A b s t i m m u n g.

Für 3 Klassen	5 Stimmen.
Für 5 Klassen	Meihrheit.

Pinten- und Kellerwirthschaften.

Ischärner, Regierungsrath. Der Antrag geht also auf 3 Klassen zu Fr. 100, 75 und 50. Ich empfehle denselben zur Annahme. Das Maximum ist hoch genug, um allzustarker Vermehrung dieser Wirthschaftsart Schranken zu setzen.

Straub. Ich wünsche, das Maximum auf Fr. 200 zu setzen; kommt ja doch den Pinten diejenige Befugniß zu, welche bei allem Wirthschaften in der Regel am meisten einbringt, nämlich die Befugniß, Wein zu verkaufen. Erst neulich ward eine Pinte um 1000 Fr. und eine andere noch um eine höhere Summe vertrieben. Wenn sie so viel Zins abtragen, so ist ein Maximum von 200 Fr. nicht zu hoch.

Wehren. Ich muß den Antrag des Hrn. Gerichtspräsidenten Straub unterstützen. Wenn man erwägt, wie viel Gebühr die Gasthöfe zu zahlen haben und was für Auslagen ihnen nebenbei die Einrichtungen des Hauses verursachen, so wird man es gerathen finden, das Maximum für die Pinten, welche nur etwa eine Stube und ein Paar Flaschen erheischen, und welche zum Theil so großen Zins abwerfen, bedeutend hinaufzusetzen.

Schwyder, Dufresne. Ohne ungerecht zu sein und ohne eine Inkonsequenz in Absicht auf frühere Beschlüsse zu begeben, kann man nun von den Pinten, denen weniger Recht gegeben ist, als den Stubenwirthschaften, nicht höhere Patentgebühren fordern, als von diesen letztern, und somit könnte ich nicht anders, als zu dem Vorschlag von Fr. 100, in soweit es die Pinten betrifft, stimmen; was dann aber die Kellerwirthschaften, die eigentlich nur in Bern existiren, und so mit keinem andern Konkessionär konkurriren, so möchte ich für diese eine besondere Rubrik und zwar mit einer nicht höhern Gebühr als von 25 bis 100 Fr. Es ist, Tit., bekannt, daß diese Keller den gleichen Ursprung und gleiche Berechtigung haben, wie alle andern Wirthschaften in der Hauptstadt. Früher wurde für diese letztern eine Generalkonzession der Stadtpolizeibehörde ertheilt und diese Wirthschaften haben dannzumal nicht mehr als Fr. 6 Konzessionsgebühr bezahlt. Der §. 13 des vorliegenden Gesetzes ertheilt nun den sogenannten Gesellschaftswirthschaften und Gasthäusern hiesiger Stadt die Befugniß, ihr altes Vorrecht auch fernerhin ohne Patentgebühr und ohne Beschränkung ausüben zu können. Wenn man gerecht und billig hätte sein wollen, so hätte man auch die Kellerwirthschaften unter die Ausnahme des oberrwähnten §. 13 setzen sollen. Ich trug in einer frühern Sitzung darauf an, allein meine Meinung blieb in der Minderheit. Was mich heute nun bestimmt, nicht über die oberrwähnte Summe hinauszugehen, ist besonders der Umstand, daß viele Keller nur an den Dienstagen geöffnet werden und dieselben keine warmen Speisen verwirthen. Es ist mir übrigens wohl bekannt, daß viele Mitglieder der hohen Versammlung diesen Kellerwirthschaften abgeneigt sind. Gerne würde ich auch zur Aufhebung derselben stimmen, wenn ich glauben könnte, daß die hiesigen Hausbesitzer den Lärm einer solchen Wirthschaft lieber im Erdgeschoß oder ersten Etage, als unter den Häusern und auf der Gasse dulden. Ich halte dieselbe also für ein notwendiges Uebel, das aber keiner Behörde das Recht der Prellerei und Geldmacherei einräumen soll. Somit stimme ich in dieser Beziehung zu einer Gebühr von Fr. 10 und Fr. 25.

Hügli. Die Herren Straub und Wehren haben über

diesen Punkt meine Meinung ausgesprochen. Ich unterstütze vollkommen ihre Anträge.

Wyß, von Koppigen. Ich halte die Pintenwirthschaften für ein großes Uebel, für einen Krebs, der an der Wohlhabenheit unseres Landes nagt und Hudekn schafft. Tritt nun noch infolge niedriger Gebühr eine Vermehrung der Pinten ein, so geht allgemach leicht alles dem Abgrunde zu; so daß zu fürchten ist, daß die Vellen, schon jetzt an vielen Orten unerschwinglich, noch um das vierfache ansteigen werden. Ich trage daher auf eine Erhöhung der diesörtigen Gebühr und namentlich auf eine Klasse mit Fr. 100, eine mit Fr. 200, und eine mit Fr. 250 an; dieses nicht um die Staatskassa zu bereichern, sondern um dem Hudekn und dem daherigen ökonomischen und sittlichen Ruin unsers Landes bestmöglichst vorzubeugen.

Mühlemann. Ich könnte den gefallen Meinungen, die auf Erhöhung der hiesigen Gebühr gehen, nicht das Wort reden. Man hat so eben erkannt, man wolle eine Wirthschaftsart unter dem Namen „Pinten“; drum müssen Sie jetzt die Gebühr für diese nicht höher setzen als für die Stubenwirthschaften, welche eine größere Berechtigung haben, als jene. Ich unterstütze daher die Anträge des Regierungsraths. Wenn wir in der Taxation höher gehen, so erklären wir damit, daß wir keine Pinten wollen.

Herrenschwand, Regierungsrath. Es scheint, man wolle die Wirthschaftsgebühren hoch setzen, damit keine neue Wirthschaften errichtet werden können; will man dies, so hätte man besser gethan, geradezu auszusprechen, man wolle das Patentsystem nicht. Ich für mich habe geglaubt, man habe das Patentsystem eingeführt um dem Wort und Sinn der Verfassung zu entsprechen, welche die freie Ausübung von Gewerben gewährt; aber schon dadurch, daß man für die erste Klasse der Wirthschaften eine so hohe übermäßige Gebühr ein Maximum von Fr. 600 festsetzt, hat man die hiesige Gewerbefreiheit beeinträchtigt; allein man ging noch weiter und stellte für die Stubenwirthschaften mit Beherbergungsrecht ein Maximum von Fr. 300 und für die Stubenwirthschaften ohne Beherbergungsrecht eines von Fr. 150 auf. Wenn nun schon diese Gebühr für die Stubenwirthschaften zu hoch ist, so sollte man um so weniger die Gebühr für die Pinten noch höher hinauffegen wollen, welche noch weniger Befugnisse haben, als jene. Was wäre dies für eine Konsequenz. Man führt hier an, man könne gar füglich die Gebühr für die Pinten erhöhen, weil selbige oft so hohen Zins einbringen; — es ist gar wohl möglich, daß dieses bis dahin theilweise der Fall war; dies wird aber bald einmal ändern, und in Zukunft werden die Mietzinsse bedeutend sinken und wird für das Recht allein wenig bezahlt werden, wenn nicht schon das Lokal, an dem das Recht haftet, viel werth ist. Die Erfahrung beweist dies schon jetzt; erhielt doch der Regierungsrath während der letzten Woche und auch früher schon mehrere Pintenkonfessionen zurück. Wenn nun schon jetzt einige Pinten sich nicht mehr halten können, um wie viel weniger dann, wenn die Gebühr noch erhöht wird. Heißt dies dann die Gewerbefreiheit fördern, wenn man Gewerbe mit einer so hohen Steuer belegt, daß sie gar nicht betrieben werden können? Vor allzugroßer Vermehrung der Pinten, die man hier zu fürchten scheint, ist mir nicht so bange; dieselben werden sich zuletzt immer auf das Bedürfnis reduzieren; dies beweist auch das Beispiel des Nachbarkantons Solothurn, wo die nach Einführung des Patentsystems entstandenen Pinten sich schon wieder zu vermindern anfangen, und wo man wenige oder keine Klagen hört über Ruin der im Gefolge des Patentsystems gebe. Ich für meinen Theil hielte es für die größte Inkonsequenz und Unbilligkeit, wenn man die Taxation höher stellen würde, als der vorliegende Projekt lautet; um so mehr inkonsequent und unbillig, als die zufolge des Gesetzes vom Juli 1833 erteilten Wirthschaften so viel weniger zahlen; oder ich frage, ist es etwa billig, daß die gleichen Rechte von der gleichen Regierung um eine so ungleiche Summe erteilt werden. — Betreffend den Antrag des Hrn. Schnyder-Dufresne, die Gebühr für die Kellerwirthschaften herabzusetzen, so soll ich demselben auch beipflichten, weil es bei diesen nicht möglich ist, viel zu lösen; und doch zahlen diese Kellerwirthschaften, wie sich aus

der Standesbuchhaltung ergibt, allein Fr. 9000 Gebühr, also den Drittheil aller diesörtigen Einnahmen. Damit also es jedem, der sich diesem Gewerbe unterzieht, möglich sei, etwas zu verdienen, trage ich darauf an, daß man in der Bestimmung der hiesigen Gebühr ja nicht höher gehe, als die vorliegenden Anträge des Regierungsraths vorschlagen.

Zoneli. Ich muß den gefallen Antrag zu einem Maximum von Fr. 200 unterstützen, weil ich voraussehe, daß wir, zum großen Nachtheil des ökonomischen und moralischen Zustandes des Landes, mit Pintenwirthschaften werden überschwemmt werden. Freilich steht, wenn wir die Gebühr für die Pinten höher setzen, zu erwarten, daß wir wenig Pinten, sondern meistens Stubenwirthschaften, welche zufolge der neuen Schlußnahme weniger zahlen, erhalten werden. In der Beglaubnis jedoch, daß man von der Niedrigkeit der Taxation der Stubenwirthschaften wieder zurückkomme und den daorts begangenen Fehler gut machen werde, stimme ich zu Fr. 200 Gebühr für die Pinten.

Neukomm. Es ward da bemerkt, daß man, weil Pinten schon Fr. 1000 Mietzins abgeworfen hätten, zu Erhöhung der Patentgebühr schreiten solle. — Ich, Lit., kenne eine Pinte, die nicht bloß Fr. 1000, sondern Fr. 1900 Mietzins abträgt; aber dies, Lit., soll mich nicht bewegen, dieser Wirthschaftsart eine höhere Gebühr aufzubürden, als denjenigen Wirthschaftsarten, die eine größere Berechtigung haben, und weniger entrichten. Deswegen stimme ich zu den Anträgen der vorberatenden Behörde.

Notz. Ich kann die letztgefallene Meinung nicht unterstützen; ist es ja doch ganz gewiß, daß die Wirth vom Wein den meisten Profit nehmen, mehr als von den Speisen. Es ist in der That ein Uebelstand, daß die Stubenwirthschaften ohne Beherbergungsrecht so niedrig taxirt wurden; wäre dies nicht der Fall, so wollte ich auch das Maximum für die Pinten auf Fr. 200 ansetzen lassen; nun aber schlage ich für dieselben Fr. 150 vor, welche auch als Maximum für jene Stubenwirthschaften festgesetzt sind. Wenn man meint, man dürfe die Pinten nicht mit so hoher Gebühr belegen, wie die Stubenwirthschaften, weil diese letztern mehr Befugnis, nämlich die Befugnis hätten, auch warme Speisen zu reichen, so muß ich bemerken, daß aus diesem Recht für die Betreffenden auch die oft lästige und schädliche Pflicht erwächst immer Speisen in Bereitschaft zu haben, welche sie dann oft nicht absetzen können und welche der Verderbniß unterworfen, während der Wein, im Gegentheil mit dem Alter noch besser wird. Also kann man ganz füglich die Pinten so hoch taxiren wie die Stubenwirthschaften; — worauf ich hiemit antragen möchte.

Suggler. Der letztgefallenen Meinung kann ich nicht beipflichten. Wenn das Minimum auf Fr. 50 oder gar Fr. 25 herabgesetzt würde, so würden wir Schenken die schwere Menge erhalten; in allen Dörfern würden derlei Trinkgelegenheiten entstehen; diese sind auf den Dörfern schädlicher, als in der Stadt, weil man am letztern Orte wegen des zahlreichen Polizeipersonals bessere Polizei haben kann, als in den zerstreuten Dörfern. Deswegen haben wir auch aus der Vermehrung der Weinschenken gar viel für die Sittlichkeit zu gefahren; daher stimme ich zu einem Minimum von Fr. 75. Dies wäre dann konsequent mit der Taxirung anderer Wirthschaften. Um so mehr sollen wir eine niedrige Taxation der Pinten fürchten, weil dieselben, um zu bestehen, beinahe keine Kosten für Einrichtung zu bestreiten haben und bloß in einem Stübli aus-schenken können. Ich stimme also zu einem Minimum von Fr. 75.

Rufener. Durch die vielen fünfzehnbazigen Patenten für den Verkauf geistiger Getränke ist bereits unserm Volke genug Gelegenheit zu Zügellosigkeit aller Art geboten worden. Diese Gelegenheit wird nun aber noch vermehrt, wenn wir das Entzihen von Pinten durch eine so tiefe Taxation so sehr erleichtern. Ich halte nicht dafür, daß es unsere Pflicht sei, unserm Volke Gelegenheiten zu bereiten, sein Bischen Geld zu verthun. Der Wohlstand unsers Volkes hat in meinen Augen mehr Werth, als der freie Verkehr. Drum stimme ich zu dem Antrage des Hrn. Gerichtspräsidenten Straub.

Jaggi, Regierungsrath. Da die Diskussion über das Wirtschaftsgesetz uns bereits so viel Zeit weggenommen hat, so will ich mir nur eine kurze Bemerkung gegen einen Antrag des Hrn. Schnyder-Dufresne erlauben. Es hat sich seiner Zeit im Regierungsrathe, als es sich darum handelte, die Gebühr für die Kellerwirtschaften zu bestimmen, ein bedeutender Kampf erhoben. Es ward gegen Hinaufsetzung der hierseitigen Gebühr eingewendet, daß in diesem Falle die Keller gar nicht mehr zu wirthen vermöchten; — der beste Beweis jedoch, daß dieser Einwurf nicht Stich hält, ist, daß seither diese Kellerwirtschaften an Zahl noch zugenommen haben. Sollte man, gegen meinen Wunsch, die Kellerwirtschaften niedriger taxiren, so müßte man dann folgerichtig auch die Gebühren für die Wirtschaftsstübl, die zu Thun, Burgdorf und anderwärts existiren, herabsetzen. Dies glaubte ich gegen den Antrag des Hrn. Schnyder bemerken zu sollen.

May. Ich muß mir auch noch einmal ein Wort über diesen Gegenstand erlauben. Aus dem Gang, den die Behandlung dieses Gegenstandes nimmt, ersehe ich, wohin man kommt, wenn man von Inkonssequenz ausgeht. Ich finde, man sollte vor allem aus an der Grundlage, die man sich gesetzt hat, festhalten. Früher machte das Konzessionsystem die Grundlage; diese hat man nun aber unlängst aberkannt und ist zum Patentsystem übergegangen. Anstatt nun den Grundsatz desselben durch alle Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes konsequent durchzuführen, kommt man nun wieder von demselben zurück und faßt Beschlüsse, die mit demselben unverträglich sind und nähert sich dem Konzessionsystem wieder. Die Aeußerungen, die ich nun hier gegen die Wirtschaften höre, gemahnen mich an das, was man vor hundert Jahren gegen die Juden vorgebracht hat. Man fand nämlich damals: die Juden sind ein nothwendiges Uebel; man muß sie dulden, aber ihnen aufliegen, was man immer nur kann. Wenn ich nun in dieser Belastung der Juden keine Duldung erblicke, so finde ich auch, daß die Wirtschaften nicht dulden heiße, wenn man sie so sehr erschwert, daß viele nicht fortbestehen können. In diese Beschränkung und Belastung kann ich mich, nachdem nun einmal das Patentsystem erkannt ist, unmöglich fügen. Wenn man glaubt, man sei durch Einführung des Patentsystems auf eine Ferkbahn gerathen, so ist es besser, man bekenne dies gerade zu und aberkenne dieses wieder. Anstatt das Emporkommen dieses Gewerbes mit Auflagen niederzudrücken, und zu machen, daß keine Wirtschaften bestehen können, schaffe man die überflüssigen lieber ab, wie man früher im Jura, als man bei seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern dort so viele Wirtschaften sich vorfinden, gethan hat; ich namentlich war als früherer Oberamtmann von Courtlary im Fall, mehr als 50 solcher überflüssiger Wirtschaften aufzuheben. In all den Auflagen, die man uns hier vorschlägt, sehe ich nichts anderes als eine Plasmacherei, eine Art Prellerei; dadurch werden auf der einen Seite ehrbare Leute bewogen, dieses Gewerbe aufzugeben und auf der andern Seite Geschäftsleute und Reisende in die Nothwendigkeit versetzt, in den Wirtschaftshäusern entweder sich scheeren zu lassen oder aber mit einem Stück Brod und Käse in der Tasche im Lande herumzuziehen. Es ist seit einiger Zeit bei uns so viel Gerede von Gewerbefreiheit, — ich frage aber: was ist das für eine Gewerbefreiheit, wenn man dieses Gewerbe mit einer Auflage erdrückt?! Ich bitte nicht nur die Säuser und Lumpen im Auge zu haben, sondern auch diejenigen ehrbaren Leute, welche reisen und also im Falle sind, in Wirtschaftshäusern einzufahren. Sollen nun diese entweder geprellt sein, oder aber die allerersten Lebensbedürfnisse entbehren? Dies ist, was bei einem solchen Gesetze herauströmt. Ich habe indessen den Glauben, dies Gesetz werde nicht so lange Bestand haben, als das vom Jahr 1833, und wenn ich dieses behaupte, so glaube ich kein falscher Prophet zu sein; drum kömmt mir am Ende auch nicht so gar viel darauf an, ob die Wirtschaftsgebühren etwas höher oder tiefer gesetzt werden; aber doch sollte man nicht höher gehen, als die Ansätze vorschlagen. Was nun insbesondere die Pinten anbetrifft, so bitte ich, daß man nicht nur die Kellerwirtschaften, sondern auch die Schenken in den Städten, Flecken und Dörfern, wo Jahrmärkte abgehalten werden, im Auge habe und daß man bedenke, daß diese auch in

Fall gesetzt sein sollen, bestehen zu können, ohne das geschäfttreibende Publikum pressen zu müssen. Ferner gebe ich zu bedenken, daß es auch Pinten in entlegenen Gegenden gibt, welche im Winter von Niemandem besucht sind, über welche aber Reisende im Sommer doch froh sind. Ich muß also antragen, daß man wenigstens nicht über die Ansätze hinausgehe. Andere Arten von Gewerben und Etablissemens sind auch mit keiner Gebühr, außer der der Einregistrierung, belegt. Was ist dann dies für eine Konsequenz aus diesem einzelnen Gewerbe ein Geldmachergesetz zu machen und auf diese Art die hierseitige Gewerbefreiheit, die ja doch nun einmal ausgesprochen ist, wieder zu verkümmern und das Publikum zu pressen! Ich trage also darauf an, wenn man nicht noch tiefer hinab will, doch wenigstens bei den Ansätzen zu bleiben.

Weber, von Mosenhof. Ich bin mit jenen Präopinanten, welche auf Erhöhung der Gebühr für die Pinten antragen, nicht einverstanden, weil dies geradezu dem Grundsatz des erkannten Patentsystems widerspricht. Wenn wir hier so progrediren wie wir angefangen haben, so haben wir ein Patentsystem nur dem Namen nach, aber in dem Gesetz selbst, wenigstens in den bereits angenommenen Ansätzen (Patentgebühren), ist es nicht enthalten. Nun kommen einige Präopinanten noch und wollen die Gebühren für die Pinten außer alles Verhältniß gegen die bereits erkannten Gebühren der andern Wirtschaftsarten, besonders außer alles Verhältniß gegen die Gebühren der Stubenwirtschaften ohne Beherbergungsrecht setzen, welche im höhern Ansatz Fr. 150 zu bezahlen haben. — Was wäre das für eine Konsequenz, wenn man nun, wie angetragen wird, die Pinten mit Fr. 200 oder gar 250 Gebühr belegen würde! Wir sollten uns wohl hüten, solche Bestimmungen in dieses Gesetz aufzunehmen, wenn wir anders wollen, daß dasselbe haltbar sei und nicht ehe 2 Jahre verstrichen sind, eine Menge Vorstellungen gegen dasselbe einlaufen. Ich hätte, Lit., im Interesse der alten Wirtschaften selbst eine niedrige Taxirung gewünscht, ist es doch voranzusehen, daß die Ausnahme, die der §. 13 des vorliegenden Gesetzes einstweilen noch zu Gunsten derselben macht, später wegfallen wird und daß die gesetzgebende Behörde nicht so bei verschiedenartiger Belegung der Ausübung eines Gewerbes oder Handelszweiges stehen bleiben können wird. Es ist das bunte Allerlei unserer Wirtschaftsgebühren wahrhaft erbärmlich: — Die alten Wirtschaften zahlen also nichts; die infolge Gesetzes von Anno 1833 entstandenen diejenigen verschiedenen Gebühren, die jenes Gesetz je nach ihrer Klassifikation über sie verhängt, und die nun nach diesem neuesten Gesetze entrichtenden entrichten die unter sich so sehr verschiedene Summen, die im §. 9 figuriren. — Wenn nun später die ältern Wirtschaften auch alljährlich solche Summen bezahlen sollen, was werden ihre Inhaber zu uns, Lit., sagen! — Der §. 13 der Verfassung, Lit., erkennt die Freiheit des Handels und der Gewerbe an, unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen; — diese gesetzlichen Bedingungen sind nun aber in meinen Augen nichts anderes als Regeln, Formen und Polizeivorschriften, welche nicht mehr kosten sollen, als was dieselben dem Staat selbst kosten. Die alten Wirtschaften erfordern nun eben so gut polizeiliche Aufsicht als die neuen; es ist mithin unbillig, daß die neuen Wirtschaften für die alten zahlen sollen. Unter diesen „gesetzlichen Bedingungen“ sind doch wohl kaum Finanzquellen für den Staat zu verstehen; sollte man aus der Belastung des Gewerbes für den Staat eine Finanzquelle schaffen wollen, so sollte man auf alle Gewerbe und Verläufe Patentabgaben legen und nicht nur auf das fragliche Gewerbe. Es wird, Lit., bei Behandlung dieses Gesetzentwurfes soviel von dem „allgemeinen Wohl“ gesprochen, von welchem der §. 16 der Verfassung rede; das allgemeine Wohl kann nun aber meines Erachtens unmöglich darin bestehen, daß nur einzelne, allein und ausschließlich, zu ihrem nicht geringen Interesse, das Wirtschaftsgewerbe treiben sollen; dies kann doch unmöglich der Sinn der Verfassung sein. Man glaubt, durch ein solches Gesetz das souveräne Volk im übermäßigen Genuß von Wein und geistigen Getränken einschränken zu sollen; diesem Uebel kann aber besser durch gute Erziehung und musterhaftes Beispiel als durch solche Beschränkungen abgeholfen werden. Von jeher gab es übrige unmäßige Leute, Schlemmer und Trunkenbolde, wie alte Sitten

und Geseke beweisen. Der Wein, welcher seit 1000 Jahren gewachsen ist, wird doch wohl auch getrunken worden sein; oder haben ihn etwa die guten Alten weggeschüttet? Ich zweifle. Das allgemeine Wohl ist meines Erachtens auch dadurch gefördert, daß um einen billigen Preis gesunder Wein allenthalben bequem kann ausgeschenkt werden; die hierseitige Konkurrenz wird das leidige Branntweintrinken wieder in Abnahme bringen. Man spricht hier so viel von erworbenen Rechten, welche man schützen müsse; aber hat jemand ein erworbenes Recht, so bleibt ihm dieses; die Verfassung kann erworbene Rechte jemanden weder geben, noch nehmen. Wenn übrigens ein Wirth in einem wohlverworbenen Rechte sich verlegt glaubt, so kann er die Regierung, die ihm's gegeben, oder den Privaten, der ihm's verkauft hat, auf dem Civilweg angreifen. Jene Konzeptionen hingegen, welche unter der Bedingung, „so lange es Uns gefällt“ erteilt worden sind, kann dieser Passus der Verfassung, der von „erworbenen Rechten“ redet, seine Anwendung nicht finden. Die Worte der Verfassung kommen mir so vor, wie wenn die Juristen in ihren Rechtschriften alle zukommenden Rechtswohlthaten vorbehalten, die ohnehin schon vorbehalten sind. In Umfassung dieser Gründe trage ich darauf an, daß erstlich die Ansätze von Fr. 100 bis Fr. 50 beibehalten und daß dann noch ein geringerer Ansatz von Fr. 25 gemacht werde.

Koch, Regierungsrath. Ich hatte, als es sich um das Eintreten in den Wirthschaftsgeesezentwurf nach dem Patentsystem handelte, aus allen Kräften dagegen gekämpft; weil ich dasselbe sowohl in ökonomischer als moralischer Beziehung für ein großes Landverderben halte. Diejenigen, welche hingegen dem Entwurf das Wort redeten, sind von einer Theorie, von einem Grundsatz ausgegangen, welcher im Allgemeinen gut und einleuchtend ist. Es ist aber mit Grundsätzen, wie mit Allem in der Welt, daß sie auf einzelne Fälle übel angewendet werden können. Wohl angewendet sind sie gut, übel angewendet verderblich; so halte ich den Grundsatz der Gewerbefreiheit im Allgemeinen für schön und gut, aber angewendet und ausgedehnt auf das Wirthschaften für unheilvoll und Verderben bringend. Wenn man nun durch üble Anwendung eines Grundsatzes auf irgend ein Verhältniß etwas Verderbliches gethan hat, so muß man dieses Verderben durch einzelne Bestimmungen so sehr als möglich wieder zu mildern suchen. Das Verderbliche, so man mit Erkennung des Patentsystems beschlossen hat, kann und soll nun durch hohen Ansatz der Patentgebühren verringert werden. So luge ich die Sache an und nach gefallen Meinungen scheint mir, auch andere haben die Sache so angeschaut. Man hat nun freilich da eingewendet, daß dann Reisende bei hohen Patentgebühren theuer logiren müßten und geschoren würden; — dem, Tit., ist aber nicht also, so wenig als dieß bisher der Fall war. Haben wir doch schon Wirthshäuser die Hülle und Fülle und mehr als genug; diese alten Wirthschaften soll die Patentgebühr auch in Zukunft nicht treffen, so daß also die Reisenden auch ferner ebenso wohlfeil, als jetzt bedient werden können. Damit wir nun jetzt durch den einmal ausgesprochenen Grundsatz die Anzahl der Gasthäuser nicht noch mit einer neuen Anzahl vermehren, so halte ich es, wie gemeldet, für Pflicht, jenes Prinzip so sehr zu verunschädlichen, so sehr zu amalgamiren, als möglich. Insonderheitlich möchte ich die Pinten durch hohe Gebühren möglichst beschränken; denn diese halte ich für höchst nachtheilig und gefährlich für unser Land; und es werden deren, fürchte ich, gar viele entstehen; denn ein

jeder Hudel (obschon ich nicht sagen möchte, daß jeder Pintenwirth ein Hudel sei) kann eine Pinte aufstehen, aber nicht jeder einen Gasthof. Solche Pintenwirth werden, damit sie bestehen und etwas erübrigen können, auf jede Weise zum Trinken zu verlocken suchen; sie werden auf die Leute lauern, wie eine Spinne lauert im Mittelpunkt ihres Gewebes und suchet, welches Insekt sie verschlinge; sie werden junge Bursche, die bei ihnen vorbei gehen und an die Arbeit wollen, zu sich laden, sprechend: „komm, ich habe gestern neuen, guten, wohlfeilen Wein bekommen, oder: wir wollen ein Spiel machen, oder: es sind Leute von deiner Bekanntschaft drinnen in der Stube, lassen dich rufen, eins Bescheid zu thun“, und was dergleichen Verlockungsmittel mehr sind. Wollen wir nun zugeben, daß jeder, der etwa im Stande ist, ein Fäßchen Wein von einem Nachbar zu kaufen und auf dem Buckel nach Hause zu tragen, dieses miserable Gewerbe treiben und Pflanzschulen alles möglichen Verderbens, Winkel und Höhlen jeglicher Verführung stiften kann? Nimmermehr! Drum laßt uns durch hohe Patentgebühren das Emporkommen von solchen Wirthschaftsarten erschweren. Wir haben nun einmal leider das Patentsystem zur Grundlage erkannt und müssen dabei bleiben, aber in den Tagen können und sollen wir jetzt noch eine große Remedur einführen und dem daraus erwachsenden Schaden in etwas Einhalt thun. Wenn ich hier so zuversichtlich von Uebeln, die im Gefolge des Patentsystems gehen werden, rede, so rede ich aus Erfahrung. In der helvetischen Zeit ward das Patentsystem auch und zwar beinahe ohne alle Beschränkung, eingeführt. Was geschah? In ein Paar Jahren brachte die Uebersahl von Wirthschaften die große Wirkung hervor, daß sie zum Theil Schuld wurde am Sturze der helvetischen Regierung; denn diese Vermehrung der Wirthschaften mißfiel dem Volke gar sehr und aus Unzufriedenheit gegen die Regierung, welche das Wirthen frei gegeben, verbanden viele sich mit den Oligarchen zu Vertreibung jener Regierung. Ich glaube, es werde nicht lange gehen, so werden wir einsehen, daß wir mit Erkennung des Patentsystems nichts weniger, als etwas Gutes gemacht haben. Man meint freilich, die Sache werde sich allgemach wieder ausgleichen und wenn schon Anfangs eine allzugroße Menge Wirthschaften entstanden, so werden sich dieselben zuletzt wieder auf das Bedürfniß reduzieren. Ich glaube, Tit., dieß auch; aber es wird dieß erst mit dem Ruin von hundert und abermals hundert Hausvätern geschehen. Eine ganze Menge Leute werden Anfangs wirthen wollen, werden nicht bestehen können und sich mit ihren Familien unglücklich machen. Wollen wir, Tit., es auf unser Gewissen nehmen, mittelst eines solchen Gesetzes einen Theil unserer Mitbürger in eine Falle zu locken und in den Abgrund zu stürzen? Ich für meinen Theil möchte wenigstens daorts mein Gewissen rein erhalten. Wir haben es in unserer Hand, diesem Uebel, wie bemerkt, noch in etwas vorzubeugen durch hohe Ansätze der Patentgebühren. Ich wiederhole es noch einmal, es ist mir nicht darum zu thun, mit dieser Gebühr auch die alten Wirthschaften zu belegen und dadurch das Logieren zu vertheuern — jene sollen bleiben —; sondern es handelt sich nur darum, durch diese Maßnahme dem Entstehen allzuvieler Wirthschaften bestmöglichst vorzubeugen. Ich stimme somit bezüglich auf die Pinten, um deren Taxation es sich gegenwärtig handelt, zu den Anträgen, welche auf Erhöhung der Gebühr gehen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 1. Sitzung. Montag den 2. Mai 1836.)

(Definitive Redaktion des Wirthschaftsgesetzes.)

Fellenberg. Ich muß den Bemerkungen, die die Herren Auser und Koch in Rücksicht auf die Pflicht gemacht haben, die die Sorge für den sittlichen und ökonomischen Zustand unsers Volkes uns auferlegt, vollkommen beistimmen. Denn daß es eine Schuldigkeit, daß es ein heiliges Pflichtgebot für uns sei, zu trachten, alle die Wege zu verschließen, welche unser Volk zur Enttötlichung führen, alle die Ursachen aus dem Wege zu räumen, die dasselbe zu Grunde richten, braucht nicht erst erwiesen zu werden. Wenn indessen bemerkt ward, man habe das Patentsystem eingeführt, damit jeder nach Belieben wirthschaft könne, so ist dies wohl ein Irrthum. Ich denke, Eit., der größere Theil derer, welche dem Patentsystem ihre Zustimmung gaben, thaten dies, um die Willkür einzuschränken, die der Regierungsrath bei Ertheilung von Wirthschaftskoncessionen sich zu Schulden kommen ließ. Ja, Eit., es ist ein entsetzlicher Mißbrauch bei diesen Koncessionsbewilligungen getrieben worden und ich hoffe es werde uns gelingen, ein Gesetz zu machen, daß derselbe nie mehr zurückkehre. Wie wir nun dieser Willkür durch das vorliegende Gesetz abzuhelfen suchen, so müssen wir nun aber auch die Folgen des erkannten Patentsystems zu vermeiden suchen. Da haben wir uns wohl vorzusehen, daß wir hier nicht eine so niedrige Gebühr setzen, vermöge deren es, wie Hr. Regierungsrath Koch sagte, jedem Hundel möglich würde, eine Pinte — zum Verderben unsers Volks — zu errichten. Um so mehr haben wir uns durch starke Wehren gegen die Folgen des Patentsystems zu schützen; da viele unserer Mitbürger finden, es sei die Freigebung dieses Gewerbes ein großes Uebel, welches uns die neue Verfassung gebracht und dieselben dadurch der neuen Ordnung leicht abgeneigt und entfremdet werden könnten. Laßt uns also durch Erkennung hoher Gebühren ein Schuttmittel gegen die Uebel des Patentsystems aufstellen. Dann werden viele nach dem Wirthen Lüstern, weil sie sehen, daß sie dabei nicht fahren mögen, sich dem Wirthschaftsgewerbe nicht unterziehen, während bei niedriger Gebühr noch mancher den Versuch zu wirthschaft wagen und dadurch sich und andere ins Unglück stürzen würde. Einzig durch Erkennung hoher Gebühren können wir das Patentsystem auf eine wohlthätigere Weise, als das bisherige Koncessionsystem, wirksam machen und ihm auf die Dauer den Bestand sichern. Ich stimme zu einem höhern Ansat.

v. Lerber, alt-Schultheiß. Vor allem aus muß ich fragen: was will man eigentlich mit dem Patentsystem? Diese Frage scheint man bei den obschwebenden Debatten aus dem Auge verloren zu haben. Hat man nicht das Patentsystem gewollt, so hätte man es auch nicht beschließen sollen. Man wollte mittels dieses Gesetzes die Willkür vermeiden, bei welcher die einen Wirthschaftsrechte erhielten, die andern, bei gleichbegründetem Anspruch, nicht erhielten. Um nun hier nicht irre zu geben, müssen wir also fragen: was ist denn eigentlich der Zweck? Will man die Gebühr so hoch stellen, daß Niemand die Patenten

nehmen kann? Nein, sondern man soll auch für die Bedürfnisse des Landes sorgen; man hat nun einmal Wirthschaften nöthig und es ist wünschbar, daß die Leute so wohlfeil, als möglich, in Wirthshäusern einsprechen können. Daher muß man nicht eine so hohe Gebühr vorschreiben. Wenn ich hier so große Erschwerungen hätte eintreten lassen wollen, so hätte ich vor allem aus auf Erhöhung des Verkaufes gebrannter Getränke antragen wollen; denn diese sind bedeutend schädlicher, als der Wein; hingegen würde ich dafür sorgen, daß man für billige Preise guten und gesunden Wein haben könnte. Mit einem hohen Gebührensatz bringt man zuwege, daß entweder gar keine Pinten zu bestehen vermögen oder aber, daß sie in die Nothwendigkeit versetzt sind, die Gäste zu scheeren. Ich gebe allerdings zu, es könne anfangs aus dem Patentsystem Mißbrauch entstehen; aber dieser Mißbrauch wird sich am Ende von selbst widerlegen, je nachdem diejenigen, die dieses Gewerbe zu treiben anfangen, dabei ihr Auskommen finden oder nicht; es verhält sich damit so, wie mit den Krämern; ist die Waare theuer, und findet guten Absatz, so erscheinen viele Krämer auf den Märkten. Wir würden also den Zweck verfehlen, wenn wir die Gebühr, nach dem Antrag Einiger, so hoch ansetzen. Suchen wir also dadurch, daß wir wenigstens in Bestimmung der Gebühren nicht über die Ansätze hinausgehen, die Betreibung dieses Gewerbes, wo möglich Jedem zugänglich zu machen.

Ischärner, Regierungsrath. Ich will nicht dadurch, daß ich auf alle gefallenen Bemerkungen eingebe, die Abstimmung verzögern, sondern nur einige wenige nicht unwesentliche Einwendungen berühren. Einige glaubten, wegen dem Mißverhältniß, in dem die angetragenen Gebühren für die Pinten mit denjenigen der Stubenwirthschaften, welche ja doch viel mehr Berechtigung hätten, stehen, auf Herabsetzung der hierseitigen Gebühr antragen zu sollen, während andere auf Fr. 200 Maximum vorschlagen zu sollen glaubten. Weder der eine noch der andere dieser Vorschläge scheint mir nun annehmbar zu sein. Wenn man meint, die Stubenwirthschaften seien im Verhältniß zu den Gebühren der Pinten zu wenig hoch taxirt, so muß ich noch einmal auf die Bemerkung des Eingangsrapportes zurückkommen, daß nämlich aus der mehrern Befugniß der Stubenwirthschaften auch die Verpflichtung erwächst, stets Speisen in Bereitschaft zu haben, welches für dieselben auch mit Kosten verbunden ist. Wollte man hingegen die Pinten in Verhältniß zu den Stubenwirthschaften zu hoch taxiren, so würden wir am Ende, anstatt der Pinten, meist Stubenwirthschaften erhalten. Man hat ferner die Einwendung gemacht, daß die Gebühr für die Keller zu hoch gesetzt sei, indem der Erlös derselben nur gering sei, ja sogar ein Theil derselben bloß an Dienstagen geöffnet werde; — aber die vorberatende Behörde glaubte, diese Wirthschaften unter dem Boden nicht allzusehr begünstigen zu sollen, indem die Aussicht über dieselben schwerer zu handhaben sei und sie für die Sittlichkeit mehr Gefahr darbieten, als die überirdischen Wirthschaften, welche heiterer und dem Publikum zugänglicher sind. Anlangend den Grund, den man für Berücksichtigung dieser unterirdischen Wirthschaftslokale aus dem Umstande nimmt, daß

ein Theil derselben nur an Dienstagen geöffnet werde, muß ich bemerken, daß diesen unbenommen ist, die ganze Woche zu wirthschaften, so wie auch, wenn sie nicht Gäste finden, keine Patente mehr zu lösen; auch braucht, wer nur einen Tag in der Woche wirthten läßt, während die übrigen Tage keinen Abwartenlohn zu zahlen. Wenn man übrigens die Kellerrwirtschaften, so bloß an Dienstagen geöffnet werden, berücksichtigen würde, so könnte es leicht sich ereignen, daß die meisten oder alle Keller bloß einen Wochentag wirthten wollten, so daß die Kellerkunden sich genöthigt sehen würden, nur an einem Tage in der Woche Wein zu sich zu nehmen und die übrigen Tage Durst zu leiden. Man fand überhaupt es im Interesse der ärmern Klasse gegründet, die Ansätze weder zu hoch noch zu niedrig zu machen. Ich will, Eit., die Abstimmung nicht länger aufhalten; die hier vorgeschlagenen Ansätze von Fr. 100, Fr. 75 und Fr. 50 sind von der vorberathenden Behörde reiflich erwogen worden; weshalb ich auf ihre Genehmigung antrage.

A b s t i m m u n g.

Für die Ansätze 60 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 41 "

6. Kaffeewirtschaften.

E. Scharner, Regierungsrath. Es werden Ihnen also für diese Wirtschaftsart drei Klassen, die erste mit Fr. 100, die zweite mit Fr. 75, die dritte mit Fr. 50 Gebühr vorgeschlagen, gerade wie bei den Pintschenken. Ich trage Namens der vorberathenden Behörde einfach auf Genehmigung an.

Annahme: Handmehr.

7. Leiswirthschaften.

E. Scharner, Regierungsrath. Diese werden wiederum in drei Klassen getheilt, die erste mit Fr. 75, die zweite mit Fr. 50, und die dritte mit Fr. 25 Gebühr. Ich habe auch hier nichts zu bemerken, als einfach auf Genehmigung der Ansätze anzutragen.

Abstimmung: Handmehr.

8. Bierwirthschaften.

E. Scharner, Regierungsrath. Es werden nun Ihnen für diese Wirtschaftsart eine Klasse von Fr. 75, Fr. 50 und eine von Fr. 25, gerade wie bei den Leiswirthschaften, vorgeschlagen. Die Ansätze sind höher als die früheren, weil der Regierungsrath diesen Wirthschaften nun auch das Recht einräumen will, gebrannte Wasser zu verkaufen, da sie ohnehin auch solche Getränke fabriziren. Es wird nun hier die Frage sein, ob Sie den früheren niedrigen Ansatz, oder aber den vorliegenden mit der Berechtigung, gebrannte Getränke auszuschänken, vorziehen. Ich trage im Namen des Regierungsrathes auf das letztere an.

Wehren. Ich muß dringend warnen, hier die Befugniß, Branntwein auszuschänken, fallen zu lassen. Unter dem Vorwande des Bierbrauens könnte man da, wie die Erfahrung beweist, etwas in eine Bütte einheizen und ein eigentliches Bränzeabstillement errichten. Solches sind oft die schlechtesten Winkelwirthschaften.

Schwyder-Dufresne. Ich hingegen muß die hohe Versammlung warnen, den so eben von Hrn. Wehren gestellten Antrag anzunehmen; Sache wäre denn, daß es in Ihrer Gesinnung läge, innere Fabrikation und Landesindustrie ganz zu tödten, und das Geld, welches aus unsern eigenen Landeserzeugnissen kann gezogen werden, den Franzosen und Deutschen zuzufenden. Es ist, Eit., Jedermann bekannt, daß die Bierbrauer nebst ihrem Fabrikat noch Branntwein aus ihrem Malz ziehen. Wenn ihnen nun verboten würde, dieses Getränk zu verkaufen, so müßten sie aufhören, dasselbe zu fabriziren; damit wäre dem Gang zum Trinken, gegen den man oft hier schon ankämpfte, nicht abgeholfen; im Gegentheil, wenn man den Bierwirthschaften die Befugniß, gebrannte Getränke zu verkaufen, nicht gestatten und den früheren Artikel des Gesetzes annehmen würde, so könnte nach §. 20 desselben jeder, vermittelt einer Patentgebühr von Fr. 10, den Kleinhandel mit Branntwein treiben. Aus diesem Grunde stimme ich zu dem vom Regierungsrath vorgeschlagenen Artikel.

Fetscherin, Regierungsrath. Ich hingegen bin der umgekehrten Meinung, und muß vor Annahme dieses Zusatzes war-

nen. Hätte man im Departement des Innern gewußt, daß diesen Bierwirthschaften nun auch noch die Befugniß eingeräumt werden solle, so hätte man eine bedeutend höhere Taxation vorgeschlagen. Es ist bekannt, Eit., daß die Bierfabrikation bei uns überhand nimmt und dadurch das schädliche Branntweintrinken in etwas vermindert wird. Ich müßte also gegen Ertheilung dieser Befugniß mich aussprechen, welche, beinebens gesagt, im Regierungsrathe nur mit einer Stimme Mehrheit hinzugesetzt wurde.

Kißling. Ich unterstütze den Artikel, wie er vorgeschlagen ist. Die Gewerbefreiheit, welche durch die Verfassung garantirt worden, wird durch das vorliegende Patentgesetz oder Bußen- und Strafgesetz sehr tief herabgesetzt. Ich glaube, man sollte hier weniger die Vermehrung der Staatseinnahmen auf Kosten des Publikums im Auge haben, als das Interesse der Staatsbewohner, in deren Wünsche vorzüglich der Besitz der Gewerbefreiheit nach dem Geist der Verfassung liegt. Die von mehreren Herren Präopinanten befürchteten nachtheiligen Folgen des Patentsystems werden sich nicht realisiren. Im Kanton Solothurn, wo das Patentsystem herrscht, befindet sich das Land wohl dabei, und bereits haben sich daselbst die Wirthschaften auf das Bedürfnis reduziert. Ich stimme daher zum Artikel.

E. Scharner, Regierungsrath. Obschon ich als Rapporteur den Antrag des Regierungsrathes vertheidigen soll, so muß ich doch als Mitglied des Großen Rathes gegen denselben mich aussprechen, da ich nur Nachtheil darin erblicke. Die Volksstimmung hat sich so ziemlich allgemein gegen das leidige Branntweintrinken erhoben; die Ueberhandnahme desselben ist geeignet, den Ruin von Familien herbeizuführen; darum sollen wir das Ausschänken desselben nicht zu erleichtern, sondern eher zu erschweren suchen. Wenn die Bestimmung, die vom Regierungsrathe vorgeschlagen worden, angenommen wird, so werden wir eine Menge Brönzstuben erhalten; anstatt Patenten für Pinten würde man solche für Bierwirthschaften lösen und dann das ganze Jahr hindurch Branntwein ausschänken. Ich muß also auf den früheren Projekt antragen, welcher die Ansätze niedriger stellt und dann die Befugniß, geistige Getränke auszuschänken, ausschließt. Ist einer dann mit dem bloßen Recht, Bier auszuschänken, nicht zufrieden, so kann er immer eine Patente lösen, die ihn zu Ausdehnung seines Gewerbes berechtigt.

Fellenberg. Ich glaube, wir sollen uns stets bewußt bleiben, daß wir Stellvertreter des Bernervolkes sind. Dieses Volk wünscht nun, daß dem Mißbrauch des Branntweintrinkens Einhalt gethan werde. Es war eine der Bemerkungen eines eifrigen Freiheitsfreundes, des verstorbenen Hrn. Wart, daß es der Untergang für unser Land sei, wenn dasselbe mit Brönz überschwemmt wird. Wie kann die Freiheit bestehen, wenn der Verstand unsers Volkes im Brönz erstickt wird. Von vielen Seiten unseres Vaterlandes hat man gegen dieses Uebel dringend Hülfe verlangt; sollten wir denn jetzt durch das Gesetz noch Gelegenheit schaffen, das Uebel noch zu vergrößern? Nimmermehr! Ich möchte also mit Beiseitsetzung der fraglichen Befugniß zum früheren Antrag stimmen.

Obrecht. Ich stimme der letztgefallenen Meinung bei. Ich denke, es sei genug, wenn alle andern Wirtschaftsarten das Recht haben, Brönz, Bähwasser, oder was für Namen sonst diese Wässerlein haben mögen, auszuschänken; wir brauchen den Bierbrauern dies nicht auch noch zuzugestehen; dies würde nur noch dem Trinken des Biers, eines weltbekanntermaßen nervensärfenden und gesunden Getränkes, Einhalt thun und die Ueberhandnahme der Branntweinkonsumation nur noch mehr begünstigen. Es würde mich höchst unangenehm berühren, wenn ich in einem Bierhause ein nervensärfendes Mittelchen, wie das Bier ist, zu mir nehmen wollte und ich mich dann da von Branntweinsäpfern umzingelt sähe; schon der Dunst, der die Brönzschlucker umwehelt und umschwebelt, würde machen, daß Mancher die Thür in die Hand nähme und das Bierhaus mit dem Rücken anschaute; so daß es sich noch fragen würde, ob aus dieser Befugniß das Volk der Bierbrauer nicht noch Schaden litte. Ich möchte daher das Brönztraktament aus den Bierhütten verbannt wissen.

Tschärner, Regierungsrath. Ich hoffe, der Große Rath werde von diesem Zusatz allerdings zurückkommen. Wenn man den Bierbrauereien schon das Recht, gebrannte Getränke auszuschenken, nicht einräumt, so nimmt dies ihnen das Recht doch nicht, derlei Getränke zu fabriciren und zu destilliren. Ich glaube also, obschon ich eigentlich als Rapporteur den Antrag des Regierungsrathes empfehlen sollte, doch zu dem früheren Antrage stimmen zu dürfen, indem wahrscheinlich die Mitglieder des Regierungsrathes, welche für den fraglichen Zusatz gestimmt, wieder von ihrer Ansicht werden zurückgekommen sein.

Abstimmung.

Für die Befugniß zum Auschenken gebrannter Getränke und die Gebühren des Antrags . . . 2 Stimmen.
Gegen gedachte Befugniß und für die Gebühren des Gesetzes von 1833 . . . Mehrheit.

Nun wurde noch die Redaktion des §. 38, wie sie im Eingangsrapporte des Hrn. Berichterstatters (siehe No. 33, pag. 4) enthalten ist, genehmigt durch Handmehr.

Ein Vortrag der Justizsektion trägt auf Abweisung des Ehehindernißdispensationsgesuches des Abraham Müllener von Saanen an.

Genehmigung des Antrages durch Handmehr.

Ein anderer Vortrag der Justizsektion trägt auf Bewilligung des Trauerzeitnachlassgesuches der Elisabeth Euginbühl, geb. Schüpbach, von Aeschi an.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfähr . . . 79 Stimmen.
Abschlag . . . 9 "

Ein Vortrag der Polizeisektion trägt auf unentgeltliche Ertheilung der von dem heimathlosen Augustin Boisin, den die Gemeinde Montignez im Amtsbezirk Bruntrut in ihr Bürgerrecht aufgenommen hat, nachgesuchten Naturalisation an.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfähr . . . 79 Stimmen.
Abschlag . . . 4 "

Für unentgeltliche Ausstellung des Naturalisationsaktes . . . Handmehr.

Am Schlusse der Sitzung zeigte der Hr. Landammann noch an, daß er den künftigen Freitag zur Verathung über die Erheblichkeit des von Hrn. Stockmar gemachten Anzuges zur Öffentlichkeit der Verhandlungen des Regierungsrathes bestimme.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 3. Mai 1836.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach Verlesung des Protokolls wurden folgende Anträge verlesen:

- 1) Von 8 Mitgliedern in Betreff einer unterm 27. Juli 1834 vom Schutzverein des Amtsbezirks Konolfingen dem Großen Rath eingekommenen Bittschrift über die Erwählung der Geistlichen.
- 2) Von 31 Mitgliedern das Begehren einer baldigen Bearbeitung der Kriminalgesetzgebung enthaltend.

Tagesordnung.

Entwurf eines Gesetzes über die Sekundarschulen.

Neubaus. Nachdem man für die öffentlichen Primarschulen, für das Gesetz über die Hochschule und das höhere Gymnasium gestimmt hat, bleibt noch übrig für ein Gesetz über die Sekundarschulen zu stimmen, um die Organisation des öffentlichen Unterrichts zu vervollständigen. Zur Erreichung dieses

Zweckes liegt Ihnen nun der gegenwärtige Entwurf vor. Die Sekundarschulen können von verschiedener Natur sein; sie sollen die Jüglinge zu den wissenschaftlichen Studien führen, um sie in den Stand zu setzen, Theologen, Mediciner und Advokaten zu werden. Sie sollen sie auch zu den technischen und industriellen Studien führen. Wenn die Sekundarschulen die Schüler sei es zu den wissenschaftlichen, sei es zu den industriellen Studien vorbereiten, so sind sie Schulen erster Klasse; die Schulen zweiter Klasse begreifen nur eine der beiden Abtheilungen, und die Schulen dritter Klasse begreifen beide Abtheilungen oder bloß eine derselben in sich; sie haben jedoch nur den Zweck, eine Ergänzung von Kenntnissen dem in den Primarschulen geschöpften Unterricht beizufügen. Die Oekonomie dieses Gesetzesentwurfes ist ganz einfach, ich halte es nicht für nöthig, vor dem Eintreten in die Diskussion der Artikel, in Entwicklungen mich einzulassen. Der Artikel 3 macht zum Grundsatz, daß die Zahl der Sekundarschulen provisorisch unbestimmt bleibe und daß sie je nach Bedürfnis vermehrt werden könne. Dieser Artikel wird wahrscheinlich in dieser Versammlung angegriffen werden, und da er eine der wichtigsten Verfügungen des Gesetzes bildet, so will ich Ihnen die Motive auseinandersetzen, welche das Erziehungsdepartement gehabt hatte, um sie Ihnen, unter dieser Form vorzulegen. Das Departement hat sich die Frage gestellt: muß man in der Republik eine gewisse Anzahl von Schulbezirken freiren für die Sekundarschulen? Ohne Zweifel wäre diese Eintheilung bequem; allein welche Zahl dann annehmen? Bildet man einen Bezirk für 10000 Seelen, wie die patriotische Gesellschaft von Konolfingen es verlangt, so werden Sie vierzig Sekundarschulen haben für den Kanton, wenn man die Bevölkerung auf 400000 Seelen schätzt. Die Zahlen bezeichnen stets das willkürliche. Würde man gewiß sein den Bedürfnissen des Landes entsprechen zu können, wenn man eine bestimmte Zahl annähme? Für die drei Klassen sollten drei verschiedene Zahlen sein. Nehmen wir für die Sekundarschulen erster und zweiter Klasse die Zahl 40 an. Man kann keine Sekundarschulen erster Klasse für minder als 10000 Seelen organisiren für ein Jahr, weil wenigstens 40 Lehrer sein müßten, und ich zweifle, daß der Kanton uns 400 Lehrer stellen könne, welche tüchtig wären, Sekundarschulen zu dirigiren. Alsdann wäre ein Kapital von Fr. 400000 nöthig. Allein das sind nicht die einzigen Betrachtungen. Haben wir eine so große Zahl von Sekundarschulen nöthig? Auf 80000 Aktiobürger finden sich nur 1200 bis 2000, welche sich wissenschaftlichen Berufen oder industriellen Künsten sich widmen. Dazu kann man nicht daran denken, für drei oder fünf Schüler höchstens, einen Lehrer zu erwählen. Wenn Sie 40 Sekundarschulen errichten würden und man annähme, daß jede von 50 Schülern besucht würde, so hätten Sie 2000 Kinder, die sich zu den wissenschaftlichen Studien vorbereiten würden, welches jährlich 200 Bürger geben würde, die sich darstellten, die durch Tod verursachten Lücken auszufüllen. Dazu aber sterben nicht im selben Jahre 200 Bürger, die sich den wissenschaftlichen Berufen oder industriellen Künsten gewidmet haben. Die Aspiranten wären stets zu zahlreich und die, welche dann nicht ernannt worden wären, befänden sich dann in einer schlimmen Lage. Die Zahl 40 könnte also nicht angenommen werden; für die Sekundarschulen erster und zweiter Klasse scheint mir die Zahl 10 schon zu hoch, ausgenommen für die Sekundarschulen dritter Klasse. Alsdann sollte man aber zwei Arten von Schulbezirken haben. Wenn Sie aber auf diese Weise die Schulbezirke eintheilen wollten mit Annahme der Zahl 10, so wäre es dann eine Ungerechtigkeit, wenn im gleichen Bezirke zwei wichtige Ortschaften sich befänden, der einen den Vorzug zu geben, wenn die andere die gleichen Opfer bringen wollte. Ein zweites Motiv, keine fixe Zahl aufzustellen, sind die Schwierigkeiten für die Ausführung. Wenn Sie bestimmen, daß die Organisation dieser Schulen obligatorisch sein solle, so werden Sie in allen Bezirken viele Hindernisse antreffen. Vorerst werden Sie nicht 400 Lehrer finden; das Personal der Schullehrer in unserm Kanton ist weder zahlreich noch gar in Kenntnissen vorgerückt. Rufen Sie Fremde her, so laufen Sie die Gefahr, unsere Jugend unter die Hände von Männern zu thun, welche mit Ideen kämen, welche in einem Lande, dessen Organisation keine Aehnlichkeit mit unserm Lande hat, geschöpft worden sind. Ferner bieten die

Kantonslokalitäten auffallende Unterschiede in der Art dar, wie der Unterricht aufgenommen wird. Es ist z. B. ein Theil des Oberlandes, wo der Primarunterricht nicht auf den Punkt gebracht worden ist, daß die Kinder im Stande wären, den Sekundarunterricht zu begreifen. Wenn man große Mühe hat, gewisse Ortschaften dahin zu bringen, ihre Primarschulen zu verbessern, welche die wichtigsten sind, wie soll man hoffen, in denselben Sekundarschulen einführen zu können. Man muß übrigens nicht außer Acht lassen, daß nach dem Gesetz, für welches Sie wegen dem öffentlichen Primarunterricht gestimmt haben, die Primarschulen in ihren oberen Klassen wahre Sekundarschulen werden sollen. Die Unterrichtszweige, die im Artikel 16 dieses Gesetzes begriffen sind, machen einen Theil des Sekundarunterrichts aus. — Nun aber in den Ortschaften, wo der Primarunterricht sehr weit zurück ist, Sekundarschulen einrichten zu wollen, heißt sich aussetzen, die Ortschaften zu entmutigen und jeglichen Erfolg zu hindern, aus dem ganz einfachen Grunde: wer zu viel unternimmt, führt schlecht aus. Der Kanton Zürich, der eine mehr homogene Bevölkerung als wir hat, hat beschlossen, es sollen sich die Ortschaften in Zeit 5 oder 6 Jahren aussprechen, ob sie Sekundarschulen wünschen. Einen ungefähr ähnlichen Vorschlag macht Ihnen das Erziehungsdepartement unter einer andern Gestalt, indem es die Zahl der Schulen unbestimmt läßt; vom Zeitpunkt an, wo die Gemeinden das Bedürfnis fühlen werden, und zur Einrichtung derselben Opfer bringen wollen, wird der Staat ihnen zu Hülfe kommen. Uebrigens ist das System des Gesetzes, das Ihnen vorliegt, mit dem vom Erziehungsdepartement bis auf diesen Tag befolgten Verragen konsequent, nämlich, dem Volke nichts mit Gewalt aufzudringen. Nicht mit der Gewalt der Bajonette kann man den öffentlichen Unterricht vorwärts schreiten machen, was aber wichtig ist, ist, daß man die Gemüther vorbereite, damit sie begreifen, wie vortheilhaft die Anstalten dieser Art sind. Es bleibt noch die Frage zu beantworten übrig: Wer soll die Kosten der Sekundarschulen bezahlen? Wir haben angenommen, daß die Ausgaben für die Hochschule und das höhere Gymnasium ausschließlich dem Staate zufallen sollen, weil es eine Centralanstalt ist, die einzige ihrer Art, welche im Kantone existirt. In Hinsicht auf die Primarschulen haben wir als Grundfatz angenommen, daß sie den Gemeinden zufallen sollen, daß aber der Staat den Armen zu Hülfe kommen werde. Wir wollen Ihnen einen Mittelweg zwischen diesen zwei Grundfätzen vorschlagen für die Sekundarschulen, nämlich, ihnen von Staat aus eine Unterstützung bewilligen zu lassen, die sich bis zu einem Drittel der Kosten der Anstalt belaufen könnte. Das Departement hat zuerst die Hälfte vorgeschlagen, der Regierungsrath hat aber diesen Vorschlag nicht angenommen.

Bevor ich endige, soll ich Ihnen Rechenschaft ablegen von einigen Petitionen, welche das Departement in Hinsicht des Ihnen vorliegenden Gesetzes erhalten hat:

1) Zwei Petitionen von Bürgern von Mühleberg, die eine von Hrn. B. Wälder, die andere von Hrn. Jakob Herren; sie enthalten nur allgemeine Bemerkungen.

2) Eine Petition von 30 Bürgern, die am 30. Januar 1836 zu Oberburg versammelt waren; sie finden, das Gesetz sei zu unbestimmt und sie begehren Schulbezirke von 3000 bis 10,000 Seelen.

3) Eine Petition vom Schutzverein von Konolfingen, welcher eine Sekundarschule auf je 10,000 Seelen begehrt, mit Fr. 1600 bis 2400 Unterstützung.

4) Einige Bemerkungen von Hrn. Pfarrer Hemmann von Guggisberg, welcher meint, man solle sich in Acht nehmen vor der Tendenz, zu sehr mit Kenntnissen zu belästigen, daß die Hülfsleistungen des Staates ihre Grenzen haben und daß man die Schuldirektionen nicht geniren solle.

5) Eine Broschüre eines ausgezeichneten Pädagogen, Hrn. Hopf, welche ausgetheilt worden sein wird. Er theilt die Meinung, man solle das Volk nicht zwingen, Unterricht anzunehmen, es aber aufklären über die Vortheile, welche es aus demselben ziehen kann. Ausdann werden die Anstalten von selbst entstehen, unter Aufsicht und Hülfsleistung der Regierung.

Ich schließe damit, es möchte Ihnen gefallen, in diesen Gesetzesentwurf einzutreten und ihn artikelsweise zu discutiren. Wenn Sie dann zu Artikel 3 gelangen werden und Sie meinen, daß das vorgeschlagene System nicht das passendste sei und dann entscheiden, es solle eine gewisse Zahl Schulbezirke geben, alsdann sollte man nothwendiger Weise diesen Artikel dem Erziehungsdepartement zurücksenden und vielleicht die Diskussion aufschieben, bis daß jenes seine Arbeit wieder durchgesehen hat. Allein bis daß ich eines Bessern belehrt sein werde, so beharre ich in meinem Glauben, nur eine transitorische Verfügung anzunehmen.

Fellenberg. Zu einer richtigen Beurtheilung des Gesetzesentwurfs, der unserer Verabreichung vorliegt, ist vor Allem aus nothwendig, daß wir ihn an unsern Volksbedürfnissen ermaßen, und daß wir wohl erwägen, in wie fern ein solches Sekundarschulgesetz den Forderungen genügen könnte, die, durch unsere neue Ordnung der Dinge, in allgemein menschlichen und bürgerlichen Beziehungen an jedes Mitglied unsers Staatsvereins gestellt werden müssen. Der Maßstab früherer Zeiten kann uns da nicht mehr dienen, Tit. In dem Strome unaufhaltsamer Begebenheiten, von dem die gesammte Menschheit zu ihrer weiteren Entwicklung hingerrissen wird, müssen ganze Völker, wie einzelne Menschen, ihr Bestes einbüßen, wenn sie den Schatz nicht zu heben wüßten, den ihnen der Schöpfer in ihrer gemüthlichen und geistigen Aussteuer verliehen hat, um ihr Wohlergehen zu versichern; — das Schweizervolk insbesondere würde alle seine wieder errungenen Rechte und Freiheiten preisgeben, wenn es sich ihrer nicht durch eine ächt sittliche Entwicklung aller seiner vortrefflichen geistigen Anlagen und Kräfte würdig zu machen wüßte. Wie sollte es besonders die gewonnenen Reformen seiner Staatsverfassungen gegen alle Anfechtungen, die sie noch bedrohen, zu behaupten vermögen, wenn die große Mehrheit unsers Volks nicht endlich einmal dazu gelangte, die unendliche Wohlthat solcher Reformen nach ihrem vollen Werthe schätzen zu können und sie gegen jeden Angriff mit Gut und Blut entschieden schützen zu wollen? Erfahren wir nicht alle aufs schmerzlichste auch in unserm Kreise, Tit., die sehr üblen Folgen der Vernachlässigung höherer humaner Volksbildung, der in dem Verlaufe der letzten Jahrhunderte unsere edlere Nationalerhebung je mehr und mehr erlegen ist? und sollten solche Folgen der Uebelstände einer Bevorrechtungsregierung, die einen allgemeinen Volksaufschwung scheuen mußte, uns nicht unaufhaltsam antreiben, den drängendsten Bedürfnissen der Gegenwart und der Zukunft genügend zu begegnen? Aber dieß kann einzig und allein dadurch geschehen, Tit., daß wir mit unserer Volksbildung einen Weg einschlagen, der von demjenigen ganz verschieden sei, welchen jene Bevorrechtungsregierung in der angeführten Beziehung verfolgt, indem sie sich durch die Begünstigung, die sie den theologischen, juristischen, medizinischen und Kunststudien gewährte, der Bevorrechtung selbst die Kapazitäten dienstbar zu machen wußte, die nur den höchsten Interessen der Menschheit und des Vaterlandes hätten dienen sollen. Was ward dadurch bewirkt? und was geschieht auch jetzt noch tausendfältig im Bereich der Kapazitäten die unter dem ange deuteten Unrecht erliegen? Die Geschichte führt uns unzählige Mißthaten vor, die nur aus dergleichen Uebelständen hervorgegangen sind. Es wird durch sie gegen die Verbrechen der Staatsgesellschaft eine Vergeltung geübt, auf welche die ewige Gerechtigkeit nicht verzichten kann. Die unterdrückten Kapazitäten nehmen um so verderblichere Rache an der pflichtvergessenen Gesellschaft, unter deren Unfug sie erliegen sind, je günstiger der Schöpfer sie zum Heile der Menschheit und des Vaterlandes ausgestattet hatte. Lassen sie uns deshalb besser, als die Bevorrechtungsregierung, beachten und in Ehren halten, Tit., was wir dem Bernervolk und dem Geber aller guten Gaben schuldig sind!

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 2. Sitzung, Dienstag den 3. Mai 1836.)

(Gesetz über die Sekundarschulen.)

(Fortsetzung der Rede des Herren Fellenberg.)

Unser Primarschulgesetz hat übrigens bereits in den §§. 15 und 16 kund gethan, daß wir den Forderungen entsprechen wollen, die unsere neue Ordnung der Dinge an uns stellt; aber unsere Primarschulen können jenen gesetzlichen Bestimmungen lange noch nicht genug thun, es sollte nach diesen Bestimmungen den neu erwachsenden Generationen des Berner Volkes zuverlässiger gewährt sein, was in unserer Zeit unumgänglich erforderlich ist, um den Menschen zum Menschen, um jedes Mitglied unsers Staates zu einem würdigen Bürger zu bilden. Zur Lösung solcher Aufgabe, sollten nun die neu zu bildenden Sekundarschulen dem Primarunterricht zu Hülfe kommen, aber dieß kann auf eine zweckmäßig geregelte Weise nur dadurch geschehen, daß der ersten Stufe unsers Volksunterrichts zuverlässig angewiesen sei, was sie zu wissen hat, um dem allgemeinsten Volksbedarf genug zu thun und um hinlänglich auf die zweite Stufe diejenigen Schüler vorzubereiten, deren Kapazität und Vermögensumstände sie zu weiterer und vollendeterer Schulbildung befähigt, den Sekundarschulen wäre sofort auch ein genau bestimmtes Maas von Leistungen zuzuweisen, vermittelt dessen die Anfangs- und die Endpunkte des, in ihnen zu erteilenden Unterrichts gesetzlich solcherweise angegeben sein müßten, daß sie keineswegs in den Aufzug vornehmer Primarschulen fallen, noch den Mangel eines Sekundarunterrichts, der nicht hinlänglich vorbereitet wäre, darstellen könnten. Anstatt dessen finden wir in dem vorliegenden Sekundarschulgesetzentwurf nur die Aufgabe, daß die Sekundarschule zwischen die Primarschule und das Gymnasium oder die höhere Industrieschule zu stehen kommen solle, den Unterricht der ersten zu erweitern und fortzuführen, und die Schüler auf denjenigen der letztern vorzubereiten. Es würde uns dadurch ein unerfennbares Zwischending, eine Hülfe ohne Kern erteilt werden, ein eigentlicher Schlauch, in den alle erdenklichen Ingredienzien mit unbedingter Willkür gebracht werden dürften. Es könnte sich also gar leicht begeben, daß diejenigen Hausväter unserer Republik, die sich durch das Gesetz für versichert hielten, im Interesse ihrer Kinder, auf einen Sekundarunterricht zählen zu dürfen, darum gebracht würden, ohne sich dagegen verwahren zu können. Durch das Aufkommen solcher vornehmer Primarschulen würden zudem die Primarschulen der Armen weit hinter die Leistungen zurück gebracht werden, die wir für alle unsre Landesfinder gewonnen zu haben hofften. Den Vornehmen und den Geringen wäre also der Zutritt zu unsern höhern Bildungsanstalten aufs Neue vielmehr erschwert als erleichtert; alle Uebelstände der Bevorrechtigungsregierung würden solcher Weise verderblicher noch als früher, unter uns sich festsetzen und unvermeidlich Folgen herbeiführen, deren Möglichkeit schon jeden denkenden Vaterlandsfreund mit Entsetzen erfüllen müßte. Es wird uns gesagt, Lit., der vorliegende Gesetzesentwurf befände sich im Einklang mit den zürcherischen Gesetzen. Wollte Gott, dieß ließe sich behaupten! Wir

dürften alsdann ganz andere Hoffnungen für unsere Zukunft hegen, und nicht weniger als die zürcherische Volksbildung würde die bernerische erblühen. Jetzt hingegen können wir weder nach dem Osten noch nach dem Westen unsers Vaterlandes hinblicken, ohne von tiefer Wehmuth ergriffen zu werden, indem uns die Institutionen des Kantons Waadt eben sowohl als die zürcherischen vergleichungsweise mit den unsrigen, trotz aller unserer Hülfsmittel, aufs übelste beschämen, weil es bei uns nicht etwa bloß an diesem oder jenem zufälligen Fehlgriff liegt, daß unsere gerechten Wünsche unerfüllt bleiben, sondern an dem innersten Kern, an dem allerwesentlichsten Gehalte der vorliegenden Bestrebungen, an deren Gegenständen meine vierzigjährige Anstrengung aufs schmachlichste gescheitert, und meine Anerbietungen unentgeltlicher Hingabe der Früchte so beharrlicher, einzig und allein im Vaterlandsinteresse durchgeführter Arbeiten auf eine Weise zu Schanden gehen, daß die Verzweiflung über das Vaterlandsheil, in der schon Pestalozzi zu Grabe gegangen ist, wohl auf die wenigen Lebensjahre, die ich noch zum Besten des Vaterlandes zu verwenden habe, abschließen wird. Sie dürfen mir es wahrlich nicht verübeln, Lit., wenn ich in die stärkste Gemüthsbewegung gerathe, so oft ich auf solche meinem und des Vaterlandes Leben geschlagenen Wunden zu sprechen kommen muß, und mir dadurch immer und immer wieder den Vorwurf zuziehe, mich in persönlichen Leidenschaften, die mir durchaus fremd sind, zu ergeben. Ich erkenne jedoch jetzt, daß ich besser thue, die Vorstellungen, die ich Ihnen noch gegen den Sekundarschulgesetzentwurf vorzutragen hätte, hier zu unterbrechen und mich zu begnügen; kurz und gut dahin zu schließen, daß dieser Entwurf von uns als verwerflich zurückgewiesen werde.

Kasthofer. Da Niemand weiter das Wort verlangt, so will ich's ergreifen, obschon ich eigentlich das Schulwesen nicht studirt habe; aber der Gegenstand ist zu wichtig, zu tief in das Volksleben eingreifend, daß es mir Pflicht scheint, das, was die öffentliche Meinung darüber sagt, hier, wo es sich um's Eintreten oder Nichteintreten handelt, zu wiederholen. Lit., wenn wir Republikaner sein sollen, so muß das Volk sich selbst entwickeln; die Behörden sollen nicht zu viel gebieten; ich glaube, viele unserer Gesetze haben diesen Fehler, — daß nämlich sie den Behörden zu viel Recht, willkürlich zu befehlen, einräumen; unsere innere Organisation, z. B. die Departementaleinrichtung, ist daran Schuld. Ich glaube, bei unsern schwerfälligen Departemental- und andern Diskussionen, bei denen jedes Mitglied seine — wenn auch gar oft nicht einmal fachkundige — Meinung zu sagen und auf Aenderungen antragen zu sollen glaubt, komme gewöhnlich nicht ein Gesetz heraus, das mit sich selbst in Harmonie steht. Wenn wir ein Sekundarschulgesetz hätten durch Männer, die ihr Leben dem pädagogischen Fache gewidmet, entwerfen lassen, oder wenn wir uns die diesfälligen Bestimmungen anderer Kantone, die, wie Herr Fellenberg bemerkt, in dieser Beziehung weiter vorgedrückt sind, zum Vorbild hätten dienen lassen, so wäre wohl ein besserer Gesetzesentwurf zum Vorschein gekommen. So etwas ist auch schon früher geschehen; die Rechtsgelehrten, so hier sitzen, werden nämlich wissen,

daß unsere Gerichtssakung von einem Manne, Namens Steck, der von Basel hieher gerufen ward, ist entworfen worden. Auf diese Art hätte auch bei diesem Gesetzesentwurfe, so wie auch bei andern, zu Werke gegangen werden können. Der aufgeklärteste Theil unsers Volkes tadelt den Entwurf, gute Pädagogen tadeln ihn, die öffentlichen Blätter tadeln ihn (Dank der Pressfreiheit!); er muß also nicht gar gut sein. Es ist ein eignes, diesen Sekundarschulgesetzesentwurf beleuchtendes Schriftchen unlängst erschienen; es macht auf mehrere Mängel desselben aufmerksam; ich bedauere, daß es nicht unter die Mitglieder des Großen Rathes ausgeheilt worden ist. Ich komme zu einzelnen Fehlern des Gesetzes: In §. 4 heißt es, wo das Interesse des öffentlichen Unterrichts es erfordere, könne der Staat, durch einen Beschluß des Großen Rathes, Sekundarschulen errichten. Bei diesem Anlasse bemerkt das Schriftchen, es sei nicht gut, wenn der Staat da zu tief sich einmische; es sei besser, wenn er mehr an die freie Entschliessung der Gemeinden stelle. Wo der Staat, die Regierung, den Lehrerstand befolgt, da wird der Stand leicht abhängig vom Staat; einen Beweis dafür liefern uns die Geistlichkeit, die zwar auch charakterfeste, aber leider auch sehr viele servile Männer unter ihren Angehörigen hat; dieß großentheils auch deswegen, weil die Regierung sie befolgt, so daß sie fast mehr Regierungsdiener als Diener des göttlichen Wortes sind. Ich bin für größtmögliche freie Bewegung des Lehrstandes. Daher hätte ich mich, wenn ich zur Zeit der Anordnung der Primarschullehrerprüfung Großrathsmitglied gewesen wäre, gegen diese Prüfung ausgesprochen; es machte mir bange, daß der Primarlehrerstand abhängig wird von der Regierung und nicht sich frei aussprechen und seinen Beruf besorgen kann. Die Stellung des Primarlehrstandes scheint mir nun auch durch diesen Entwurf in etwas gefährdet. Es sollte meines Erachtens unter den Bedingungen, unter welchen die Gemeinden auf eine Unterstützung des Staates zu rechnen haben, auch die Bedingung stehen: daß dieselben ihre Primarschulen nicht vernachlässigen sollen; denn Hauptsache ist doch, daß vor Allem aus die Primarschulen gut seien, sind ja diese für die größere Masse des Volkes da. Wenn nicht zur Bedingung gemacht wird, daß nur dann die Gemeinden für Sekundarschulen unterstützt werden, wenn sie sich auch anstrengen, die Primarschulen in guten Stand zu setzen; so könnte leicht eine Landaristokratie, d. h. eine Aristokratie der Reichen des Dorfes, dadurch erzeugt werden. Die Kinder der Aermern würden dabei vernachlässigt; für diese aber sind wir hauptsächlich da, mehr als für die Reichen; die Armen können nicht selbst sich aufhelfen, sondern wir sollen ihnen aufhelfen, daß sie am Ende auch sich selbst helfen können. — Ferner heißt's da im §. 6, daß die Gemeinden, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, von Seite des Staates je nach Umständen einen Beitrag erhalten, der bis zu einem Drittel der Gesamtkosten anstehen kann. Durch diese Bestimmung, Zit., ist der Willkürlichkeit der Behörden Thür und Thor geöffnet; Menschen sind immer Menschen; — darum ist's besser, daß das Gesetz positiv sich ausspreche, wie viel die Gemeinden daorts vom Staate zu beziehen haben. Dann werden sich auch die Gemeinden anstrengen, den gesetzlich ihnen zugesagten bestimmten Beitrag zu erhalten. Die Bestimmung ferner des §. 7, daß auch Privatvereine, welche Sekundarschulen errichten, gleich den Gemeinden vom Staate unterstützt werden können, kommt mir bedenklich vor; denn ich glaube, es sey in diesem Fall Gefahr vorhanden, daß die Angehörigen dieser Privatvereine eigenföchtig das Wohl des Allgemeinen aus den Augen verlieren, und daß eine Art Aristokratie erzeugt werde. Diese sollen wir aber zu verhindern suchen; was auf dem Lande noch nöthiger ist, als in der Stadt. Ferner stößt man da im §. 9 auf die Bestimmung, daß die Studien der Sekundarschulen dritter Klasse über den Standpunkt des Primarunterrichts möglichst vermehrt und ausgedehnt werden sollen. Da finde ich nun wieder, daß der Kreis, innerhalb welchem die Studien der Sekundarschulen sich zu bewegen haben, genauer angegeben und begrenzt sein sollte, damit nicht Gefahr der Vielwisserei bei den Zöglingen entstehe. Nicht das Vielwissen ist die Hauptsache beim Unterricht, sondern daß die jungen Leute edle Menschen, brauchbare Bürger werden. Dies sind die Mängel, welche ich pflichtgemäß, wie dies auch die öffentliche Stimme thut,

freimüthig rügen zu sollen glaubte. Ich wünschte somit diesen Entwurf zu nochmaliger Bearbeitung zurückzuweisen, wobei dann das Departement sowohl gefallene Bemerkungen als auch die hiesseitigen Verordnungen und Einrichtungen anderer Kantone benutzen könnte.

Mühlemann. Es ist stets fatal, wenn man über Gegenstände abstimmen soll, über die man kein kompetentes Urtheil hat; da indessen dieser Entwurf für unser Land von der allergrößten Wichtigkeit ist, so will ich meine Ansicht über denselben auch mittheilen, obschon ich weder Gelehrter, noch Schulmann bin. Zit., wir haben allererst ein Gesetz für die höhern Schulen, für das Gymnasium und die Hochschule, aufgestellt, und haben damit, anstatt das Fundament, zuerst das Dach unsers Erziehungsgebäudes gebaut. Man hatte übrigens, wie ich mich noch erinnere, damals Gründe hiefür, die allerdings Würdigung verdient haben. Nach dem Hochschulgesetz erst kam das Primarschulgesetz. Bei der Hochschule mußte natürlich der Staat die Kosten übernehmen; bezüglich auf die Primarschulen verpflichtet hingegen das Gesetz die Gemeinden zu Bestreitung der Kosten; man wollte durch diese Verpflichtung die Primarschulen zur Sache der Gemeinden machen und diesen dadurch Interesse für ihre Schulen einflößen; und damit hatte man allerdings Recht, obschon leider auch jetzt noch das Interesse im Allgemeinen dafür noch klein ist auf unsern Dörfern draußen. Jetzt tritt die Sekundarschule zwischen die Hochschule, die der Staat unterhält, und zwischen die Primarschule, für die die Gemeinde sorgt, hinein. Da wird es dann, denke ich, das Angemessenste sein, wenn die Hilfsmittel sowohl von Seite des Staates als der Gemeinden bestritten werden, und Staat und Gemeinden einander gegenseitig hiezu die Hand reichen. Die Errichtung solcher Sekundarschulen sehe ich sehr gerne; denn wir müssen solche auf jeden Fall haben, wenn die Hochschule irgend welchen Nutzen haben soll für das Land. Und nicht nur zur Benutzung der Hochschule, sondern auch sonst, um brauchbare Männer zu bilden, haben wir Sekundarschulen nöthig; wir haben Handelsmänner, Landbauer, Beamte auf dem Lande, denen der Besitz von Kenntnissen, die man in Sekundarschulen erwirbt, sehr wohl zu Statten kommen wird. Was nun die Frage, um die es sich gegenwärtig handelt, anbelangt, so sehe ich, neben bereits gerügten Uebelfänden, noch Mehreres in dem Entwurfe nicht, was in demselben sein sollte; so daß ich finden muß, derselbe sei noch nicht zu der Reife gelangt, um ihn in Berathung nehmen zu können. Es sind der Unbestimmtheiten so viele darin, die einem wahrlich nicht gefallen können; freilich sagt man, man könne dann diesen Mängeln bei'r Deliberation immer abhelfen; aber ich und wohl auch andere meiner Herren Kollegen fühlen uns nicht kompetent, so aus dem Stegreife nachzuhelfen, und haben nicht Sachkenntniß genug, um aus einer Menge gefallener Vorschläge sogleich den besten herauszufinden. Noch muß ich mein Bedauern aussprechen, daß dieser Entwurf nicht auch der großen Schulkommission zur Begutachtung mitgetheilt ward. Gestützt auf diese und andere Gründe, trage ich darauf an, daß in den Entwurf noch nicht eingetreten, und daß derselbe auch der besagten großen Schulkommission zugesandt und ihr Urtheil darüber eingeholt werde. Mittlerweile werden dann vielleicht noch mehrere Ansichten über diesen Gegenstand sowohl durch öffentliche Blätter als durch Vorstellungen an uns gelangen, so daß wir dann mit noch größerer Umsicht bei einer spätern Berathung des Gegenstandes zu Werke gehen können.

Wehren. Wenn ich mich auch erfreue, ein paar Worte über den obschwebenden Gegenstand zu sprechen, so thue ich dies nicht etwa, weil ich glaube, über denselben gründlich sprechen zu können; denn ich ward in einer Schule erzogen, wo das Auswendiglernen von 25 Heidelbergerfragen von eben so viel sogenannten „Zeugnissen“ und von ein paar Psalmen die Hauptsache war. Indessen glaube ich denn doch die Ansicht, die man auf dem Lande über diese Sache hat, auch aussprechen zu sollen. Vor Allem aus würde man bei Einführung von Sekundarschulen auf viele Schwierigkeiten stoßen, weil man auf dem Lande noch zurück ist, und daher den Werth der Sekundarschulen noch nicht gehörig einsieht. Dies rührt daher, weil unsere Primarschulen noch bei weitem nicht das

leisten, was sie leisten sollten. Hätte man etwas mehr für diese letzten gesorgt und sie von Seite des Staats mit Finanzen nicht bloß so stiefmütterlich ausgestattet, so würde man jetzt den Nutzen der Sekundarschulen besser einsehen. Bis das Volk so weit ist, daß es selbstständig über diese Sache zu urtheilen versteht und selbst mehr den Wunsch, als bisher der Fall war, für Errichtung von Sekundarschulen ausspricht, ist es wohl nicht ganz rathsam, ihm solche aufzudringen, um so weniger rathsam, als ihm durch dieses Gesetz, wie durch das der Primarschulen, die Bringung von bedeutenden Opfern zur Pflicht gemacht wird. Lit., ich glaube, es sei die Hauptsache, daß zuerst die Primarschulen gehoben werden; und daß erst dann, wann durch diese für allgemein menschliche Bildung des Volkes besser gesorgt ist und diese auf einer höhern Stufe steht, man ein Sekundarschulgesetz mache, wo dann die Errichtung von solchen Schulen nicht mehr so großen Schwierigkeiten unterliegen wird. Mittlerweile können wir selbst dann uns auch ein reiferes Urtheil bilden, was für Bestimmungen eigentlich in ein Sekundarschulgesetz gehören. Mein Antrag geht also dahin, daß diese Sache einstweilen verschoben werde.

Von Goumoens. Während alle andern Meinungen auf Zurückweisung des Entwurfes antragen, erlaube ich mir, eine abweichende Meinung zu eröffnen. Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist allerdings wichtig; daher wäre es zu wünschen gewesen, daß der Entwurf mehr überlegt und geprüft worden wäre, als dies wirklich bei vielen von uns, namentlich auch bei mir, der Fall gewesen sein mag. Jedenfalls aber wäre unsere Aufmerksamkeit auch mehr auf diesen Gegenstand hingelenkt worden, wenn die Sitzungen des Regierungsraths öffentlich wären gehalten worden. — Wenn ich nun aber für das Eintreten stimme, so sind die Beweggründe dazu ungefähr folgende: Es hat nämlich ein Hr. Präopinant behauptet, die Geistlichen seien von der abgetretenen Regierung in Schutz genommen worden, weil sie ihrem System nicht gefährlich gewesen. Nun ist aber die Religion, wenn sie mit mehr Freiheit dem Volke gelehrt wird, eben eine Kraft des Widerstandes gegen jede Unterdrückung und Bevorrechtigung; deswegen empfehle ich der vorbereitenden Behörde, den Grundsatz einer weiten religiösen Freiheit bei Berathung eines neuen Entwurfes immer im Auge zu haben, wenn gegen meine Meinung nicht in den gegenwärtigen Entwurf eingetreten wird. Denn, Lit., eine große religiöse Bewegung hat in dem Volke statt. Man müßte blind sein, um sie nicht zu sehen; es kommt nicht darauf an, ob viele unter Ihnen, Lit., an derselben Theil nehmen, sondern daran ist viel gelegen, wie in dieser Beziehung die das Schulwesen betreffenden Gesetze redigirt werden. Aus Erfahrung weiß ich, wie viele Menschen mit Mißtrauen gegen die Erziehungsbehörden erfüllt sind, weil die Meinung bei ihnen vorherrscht, dieselben wollen sie in ihrem Glauben leiten oder gar zwingen. Damit daher anstatt dieses Mißtrauens Offenheit und Zutrauen, anstatt der Bangigkeit Beruhigung und Friede wieder eintrete, die verschiedenen Glaubensparteien mit einander Hand in Hand das Volksschulwesen befördern, die Kapazitäten, wie leider bis jetzt nicht geschah, entwickelt werden, muß religiöse Freiheit überall ertheilt werden. Die Armen unter dem Volke sind heute mit Recht in Schutz genommen worden, — aber viele unter ihnen haben religiöse Bedürfnisse; denn die Armen dieser Welt hat der Herr besonders ausgewählt; auch sie bedürfen, um für das Schulgesetz gewonnen zu werden, daß ihre religiösen Ansichten geachtet werden. Man warte aber nicht, Schulgesetze zu machen, bis etwas Vollkommenes vergeblich erzielt wird, sondern da das Gesetz nicht ohne gefühltes und gekünftertes Bedürfnis entworfen wurde, so gebe man nach Veränderung des Entwurfes hinsichtlich der zu großen Willkühr der Behörden und nach Beachtung einiger in den Bemerkungen über die neue Organisation unseres Schulwesens treffend gemachten Einwürfe dem Volke, was an mehreren Orten gewünscht wurde. Ich stimme zum Eintreten in die Berathung dieses Entwurfes, da die Mittel in unserer Hand liegen, denselben, wie wir es gut finden, umzuändern, und da, wenn wir namentlich auch noch den Grundsatz einer weiten religiösen Freiheit in dieß Gesetz mit ausdrücklichen Worten aufnehmen, dasselbe bei einem großen Theil unsers Volkes populärer werden wird.

Neukomm. Die Erlassung eines Sekundarschulgesetzes finde ich sehr dringend; auch die bisher entstandenen Sekundarschulen haben, wenn sie gedeihen sollen, gesetzliche Bestimmungen nöthig. Nach der jetzigen Sachlage hängt der gute oder minder gute Fortgang größtentheils von der Zusammensetzung der Schulkommission ab; auf diese kann nun verschiedenartig gewirkt werden; was besonders bei Erwählung oder Entlassung von Lehrern nachtheilig wirken kann. Dennoch könnte ich nicht zum Eintreten in den vorliegenden Entwurf stimmen, weil 1) die Errichtung von Sekundarschulen voraus den Gemeinden oder Privatvereinen überlassen ist, welche dann von Seite des Staates bis ein Drittel der Gesamtkosten als Beitrag erhalten können. Wenn aber die Errichtung von Sekundarschulen den Gemeinden überlassen ist, so werden, mit Ausnahme der Stadt- und einiger besonders begüterten Landgemeinden keine oder nur sehr wenige Gemeinden im Stande sein, Sekundarschulen zu errichten, an die der Staat nur ein Drittel der Gesamtkosten beiträgt. Dieses kann noch um so weniger der Fall sein, wenn der Staat auch an Sekundarschulen Beiträge giebt, die durch Privatvereine gestiftet werden; denn dadurch werden gerade die vermöglicheren Partikularen veranlaßt, solche Anstalten zu stiften; was die natürliche Folge haben wird, daß sie nicht auch noch für eine öffentliche Sekundarschule bezahlen wollen, so daß dann eine solche zu gründen unmöglich wird. Nur wenn in einem Amtsbezirke gemeinsam 1 bis 2 Sekundarschulen gestiftet werden, kann etwas Ersparnißliches herauskommen, indem nur dann der nöthige Fond zusammengebracht werden kann. Was dann die Organisation der Studien anbetrifft, so sollten die Unterrichtsfächer in diesem Gesetze selbst aufgezählt sein, damit nicht immer einerseits das Primar-, andererseits das Gesetz über die höhern Schulen zu Rathe gezogen werden müssen; was bereits von anderer Seite besser dargethan wurde, als ich es zu thun im Stande bin. Ferner wird in diesem Gesetzesentwurf ausgesprochen, daß mit demselben das gesammte Unterrichtswesen der Republik zu einem Ganzen vervollständigt werde; und doch bliebe nur ein Eingang zur Universität, nämlich durch das einzige bestehende höhere Gymnasium oder die Industrieschule. Ich gebe zu, daß es gegenwärtig noch nicht an der Zeit sein mag, mehrere solche höhere Lehranstalten zu gründen; ich finde aber, es sollte doch wenigstens die Möglichkeit hiezu im Gesetz aufgenommen werden; denn wenn die Sekundarschulen auf einer so niedrigen Stufe stehen blieben, als sie dieser Gesetzesentwurf stellen würde, so müßte nothwendig mit mehreren höhern Unterrichtsanstalten nachgeholfen werden. Wie schon gesagt, würde ich sehr gerne in die Berathung dieses Entwurfes eintreten; ich finde aber, daß die erwähnten Grundsätze so durch denselben hindurchgehen, daß sie nicht mit bloßen Redaktionsverbesserungen abgeändert werden können. Ich könnte mithin nicht zu sofortigem Eintreten in diesen Entwurf stimmen.

Schlappi, Amtsrichter. Bei Erkennung der Hochschule hat man versprochen, dem Lande auch mit Lehranstalten nachzuhelfen, damit fähige junge Leute sich in ihrer Heimath bilden können, um in das Gymnasium aufgenommen zu werden; jetzt scheint man aber das Land vergessen zu wollen. Die Hochschule ist hauptsächlich für die Einwohner zu Bern und für die reichere Klasse des Landes, hingegen die ärmere wird dabei nicht in Betrachtung gezogen; dieses streitet wider gleichmäßige Grundsätze. Der §. 4 des Entwurfes ist sehr unbestimmt und für die Gemeinden des Landes unsicher; vielleicht wird man dann nur für die Municipalstädte Sekundarschulen nöthig finden. Nach §. 5 haben die Gemeinden bloß einen Anspruch auf eine Unterstützung vom Staat; auch das ist etwas Unbestimmtes. Nach §. 6 dann, sollen nur die Gemeinden, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, und erst dann noch nach ihrer ökonomischen Lage und im äußersten Falle nur auf ein Drittel der Kosten einen Beitrag erhalten können; das ist bloß für reiche Gemeinden und für Municipalstädte; dagegen bleiben die verarmten Gemeinden da, wo sie sind, und müssen dürftig dastehen und zusehen, wie die Reichen an den Spenden des allgemeinen Staatsguts zehren. Das ist unverträglich mit unsern Grundsätzen. Auch der §. 10 ist sehr ungewiss, indem man nicht wissen kann, wie und was man im Reglement für Bedingungen aufstellen wird, und nicht weiß, wer das Reglement vorschreiben

soß. Ferner scheint es, daß nur Gelehrte, nicht aber auch Lehrbedürftige in die Sekundarschule aufgenommen werden sollen. Bei Errichtung der Hochschule hat man versprochen auf Unkosten des Staats auch für mittellose Jünglinge in Bern eine Anstalt zu errichten, damit solche in die Möglichkeit gesetzt werden, auch die höhern Lehranstalten zu benutzen. Der Sinn des §. 14 geht dahin, daß wenn die Gemeinden ihre Schulen selbst bezahlen, die Regierung dann in denselben für arme, aber durch ihre Talente ausgezeichnete Schüler freie Plätze vorbehalte; folglich soll das Land bezahlen und die Regierung nur befahlen. Nicht nur in den Schulgesetzen fehlt der wahre Grundsatz, sondern auch in den wichtigsten andern Sachen, die das Volk wünscht, und ohne diesen Grundsatz aufzustellen, gelangt man nie zum Ziel. Dieser Grundsatz liegt einzig in Ausführung des §. 23 unserer Verfassung. Das Hauptmittel für alle unsere neuen Einrichtungen ist das Geld, und viele Gemeinden des Landes sind arm. Nur durch ein gleichmäßiges Finanzsystem und gleichmäßige Abgaben kann der Sache aufgeholfen werden. Alles dieses ist noch nicht vorhanden. Aus diesen angebrachten Gründen schließe ich mich auch den Meinungen an, die den Entwurf zurückweisen und einen andern auf bessere Grundsätze gestellen hieher bringen lassen wollen.

Obrecht. Daß Sekundarschulen nöthig sind, wird unstrittig von keinem ländlichen Mann bestritten werden, um so weniger, als die Primarschulen noch in einem Zustande sind, daß ihre Lehrer dem §. 16 des Primargesetzes nicht ein Genüge leisten können, weil ihre Schulen mit Kindern überhäuft sind; dies wird man begreifen, wenn man bedenkt, daß in den meisten Dörfern alle Kinder, Buben und Mädchen vom 6ten bis zum 16ten Alterjahre, nur in eine Schule eingepfercht sind; so daß viele mehr als hundert Kinder haben. Das wäre mir nun ein außerordentlicher Mann, der allen diesen Kindern das beibringen könnte, was er zufolge des Gesetzes sollte; hätten wir einen solchen Mann, so würde ich ihm nicht nur hundert, sondern tausend und mehr noch Franken Besoldung zuerkennen. Wenn ich sage, es seien Sekundarschulen nöthig, so meine ich nicht, daß sie in allen Dörfern nothwendig seien; indem nicht alle der Ausbildung in höherer Wissenschaft vonnöthen haben; denn wir brauchen Knechte, Landarbeiter und niedere Professionisten, bei denen die allgemein menschliche Bildung, die die Primarschulen gewähren oder gewähren sollen, genügt; aber wir haben dann auch Fabrikanten, höhere Professionisten, Handelsmänner, Ammänner, Amtsrichter, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und überhaupt Vorgesetzte jeglicher Art nöthig; diese sollen doch mehr wissen und können, als der gemeine Mann. Die Befähigung soll ihnen die Sekundarschule gewähren; drum ist es gut, daß solche Schulen zwischen die Primarschulen und die eigentlichen gelehrten Schulen (das Gymnasium und die Hochschule) treten. Wie beim Wehrmannsstande nicht alles nur *g e m e i n e S o l d a t e n* und *G e n e r a l e* sind, sondern es zwischen diesen auch Korporale, Wachmeister, Feldweibel, Fouriere, Ober- und Unterleutnants, Hauptleute, Majore, Quartiermeister u. gibt, so haben wir auch zwischen dem gemeinen Mann und den eigentlichen gelehrten Männern nöthig, die verschiedenartige Ausbildung, je nach ihrem Metier, Beamtung und Stand haben. Diese Bildung soll ihnen die Sekundarschule gewähren. Ich möchte gestützt auf diesen Grund nicht in jedem Dorfe, aber in jedem Amte eine Sekundarschule errichten. Wenn nun an diesen Entwürfe man allerlei aussetzen hat, so verwundere ich mich deswegen gar nicht; ich würde mich mehr verwundern, wenn er Allen recht wäre. Ich für mich könnte schon zum Eintreten stimmen, weil man die Abänderungen, die man wünscht, immer noch bei Berathung in das Gesetz hineinbringen könnte; wo ich dann namentlich den Entwurf dahin abändern würde, daß anstatt nur ein Dritttheil vom Staate wenigstens die Hälfte an die Gesamtkosten bezahlt würde. — Den Herrn Jellenberg, der an dem Gelingen seiner Pläne zu verzweifeln scheint, möchte ich damit beruhigen, daß wirklich er nicht umsonst zu wirken gesucht, denn viele Tausende nah und fern, ich möchte sagen in allen Welttheilen, verdanken ihm direkt oder indirekt ihre Bildung und segnen ihn.

Schneider, Regierungsrath. Man tadelt dieses Gesetz; ich glaube allerdings, es habe seine Mängel, wie denn über-

haupt in der Welt nichts Vollkommenes ist. Jedenfalls ist es schwerer, Gesetze zu machen, als Gesetze zu tadeln. Insbesondere war für uns es mit Schwierigkeiten verbunden, Schulgesetze zu machen, weil wir bisher keine solchen hatten; in Zürich war dies Geschäft schon leichter, weil sie früher schon dort Primar- und Sekundarschulgesetze hatten; wir hingegen besaßen bis zur neuen Ordnung der Dinge nichts, als ein Primarschulgesetz, das vor hundert oder mehr Jahren noch gemacht worden und für die jetzige Zeit nicht mehr paßte. Seit ungefähr einem Jahre besitzen wir nun ein neues Primarschulgesetz; dasselbe ist den einen zu streng, den andern das Gegentheil. Man hat häufig gesagt, jenes Gesetz sei lag; dies ist wahr; aber das Erziehungsdepartement hat es gerade so gewollt, um je nach der Kulturstufe und den Wünschen der verschiedenen Landesgegenden dasselbe ausführen zu können, hoffend, daß dann später ein besseres, ein allgemeiner verpflichtendes erlassen werden könnte, wenn das jetzige Früchte getragen haben und der Sinn für das Schulwesen bei unserm Volke besser geweckt sein wird. Wenn man meinte, das jetzige Primargesetz hätte bestimmter, obligatorischer gemacht werden sollen, so ist darauf zu entgegnen, daß dasselbe noch nicht im ganzen Lande vollständig in Anwendung gebracht ist, und wohl auch die ersten 6 Jahre noch nicht vollständig erequirt werden wird. Dies, Lit., ist auch der Grund, warum auch im Sekundarschulgesetzentwurfe noch Vieles dem Ermessen der Erziehungsbehörde überlassen ist. Betreffend nun die Frage des Eintretens, so glaube ich, wenn ein Paragraph im Entwurfe anders lautete, so würde der Hauptgrund gegen das Eintreten beseitigt sein. Es heißt nämlich im §. 6, daß der Beitrag von Seite des Staates nur bis zum dritten Theile der Gesamtkosten ansteigen könne; diese Bestimmung ist jedoch erst durch den Regierungsrath in das Gesetz gebracht worden; denn das Erziehungsdepartement wollte die Hälfte der Kosten dem Staat auflegen. Will man nun hier den Staat zur Hälfte verpflichten, so kann es erkannt werden, ohne daß der Entwurf an die vorberathende Behörde zurückgeschickt wird. Ueberhaupt ist vieles vorhanden, was der Einführung eines bessern, mehr obligatorischen und positiver diesörtigen Gesetzes im Wege steht. Damit die Sekundarschulen recht gedeihlich werden, müssen die Kinder mit gehöriger Vorkenntniß in dieselben kommen; ich fürchte nun aber, daß wir nicht viele Kinder haben, die in Vorkenntnissen so weit sind, daß sie sich zur Aufnahme in Sekundarschulen eignen. Wäre schon früher mehr für diese Sache gethan worden, so würden mir jetzt auch mehr thun können; nun aber hält die Einführung, oder vielmehr Ausführung solcher Gesetze in vielen Landesgegenden noch gar schwer; an den einen Orten sagte man, das Departement mache zu große Forderungen; an andern Orten, es mache zu geringe. Drum ist es nicht unzumuthig, wenn das Primarschulgesetz dem Ermessen des Erziehungsdepartementes einigen Spielraum läßt, damit es die Verhältnisse und Bedürfnisse der verschiedenen Landesgegenden in etwas berücksichtigen könne. Das Departement konnte oft den Gemeinden nicht sowohl befehlen, dieß oder jenes zu leisten, als vielmehr sie nur dazu aufmuntern. Ich müßte bedauern, wenn das Departement nur durch Gewalt Gemeinden zu dieser oder jener Einrichtung vermögen müßte und nicht auch Mittel in Händen hätte, dieses durch Aufmunterung zu thun. Ich für mich könnte also in die Berathung des Entwurfes eintreten; da aber derselbe das Zutrauen der Versammlung nicht zu genießen scheint und da in der That es auch nicht unwünschbar ist, daß diese Sache noch mehr öffentlich besprochen werde, und der Entwurf noch größere Verbreitung enthalte, so trage ich auch auf Zurücksendung an. Das Departement wird allerdings nach noch sorgfältigerer Erwägung der Sache und Prüfung darüber gefallener Ansichten im Stande sein, noch etwas Besseres vorzulegen. Noch muß ich bezüglich auf eine gefallene Bemerkung anbringen, daß das Departement die diesörtigen Gesetze und Einrichtungen von Waadt und Zürich auch kannte; daß man aber bedenken muß, daß was für Zürich und Waadt gut ist, für unsere Verhältnisse nicht immer paßt. Da ich also in der Verzögerung nicht großen Schaden und jedenfalls den Nutzen sehe, daß noch etwas Besseres wird gebracht werden können, so kann ich auch zur Zurücksendung stimmen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Session, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 2. Sitzung. Dienstag den 3. Mai 1836)

(Gesetz über die Sekundarschulen.)

Mani, Gerichtspräsident. Auch ich muß zum Zurückschicken des vorliegenden Entwurfes stimmen, und zwar deswegen, weil erstlich derselbe noch nicht gehörige Verbreitung erlangt hat und ihn namentlich mehrere fähige Schullehrer noch gar nie gesehen haben; weil zweitens unsere Primarschulen noch in einem zu wenig guten Zustande sich befinden, als daß aus denselben viele Schüler in die Sekundarschulen treten könnten; so daß diese letztern Schulen einseitigen hauptsächlich nur im Interesse einiger Wenigen, insbesondere der Reichen, dastehen würden. Gestützt auf diese und andere angebrachte Gründe, stimme ich zum Nichteintreten.

Neubaus. Wenn das Erziehungsdepartement es als seine Pflicht glaubte, Ihnen einen Gesetzesentwurf über die Sekundarschulen vorzulegen, so hat es ihn nicht als äußerst dringend angesehen. Meine Meinung, sowie die meiner verehrlichen Herren Kollegen war, noch einige Jahre zu warten, damit der Boden besser vorbereitet wäre. Man hat aber ein Gesetz verlangt, und wir glaubten, diesem Wunsche entsprechen zu müssen. Heute scheint es mir, daß Sie sich nicht gar sehr darum betammern. Wenn sie dasselbe zur Modifikation zurücksenden wollen, so wäre es wichtig, daß Sie die Güte hätten, sich über die Natur der Modifikationen, die Sie mit demselben vorzunehmen wünschen, auszusprechen. Sonst laufen wir Gefahr, eine neue Arbeit das Loos mit dieser da theilen zu sehen. Das ist der Grund, warum ich die Meinung meines Kollegen im Departement nicht begreife, welcher für Zurücksendung des Projekts zu einer neuen Untersuchung stimmte. Was mich anbelangt, so glaube ich, daß, wenn der Große Rath in der That einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand will, dieser da der einzig ausführliche ist; wollen Sie aber 2 oder 3 Jahre, bevor Sie sich mit demselben beschäftigen, warten, bis daß der Boden besser vorbereitet ist, so habe ich gegen diese Zurücksendung keinen Einwurf zu machen. Im entgegengesetzten Falle bitte ich Sie dann, Sie möchten sich über die Veränderungen, die Sie wünschen, aussprechen. Auch ich halte, wie irgend einer, die Augenblicke dieser Versammlung für kostbar und hätte die Diskussion, die so eben stattgefunden hat, bewiesen, daß man den Entwurf, um ihn vorlegen zu dürfen, gänzlich umgießen müßte, so hätte ich mich wohl gehütet, darauf zu beharren, daß man ihn diskutire. Allein ich bekenne, daß der Gehalt der Einwürfe, welche gemacht worden sind, mich keineswegs überzeugt hat, daß man eine andere Arbeit wieder machen müsse. Vorerst hat man gesagt, daß der Entwurf zu allgemein sei. Wir kennen das Gesetz von Zürich und das von Waadt; wir hätten sie kopiren können, wir haben aber eine von diesen beiden Kantonen verschiedene Bevölkerung und für diese Bevölkerung haben wir gearbeitet. Ich gebe zu, daß dieser Entwurf unvollkommen, zu allgemein sei, allein so muß er sein, um bei uns ausgeführt werden zu können im Jahr 1836. Man hat gesagt, man müsse die Arbeit an die große Schulkommission zurücksenden. Dieser

Gedanke ist dem Erziehungsdepartement nicht gekommen, da die große Schulkommission nur für den Primarunterricht eingesetzt worden ist. Man hat bemerkt, daß der Entwurf nicht bekannt genug sei. Es ist indessen schon einige Monate her, daß er den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt und im Lande verbreitet worden ist. Es ist wahr, daß man sich wenig für ihn zu interessieren scheint, wenn ich nach der geringen Zahl von Eingaben urtheile, die an das Departement gelangt sind. Die aber alle, die an der Sache Antheil nehmen, haben hinlängliche Zeit gehabt, von dieser Arbeit Kenntniß zu nehmen. Wenn die Defonomie dieses Entwurfes da dem Großen Rathe nicht gefällt und es nicht möglich ist, ihn zu modifiziren, ohne ihn umzugießen, so würde ich einfach zur Zurücksendung stimmen und ich würde mich beschränken, zu verlangen, daß der Große Rath sich über die Veränderungen ausspreche, die er mit unserer Arbeit vorzunehmen begehrt. Der erste Redner, den Sie gehört haben, hat unsern Entwurf den Vorwurf gemacht, er sei willkürlich. Niemand ist weniger als ich Anhänger des Willkürlichen und sehe kein Hinderniß, daß überall, wo Sie das Wort „können“ finden werden, Sie da das Wort „sollen“ substituiren werden. Allein ich gestehe, daß ich diesen Tadel des „willkürlichen“ nicht verstehe in einem Lande, wo die Behörden vom Volke ernannt worden sind, und wo das Volk so viele Mittel besitzt, bei den Angelegenheiten des Landes mitzuwirken. Ein anderer Vorwurf eines der ersten Redner ist der, daß man im Artikel 1 den Grad von Kenntniß hätte bestimmen sollen, den man von den Schülern verlangt. Ich antworte, daß dieß kein Grund ist, den Entwurf zurückzusenden und daß nichts leichter ist, als das einzuführen, was man verlangt. Wenn wir uns indessen auf die Allgemeinheit beschränkt haben, die durch den Artikel 10 angezeigt ist, so war es deswegen, weil es sehr schwer ist, gleichförmige Grundlagen zu setzen, wenn man den Unterschied betrachtet, welchen die Lokalitäten in Hinsicht auf den Grad von Unterricht darbieten. So machte man auch den Einwurf, daß der ganze Kreis des Unterrichts in dem Gesetze fixirt werden und daß er nicht bloß den Punkt anzeigen sollte, von wo man ausgehen, sondern auch den Punkt, wohin man gelangen muß. Dieser Punkt ist durch die Organisation des höhern Gymnasiums und der obern Industrieschule bezeichnet, allein auch so würden wir fürchten, ihn auf eine zu genaue Weise zu bestimmen, aus dem Grunde, weil wir in einem Transitionszustande sind und weil wir für die Aufnahme ins höhere Gymnasium minder strenge Bedingungen stellen mußten, als wir dann später können werden. Man hat uns gesagt, wir hätten keine Pädagogen konsultirt. Dieser Vorwurf ist nicht gegründet. Das Departement hatte eine Kommission von Pädagogen ernannt, welche ihm einen Entwurf eingegeben hat, der in die kleinsten Organisationsdetails sich einließ, was eben das Departement vermeiden wollte. Die Pädagogen machen sehr gute Gesetze in der Theorie, allein sie sind nicht Administratoren. Das Departement untersucht, was in der Praxis möglich ist. Der ehrenwerthe Pädagoge, welcher die Broschüre, deren ich Erwähnung gethan habe, geschrieben hat, hat durchaus nicht geschlossen, daß der

Entwurf zurückgeschickt werden solle. Er hat durchaus nicht gesagt, daß seine Dekonomie fehlerhaft sei; er hat sich auf einige Detailskritiken über verschiedene Artikel beschränkt. Herr Kaschofer hat diese Kritiken erneuert, für die Sie in der Diskussion Rechnung tragen könnten, ohne an den Grundlagen des Entwurfes etwas zu ändern. Der stärkste Einwurf, der sich auf die Eintheilung in Bezirke bezieht, würde nicht einmal eine Umgestaltung des Entwurfes verlangen; drei oder vier Artikel nur sollten modifiziert und das Uebrige könnte beibehalten werden. Ich schließe somit dahin, daß, wenn Sie gegenwärtig ein Gesetz über die Sekundarschulen wollen, Sie dieses Gesetz in Diskussion nehmen sollten. Wollen Sie es nicht, so verschieben Sie dessen Vorlegung auf unbestimmte Zeit. Wollen Sie es aber an das Departement zurücksenden, um Aenderungen damit vornehmen zu lassen, so geziemt es sich, daß Sie es diskutieren, damit wir ädifiziert werden in Hinsicht auf die Natur der Abänderungen, welche Sie an unserer Arbeit angebracht wünschen.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für das Eintreten | 17 Stimmen. |
| Die Berathung aufzuschieben | 78 " |
| 2) Zu nochmaliger Berathung zurückzusenden | Mehrheit. |
| 3) Neue Anträge zu verlangen | Einstimmig. |

Auf einen von dem Regierungsrathe an den Großen Rath gewiesenen Vortrag des Militärdepartements hin wird dem Hrn. Joh. Fufer von Rohrbach die wegen seines Alters von 65 Jahren nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Majors des 6ten Landwehrmarchbataillons in allen Ehren und unter Verdankung der während langen Jahren dem Staate geleisteten Dienste erteilt.

Abstimmung: einstimmig.

Vortrag des Militärdepartements nebst Dekretsentwurf über definitive Anstellung eines Garnisonsarztes.

v. Tavel, Schultheiß. Sie werden, Tit., aus dem verlesenen Vortrag des Militärdepartements entnommen haben, daß durch Einführung der neuen Militärverfassung die Dienstleistungen und Pflichten des Garnisonsarztes sich außerordentlich vermehrt haben und es auch nöthig sei, einen solchen nicht bloß einzuweisen, wie es jetzt der Fall ist, sondern definitiv zu bestellen. Diefür wird Ihnen hier, Tit., ein vom Regierungsrathe empfohlener Dekretsentwurf des Militärdepartements vorgelegt, vermöge dessen die Amtsdauer auf 6 Jahre und die Befoldung auf Fr. 800 bestimmt wird. Ich trage im Namen des Departements, so wie des Regierungsrathes, auf Genehmigung des Antrages an.

Abstimmung: einstimmig.

Infolge des gestern verlesenen Vortrages des Präsidenten der Dotationskommission wurde dem Hrn. Fürsprecher Blösch auf das an den Großen Rath gerichtete Schreiben und dem Hrn. Altregierungsrath Schnell auf seine Zuschrift an den Präsidenten der Kommission die Entlassung aus letzterer erteilt. Eben so ward auch dem Hrn. Großrath Vermeille durch Schreiben vom 2. Mai an den Großen Rath gelangten, auf nothwendige Abwesenheit gestützten Entlassungsgesuch entsprochen.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für Entlassung des Hrn. Blösch | Mehrheit. |
| Dagegen | 10 Stimmen. |
| 2) Für Entlassung des Hrn. Schnell | 46 " |
| Dagegen | 40 " |
| 3) Für Entlassung des Hrn. Vermeille | Mehrheit. |
| Dagegen | 12 Stimmen. |

Am Schlusse der Sitzung wurden vom Hrn. Landammann noch folgende ihm von der Bittschriftkommission mit ihrem Bericht zu Händen des Großen Rathes zugesandte Vorstellungen und Bittschriften auf den Kanzleischiff gelegt:

- 1) Vorstellung des Hrn. Hauptmanns Schneider und verschiedener Einwohner von Neuensstadt in Betreff der Einfüh-

rung der Geburtsregister (statt der Taufbücher) und der bürgerlichen Ehen.

- 2) Bittschrift der Herren Schneider und Tschanz zu St. Immer in Betreff des gleichen Gegenstandes.
- 3) Vorstellung des Hrn. Oberstleutenants von Gumoens und sieben anderer Staatsbürger wegen konsequenter Durchführung des in der Verfassung liegenden Grundsatzes der Religionsfreiheit.
- 4) Vorstellung von Walterswohl in Betreff der Korrektur des von Langenthal über Walterswohl nach Sumiswald führenden Straßenzuges.
- 5) Bittschrift des Hrn. Joh. Gunziker von Welschenrohr, Kantons Solothurn, um Verabfolgung einiger Entschädigung für die ihm vom ehevorigen Appellationsgericht wegen Schimpfung einer Magistratsperson zuerkannten Stockprügel- und Landesverweisungstrafe.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 4. Mai 1836.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung kam an die

Tagesordnung:

Anzeige der Spezialkommission für die Untersuchung der Zuraangelegenheiten, daß sie befunden habe, es sei jetzt noch nicht der Fall, einen Antrag zu einer Abänderung des auf jenen Gegenstand Bezug habenden Protokolls vom 9. April zu machen, wie es ihr Präsident am 2. Mai angekündigt hatte.

Hierauf wurde aber von andern Mitgliedern begehrt, daß die im Protokoll der am 9. April stattgefundenen letzten Sitzung der damaligen Session stehenden Worte zu Bezeichnung der Bewegungen in dem katholischen Leberberg, deren Untersuchung gedachter Kommission aufgetragen ist, nämlich: „seit der Mitte des Februars“ — ausgelassen werden.

Es wurde befunden, daß in dem am erwähnten Tag geschehenen und angenommenen Antrag zu Niederlegung einer Kommission von keinem bestimmten Zeitpunkt die Rede war, sondern bloß von den damals in Berathung gelegenen Angelegenheiten im Allgemeinen. Demnach ward beschlossen:

Es sollen die oben bezeichneten Worte im Protokoll vom 9. April als ausgelassen anzusehen sein und dieses dort ange-merkt werden.

Abstimmung: einstimmig.

Mahnung des Hrn. Fellenberg gegen das Eingreifen des Regierungsrathes in die Befugnisse des Großen Rathes in der Festsetzung eines Minimums für die Schullehrerbefoldung.

Fellenberg. Es ist in der dritten Fortsetzung des Amtsblattes vom 5. März dieses Jahres eine Publikation enthalten, deren Ueberschrift folgendermaßen lautet: „Gesetz über die Befoldungsverhöhung der Primarschullehrer. Der Regierungsrath der Republik Bern in Betrachtung u. s. w. beschließt: Jeder öffentliche Primarlehrer, welcher sich über seine Fähigkeit ausgewiesen hat, die im §. 15 des Primarschulgesetzes vorgeschriebenen Lehrfächer gehörig zu lehren und dieselben in seiner Schule vorzutragen, sich verpflichtet, soll einen jährlichen Gehalt von wenigstens Fr. 150 beziehen, in welchem sämtliche ihm für seine Person als Lehrer zukommenden Nuzungen nach einem billigen Anschlage begriffen sind.“ — Ueber diese Publikation kann ich als Volksvertreter, nachdem ich lange vergeblich auf eine offizielle Berichtigung des in ihr

vorkommenden Uebelstandes gewartet habe, nicht umhin, zu bemerken, daß der Regierungsrath keine Gesetze zu machen hat, und am allerwenigsten solche, die den Gesetzen unserer gesetzgebenden Behörde zuwiderlaufen, wie dieß in dem angeführten regierungsräthlichen Beschluß vorkommt. Nachdem von unserer höchsten Landesbehörde zur Zeit der Erlassung des Primarschulgesetzes mit einem großen Mehr beschlossen worden ist, die Anträge, die auf Bestimmung eines Minimums der Schullehrerbefoldung ausgingen, abzuweisen; es ist zudem unter der Würde unsers Regierungsrathes, Anordnungen zur Befoldungserhöhung der Primarschullehrer anzufügen, da wo nur grausame Erschwerung ihres Looses stattgefunden, indem die Forderungen, die das Primarschulgesetz, besonders in seinen §§. 15 und 16, an die Primarschullehrer stellen mußte, so beschaffen sind, daß sie alle Zeit, welche diese letztern auf den nothwendigsten Lebensunterhalt ihrer Familien verwenden konnten, nunmehr ganz ihren Schulleistungen widmen müssen, wenn sie dem Gesetz gewissenhaft genug thun wollen. — Es ist zudem auch noch zu bemerken, daß die Wohnungen der Schullehrer und andere ihnen zukommende Nutzungen so hoch angeschlagen sind, daß selbst das angeführte Minimum in der That illusorisch ist und beinahe einem schmächtlichen Spotte ähnlich zu sein scheint; ich darf daher, ich wiederhole es, als Volksstellvertreter nicht umhin, bei unserer höchsten Landesbehörde darauf anzutragen, daß hochdieselbe die Mahnung, die ich gegen die angeführten Uebelstände eingereicht habe, für erheblich erklären und dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung zuweisen möge.

Nach einigen gegebenen Erläuterungen — wobei Hr. Regierungsrath Schneider sich dahin äußerte, daß dieß nicht eine Mahnung, sondern ein Anzug sei, indem das Schulgesetz die Bestimmung eines Minimums nicht verbiete — schritt man zur

A b s t i m m u n g.

Als Mahnung zu betrachten	Mehrheit.
Anzug	1 Stimme.
Für Erheblichkeit der Mahnung	Mehrheit.
Dagegen	3 Stimmen.

Nun wurde zur Wiederbesetzung der 3 durch die gestern ertheilte Entlassung in der Spezialkommission über die Dotationsangelegenheiten erledigten Stellen geschritten und erwähnt:

- 1) Hr. Jäggi von Leuzigen, Grobstrath.
- 2) „ Mühlemann, Regierungsrathhalter von Wangen
- 3) „ Mani, Gerichtspräsident von Thun.

Sodann schritt man zur definitiven Redaktion des Forstreglements für den Jura.

Vortrag des Erziehungsdepartements, einen nachträglichen Kredit verlangend.

Fetscherin, Regierungsrath. Es hat sich, Zit., wie Sie werden aus dem so eben verlesenen Vortrag des Erziehungsdepartements entnommen haben, der von ihm für das Jahr 1834 verlangte und durch das Budget bewilligte Kredit von Fr. 33,050 zu den Ausgaben für die Landschulen auf die im Jahr 1833 gezeigten Bedürfnisse für diesen Gegenstand gegründet. Nun sind aber durch den rege gewordenen Eifer für die Jugendbildung weit mehr Sommerschulen und Mädchenarbeitschulen entstanden, als man hat vorhersehen können, und es ist auch nöthig geworden, größere Kosten auf die Anschaffung von Lehrmitteln zu verwenden. Diese Ursache hat dann eine Mehrausgabe von Fr. 9290 zur Folge gehabt, zu deren Deckung ich hiemit Namens des Erziehungsdepartements an den Großen Rath das Ansuchen um eine nachträgliche Anweisung stelle.

Genehmigung des Ansuchens: Handmehr.

Vortrag des Erziehungsdepartements über ein von den Vorstehern der katholischen Kirchgemeinde in Basel an den Großen Rath gerichtetes Ansuchen um einen Beitrag zu den Kosten ihrer Schule.

Der Vortrag ging dahin, daß man bisher keine solche Beiträge für Schulanstalten außerhalb unsers Kantons gegeben habe,

und daher den auch vom Regierungsrathe genehmigten Antrag stelle, in das vorliegende Ansuchen nicht einzutreten.

Genehmigung des Antrages: einstimmig.

Auf den vom Regierungsrath überwiesenen Vorschlag des Militärdepartements wurde zu einem Major des Scharfschützenkorps ernannt: Hr. Jakob Eschbold von Erlenbach, zu Eumismwald angesetzt, bisheriger Hauptmann in diesem Korps.

Vortrag des Militärdepartements — mit Genehmigung des Regierungsraths — über eine Vorstellung des Hrn. Hauptmanns Beat von Lerber, worin er beehrte: 1) daß untersucht werde, ob und worin die Verfassung durch die seit dem 21. Oktober 1831 abgehaltenen Kriegsgerichte verletzt worden sei; 2) daß, wo nicht eine allgemeine Begnadigung, doch eine besondere für die kriegsgerichtlich Verurtheilten ausgeschrieben werde; 3) daß ohne Einsetzung durch den Großen Rath kein Kriegsgericht mehr gehalten werde.

Es wurde gezeigt, daß Hr. Beat von Lerber von ganz irrigen Begriffen und Auslegungen der Verfassung ausgegangen sei, und angetragen: ihn mit seinem dreifachen Begehren abzuweisen.

Genehmigung des Antrages: Handmehr.

Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung des Regierungsraths über den am 15. März erheblich erklärten Anzug des Herrn Staatschreibers May, dahin gehend, daß beschlossen werde: „Es solle für jede Art von schriftlicher Eingabe an den Großen Rath untersagt sein, nach deren Uebergabe an das Präsidium ohne Einwilligung des Großen Rathes irgend eine Abänderung im Inhalt oder in den Unterschriften durch Beifügung oder Auslöschung vorzunehmen.“

Dieser Antrag wurde in dem Vortrag unterstützt mit dem Beifügen, daß jedes Mitglied des Großen Rathes und jeder Partikular, der einer gemachten Eingabe seine Zustimmung zu ertheilen wünsche, dieß in einem besondern Schreiben erklären solle, oder mit Gleichgesinnten sich verbinden könne, um eine zweite schriftliche Eingabe gleichen Inhalts wie die erstere, an den Großen Rath gelangen zu lassen.

Genehmigung des Antrages: einstimmig.

Vortrag des diplomatischen Departements nebst Dekretsentwurf über Aufstellung eines eigenen Sittengerichts für den Helfereibezirk Hasle im Grund oder Innerkirchet.

Dieser Entwurf wurde nach einigen gegebenen Erläuterungen mit einem vom Regierungsrath vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

A b s t i m m u n g.

Für unveränderte Annahme	Mehrheit.
Für gefallene Meinungen	1 Stimme.

Folgende Anzüge wurden rücksichtlich ihrer Erheblichkeit in Berathung gesetzt:

1) Der am 9 April verlesene des Hrn. Grobstrath Bühler, Amtschreiber zu Erlach, betreffend den See- und Landzoll in der dortigen Gegend.

Wegen der in Untersuchung liegenden allgemeinen Revision des Zollwesens wurde die Meinung eröffnet, daß dieser Anzug nicht erheblich zu erklären sei.

A b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit	16 Stimmen.
Gegen dieselbe	Mehrheit.

2) Der am 4. Mai verlesene Anzug der Hrn. Zucker und Blaser, dahin gehend:

- a. daß der Gläubiger verpflichtet sein solle, einen ihm vom Schuldner aufgekündigten Tittel an einen Drittmann ohne Bürgschaft zu übergeben;
- b. daß auch einem Bürgen, der sich von der Bürgschaft befreien will, gegen seine Abzahlung der Tittel mit einer Uebergabe abgetreten werden solle;

- e. daß die Verordnung des Zinsfußes der Gültbriefe aufgehoben und dem Gläubiger und Schuldner überlassen werde, sich deshalb zu vereinigen;
d. daß das Ergebnis der Untersuchung über diese Gegenstände dem Großen Rathe in möglichst kurzer Frist vorgelegt werde.

Nach kurzer Diskussion über die verschiedenen Punkte wurden sie alle erheblich erklärt.

A b s t i m m u n g :

1) Für a.	Mehrheit.
Dagegen	20 Stimmen.
2) Für b.	Mehrheit.
Dagegen	6 Stimmen.
3) Für c.	Einstimmig
4) Für d.	Mehrheit.
Für Auslassung	17 Stimmen.

3) Der am 8. April verlesene Anzug des Hrn. v. Gumoens, dahin gehend, daß der am 17. Hornung 1836 in Berathung gelegene Dekretsentwurf über ein von Gemeinden zu Bestreitung ihrer Munizipalausgaben zu erhebendes Ohmgeld neuerdings zur Berathung gebracht werde.

A b s t i m m u n g :

Für die Erheblichkeit	37 Stimmen.
Gegen dieselbe	35 "

(Die übrigen der 83 Anwesenden stimmten nicht)

Durch ein vom 4. Mai datirtes Schreiben der Hrn. Freiberg und Laresche an den Hrn. Landammann erklärten sie, daß sie das dem Großen Rath eingereichte, am 16. März dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandte Begehren, um Unterstützung ihrer Handelsakademie, zurückziehen, worüber bereits ein Vortrag auf dem Kanzleischisch liegt.

Es wurde beschlossen, hiervon dem Regierungsrath Kenntniß zu geben.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 5. Mai.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach Verlesung des Protokolls wurden die am 3. Mai auf den Kanzleischisch gelegten in den Verhandlungsblättern von jenem Tag angeführten 5 Vorstellungen und Bittschriften nach Antrag der Bittschriftenkommission dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung gesendet.

Nun wurden folgende Anträge verlesen:

- 1) des Hrn. Fellenberg, betreffend die Schullehrerbildungskurse;
- 2) des Hrn. Neukomm, die Errichtung einer Kontrolle über die Anzüge begehrend.

Mahnung des Hrn. Fellenberg zur Begräumung der Uebelstände, die aus mangelhafter Exekution des von dem Großen Rathe für die Republik Bern ertheilten Zehntgesetzes hervorgehen.

Fellenberg. Es sind bereits zu mehreren Malen dieser hohen Versammlung Anzüge über den Gegenstand meiner vorliegenden Mahnung vorgetragen worden, und der Große Rath hat sich endlich in unserer letzten Wintersitzung durch einen von mir eingereichten Anzug bewogen gefunden, zu beschließen, daß in dieser Sommersitzung ein gesetzlicher Entscheid über die eingereichten Anträge erzielt werden solle. Diese Anträge bezwecken nichts anders, Lit., als die durch unsere Staatsverfassung unsern Staatsbürgern gewährleistete Gleichstellung vor dem Gesetze, die ebensowohl hinsichtlich auf die zu entrichtenden Zehntabgaben, als in allen andern möglichen Beziehungen stattfinden soll. Dagegen haben sich zehntberechtigzte Korpora-

tionen und Privaten erhoben, die da glauben, der Staat habe kein Recht, gesetzliche Verfügungen über andere, als die ihm zukommenden Zehntabgaben zu treffen. Die Verfechter solcher Einwendung bemerken uns, der Große Rath habe wohl von den Staatszehnten, so viel als ihm beliebt möge, verschenken dürfen, aber von denjenigen Zehnten, die andern Korporationen oder Privaten zukommen, dürfe er nichts verschenken. Dagegen muß ich erwidern, daß der Große Rath, als Stellvertreter des Bernervolks, ebensowenig die Rechte dieses letztern, als diejenigen irgend einer andern Korporation oder eines einzelnen Privaten verschenken dürfe. In solch einem Falle hat sich der Große Rath vielmehr als gewissenhafter Garant des Eigenthums des gesammten Bernervolks, oder, was gleichviel heißt, des Staats anzusehen, und darnach zu handeln; das ist auch in der Abfassung des in unserer Republik bestehenden Zehntgesetzes geschehen; es ist durch dasselbe nur die gegen alle realen Staats- und Privatinteressen verstoßende Zehntentrichtungsweise also modifizirt worden, daß sie sich sofort rechtfertigen läßt. Es ist also im Grunde durch dieses Zehntgesetz eine Maßregel aufgestellt worden, welche alle Zehntberechtigten in dem Genuße ihrer Rechte, wie er billiger Weise von Rechtswegen bestehen kann, schützt. Da ist aber kein Grund zu finden, um das Zehntgesetz nicht auf das gesammte Volk anzuwenden und besondere Abtheilungen von Staatsbürgern davon zu dispensiren. Auch der Entwurf, daß man keine retroaktive Gesetzesanwendung zugeben dürfe, fällt dahin; denn es ist da um nichts weniger zu thun, als darum, das Gesetz retroaktiv anzuwenden; es beschlägt einzig und allein die Zukunft. Es mag übrigens der endliche Beschluß des Großen Rathes über den Gegenstand ausfallen, wie er will, so gebührt es sich, daß seinem obenangeführten Beschluß zufolge, diese Angelegenheit in der gegenwärtigen Sommersitzung erledigt werde. Dieß gebührt sich da um so mehr, weil durch das Zehntgesetz, wovon hier die Rede ist und durch die dagegen zugelassenen Exzeptionen Prozesse entstanden sind, welche den betreffenden Staatsbürgern große Nachteile zufügen und nur vermittelst eines endlichen Grothrathsbeschlusses, falle er aus, wie er wolle, baldigt abgethan werden können. Der Mahner trägt daher ehrerbietigst auf Erheblichkeitsklärung und unverzüglichkeit Wirksamkeit seiner Mahnung an.

Für Erheblichkeit der Mahnung: Handmehr.

Vortrag des diplomatischen Departements — mit empfehlender Ueberweisung des Regierungsraths — über eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung der Viertelsgemeinden Auswyl und Rohrbach, worin sie um Aufhebung des Beschlusses des Regierungsraths vom 30. Oktober 1835 ansuchen, welcher auf das Begehren der drei übrigen Viertelsgemeinden der Kirchbörre Rohrbach (nämlich Graben, Deschenbach und Kleindietwyl) die Trennung des bisher für das ganze Kirchspiel vereinigten Armen- und Vormundschafswesens und Vertheilung desselben auf die Viertelsgemeinden ausgesprochen hat.

Das Ansuchen jener 2 Gemeinden beruht auf der Ansicht, daß der erwähnte Beschluß den Vorschriften der Verfassung und des Kommunalgesetzes zuwiderlaufe, und nicht in der Befugniß des Regierungsraths gelegen sei, sondern bloß vom Großen Rathe hätte gegeben werden können.

Im Vortrag wurde angezeigt, daß die getroffene Verfügung in der Befugniß des Regierungsraths gestanden, daß weder eine Gemeinde aufgehoben noch eine neue errichtet worden sei und daß man im Beschluß den Entscheid des kompetenten Richters für alle durch die Trennung allfällig streitig werdenden Verhältnisse vorbehalten habe. Aus diesen Gründen ging der Schluß des Vortrags auf Abweisung.

In der eröffneten Umfrage unterstützte man einerseits die in der Vorstellung dargestellten Ansichten, andrerseits aber setze man die vom Regierungsrath angegebenen Gründe noch weiter auseinander.

A b s t i m m u n g .

Für den auf Abweisung gehenden Antrag . . .	62 Stimmen.
" die gefallenen Meinungen	27 "

Vortrag des Departements des Innern über eine am 19. Februar vom Großen Rath zur Untersuchung gewiesene Vorstellung der Gemeinden König, Bümpliz, Neuenegg, Mühleberg und Frauenthurnen.

Zufolge Vortrags waren die Exponenten bereits in einer Vorstellung vom 17. Oktober 1835 mit dem Begehren eingekommen, daß ihren Armen wieder zu dem früher gebabten Bezug von Brennholz aus den der Bürgergemeinde von Bern zugehörigen Waldungen Forst- und Spielwald verholzen werde. Die Exponenten waren jedoch unterm 23. Dezember 1835 vom Regierungsrath mit ihren Forderungen an den Zivilrichter gewiesen worden. Nunmehr ward sowohl vom Departement des Innern als vom Regierungsrath angetragen, die Petenten mit Hinweisung auf gedachten Beschluß in ihrem wiederholten Begehren abzuweisen.

Der Hr. Berichterstatter hat nichts beizufügen.

Wehren, Regierungsrathhalter. Der vorliegende Gegenstand ist für die betreffenden Gemeinden und Dristchaften, die sich im Vertrauen, ihr gerechtes und billiges Begehren werde nicht unberücksichtigt bleiben, an diese hohe Behörde wendeten, von höchster Wichtigkeit. Wie Sie, Tit., aus der eingereichten, den Sachverhalt wahr und gründlich darstellenden Vorstellung der exponirenden Gemeinden werden entnommen haben, ist den dortigen Armen seit unvordenklichen Zeiten Holz aus den Forst- und Spielwaldungen erteilt worden. Die Beweise dafür hier anzuführen, scheint mir um so überflüssiger, als diese, wegen der Wichtigkeit der Sache, allen Mitgliedern dieser hohen Behörde im Drucke zugestellte Vorstellung sie ausführlich enthält, so daß Jeder sich daraus die Gewißheit verschafft haben wird, daß das fragliche Beholzungsrecht jener Gemeinden zwar vielseitig beschränkt, nie aber ganz aufgehoben, sondern — was wesentlich ist — durch die erneuerte Gerichtsbarkeit von 1615 ausdrücklich vorbehalten wurde. — Ich habe auch noch die Dokumentenbücher im Amtsschreib zu Laupen nachgeschlagen, und mehrere Rathsbeschlüsse darüber gefunden, unter andern einen von 1742, in Folge dessen nicht nur den Armen, sondern auch den Bemittelten, wenn sie nicht eignen Wald besaßen, Holz aus jenen Waldungen verabfolgt werden mußte. Es ergibt sich ferner aus einem Rathsbeschlusse von 1541, daß auch Laupen Anspruch auf Beholzung in jenen Waldungen hat, und zwar infolge einer Gegenprästation, die darin bestanden: „daß der Staat aus den dortigen Auen Weiden zu den Schwellinen und Landberrinnen genommen (der Redner liest hier eine Stelle aus dem angeführten Rathsbeschlusse): Als die Liquidationskommission im Jahr 1803 der Stadt Bern den Forst zuschrieb, wollten einige Gemeinden ihre Rechtsame geltend machen, allein es scheint kein Glückstern für sie obgewaltet zu haben; denn man will sich noch erinnern, daß einem Ausgeschossenen einer Gemeinde, infolge der gethanen Schritte, einige Zeit Quartier in der Gefangenschaft angewiesen worden, womit dann auch den andern die Lust vergangen sei, ihr gutes Recht ferner zu verfolgen. So geht die Sage; attennmäßig ist mir dieses nicht bekannt geworden. Soviel ist richtig, daß auch noch seit der Verschlagung, welche die Liquidationskommission gemacht, wenn sie der Stadt Bern den Forst zusicherte, ohne die Rechtsamen jener Gemeinden anzuzeigen, — daraus jeweiligen Armenholz verzeigt, jedoch immer weniger, und mit der neuen Ordnung der Dinge versiegte die Quelle so zu sagen ganz; nur aus einem Theile des Spielwaldes werden zur Stunde noch Arme beholzet. Auf diese Weise verschwand jenes Recht der Armen, d. h. es wurde ihnen entzogen, was für jene Gegenden um so drückender ist und um so härter erscheint, als offenbar und außer allem Zweifel dargethan ist, daß sie wenigstens so viel Ansprüche auf Beholzung im Forste haben, als andere Gemeinden, mit denen die Regierung jetzt kantonniert; oder, möchte ich fragen, sind nicht sehr viele Rechtsamegemeinden im Lande, die wahrlich um kein Paar bessere Titel nachweisen konnten, als die exponirenden, und nunmehr durch jene Kantonnementsverträge zu einem beträchtlichen Waldeigenthum gelangten. Tit., Recht und Billigkeit sprechen durchaus für die Sache; ich darf daher unbedenklich die Aufmerksamkeit dieser hohen Behörde dafür in Anspruch nehmen (wegen Geräusch konnte hier der Redner nicht verstanden werden). Es könnte hier noch Manches für die Sache angebracht werden,

allein ich beziehe mich auf die Vorstellung selbst, und glaube vorläufig dahin schließen zu sollen: daß einstweilen darüber nicht entschieden, sondern der Entscheid verschoben bleiben möchte, bis die angebahnte Dotationsvereinigung erörtert sich befindet.

Mufener. Ich theile die Ansichten des Hrn. Präopinanten über diesen Gegenstand vollkommen und unterstütze seinen Antrag bestens. Es ist in meinen Augen unbestritten und in der Vorstellung erweislich dargethan, daß die exponirenden Gemeinden Nutzungsrechte an den fraglichen, in ihren Kreisen liegenden Waldungen besaßen und ausübten, um welche sie allgemach im Lauf der Zeiten gebracht wurden. Es wäre doch nun höchst bemüßend für die Gemeinden, wenn sie vom Staat an den Zivilrichter gewiesen würden und prozediren müßten, um den Versuch zu machen, wieder in den Besitz dessen, was sie früher ohne Widerrede bezogen, zu gelangen. Ich hoffe, der Große Rath der regenerirten Republik Bern werde die Vorstellung wenigstens in so weit würdigen, daß er, wie angetragen wird, nicht darüber entscheidet, bis die Dotationsangelegenheit wieder hier zur Behandlung gekommen sein wird.

Stettler. Ich nehme auch die Freiheit, einige Bemerkungen über den obschwebenden Gegenstand zu machen, um so da mehr, als ich auch auf den hierseitigen Antrag der Behörde, als Mitglied der Forstkommision, eingewirkt habe. Tit., ich glaube, es sei allerdings wichtig für die betreffenden Gemeinden, zu Nutzungsrechten an den fraglichen Waldungen zu gelangen; es ist aber auch eben so wichtig, daß der Große Rath sich nicht mit Gegenständen befasse, die als privatrechtlicher Natur vor den Zivilrichter gehören. Die Stadt Bern hatte von jeher Nutzungsrechte an den fraglichen Waldungen, so auch die exponirenden Gemeinden. Später hat aber die Stadt den Forst gekauft, und ist von da an Eigenthümer desselben gewesen bis zur Revolution im Jahr 1798, wo bei veränderten Verhältnissen derselbe als Nationalgut erklärt wurde. Anno 1803 war der Forst sammt dem Spielwald durch Verfügung der eidgenössischen Liquidationskommission wieder Stadteigenthum geworden. In der dahertigen Dotation steht nichts anderes, als der Forst werde jetzt Eigenthum der Stadt Bern. Während der helvetischen Zeit sind auch diese Gemeinden vor die Verwaltungskammer getreten, woraus hin ihnen dieselbe diese Rechte zugesprochen hat. Im Jahr 1803 nach dem Liquidationsakt brachten sie diese Anliegenheit wieder vor die Mediationsregierung; diese wies sie an den Zivilrichter; dort hätten sie sich Recht suchen sollen; die Gemeinden unterließen jedoch diesen Schritt. Nun kommen sie aber wieder mit dem nämlichen Begehren vor die gesetzgebende Behörde; ich begreife dies; es ist halt viel kommlischer, einen Andern eine Sache für sich ausfechten zu lassen, als selbst vor dem Richter sich Recht zu suchen. Seitdem die Betreffenden mit Geltendmachung ihrer vermeintlichen Ansprüche an den Zivilrichter gewiesen wurden, sind über 30 Jahre verflossen; da fragt sich, ob nicht allenfalls die Stadt das Recht der Verjährung geltend machen könnte. Der Entscheid der hierseitigen Streitfrage kann jedenfalls nicht Sache der Dotationskommission sein, sondern derselben kommt bloß zu, zu untersuchen, was dem Staate und was der Stadt gehöre: aber nicht auszumitteln, ob Gemeinden Rechtsansprüche auf Waldungen haben; eben so wenig kommt dieß dem Großen Rath zu; denn es handelt sich da um die Frage von Mein und Dein, welche vor den Zivilrichter gehört. So fand man die Sache im Departement, in der Forstkommision, im Regierungsrath. Um so weniger möchte ich mich von Seite des Großen Rathes mit derlei Ansprüchen befassen, da bereits von andern Seiten ähnliche Begehren, namentlich von Bolligen, eingelaufen sind und vielleicht noch eine Menge einlaufen werden, so daß der Große Rath einen großen Theil seiner köstlichen Zeit mit solchen Sachen verlieren würde, wenn er sich darein einließ. Mein Schluß geht also einfach dahin, daß man die Gemeinden mit ihren Reklamationen an den Richter weise.

Monnard. Ohne den Behörden, welche in dieser Sache verhandelten, zu nahe zu treten, glaube ich doch, die Sache sei wichtig genug, um nicht so drüber hinwegzugeben, sondern von uns in Beachtung genommen zu werden. Die Gemeinden wollen nicht den Wald als Eigenthum ansprechen, sondern nur

alt hergebrachte Rechte der Benutzung Behufs ihrer Armen wieder geltend machen. Ich stimme also zu dem Schlusse des Hrn. Regierungsrathhalters Wehren, um doch wenigstens den Gemeinden zu zeigen, daß man die Sache einer nähern Untersuchung würdige.

Zuker. Auch ich muß dem Antrage des Herrn Regierungsrathhalters Wehren meine Zustimmung geben. Ich glaube, es sei der Fall, diese Sache unentschieden zu lassen, bis die Dotationsgeschichte erledigt sein wird, um so mehr, als seither noch eine andere Gemeinde, nämlich die von Bollingen, mit einer ähnlichen Reklamation in Bezug auf das Grauholz eingelangt ist. Wenn die Stadt diese Waldungen vom Staat empfangen hat, so übernahm sie damit nicht nur die Rechte, sondern auch die damit verbundenen Pflichten. Wenn nun früher der Staat die Pflicht hatte, aus diesen Waldungen den Armen Holz zukommen zu lassen, so ist diese Pflicht bei'r Uebertragung auch an die Stadt übergegangen.

Mai. Ich habe schon oft bemerkt, daß seit einiger Zeit die Tendenz herrscht, den Großen Rath zu Alles in Allem zu machen; der Große Rath soll, meint man, nicht bloß da sein, um Gesetze zu erlassen, sondern auch in den Geschäftskreis des Richteramtes und der Vollziehung hinüber zu greifen. Wo bliebe bei so bewandten Dingen die Verfassung? wo bliebe die Trennung der Gewalten? Die Frage, die nun heute hieher gebracht wird, ist eine Frage über Mein und Dein, und gehört ihrer Natur nach vor den Zivilrichter. Wenn man darauf anträgt, diese Sache der Dotationskommission zuzuweisen, so muß ich fragen: Was soll diese Kommission? was ist ihre Aufgabe? So viel ich weiß, steht im Bericht der Dotationskommission kein Wort von dieser Sache. Diese gehört, wie gesagt, vor den Zivilrichter, habe sie nun Bezug auf die Stadt oder den Staat. Warum denn eigentlich soll der Große Rath hier einschreiten? Weil, wenn er nicht einschritte, die Gemeinden in den Fall kämen, zu prozediren. Dies ist eine seltsame Folgerung. Also um die Gemeinden dieser Unannehmlichkeiten zu entheben, soll der Große Rath hervortreten und mit dem Degen in der Hand die Sache ansprechen, nach dem Vorbilde des Don Quixotte. Eine solche Rolle zu spielen, wird doch hoffentlich der Große Rath nicht Bernföhlen. — Es zeigt von einer großen Verwirrung der Begriffe, solche Begehren an den Großen Rath zu bringen sowohl, als sie hier zu behandeln. Wenn übrigens die Gemeinden wirklich aus den fraglichen Wäldern Armenholz bezogen, so fragt sich erst noch, ob da denn eigentlich ein Recht, oder nicht vielmehr bloß guter Wille, Mildeithätigkeit des Eigenthümers zum Grunde lag. Ich bekenne frei und offen, ich werde mich, als Beschüher von Waldungen, wohl hüten, ferner mehr einen Splitter daraus an Bedürftige zu verabreichen, weil sonst diese am Ende daraus ein Recht machen könnten. Mein Schluß geht folgerrecht dahin, die Petenten zum Versuch der Geltendmachung ihrer vermeintlichen Rechte vor den Zivilrichter zu weisen.

Zuker. Ich habe noch eine kleine Berichtigung anzubringen. Es ist nämlich nicht von der Gemeinde Bollingen die reklamirende Vorstellung ausgegangen, sondern 74 arme Hausväter haben dieselbe unterzeichnet, welche nicht zu prozediren vermögen; desto billiger wäre es, wenn die oberste Landesbehörde, als Beschüherin und Vormünderin der Armen, hier in's Mittel träte.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag 56 Stimmen.
„ gefallene Meinungen 37 „

Vortrag des Baudepartements über Erbauung einer Straße von Zweisimmen nach Saanen.

Tschärner, Schultheiß. Der fragliche Straßenbau, Tit., ist bloß eine Fortsetzung eines früher begonnenen Werkes, zu dessen Vollendung Sie, Tit., nun berufen sind. Infolge des Beschlusses des Großen Rathes vom 21. Juni 1834 ist für diese Straße eine neue Linie bezeichnet worden, die nirgends ein stärkeres Ansteigen als 5 Prozent hat. Die Länge beträgt 50,125 Fuß und die Breite ist auf 16 Fuß berechnet. Die Entschädigungen werden sich auf Fr. 30,000 belaufen und die Kosten des

Banes auf Fr. 170,000, so daß die Gesamtkosten Fr. 200,000 betragen. Von den im Jahr 1834 Fr. 40,000 sind Fr. 27,578 auf Entschädigungen verwendet worden; und nun wird über die bleibenden Fr. 12,422 noch um eine Anweisung von Fr. 50,000 für das Jahr 1836 angefleht, welche Summe jedoch bei starkem Fortgang der Arbeiten nicht hinreichend sein würde. Da nun alle Vorbereitungen zu sofortigem Beginnen des Werkes getroffen sind, so wird es nöthig sein, diese Summe zu bewilligen; worauf ich auch im Namen des Baudepartements und des Regierungsrathes ehrerbietig antrage.

A b s t i m m u n g: einstimmig.

Vorträge des Departements des Innern und des Finanzdepartements über die Bewerbung des Hrn. Joh. Bernhard Greppin, gewesenen Pfarrers zu Corban, um Erhöhung seines Leibgedings.

Aus den Vorträgen ergab sich, daß in Rücksicht auf die Verhältnisse des Hrn. Greppin sein Leibgeding bereits hoch gestellt sei. Deswegen wurde auf Abweisung des Begehrens angetragen.

A b s t i m m u n g: einstimmig.

Anzug von 61 Mitgliedern, das Begehren einer baldigen Bearbeitung der Kriminalgesetzgebung enthaltend.

Faggi, Oberrichter. Bei dem allgemein bekannten höchst bedauerlichen und kläglichen Zustande unserer Kriminalgesetze scheint die mündliche Auseinandersetzung der Gründe, welche den vorliegenden Anzug hervorgerufen haben, ganz überflüssig zu sein; dessenungeachtet sei es mir vergönnt, die vorzüglichsten derselben in gedrängter Kürze darzustellen, und, weil es nicht ganz ohne Interesse für Manche sein dürfte, einige geschichtliche Data, begüßliche auf das bernische Kriminalwesen, aus der letztvergangenen und neuesten Zeit, voranzuschicken. Durch eine obrigkeitliche Verordnung vom Jahr 1785 wurde die vollständige Abschaffung der Tortur beschlossen und zugleich der Befehl zur Bearbeitung einer peinlichen Prozeßordnung gegeben. Der dahierige Entwurf ist mir unbekannt. Im Jahr 1791 erschien ein zweiter solcher Entwurf, und ein dritter im Jahr 1797. Derjenige von 1791 war, nach dem Urtheil von Sachkundigen, eine wohlgeleitete, ja in mehreren Punkten vortreffliche Arbeit, von anerkanntem praktischem Werth; nur schade, daß er nicht gerade zum Gesetz erhoben wurde. Die Epoche der Helvetik trat ein. Was früher während Jahrhunderten nicht zu Stande gekommen und was auch seitdem nie erhältlich war, wurde uns über Nacht beschert; nämlich ein ganzer Strafkodex auf ein Mal, das bekannte peinliche Gesetzbuch vom April 1799. Kein künstliches Geschenk zwar, denn es war ein französischer Bastard, der neben den Merkmalen seines fremden Ursprunges auch diejenigen einer unreifen Frühgeburt, ja der entschiedensten Lebensunfähigkeit an sich trug. Die demselben antlebenden Mängel traten auch bald zu Tage; denn schon die Adoptivmutter, die Helvetik, sah sich genöthigt, an dem armen Geschöpfe zu flicken. Dieses geschah durch die Gesetze vom Jenner, März und Juli 1800 und vom April 1801. Nun kam die Epoche der Mediation. Durch ein Gesetz vom 27. Juni 1803 geschahen nicht nur bedeutende Modifikationen und Abänderungen des peinlichen Gesetzbuches, sondern dasselbe sollte von nun an bloß noch subsidiarische Gültigkeit haben, die bernische Gerichtsordnung aber das Hauptstrafgesetzbuch sein. Ein Fortschritt und Rückschritt zu gleicher Zeit; denn in wiefern der vierte Theil der Gerichtssetzung, welcher von Freveln und dem Todschatz handelt, ein Strafgesetzbuch vorstellen könne, ist jedermannlich bekannt; dagegen aber kann nicht geläugnet werden, daß die Milderung mancher Strafbestimmung des peinlichen Gesetzes, so wie die Aufhebung vieler auf die veränderten Verhältnisse nicht mehr passender Vorschriften, eine wahre Nothwendigkeit war. Im August desselben Jahres 1803 erschien die Instruktion für die Oberamtänner und die Amtsgerichte das Verfahren in peinlichen Sachen betreffend; ein mangelhaftes Nachwerk, in welchem aber auf den Entwurf von 1791 als Leitfaden hingewiesen wurde. Billig verwundert man sich darüber, daß das Schlechtere das verbindliche Gesetz, das Bessere aber bloß ein Leitstern

sein sollte; daß statt jener unvollkommenen Vorschrift nicht gerade ein vollständiger Strafprozeß mit Benutzung mancher der vortrefflichen Bestimmungen des Entwurfes von 1791 gegeben wurde. Im November gleichen Jahrs schon erschien eine Erläuterung obiger Instruktion, und im Jahr 1804 die Prozeßform gegen flüchtige Todtschläger; dann trat nach solchen erschöpfenden legislatorischen Anstrengungen glücklicher Weise ein Ruhepunkt von fünfzehn Jahren ein. Im Jahr 1819 endlich, erwachte der Eifer für die Verbesserung der Strafgesetze wieder aufs Neue. Es wurde das Gesetz über die Umwandlung der Zuchthausstrafen gegeben; dann im Hornung 1823 das Gesetz über den Kindermord, und im Christmonat gleichen Jahrs das Gesetz gegen betriegerische und muthwillige Geldstager. Dann wieder ein Ruhepunkt von sieben Jahren! Nunmehr wollte auch die neue Ordnung der Dinge ihre Geschicklichkeit im Fach der Strafgesetzgebung beweisen. Aber nichts Neues und Vollständiges sollte geschaffen, sondern am alten Gebäude gestützt und gestümpert werden. Die schon verstümmelte Kreatur, das peinliche Gesetzbuch von 1799 mußte wieder verhalten. Im Jahr 1832 machte man sich zuerst an den auführerischen Theil (Gesetz über Aufruhr und Hochverrath) und dann, im Laufe 1835 und 1836 schnitt man demselben das Diebsorgan heraus (Gesetz über den Diebstahl). Nachdem auf angegebene Weise vier Regierungen hintereinander, die Helvetik, die Mediation, dann die Restauration und endlich die gegenwärtige Ordnung, ihre Heilkunst an dem armen peinlichen Gesetz von 1799 versucht haben, ist dasselbe dadurch nicht nur nicht besser, sondern bei jeder Operation schlechter und unbrauchbarer geworden, so daß es dermal als ein arg verstümmelter Körper vor uns liegt, an welchem nur noch einzelne krankhafte Glieder, etwelche Lebenszeichen verrathen. Die zahllose Menge von theils gedruckten, theils geschriebenen Gesetzen, Dekreten, Verordnungen, Beschlüssen, Regulativen u. s. w., die in Bezug auf jenen Strafkodex im Verlauf von sieben und dreißig Jahren erschienen sind, und demselben auf jegliche Weise zusehen, verbunden mit ganz neuen strafrechtlichen Bestimmungen, deren man sogar in unsern Zivilgesetzbüchern findet, wo man dergleichen sonst nicht sucht, haben eine solche heillose Unordnung und Unsicherheit in unsere strafrechtlichen Institutionen gebracht, eine solche Dunkelheit und Konfusion erzeugt, daß es gegenwärtig in manchen Fällen beinahe unmöglich ist, mit Zuverlässigkeit auszumitteln, welches von jenen Gesetzen allen einschläge; ja selbst die Gültigkeit oder Ungültigkeit mancher derselben kommt nicht selten in Frage und mit Recht nennt man gemeinlich den Inbegriff unserer vielfaltigen, überall zerstreuten und unzusammenhängenden strafrechtlichen Normen, peinliche Gesetze; denn in einer wahrhaft peinlichen Lage befinden sich unsere Gerichtsstellen bei Erkennung von Strafurtheilen. Selbst das neueste Gesetz, den Diebstahl betreffend, ist so ausgefallen, daß es mich gar nicht verwundern sollte, wenn dasselbe von allen Seiten her als unbrauchbar zurückgesendet würde. Unerklärlich und bedauerlich zugleich ist es, daß man bei uns stets eine heilige Scheu gegen vollständige Arbeiten im Fach der Strafgesetzgebung gehabt hat und noch zu haben scheint, und daß man lieber mit Flickwerk sich beschäftigt, was, nur unheilbringend, nicht weniger Zeitraubend ist! Man sprach von jeher und spricht noch jetzt von den großen und mancherlei Schwierigkeiten, die der Sache im Wege stehen; allein ich sage, entweder sind diese Hindernisse unüberwindlich, oder sie sind es nicht. Im ersten Falle soll die Regierung dem Volke erklären, daß es nie und nimmer eine Verbesserung seiner Strafgesetze zu hoffen habe; im letztern aber darf man sich fürder durch nichts abhalten lassen, das zu thun, was schon vor langen Jahren hätte gethan werden sollen, und worin die meisten zivilisirten Staaten und manche Schweizerkantone, wie z. B. Waadt, Argau, Luzern und Zürich, uns mit guten Beispielen vorangegangen sind. Hindernisse sollen und dürfen nicht abschrecken und hier, Cit., paßt gerade, was die Verfasser des Entwurfes von 1791 in der Einleitung gesagt haben; nämlich: daß wer nur dann Gutes stiften wolle, wenn alle Schwierigkeiten vollkommen gehoben seien, der möge seine Absichten unerfüllt mit sich ins Grab nehmen und auf den Vorsatz Besseres in der Welt zu stiften, ein für alle Mal verzichten. Zu den Hindernissen gegen die Einführung neuer Strafgesetze zählt man auch die Schwierigkeit, selbige den Sitten, den Ansichten und dem

Charakter des Volkes anzupassen, für welches sie gegeben werden. Dergleichen Rücksichten sind allerdings zu nehmen bei Erlassung von Zivilgesetzen; wenn es aber um Strafgesetze sich handelt, so möchte ich bloß fragen: ob die Diebe im Kanton Zürich mit denjenigen in unserm Kanton nicht die Schelmennatur gemein haben; ob der Verbrecher bei uns sittlicher sei, als der waadtländische Bösewicht? Ich für meinen Theil bin in dieser Hinsicht der Volksansichten so gewiß, daß ich Ihnen, Cit., geradezu vorschlagen möchte, das neueste, vortreffliche, von Zürichs geschickten Männern ausgegangene Strafgesetzbuch bei der Bearbeitung des unsrigen zum Muster zu nehmen; ja ich behaupte, daß wir dasselbe geradezu, mit wenigen unbedeutenden Modifikationen, zum Strafgesetzbuch für die Republik Bern erklären könnten. Es liegt in unserer Aufgabe, Cit., es ist für uns eine unerlässliche heilige Pflicht, dem bedauerlichen Zustande, in welchem wir uns hinsichtlich der Strafrechtspflege befinden, ein schnelles Ende zu machen; wir sollen ohne Verzug die Verbesserung derselben vornehmen; aber nicht, wie es bisher immer geschah, nur Flickwerk machen, sondern eine Totalrevision, eine vollständige Arbeit von Grund aus ist unerlässlich, wenn der gute Zweck erreicht werden soll; ohne diese wäre kein Nutzen, sondern nur größeres Unheil gestiftet. Ich schließe auf Erklärung der Erheblichkeit und Dringlichkeit des vorliegenden Anjuges.

Fellenberg. Ueber die Dringlichkeit der für unsere Kriminalgesetzgebung verlangten Reform kann nur eine Stimme unter uns walten; aber über die Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden sind, finden sehr verschiedene Meinungen Statt. Wer nur den chaotischen Zustand unserer bisherigen peinlichen Gesetzeselemente mit den Gegensätzen, die darin vorkommen, in's Auge faßt, und die Verstöße, die sie gegen eine versittlichende, wahrhaft humane Gesetzgebung zu Tage bringen; wer sich sofort vornehmen möchte, aus solchen Elementen ein befriedigendes System peinlicher Gesetzgebung zu erbauen, — der muß nothwendig über den Ausgang seines Vorhabens in Verzweiflung gerathen. — Man verliert sich da in einem Labyrinth, in dem es kaum möglich ist, über den Dämmen den Wald zu erblicken, und sich aus so vielen zur Verwindung der misslichsten Nebelstände vorgenommenen Flickereien zu allgemeinen Grundsätzen zu erheben. Die Gesetzeskundigen hingegen, welche, in wahrhaft humanem, ächt christlichem Geiste, von den Grundsätzen der allgemeinen Menschenliebe ausgehen und die Fortschritte in's Auge fassen, welche in der peinlichen Gesetzgebung bei den meisten zivilisirten Völkern unserer Zeit, namentlich in den österreichischen, preussischen, bayerischen und mehreren andern deutschen Staaten, wie auch in Frankreich, in Amerika und in einigen Schweizerkantonen gemacht worden sind, um, in Folge einer vergleichenden Prüfung dieser verschiedenen Vorarbeiten, die gediegenen Resultate einer reifen Untersuchung derselben unbefangenen unserm Vaterland zuzueignen, — die werden das Ziel, das wir uns vorsetzen sollen, sicherlich keineswegs verfehlen. (Der Redner empfiehlt zu dem Ende ganz besonders den „Grundriß zur vergleichenden Darstellung des Kriminalrechts, als Repertorium für die Revision der Gesetzgebung von Dr. C. E. v. Wendi, in Verbindung mit den Mitgliedern eines juristisch praktischen Instituts.“) Es könnte in der Kriminalgesetzgebung in unserer Zeit nicht sowohl darauf an, die speziellen Eigenheiten dieser oder jener Völkerschaft, als vielmehr darauf, die allgemeinen Humanisirungsbedürfnisse zu beachten. — Meine Schlussanträge gehen dahin, daß hinlängliche Preise auf gelungene Ausarbeitung der angedeuteten Art ausgeschrieben werden, und daß einer von dem Großen Rath aus kenntnißreichen und praktischen Männern zusammen zu setzenden Kommission der Auftrag erteilt werden möchte, über die nach einem zu bestimmenden Termin einzusendenden Preischriften unserer höchsten Landesbehörde einen zweckmäßigen Bericht zu erstatten.

Belrichard. Ich theile, was die Sache an und für sich anbetrifft, völlig die Ansichten des Urhebers der Motion; allein es würde mir natürlicher scheinen, das peinliche Gesetzbuch dem peinlichen Prozeßverfahren voranzugehen zu lassen, aus dem Grunde, weil es möglich, ja sogar zu wünschen ist, daß man zur Zeit der Revision unserer Verfassung unsere Gerichtsorganisation erneuern, oder wenigstens, daß es sich schicken würde, die Re-

daktion dieses Gesetzbuches bis zur Errichtung der Kriminalgerichte aufzuschieben, wie es die Verfassung begehrt. — In diesem Sinne unterstütze ich die Motion.

Für Erheblichkeit des Anzuges: Handmehr.

Anzug des Herrn Stettler zu Einführung des Fallbeiles (Guillotine) für Todesstrafe.

Stettler bemerkt, daß er einzig aus Rücksichten der reinsten Humanität — und nicht etwa aus Blutdurst — den Anzug zu Einführung dieses früher — wegen des damit in der Schreckenszeit der französischen Revolution gemachten Mißbrauches — so verhaßten Fallbeiles gestellt habe. Da man im vorigen Jahre die Fortdauer der Todesstrafe anerkennt habe, so gebiete nun die Pflicht der Humanität, den Uebergang vom Leben zum Tode dem armen Sünder so wenig schmerzlich, als möglich, zu machen. Dieser Zweck werde nun durch die Guillotine besser erreicht, als durch das Schwert, indem die Scharfrichter nicht im Fall seien, durch häufige Übung die nöthigste Fertigkeit im Schwertschlag zu erhalten; d'rum sei das Fallbeil in ganz Frankreich eingeführt und auch in neuester Zeit in das Zürcher'sche Gesetzbuch aufgenommen worden. Um also doch wenigstens dem armen Unglücklichen noch die Garantie zu geben, daß er nicht durch Fehltritte des Scharfrichters noch Marter leide, stimme er für Erheblichkeit des Anzuges.

Obrecht verdankt dem Anzüger seine Menschlichkeit, glaubt jedoch, es wäre noch mehr für den armen Sünder Schonung getragen, wenn er nicht am heitern hellen Tage, sondern mitten in der Nacht hingerichtet würde. Dies würde zudem einen imposanten Eindruck bei den Leuten zurücklassen, während es am Tage oft zu einem wahren Spektakel ausarte und beinahe nur eine Augenweide für das Volk sei, wie die Stiergefächte in Spanien. Und damit diejenigen, welche es zunächst angehe, ein Exempel nehmen könnten, wünscht er die Hinrichtungsseene gerade mitten vor dem Schellenwerkgebäude vor sich gehen zu lassen.

Fellenberg bemerkt, daß allerdings auch in dieser Beziehung eine Reform für die peinlichen Gesetze stattfinden sollte; den bereits angeführten Gründen sei noch derjenige anzureihen, daß wir verpflichtet seien, den bis dahin aus der Reihe ehrenwerther Bürger mehr oder weniger verdrängten Scharfrichterstand wieder in den Genuß seiner allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte einzusetzen (der Redner führt da ein Beispiel einer Enthauptung an, bei der der Scharfrichter aus Verzweiflung über eine mißlungene Exekution sich selbst entleibt hat). Für die Ansicht des Hrn. Präopinanten, bezüglich auf den öffentlichen Hinrichtungspektakel, spreche auch das Beispiel der nordamerikanischen Freistaaten, in welchen Dessen öffentlichkeit der Hinrichtung gesetzlich abgeschafft worden ist. Schließlich trägt er darauf an, daß die Behandlung der auf diese Gegenstände bezüglichen Anträge verschoben werden möchten, bis die

Behandlung der vorhabenden Kriminalgesetzesreform werde vorgenommen werden.

Tschärner, Regierungsrath, glaubt, der beabsichtigte humane Zweck werde durch die Guillotine nicht erreicht, indem die dahertige Zeremonie für den Unglücklichen viel schrecklicher sei, als die des Schwertgebrauches. Er trägt ebenfalls darauf an, diese Sache bis zur Zeit, wo es sich um die Abfassung einer neuen Kriminalgesetzgebung handeln werde, zu verschieben.

Toneli verkennt die gute Absicht des Anzügers nicht; sieht aber in dem Fallbeil mehr eine Erleichterung für den Scharfrichter, als eine Schonung für den armen Sünder; denn das Geräusch beim Herablassen des Messers sei für denselben gar erschreckend, und der zerrende Schnitt der Guillotine sei viel schmerzvoller, als der Schwertschlag.

Mant, Gerichtspräsident, stimmt dem Hrn. Präopinanten nicht bei; denn das Fallbeil zerze nicht, sondern schneide, und sei jedenfalls viel sicherer, als das Schwert, bei dessen Gebrauch oft, wie er selbst gesehen, mehrere Streiche gethan werden müssen.

Cerf. Infolge der bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich, als die Arme nicht mehr hinreichen konnten für die Niedermegungen, erfand man die Guillotine; und nun in den gegenwärtigen Umständen kommt man mit dem Vorschlage, sie wieder einzurichten. Nachdem bereits mehrere Philanthropen den Wunsch geäußert haben, die Todesstrafe abgeschafft zu sehen, da man so eben in dieser Sitzung für den Vorschlag, ein neues Strafgesetzbuch zu machen, gestimmt, schlägt man Ihnen vor, die Frage zu präjudizieren. Ich stimme für Zurückweisung des Antrags.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeit des Anzuges 43 Stimmen.
Dagegen 37 „

Zum Schlusse der Sitzung wurden vom Hrn. Landammann folgende ihm von der Bittschriftenkommission zu Händen des Großen Rathes übersendete Vorstellungen auf den Kanzleischisch gelegt:

- 1) Vorstellung von vielen Partikularen aus Thun, Schangnan, Nöthenbach, Wachseldorn, Gählschwend und Unterlangenegg, daß eine Verbindungsstraße über Steffisburg, Schwarzenegg und Schangnan nach dem Kanton Luzern angelegt werde.
- 2) Vorstellung von mehreren Jagdliebhavern aus dem Amtsbezirk Narwangen, verlangend Modifikation des §. 19 des Jagdgesetzes.
- 3) Vorstellung des Nationalvereins des Bezirkes Narwangen, verlangend, daß der Streit zwischen Frankreich und Basellandschaft von unsrer Regierung als eidgenössisch erklärt werde.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 6. Mai 1836.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Miesmer.

Nach dem Namensaufrufe, welcher eine große Zahl Abwesender zeigt, und nach Genehmigung des Protokolls legt der Hr. Landammann auf den Kanzleisch:

- 1) Anzug von Hrn. Romang, betreffend Abänderung der Vorschriften über Einschreibung von Akten und einiger Bestimmungen des Emolumententarifs;
- 2) Vortrag der Justizsektion über verschiedene Ehehindernißdispensationsbegehren;
- 3) Vortrag der Justizsektion über ein Begehren der Bürgergemeinde Wimmis, wegen Aufhebung ihrer Statutarrechte.

Tagesordnung:

Anzug des Hrn. Regierungsraths Stockmar vom 12. Dezember vorigen Jahres über Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes.

Es wird die von den Herren Plüß und Oerrichter Taggi in Bezug auf diesen Gegenstand gestellte Mahnung verlesen, so wie ein daheriger Bericht des diplomatischen Departements.

Stockmar. Lit., die Oeffentlichkeit ist eine Frage, die schon so oft in den parlamentarischen Versammlungen debattirt und so oft in den Tagblättern behandelt worden ist, daß ich durchaus nicht im Sinne habe, die Frage unter ihrem rein theoretischen Gesichtspunkt zu untersuchen. Ich will mich daher auf dieselbe bloß in ihren praktischen Beziehungen auf unsern Kanton einlassen. Indem ich die Frage, ob es nicht für uns Republikaner ehrenvoller wäre, den andern Staaten das Beispiel einer völligen Oeffentlichkeit zu geben, beiseits lasse, will ich vorerst eine andere Frage, die viele Bürger sich gestellt haben, aufwerfen: Werden wir gut regiert? Wenn die Antwort hierauf nicht stets negativ war, so war sie doch sehr oft ungenügend; was mich anbetrifft, als Bürger, als Mitglied des Großen Rathes und des Regierungsraths, so zaudere ich nicht, zu glauben, daß wir nicht gut regiert sind, und sind wir es nicht, so sollen wir die Ursache davon suchen, so wie die Mittel, den Stand der Dinge, wie er ist, zu verbessern. Seit langem vermengt man nicht mehr in unserm Kanton die zwei obersten Behörden, die man, Regierung zu nennen, übereingekommen ist; man macht einen Unterschied zwischen dem Regierungsrath und dem Großen Rath. Ja gewiß, wenn in unserm Lande Zufriedenheit herrscht, wenn man für die Zukunft Hoffnungen hegt, so ist der Grund der, daß man Zutrauen in den Großen Rath hat, daß man an ihn seine Wünsche richtet und auf ihn seine Hoffnungen gründet. Erheben sich dagegen Klagen, offenbart sich hier und da Mangel an Mangel in der Bevölkerung, so ist der

Gang des Regierungsraths die Ursache davon. Ich will diese Vorwürfe nicht auf eine Zeit hinaufschieben, die früher ist als mein Eintritt in diese Behörde; allein ich bin überzeugt, daß alle Fehler, die wir seit dem neuen Jahre begangen haben, vermittlest der Oeffentlichkeit vermieden worden wären. Ohne Zweifel wird man nicht ermangeln, die Neuerung, die ich vorschlage, radikal zu nennen, zu sagen, sie passe nur für Utopien (das Schlaraffenland); und dieselbe unter die politischen Träumereien zu zählen, gegen die man seit einigen Jahren so sehr loszog. Indessen sind immer, wenn man sich im Fall befand, irgend eine nützliche Neuerung einzuführen, dieselben Klagen wiederholt worden: Ihr wollt das Staatsschiff umstürzen machen, das Vaterland an seinen Untergang bringen! Wie viele andere unheilvolle Weissagungen habe ich nicht gehört, die sich niemals verwirklicht haben? Was hat man nicht im Verfassungsrathe, als man vorschlug, die Anzahl der Mitglieder des Großen Rathes von 300 auf 240 zu reduciren, gegen diese Maßregel geredet? die Mitglieder, welche sich derselben widersetzen, gingen sogar nach deren Annahme aus der Versammlung weg. Es schien, als wäre das Vaterland in Gefahr. Was hat indessen dieser Beschluß für ein unheilvolles Resultat gehabt? keines. Als es darum zu thun war, die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Verfassungsrathes zu proklamiren, hörte man Mitglieder sich heftig gegen diese Oeffentlichkeit erheben, vermittlest welcher nach ihrer Ansicht es nicht möglich war, ihre Arbeiten zu verfolgen und eine Verfassung zu machen. Indessen haben die Ereignisse bewiesen, daß, weit entfernt, daß diese Oeffentlichkeit Hindernisse hätte entstehen machen, sie im Gegentheil die Gefahren entfernte welche die Versammlung damals umgaben. Dieselben Einwürfe haben sich wiederholt gegen die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Großen Rathes: sie wäre wohl wünschenswerth, allein schwer zu bewerkstelligen. Der Verfassungsrath trug diesen Einwürfen keine Rechnung, sondern proklamirte die Oeffentlichkeit der Sitzungen unserer Nationalrepräsentation. Jetzt handelt es sich darum, zu sehen, ob man weiter gehen und diese Oeffentlichkeit sogar auf die Handlungen des Regierungsraths ausdehnen könne. Hier werden sich ohne Zweifel wiederum Einwürfe verschiedener Natur erheben. Man wird vorerst die Schwierigkeit der Ausführung entgegenstellen, dann die Gefahren, die daraus für die gute Administration hervorgehen würden. Was die Schwierigkeiten in der Ausführung betrifft, so handelt es sich lediglich um das, was man beim Verfassungsrathe gethan hat, nämlich Bänke hinzustellen, und wenn der Saal zu klein ist, einen andern machen zu lassen. Der Einwurf, hinsichtlich der Gefahren wegen der guten Administration ist wichtiger. Was sind das für Angelegenheiten, welche im Schooße des Regierungsraths behandelt werden? Die legislativen Fragen, die von den verschiedenen Departementen ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe. Hier wird man ohne Zweifel nicht behaupten, daß die Oeffentlichkeit gefährlich sei. Ich glaube im Gegentheil, daß wenn das Publikum, und die Mitglieder des Großen Rathes vorzüglich, diesen Diskussionen beiwohnen könnten, die Verhandlungen des Großen Rathes dann nicht so lange dauern und oft ein anderes Resultat haben wür-

den. Um daher ein neues Beispiel zu nehmen, so bin ich überzeugt, daß, wenn die Vorberathung über die Sekundarschulen im Regierungsrathe öffentlich gewesen wäre, man die Schwierigkeiten besser gefühlt hätte, ein gutes Gesetz über diesen Gegenstand zu machen, und statt dasjenige, welches das Erziehungsdepartement Ihnen vorgelegt hat, abzuweisen, man in dasselbe eingetreten wäre und es artförmig distituirte hätte. Allein es handelt sich im Regierungsrathe nicht bloß darum Gesetze vorzubereiten, er muß administrieren; und ich glaube, daß bei der Untersuchung der verschiedenen Attribute, mit welchen der Regierungsrath bekleidet ist, und der verschiedenen Gegenstände, mit denen er sich zu befassen hat, es leicht wäre, die auszuscheiden, welche öffentlich behandelt werden können, und die, welche die geheime Behandlung erfordern. Wir brauchen bloß das Gesetz über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831 zu durchgehen, um diesen Unterschied aufzustellen. Hier vorerst die Attribute des diplomatischen Departements: das diplomatische Departement beschäftigt sich mit den Verhältnissen der Republik, sowohl mit dem Ausland als mit der Eidgenossenschaft. Wir sind ohne Zweifel verpflichtet, da wir einen Theil der großen europäischen Staatenmasse ausmachen, uns an die herkömmlichen Gebräuche zu halten, und wir können daher nicht alle diplomatischen Geschäfte öffentlich behandeln. Es sind indessen die Verhältnisse dieser Art so selten, und die Fälle, wo man sie geheim behandeln muß, so wenig häufig, daß diese Ausnahme uns nicht aufhalten soll. Um einen Gegenstand dieser Art anzuführen, so haben wir da die Schwierigkeiten der Basellandschaft mit Frankreich. Diese ganze Sache hätte von ihrem Anfang an öffentlich behandelt werden sollen. Hätte dies stattgefunden, so würde die unglückliche Frage, welche für die Schweiz nicht sehr ehrenvoll ist, eine geschwindere Auflösung gefunden haben, und sie wäre nicht bis auf den Grad gestiegen, zu dem sie gelangt ist, und Basellandschaft, das mißhandelt worden ist vom Anfang an, wäre nicht in der traurigen Lage, in der es sich befindet. Seit langer Zeit hätte der Vorort vorgeschlagen, diese Frage als eidgenössisch zu behandeln, und er hätte es nicht ertragen, daß Frankreich zu Coercitivmaßregeln griffe gegen ein Mitglied der Eidgenossenschaft. Ich glaube, daß die völlige Oeffentlichkeit in dieser Sache zu großer Hülfе gereicht hätte, und wenn eine Sache mich hier verwundert, so ist es die, daß der Große Rath in dieser Hinsicht noch keine Erklärungen gefordert hat, und daß er dem Regierungsrath erlaubt, sich ausschließlich damit zu beschäftigen, oder gar nicht damit sich zu beschäftigen. Was unsere Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft sind, so sind die meistens Angelegenheiten, welche Zölle, Heimathlose u. dergl. betreffen. Alle diese Dinge können öffentlich behandelt werden. Sie und da erheben sich Schwierigkeiten und Anstände wegen unserer innern Geschäfte, z. B. in Absicht auf das unverschämte Schreiben, das die Regierung von Schwyz an den Kanton Bern gerichtet hat. Wäre es für das Publikum nicht interessant gewesen, den Debatten beizuwohnen, welche dieses Schreiben im Regierungsrath veranlaßte, sowie den Debatten, welche unverschämte Artikel hervorgerufen haben, die in ein legitimistisches französisches Tagblatt eingerückt worden sind, wo die bernerschen Soldaten auf die verhasste Weise behandelt wurden. Mitglieder des Regierungsraths haben diese Sachen ganz natürlich gefunden. Wäre die Diskussion öffentlich gewesen, so wären gewisse Meinungen, die ich gehört habe, wahrscheinlich nicht ausgesprochen worden, weil sie die öffentliche Meinung empört hätten. Es ist klar, daß das, was unsere Verhältnisse mit dem Auslande und der Eidgenossenschaft anbetrifft, im Allgemeinen öffentlich behandelt werden kann, ausgenommen im Fall von Krieg, wo die Vorberathungen und Maaßregeln von Vertheidigung geheim gehalten werden sollen. — Das diplomatische Departement beschäftigt sich ferner mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, insofern dieselbe von diesen Verhältnissen und von der ungestörten Ruhe und Ordnung im Innern abhängt. Ohne Zweifel giebt es hier Fälle, die man nicht öffentlich behandeln, Vorsichtsmaaßregeln, wovon das Gelingen einer Unternehmung abhängen kann. Indessen giebt es andere, die durchaus nicht für Oeffentlichkeit geeignet sind, und um mich wieder an neuere Exempel zu halten, so glaube ich, daß wenn die ersten Rapporte, die über die Wirren im Jura an die Regierung gelangt sind, öffentlich dis-

kutirt worden wären, so hätte die öffentliche Meinung die Regierung gezwungen, Maaßregeln zu ergreifen, die der militärischen Expedition vorgebeugt hätten, welche stattgefunden hat, und ich fürchte mich nicht, es zu sagen, wenn ein Theil der Bevölkerung des Jura nicht auf die Schwachheit des Regierungsraths gezählt hätte, vielleicht hätte man keinen der Umstände gesehen, von welchen die geschehenen Ereignisse herbeigeführt worden sind. Hätte nun die Oeffentlichkeit existirt, die Partei, von der ich rede, hätte nicht auf die Schwachheit der Regierung gezählt, weil die öffentliche Meinung diese genöthigt hätte, ein anderes System zu befolgen, oder der Große Rath würde sich verlammt und ihr das Gesetz vorgeschrieben haben. (Der Redner fährt fort die Attribute der verschiedenen Departemente zu durchmustern, und er zeigt eine sehr geringe Anzahl derjenigen des Justiz- und Polizeidepartements an, mit denen sich der Regierungsrath bei verschlossenen Thüren befassen mußte. Er erwähnt eine Thatsache, die sich im Dezember ereignete, und deren Resultat anders gewesen wäre, wenn man das Regime der Oeffentlichkeit gehabt hätte. Es handelte sich um die Bestätigung der Polizeibeamten. Häufige Reklamationen waren dem Regierungsrath zugekommen gegen den Polizeidienst im Allgemeinen und im Besondern gegen mehrere Beamte. Einer derselben unter anderm war der Gegenstand von schweren Klagen. Als man für seine Bestätigung zum Skrutinium schritt, konnte die Schublade, welche die Kugeln enthielt, nicht geöffnet werden; man mußte zu einem 2ten Skrutinium schreiten, und der Beamte wurde bestätigt, während man einen andern nicht bestätigte, welcher weit eher verdient hätte, beibehalten zu werden. Was den Administrativprozeß anbelangt, so findet Hr. Stockmar, daß er ungefähr gleicher Natur mit den Civilangelegenheiten sei, und da diese öffentlich behandelt werden, in erster Instanz von dem Regierungsrath, so könnte der Administrativprozeß wohl die öffentliche Diskussion ebenfalls aushalten, im Schooße des Regierungsraths.) Ich glaube nun, daß es mit wenigen Ausnahmen, im Interesse des Landes und selbst des Regierungsraths sei, daß seine Verhandlungen dem Regime der Oeffentlichkeit unterworfen werden. Wenn man sich von den Motiven, welche diesen oder jenen Beschluß der bis dahin in Mysterien verhüllten Macht veranlaßten, Rechenschaft geben kann, so wird es minder Unzufriedenheit geben. Eine noch viel wichtigere Betrachtung macht, daß ich auf meinem Antrag beharre. Die Mitglieder des Regierungsraths sind alle 6 Jahre einer Wiedererwählung unterworfen, Sie, Eit., sind berufen, diese Behörde zu erneuern. Wie können Sie nun ein vernünftiges Urtheil haben, wer wieder erwählt oder aber erkräft werden solle, wenn Sie kein Mittel haben, zu wissen, wie die Mitglieder der ausübenden Gewalt den Auftrag, den Sie ihnen anvertraut haben, erfüllen. Ohne Zweifel wird immer etwas davon durch die Diskussionen hier im Großen Rath deutlich, man hat immer einige Kenntniß, wie dieses oder jenes Mitglied gestimmt hat, die Indiskretionen haben immer ihren Gang. Allein ist das gut, was sich Mitglieder davon zu enthüllen erlauben? ist es nicht viel eher ein Mißbrauch? Um diesem Mißbrauch vorzubeugen, giebt es nur ein Mittel, das ist die Oeffentlichkeit. Können Sie sich darauf verlassen, was Ihnen die Mitglieder des Regierungsraths sagen? sind Sie gewiß, daß man Ihnen die Wahrheit nicht verbirgt? Wer garantiert es Ihnen, daß man Ihnen immer genau Bericht erstattet von dem, was vorgeht, vorzüglich wenn es sich um eine Wiedererwählung handelt? Die Nachrichten, die Sie also haben, sind demnach stets unvollständig und oft verstümmelt. Nur wenn Sie mit eignen Augen sehen werden, was da vorgeht, werden Sie im Fall sein, ein Urtheil über jedes Mitglied des Regierungsraths zu fällen. Die Oeffentlichkeit ist eine Konsequenz unseres konstitutionellen Regimes. Ohne dieselbe setzen Sie sich der Gefahr aus, Ihre Wahlen nach dem Ungefähr zu machen, und das ist nicht das Mittel, gut regiert zu werden. Es ist dies eine Betrachtung von solcher Wichtigkeit, daß diese allein Sie einladen sollte, die Oeffentlichkeit auch auf die Verhandlungen des Regierungsraths auszudehnen. Wenn indessen die Maaßregel, die ich vorschlage, Sie jetzt erschrecken sollte wegen der Ausdehnung, die ich ihr gebe, so verlange ich, daß für den Augenblick die Mitglieder des Großen Rathes wenigstens den Zutritt zu den Sitzungen des Regierungsraths haben sollen. Dies bestand de facto in

den Jahren 1831 und 1832. Denn ich erinnere mich, daß damals mehrere Mitglieder unserer Kantonalrepräsentation in den Saal des Regierungsraths kamen. Zuerst hatte man nicht das Ansehen, als würde man darüber zürnen, allein allgemach fand man Mittel, die Thüren des Saales für jedermann zu schließen. Wenn Sie also keine weitere Oeffentlichkeit zugeben zu können glauben, so denke ich, Sie werden doch keine Schwierigkeiten machen, sie zu Gunsten der Mitglieder des Großen Rathes zu beschließen. Ich mache Ihnen nun jetzt nicht den Vorschlag dazu, ich halte mich an dem Antrag, wie ich ihn gestellt habe, nur im äußersten Falle werde ich Beschränkungen an demselben anbringen. Was ich verlange, ist die Oeffentlichkeit für das ganze Berner Volk, indem ich überzeuge bin, daß dieselbe für den Staat keine Gefahr nach sich ziehen kann.

Landammann. Ich muß der hohen Versammlung hier in Erinnerung bringen, daß es sich nach dem Reglemente lediglich um nichts Anderes handeln kann, als um die Vorfrage der Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit; es ist also keineswegs auf heutigen Tag um Aufstellung irgend eines Grundsatzes zu thun.

Scharner, Schultheiß. Als Hr. Stockmar Ende Dezembers zum Mitgliede des Regierungsraths erwählt worden war, und er dann sogleich die Motion ankündigte, daß in Zukunft die Sitzungen des Regierungsraths öffentlich sein sollten, wodurch er beweisen wollte, daß er nicht im Sinne habe, sich durch die schädlichen Einflüsse eines geschlossenen, engen Rathszimmers inficiren zu lassen; so glaubte ich damals, es sei dieß so eine schöne Idee, der sich Herr Stockmar im Momente seiner Erhebung zu einer der obersten Staatsstellen, und da er noch nie im Falle gewesen war, zu wissen, wie sich die Administration eines Landes macht, überlassen habe, um ganz Europa ein eminentes Exempel zu geben. Ich dachte, ich wolle diese Motion erwarten; jedenfalls werde daraus eine interessante Diskussion entstehen. Allein ich konnte es mir nicht vorstellen, daß, wenn Hr. Stockmar einmal mit den Geschäften, Verhandlungen und sonstigen dahergigen Verhältnissen des Regierungsrathes bekannt wäre, es ihm dann noch immer mit seiner Motion Ernst sein würde, indem wahrhaftig für das Publikum die Verhandlungen des Regierungsrathes, der sich vorzüglich mit reinen Administrationsfachen abgiebt, wenig, sehr wenig Interesse darbieten. Wer würde je zuhören mögen, Tit.? Ich nehme die Kanzlei zu Zeugen, welche der Sitzung des Regierungsrathes beiwohnt, — ich nehme die anwesenden Mitglieder des Regierungsrathes selbst zu Zeugen, ob die Diskussionen des Regierungsrathes nicht zu vier Fünfteln von der trockensten Natur sind, so daß wir selbst oft aus den Sitzungen weggehen möchten, wenn wir nicht von Pflichtswegen da sein müßten, um die Interessen unserer Mitbürger zu besorgen? Ich könnte mir, wie gesagt, nicht vorstellen, daß diese rein administrativen Gegenstände vom geringsten Interesse für das Publikum sein sollten. Was hingegen die übrigen Gegenstände, womit sich der Regierungsrath zu befassen hat, und welche allerdings für das Publikum von Interesse sein könnten, anlangt, z. B. diplomatische Angelegenheiten, Instruktionen für Gesandte u. dgl., — so frage ich, ob das Gegenstände sind, die sich ihrer Natur nach zu einer öffentlichen Behandlung eignen? Auch in andern Angelegenheiten, wo es sich zwar bloß um persönliche Interessen handelt, aber nicht, wie in einem Civilprozeß, sondern um ganz andere Dinge, — auch da bezweifle ich sehr, daß es der Fall wäre, die Publizität eintreten zu lassen. — So glaube ich, daß nach gründlicher und reiflicher Ueberlegung man hätte finden sollen, es sei zwar jene Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes allerdings ein recht schöner Gedanke, aber für das Publikum von sehr wenig Interesse, indem Alles, was für dasselbe Interesse haben kann, doch hieher vor den Großen Rath gebracht wird, und indem durch die Pressfreiheit, durch das Petitionsrecht u. s. w. schon hinreichende Oeffentlichkeit stattfindet. —

Nun aber, Tit., muß ich bekennen, daß durch Alles, was ich seit dem Neujahr gehört und erfahren habe, ich allerdings auf ganz andere Gedanken gekommen bin, und daß ich nunmehr wünschen muß, es möchte, wenigstens für eine Zeitlang, jene

Oeffentlichkeit gleichsam auf Probe eingeführt werden. Ob die Angelegenheiten des Leberberges anders würden behandelt worden sein, wenn diese Oeffentlichkeit damals bereits bestanden hätte, bezweifle ich mächtig; ich zweifle, ob in dieser Sache irgend ein Mitglied des Regierungsrathes selbst in Gegenwart des Publikums anders geredet und gestimmt haben würde, als nach Pflicht und Eid. Ich wenigstens kann heilig versichern, Tit., daß, möchte auch anwesend gewesen sein, wer da wollte, ich nicht anders gestimmt hätte, als ich gestimmt habe. Ob in Absicht auf Vasellandschaft andere Entscheide wären gefaßt worden, das wird sich zeigen. Wenn diese Sache seiner Zeit hier diskutiert wird, so wird es sich zeigen, wo gefehlt worden ist. Aber ich zweifle, daß Jemand von uns in Gegenwart des Publikums anders gestimmt hätte, als er gethan hat. Ob der Regierungsrath wohl oder übel gestimmt hat, weiß ich nicht; Jedermann hat darüber seine Meinung. Aber das weiß ich, daß Niemand das Recht hat, zu glauben, daß, wenn etwas anders geht, als er meint, daß es gehen sollte, — dann Alles schlecht gehe. Man kann dasürhalten, der Regierungsrath habe sich geirrt; aber es ist unrepublikanisch, darum, weil die Mehrheit der Regierung so gestimmt hat, dem Lande zu erklären, es sei schlecht regiert worden. Ein Fürst allerdings kann seine Minister wegschicken, wenn sie nicht nach seinem Sinne sind; aber in einer Republik ist die Majorität König, und es steht der Minorität nicht zu, über die Majorität zu Gericht zu sitzen. Indeß ist der Regierungsrath seit langer Zeit an dergleichen gewöhnt; seit 1833 ist er namentlich in der Helvetie immerfort angegriffen, getadelt, als unfähig oder übelwollend dargestellt worden. Um aber zu beurtheilen, ob dieses Verfahren begründet sei, oder nicht, braucht man nur einen unbefangenen Blick auf das Resultat des von der Regierung bisher befolgten Systems zu werfen. Eine Regierung, die, — ungeachtet sie ganz neu war und Alles neu schaffen, mit unendlichen Schwierigkeiten und Hindernissen kämpfen mußte, — dennoch in kurzer Zeit Ruhe, Ordnung, Frieden im Kanton herstellen konnte und bewirkt hat, daß die Maschine geht, und deren Verhandlungen wenigstens den Effekt haben, daß die Verfassung dem Lande immer werthvoller und theurer wird, — eine solche Regierung verdient jene Vorwürfe nicht. Eine Regierung, die auf solcher Bahn fortschreitet und genug Freiheit behält, um im Sinne der Verfassung die Angelegenheiten der Republik zu besorgen und die vaterländischen Institutionen zu entwickeln und zu befestigen; eine solche Regierung wird bestehen, aber eine andere nicht. — Um auf die Sache selbst zurückzukommen, so glaube ich, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge es nöthig sei, daß nicht bloß die Mitglieder des Großen Rathes, sondern das Publikum überhaupt den Verhandlungen des Regierungsrathes wenigstens für einweilen — beiwohnen könne. Nicht bloß dem Großen Rath, dem ganzen Volke sind wir Rechenschaft schuldig, es ist unser Richter. Bei all' den Verdächtigungen und Anklagen, denen der Regierungsrath bald in seiner Majorität, bald in seiner Minorität seit geraumer Zeit ausgesetzt ist, müssen diejenigen, welche ihn an die Spitze der Geschäfte gestellt haben, sich überzeugen können, ob er in ihrem Sinne und Auftrage handle, oder ob er wirklich die gemachten Vorwürfe verdiene. Ich stimme daher mit Ueberzeugung dazu, daß der Saal dort drüben vorläufig für ein Jahr dem Publikum geöffnet werde; 20 bis 30 Personen finden da immer Platz.

Koch, Regierungsrath. Was so eben Herr Schultheiß Scharner gesagt hat, dem stimme ich aus Grund meiner Seele bei; dagegen aber ziehe ich einen andern Schluß daraus. Ich wünsche die Publizität, ich wünsche, daß dem Volke endlich einmal die Augen geöffnet werden, wer es gut meine mit ihm, wer willkürlich regieren, und wer sich streng an Verfassung und Gesetz halten möchte, wer der Justiz ihren freien Lauf lassen und nie sich Eingriffe in dieselbe erlauben wolle, oder wer dagegen glaube, es sei angemessen, hier und da ihr in die Räder zu fallen. Ich wünsche, daß unser Volk seinen Regierungsrath, so wie seine übrigen Behörden, durch und durch kennen lerne; in diesem Falle würden die Verläumdungen in gewissen Zeitungen, die Anschwärmungen von Personen, die Verdrehungen von Thatfachen, die sich im Schooße des Regierungsrathes zugetragen, — das Alles würde dann bald aufhören. Hätten

wir schon jetzt die Publizität gehabt, so würde man gesehen haben, daß ein Schlüssel verdreht werden kann, ohne daß etwas Besonderes dahinter steckt; und wenn das Publikum die Gründe gehört hätte, warum jener Polizeibeamte abgesetzt oder nicht wieder erwählt worden ist, so würde man solche Gründe vernommen haben, daß man sich nachher wohl gescheut hätte, sein Bedauern auszusprechen. Leute, welche darüber reden konnten, hatten erklärt, jene Person habe keine ihrer Pflichten erfüllt; man rief sie also von ihrer Stelle ab, da sie auf jährliche Bestätigung hin erwählt war. Ich habe damals nicht für die Abberufung gestimmt, also kann ich unbefangen darüber reden. Wenn man irgend Jemanden verdächtigen will, der, kraft seines Amtes, nicht auf offenem Markte, nicht auf einem Gasse oder auf einer Marktschreierbühne seine Rolle spielen darf, sondern im geschlossenen Rathssaale seine beschworenen Pflichten erfüllen muß, — und wenn man dann alle Handlungen eines solchen Mannes in ein finsternes Licht stellen will, so ist das keine große Kunst. Darum, ja freilich! hätte ich sehr gewünscht und werde es immer wünschen, daß unsere Sitzungen öffentlich werden könnten. Keiner meiner verehrten Herren Kollegen wird mir widersprechen können, wenn ich behaupte, daß ich nie ein Blatt vor den Mund nehme; ich würde meine Ansichten auf offenem Markte gerade so aussprechen, wie ich es im Regierungsrath thue. Aber so sehr ich daher für meine eigene Satisfaction die Publizität wünsche, so kann und werde ich dennoch nie dazu stimmen, weil ich glaube, sie sei ein Verderben für den Gang der öffentlichen Geschäfte. Sobald ich nun nach meinen Ansichten etwas dem Gemeinwesen für verderblich halte, so stimme ich dagegen. Es wundert mich nur, warum der geniale Gedanke noch in keinem Staate irgend einem Menschen eingefallen ist; es gab doch immer Leute, welche freisinnig waren, und man hat die Freisinnigkeit doch auf alle mögliche Weise getrieben; man hat sie übertrieben, man hat sie sogar auch so getrieben, daß zuletzt ein Kaiserreich daraus ward. Also sind die Freiheitsideen doch zu ziemlich hoher Höhe ausgearbeitet worden. Aber es war der Republik Bern vorbehalten, den Gedanken, daß die Oeffentlichkeit auch auf die Sitzungen der vollziehenden Gewalt ausgedehnt werden sollte, in ihrem Schooße zu hegen und an's Licht der Welt zu bringen. — Man sagt freilich, es seien gewisse Geschäfte, wo man dann allerdings die Leute hinaus schicken müsse. Vorerst habe ich die Ueberzeugung, und zwar aus längerer Erfahrung, als der Hr. Anziger haben kann, daß diese Geschäfte sehr häufig sind, und daß sie sogar die Mehrzahl ausmachen, nämlich die, wo es gewiß unzweckmäßig und schlimm wäre, wenn sie öffentlich behandelt würden. Im Uebrigen könnte ich mir keine Vorstellung machen, wie dann das, was geheim gehalten werden sollte, geheim bleiben könnte. Es langen z. B. vielleicht 20 Depeschen an; der Herr Schuttschiff liest sie und theilt den Inhalt mit, wenn er Zeit hat; jetzt fängt man ein Schreiben zu lesen an und sieht, daß darin etwas zur Sprache kommt, was, — wenn es publik würde, — die Entdeckung eines Verbrechens verhindern oder Jemanden bedeutend kompromittiren könnte. Jetzt ruft Alles: still! still! nicht weiter! Dann muß das Publikum den Saal verlassen; draußen aber wird lamentirt, daß man jetzt gerade fortgeschickt werde. Das ist dann geheim, natürlich! ganz geheim! Hier im Großen Rathe werden allgemeine Geschäfte verhandelt, die Jedermann ansprechen; denn der Gesetzgeber soll nicht Partikularitäten im Auge haben, sondern das Ganze. In Regierungssachen dagegen wird Alles specialiter behandelt, mit einziger Ausnahme der Vorberathung von Gesetzen. Wenn nun ein Staatsbürger irgend ein Interesse hat, das er der Regierung vorlegen muß, was geht das das Publikum an? es wäre, wenn dasselbe solchen Diskussionen beiwohnen wollte, nichts als eine elende Neugierde. Gesezt aber, das Publikum hätte diese Neugierde, ist dann der Betreffende verpflichtet, seine Angelegenheiten öffentlich behandeln zu lassen? — Ein wichtiger Theil der Attribute des Regierungsraths ist ferner die Aufsicht über den Gang aller öffentlichen Angelegenheiten im Lande. Zu diesem Ende sind die Regierungsrathhalter verpflichtet, nicht bloß einzelne notorisch erwiesene Sachen, sondern überhaupt Beobachtungen, Merkmale, Spuren von diesem oder jenem der Regierung mitzutheilen, und namentlich über die ihnen untergeordneten Beamten fleißig Bericht zu erstatten. Es würde nun

ganz charmant sein, wenn dergleichen Mittheilungen öffentlich verlesen würden! die Regierungsrathhalter würden dadurch gewaltig aufgemuntert werden, solche konfidentielle Berichte zu machen, wie sie ihrem Eide gemäß sollen! Dann muß natürlich auch für den Regierungsrath ein Verhandlungsblatt erscheinen, ein Geschwindschreiber angestellt werden u. s. w. u. s. w. — Ferner, Tit., betrachten Sie die Menge von Begehren, welche einlangen, um Steuern, um Erlaubniß zu diesem oder jenem, ein Strohdach statt eines Ziegeldaches machen zu dürfen, u. dgl. Wird das Jedermann gerne öffentlich stimmen? Wird in solchen Fällen, besonders wenn etwa ein Bekannter ein derartiges Begehren gestellt hat, Jeder eben so unbefangen und frei stimmen, wie er stimmen würde nach Eid und Gewissen im vertraulichen Kreise? Das zu entscheiden, will ich Jedem von Ihnen überlassen; aber ich glaube es nicht, ich sage es rund heraus. Diese Oeffentlichkeit würde vielmehr eine Inkonssequenz, ein Schwanken in unsere Administration bringen, die zum Verderben führen müßte. — Was die Vorberathung von Gesetzen betrifft, so habe ich auch darüber Erfahrungen gemacht. Unter der helvetischen Regierung waren zwei Abtheilungen im gesetzgebenden Corps; der Große Rath berieth vor, und der Senat diskutierte dann die also vorberathenen Gesetze. Nun war nichts denkbar, es mochte so unsinnig sein, als es wollte, das nicht im Großen Rath zur Sprache gekommen wäre. Indessen — man mußte darüber diskutieren, und die Sitzungen waren öffentlich. Jede unvernünftige Motion war daher eine Alarmlöcke für das ganze Land, weil man nicht wissen konnte, wie diese Sache dann endlich würde entschieden werden, und Monate lang blieb das Volk in dieser Spannung. Hingegen die Diskussionen des Senates waren fast ohne Theilnahme; denn alles Unvernünftige in den Anträgen war dann meist bereits beseitigt. Wenn nun alle Anträge, die von irgend einer Seite her fallen, ehe und bevor sie etwa einigermaßen abgerundet und ausgeglichen sind, sogleich bekannt werden; so macht das keinen heilsamen Eindruck. Wenn hingegen die Vorberathungsbehörden vorher die Anträge beraten und von allem Stoßenden möglichst gereinigt haben, dann eignen sie sich ganz zur öffentlichen Diskussion. Also selbst bei dem Einzigen, was im Ganzen sich am wenigsten übel zur Oeffentlichkeit eignet, selbst dabei walten wichtige Bedenken in dieser Hinsicht ob. Unsere Verfassung, die ich beschworen habe, und an deren Geist und Sinn ich mich bei allen Anlässen halten werde, benennt ausdrücklich die Behörden, welche öffentlich diskutieren sollen; aber unter diesen werden Sie den Regierungsrath vergeblich suchen. Hingegen sagt die Verfassung, daß alle Behörden, welche Urtheile zu fällen haben, ihre Urtheile nicht fällen sollen in Gegenwart der Partheien. Ein sehr wichtiger Zweig der Verhandlungen des Regierungsraths sind nun die Administrativstreitigkeiten. Das sind nicht bloß Administrativprozesse, sondern jedesmal, wenn ein Beamter in irgend einer Angelegenheit gehandelt hat, und ein Staatsbürger klagt dagegen, so ist der Regierungsrath im Falle, ein Urtheil abzugeben zwischen dem Beamten und dem Kläger. Wollen Sie nun in Sinn und Geist der Verfassung handeln, so sollen alle dergleichen Verhandlungen geheim sein. Man hat gesagt, der Präsekt verhandle solches auch öffentlich. Ich zweifle daran, daß der Präsekt mit sich selbst diskutieren werde. Das sind daher nicht Gründe, die man schicklicher Weise hieher bringen soll. Uebrigens weiß ich nichts davon, daß der Präsekt eine Gallerie in seiner Audienzstube habe; vielmehr die Audienzstube haben, so viel ich weiß, Vorzimmer, — dort warten die Leute. Also ist das wahrhaftig kein Grund. — Ich wiederhole: mir persönlich ist die Oeffentlichkeit ganz recht, — ich opinire, wenn es sein muß, auf der Gasse, — aber sie ist nicht im Sinn und Geist der Verfassung, und ist allen Begriffen, die in Europa kursiren, zuwider und entgegen. Nach meinem Dafürhalten entsprosse für Niemand irgend ein wahrer Nutzen daraus, als für uns Mitglieder des Regierungsraths; denn das Publikum würde dann mit eigenen Augen sehen, und auch diese Versammlung würde vor Mißgriffen, denen sie sich sonst vielleicht überlassen dürfte, bewahrt bleiben. Allein dafür brauchen Sie, Tit., nicht in unsere Sitzungen zu kommen; wir Alle sind auch Mitglieder des Großen Rathes; da handeln wir vor Ihren Augen. Uebrigens scheint es, es werde doch so ziemlich bekannt, was im Regierungsrathe geht; wenigstens

habe ich meinen berühmten Namen schon oft in den Zeitungen gelesen, freilich mit Opinionen verbunden, die ich niemals geäußert habe; denn darauf kommt nichts an, ob solche Relationen wahr seien oder nicht, sobald man nur beim Publikum den Zweck erreicht. — Daß dann die Mitglieder des Großen Rathes unsern Sitzungen nicht beiwohnen dürfen, davon weiß ich nichts. Daß man aber ein solches je hinausgewiesen habe, ist geradezu unwahr. Im Gegentheil, man hat Ihnen Sessel angewiesen und sie willkommen geheißen. Mir ist nicht bekannt, daß man irgend einem solchen Mitgliede des Großen Rathes je eine schiefe Miene gemacht hätte. Wenn Jemand von Ihnen uns die Ehre erweisen will, unsern Sitzungen beizuwohnen, so wird er gewiß mit Vergnügen aufgenommen werden. Dafür braucht es also keine besondere Motion. Diese Motion sollte halt großes Aufsehen machen; der Hr. Anzuger machte dieselbe, um aller Welt zu zeigen, daß er ja nicht etwa angestekt werden wolle von der so überaus schädlichen Einwirkung der regierungsräthlichen Atmosphäre. Es war so eine Art von momentaner Gemüthsbewegung; aber das ist nicht allemal das Verständigste, was in solchen Gemüthsbewegungen geschieht. — Aus dem Gesagten sollte sich meines Bedünkens genugsam ergeben, daß diese ganze Sache für Niemand Interesse oder Vortheil hat, als für uns Mitglieder des Regierungsrathes, aber großen Nachtheil für den Staat. Nun aber bin ich nicht für mich im Regierungsrath, sondern für das Allgemeine; und wenn etwas dem Allgemeinen schadet, gesetzt auch, es wäre für mich vortheilhaft, so werde ich nie dafür stimmen. Es mag vielleicht sein, daß im gegenwärtigen Augenblicke eine Art von moralischer Nothwendigkeit die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes zu fordern scheint, aber wir machen nicht Gesetze für den Augenblick, und wollen doch nicht ganz Europa einen solchen Spektakel geben! Denn in der Weite hört man die schönen Entwicklungen, die wir so eben zu Gunsten dieser Oeffentlichkeit vernommen haben, nicht, und so könnte man uns dann bitteres Unrecht thun. Ich stimme zur Nichterheblichkeit der Motion.

v. Lerher, Altschultheiß. Ich hingegen, Zit., will für die Erheblichkeit stimmen; und ich nehme die Freiheit, die Gründe dafür zu sagen. Eben weil ich gesehen habe, daß im Regierungsrath oft Sachen geheim gehalten werden, die nicht geheim gehalten werden sollten, stimme ich für Erheblichkeit des Anzuges. Ich verstehe aber vielleicht diesen Anzug nicht so, wie man ihn verstehen könnte, nämlich daß dann nur das, was einem gefällig ist, öffentlich sein soll, und hingegen das Nichtgefällige ausgeschieden oder das Geheimniß darauf gelegt werden darf, wie es gegenwärtig ist. Ich will die Oeffentlichkeit, aber ganz. Ich glaube, diese Oeffentlichkeit werde dann vielen Leuten die Augen öffnen und ihnen zeigen, wie Jeder gestimmt hat, und ob man gestimmt hat, die Gesetze zu beobachten, oder aber dieselben zu überschreiten und nicht zu beobachten. Wenn man die Oeffentlichkeit einführen will, so will ich sie so eingeführt wissen, daß Alles öffentlich werde, daß auch das öffentlich werde, was öffentliche Rüge verdient, damit nicht mehr alle möglichen Insinuationen dem Regierungsrathe in Saak gesteckt, und die Reputation der Einzelnen gleichsam offiziell verdächtigt werden kann. Wenn unser Regierungsrath sich gewissermaßen in zwei Räte konstituiren sollte, in einen öffentlichen und in einen geheimen, — dann wäre es auch schlimm, dann hätten wir wieder einen geheimen Rath. Dazu will ich nie stimmen; nie soll eine Behörde im Geheimen etwas abthun können. Sobald die Thüre geschlossen werden darf, haben wir das Geheimniß. Jetzt haben wir das Geheimniß nur, wenn das Präsidium ausdrücklich das Geheimniß auflegt, sonst nicht. Deswegen muß ich mich verwundern, daß gerade von solchen Leuten die Publizität gefordert wird, die man stets klagen hört, sobald etwas von den nicht geheimen Verhandlungen des Regierungsrathes bekannt wird. — — — (Wegen Lauten Gesprächs in unserer Nähe konnte der Redner hier nicht deutlich verstanden werden.) — — Man hat hier exemplifizirt; ich will daher jetzt auch etwas anbringen, das sich erst heute Morgen im Regierungsrath zugetragen hat. (Der Redner erzählt nun, im Amte Bruntrut habe ein Landjäger gesehen, daß ein Wagen mit eingeschmuggelten Getränken in ein Haus geführt worden sei; da die Leute des Hauses dem Landjäger den Eingang verwehrt

hätten, so habe dieser sich zuerst an den Adjunkten des Maire, nachher an Gemeindevorsetzter um Beistand gewendet; allein sie hätten sich sämmtlich für inkompetent erklärt u. s. w. Nun sei der Antrag vor Regierungsrath gekommen, diese Beamten zu suspendiren und eine Untersuchung anzuhängen. Ein anderer Antrag jedoch habe zuvor die Rechtfertigung der Beklagten anzuordnen, sei aber in der Minderheit geblieben.) Das, Zit., ist ein Exempel von heute, und es wäre gut, wenn das Publikum hören könnte, wer in solchen Fällen die Vertheidigung der Angeklagten zuvor anhören will und wer nicht; ich hätte gewünscht, daß schon heute man anwesend gewesen wäre, als der Regierungsrath beschloß, jene Leute zu bestrafen, ohne sie gehört zu haben. Darum wünsche ich ja freilich, daß man den Regierungsrath hier in diesem Saale halte und das ganze Publikum hereinlasse. Meine Meinung im Regierungsrathe war stets das Ergebnis meiner Ueberzeugung, und diese ändere ich nicht; denn ich will mit meinem Gewissen leben und sterben. Ich habe in der andern Stube immer gestimmt, wie hier, darum wünsche ich, daß auch die Sitzungen des Regierungsrathes öffentlich seien; aber ich will dann vollständige Oeffentlichkeit. Ich hätte schon oft gewünscht, daß man da gewesen wäre, um mit eigenen Ohren zu hören, wie ich in der andern Stube geredet habe. Ich habe dort und hier gegen die Badenerartikel gestimmt; ich habe dort und hier gegen die Befestigung des Bisthums gestimmt; ich glaube noch jetzt, wir haben auf Insinuationen und fälschliche Angaben hin Schritte gethan und das Land mit Truppen belästigt auf eine Weise, wie das Alles nicht hätte geschehen sollen. Jeder von Ihnen, Zit., hat hierüber seine Meinung; die meinige lasse ich mir auch nicht nehmen. Darum wünsche ich, daß man die hören könne, welche die Gesetzlichkeit bei allen Anlässen vertheidigen, und die, welche sich ausgesprochen haben, die Gesetzlichkeit werde uns noch tödten. Ich fürchte mich nicht vor der Gesetzlichkeit; für die Ungesetzlichkeit werde ich nie stimmen, und darum möchte ich, daß man uns hören könne. Diese Oeffentlichkeit ist unter den gegenwärtigen Umständen durchaus nöthig; wie es dann aber gehen wird, weiß ich nicht, denn ich sehe die Schwierigkeiten wohl ein. Indessen — Salomo sagt, es sei nichts unmöglich unter der Sonne. — Wenn man denn sagt, die Mitglieder des Großen Rathes dürfen ja ohnehin unsern Sitzungen beiwohnen, und man habe nie ein solches Mitglied scheel angesehen u. s. w., so erinnere ich mich bloß an einen einzigen Fall, daß ein Mitglied des Großen Rathes in unsere Rathsstube kam, nämlich Hr. Regierungsrathhalter Huggler; ich präsidirte eben. Man verwunderte sich darüber und fragte, was das sei? Ich erwiderte: es ist Hr. Regierungsrathhalter Huggler, — er will uns zuhören. — Ich will nun aber durchaus kein Privilegium für die Mitglieder des Großen Rathes. Der Große Rath kann finden, der Regierungsrath gehe nicht den rechten Gang; es kann sich aber auch der Fall ereignen, daß das Volk findet, der Große Rath gehe nicht den rechten Gang, sondern der Regierungsrath. Das Volk ist aber unser oberster Richter, also kein Privilegium für den Großen Rath! kein Insinuation, das etwas sein sollte und doch nichts wäre! Wenn man dekretirt, der Regierungsrath solle seine Sitzungen hier halten, so weiß ich allerdings auch nicht, ob wir viel Zuhörer haben werden; aber darauf kommt für jetzt nichts an. — Was denn übrigens die Abberufung jenes Polizeibeamten betrifft, wovon man so viel Aufhebens gemacht hat, so hat man ihn eben nicht abberufen, sondern bloß nicht wieder bestätigt. Ich wünsche, daß Sie, Zit., sich die dahierigen Rappörte sowohl der liberalsten betreffenden Beamten als auch der Polizeisektion würden vorlegen lassen, um daraus zu entnehmen, wie jener Mann seine Stelle verwaltet hat. Man ist es dem Regierungsrath schuldig, diesen Umstand zu untersuchen. Hat der Regierungsrath übel gethan, so werden Sie ihm die verdiente Rüge zukommen lassen; Sie werden aber aus einer solchen Untersuchung ersehen, daß der Regierungsrath doch nicht so bodenlos urtheilt. — Ich schließe aus allen angebrachten Gründen, und weil ich namentlich überzeugt bin, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes unter den gegenwärtigen Umständen ihre guten Folgen haben kann, für Erheblichkeit des Anzuges; allein in dem Sinne, daß die Oeffentlichkeit unbedingt und vollständig sei für jeden Staatsbürger ohne Ausnahme.

Erst. Ungeachtet aller unberechenbaren Nachteile, welche aus der Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths hervorgehen, so will ich dennoch, da ich überzeugt bin, daß diese Maaßregel allem Willkürlichen, das sich einschleichen wollte, den Todesstreich geben wird, zum Eintreten stimmen. Allein ich bin keineswegs der Meinung, die gegen öffentliche Beamte gerichteten Anklagen der Oeffentlichkeit zu entziehen. Denn gerade vorzüglich von der Oeffentlichkeit dieser Anklagen wird der größte Vortheil des Gesetzes hervorgehen, zumal wenn man nach dem gegenwärtigen System diese Beamten, ohne sie zu hören, verdammen kann. Sie werden dann wenigstens Zeit und Mittel haben, freiwillig ihre Vertheidigung darzulegen, wenn sie es für gut finden. Uebrigens bin ich überzeugt, daß, wenn diese Oeffentlichkeit festgestellt gewesen wäre, die militärische Besetzung des Jura nicht stattgefunden hätte, vorzüglich nicht mit dem Charakter, mit dem sie stattgefunden hat, mit dieser diktatorischen Gewalt, wie wir sie nicht unter dem Schreckenssystem empfunden haben.

Fellenberg. Dieser Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit, daß er von allen Seiten beleuchtet zu werden verdient. Ich betrachte zugleich diese Diskussion, wie schon einige der vorhergehenden, als eine Vorbereitung auf die Revision unserer Verfassung. Zuerst ist nöthig, auseinanderzusetzen, warum es eigentlich zu thun ist; dann werden wir urtheilen, daß ein endliches Urtheil über diesen Anzug auf die Verfassungsrevision müsse verschoben werden. — Es liegt in den Attributen des Regierungsraths nicht nur die Vorberathung von Gesetzen u. s. w. worauf man besonders den Anzug heute bezogen hat, sondern auch die Pflicht der Exekution, der Vollziehung der Gesetze. Ich gebe die Gründe zu, welche angeführt worden sind, um solcher Vorberathung so viele Zeugen als möglich beizubringen zu lassen; aber ich glaube, wir werden aus unserer bisherigen Erfahrung die Ueberzeugung schöpfen, daß diese Vorberathung in Zukunft nicht mehr auf die bisherige Weise dem Regierungsrath überlassen werden darf, weil er gerade dadurch so mit Geschäften überladen ist, daß er dasjenige, wozu er eigentlich da ist, nämlich die Exekution, nicht gehörig vollbringen kann. Wenn man nun bei unserer Verfassungsrevision finden wird, daß eine eigene Vorberathungsbehörde nöthig sei; so wird dann Alles von selbst dahinfallen, was heute in dieser Beziehung angebracht worden ist, denn zu jener Vorberathungsbehörde wird dann das Publikum statts freien Zutritt haben. — Was aber die Exekution der Gesetze betrifft, so ist das ganz anders. Ich glaube, da seien die angeführten Gründe für Unausführbarkeit des Vorschlages wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen unserer vollziehenden Staatsgewalt außer allem Zweifel. Es zeigt sich, wenn wir nur ein wenig nachdenken, daß wir unsere exekutive Behörde im höchsten Grade lähmen und ihren Gang unsicher machen würden. Denn wenn unsere Exekutivebehörde untreu werden wollte ihrer Pflicht, und sie gegen den Willen des Großen Rathes und gegen die Verfassung handeln wollte, wie leicht wäre es ihr nicht, der Anwesenheit von Zeugen zu entgehen? wie könnte sie sich nicht versammeln zu Zeiten, wo sie sicher wäre, daß kein Zuhörer käme? wie leicht auch, den wenigen Anwesenden Sand in die Augen zu streuen? Und wer wäre das Publikum, das da am fleißigsten erscheinen würde? Es würde vorzüglich gebildet sein theils aus den Spionen der Diplomaten, theils aus denjenigen Staatsbürgern, welche allfällige ein Interesse hätten, der Regierung ihre Schwächen abzulauschen und sie auf der Bahn eines konsequenten Fortschreitens zu hindern und irre zu führen. Freilich würden sich auch ächte Republikaner zuwellen einsinden; aber diejenigen, welche dann über den im Regierungsrath herrschenden Geist ein Urtheil erlangen wollten, müßten ja ihr Leben damit zubringen, den Sitzungen desselben beizuwohnen; wie wäre so etwas möglich? Schon im Verfassungsrathe haben wir es erfahren, wie wenig eigentlich solche Verhandlungen mit konsequenter Aufmerksamkeit verfolgt und angehört werden; wir erfahren das Nämliche auch hier, wo die Einen bloß von der Neugierde hergetrieben werden, Andere weggehen, sobald sie müde geworden. Ich habe noch von keinem Beobachter gehört, der zusammenhängend unsere Sitzungen beigewohnt hätte, um über unsere Verhandlungen ein Urtheil zu gewinnen. Uebrigens sind uns die Mitglieder des Regierungs-

raths alle wohl bekannt; sie sprechen sich hier in unserer Gegenwart unverholen aus, und sollte sich hier auch Einer einmal etwas anders aussprechen als im Regierungsrath; so ist doch keinem von uns der Charakter dieser sämtlichen Herren entgangen. Ich sehe daher nicht, daß durch den Zutritt des Publikums etwas gewonnen werde, hingegen erkenne ich vielerlei daraus entspringenden Schaden. Ohne zu wiederholen, will ich bloß bemerken, daß es noch viele Fälle giebt, die man nicht angeführt hat, wo die Ausübung der Gesetze bei Oeffentlichkeit der Sitzungen unleistbar wäre, und wo alle Maaßregeln des Regierungsraths gelähmt sein würden. Da kann ich nun nicht einsehen, daß wir um eines Mitgliedes des Regierungsraths willen, das möchte, daß man alles höre, was es sagt, und alles sehe, was es thut, — die Wohlfahrt der Republik in Gefahr bringen sollten. Die Vorberathung der Gesetze können wir nicht trennen von den übrigen Obliegenheiten des Regierungsraths, denn diese Vorberathung wird hundertmal unterbrochen durch plötzliche sonstige und dringendere Geschäfte; man müßte also jeden Augenblick das Publikum hinausweisen, und so entstände Störung ohne Ende. Die Oeffentlichkeit scheint mir daher schon in dieser Beziehung unausführbar. Zudem können wir nicht verkennen, daß ja die Handlungen des Regierungsraths immer ins Publikum treten; ich sehe nicht, daß da irgend etwas geheim gehalten werden kann, so wenig, als bei unsern gesetzgeberischen Beschlüssen. Unsere Gesetze sind der Maaßstab, wonach der Regierungsrath zu messen ist. Befolgt er diese Gesetze nicht, so ist er dadurch bereits und von selbst angeklagt, und seine Zurechnung wird nicht ausbleiben; befolgt er sie aber, so kann uns nichts daran gelegen sein, zu wissen, wie jedes einzelne Mitglied votirt hat, sondern es fragt sich nur: lassen sich am Maaßstabe der Gesetzgebung, deren Motivierung sich hier immer ausspricht, die Handlungen des Regierungsraths rechtfertigen? Es ist Mehreres begegnet, von dem ich nicht sagen möchte, daß der Regierungsrath durchaus zu rechtfertigen sei; deshalb aber möchte ich mir über ihn dennoch kein Urtheil erlauben, das der Verfassung zuwiderläuft, denn es heißt dort, Niemand sei schuldig, bis er der Schuld überwiesen worden. Wir können daher Niemanden verurtheilen, bevor wir seine Vertheidigung erfahren haben. Das berührt einen Fall, der vorhin angeführt worden ist zu Unterstützung der Motion, nämlich die erfolgte Abberufung von Beamten, welche, wie es scheint, des Rechtes der Vertheidigung beraubt worden sind. Das greift an ein böses Geschwür unseres republikanischen Staatslebens. In den Beamten soll eine der wesentlichsten Garantien für Beobachtung der Gesetze zu finden sein. So lange solche Beamte abberufen werden können, ohne Gelegenheit zu ihrer Rechtfertigung zu haben, so lange sind wir preisgegeben der Willkür. Ein solches Geschwür muß entfernt werden; man muß das faule Fleisch wegschneiden. In Absicht gerade auf solche Fälle scheint es mir höchst wahrscheinlich, daß dem Regierungsrath Manches vorzuwerfen wäre; aber wir dürfen uns — wie gesagt — erst dann ein Urtheil darüber erlauben, wenn wir die Rechtfertigung des Regierungsraths angehört haben. Wie sollte nun die Oeffentlichkeit solchem abhelfen? es giebt ja tausend Auswege, um sich derselben zu entziehen. Es ist aber gesagt worden, daß wir wenigstens den Mitgliedern des Großen Rathes den Zutritt zu den Sitzungen des Regierungsraths gestatten sollten. Da kann ich nun die hiegegen gemachten Einwendungen nicht recht begreifen. Hr. alt-Schultzeiß v. Lerber bemerkte freilich, daß die Mitglieder des Großen Rathes außer den Sitzungen des Großen Rathes nicht anders zu beachten seien als das übrige Volk; allein das kann ich nicht gelten lassen. Wenn Sie vermöge Ihrer Pflicht als Stellvertreter des Volks zum Regierungsrath treten, um denselben in den wichtigsten Angelegenheiten zu beobachten, so sind Sie da eben sowohl Stellvertreter des Volks als hier in diesem Saale. Uebrigens sind Sie Stellvertreter des Volks auch zu Hause, oder wo sonst Sie sich im Vaterlande hinwenden; allenthalben und überall sind Sie durch den Eid gebunden, auf Alles zu achten, was der Republik Schaden könnte. Als solchen Wächtern der Volksrechte sollten Ihnen also billig Thür und Thor beim Regierungsrath offen stehen, so oft wenigstens nicht besondere Gründe die Schließung der Thüren verlangen, da dann der Regierungsrath jede solche Schließung motiviren müßte. Da braucht es aber

keinen besondern Antrag, sondern es könnte einfach die heute abgegebene Erklärung, daß uns Allen dieser Zutritt bereits offen stehe, benutzt werden. In gewissen Fällen ist es gewiß von großer Wichtigkeit, daß der Große Rath sich bewußt werde aller der von ihm in Absicht auf den Regierungsrath begangenen Fehltritte. Wir können unser Großrathsgewissen hier nicht zum Schweigen bringen, wir können uns nicht verhehlen, daß wir nicht immer gethan haben, was die Pflicht von uns als Schirmern und Bewahrern der heiligsten Volksinteressen verlangte. Wenn wir allemal unsere Pflicht gethan hätten, so oft der Regierungsrath uns Grund zum Zweifel gab, — wenn wir allemal, so oft eifrige Republikaner ihre Anbringen und Besorgnisse dem Großen Rathe vorlegten, gebührende Rücksicht darauf genommen hätten; so würde dieser Anzug wahrscheinlich nicht erfolgt sein. Daher glaube ich, wir müssen die Erfahrung benutzen und uns überzeugen, daß wir zwar nicht in stätem Mißtrauen gegen den Regierungsrath leben sondern ihm vertrauen sollen, so lange keine Merkmale irgend einer Abweichung von der verfassungsmäßigen Bahn vorhanden sind; daß aber, wenn dergleichen Merkmale eingetreten wären, wir dann nicht meinen dürfen, wir würden den Regierungsrath schwächen und sein Ansehen untergraben, wenn wir von ihm Auskunft verlangen wollten. Solches geschieht in den englischen Kammern, ohne daß die Regierung sich dadurch für verletzt hielte. Aber wie verhielt sich bisher bei uns in solchen Dingen? Wir durften nicht vom Regierungsrath freie Auskunft über dieses oder jenes verlangen, wir waren durch das Reglement verbunden, das wir uns selbst gegeben hatten. Ich will nicht untersuchen, woher diese unverantwortliche Beschränkung unserer stellvertretenden Rechte ins Reglement gekommen ist; aber ich möchte, daß wir die daherige Erfahrung benutzten, um die Mängel in unserem Geschäftsgange seiner Zeit abzuweisen und aufzuheben, damit wir dann immerfort mit dem Regierungsrath in vollkommenem Einverständnis bleiben können. Das kann aber wiederum nicht geschehen durch Veröffentlichung von Maßregeln, die — vor der Zeit geoffenbart — geradezu unwirksam werden müßten. Sondern aus allem geht hervor, daß wir Mitglieder des Großen Rathes unsere Rechte und Pflichten als Stellvertreter des Volkes besser als bisher benutzen und ausüben müssen, sei es, daß wir persönlich den Sitzungen des Regierungsraths mit Diskretion beimohnen, sei es, daß wir unser Reglement so einrichten, daß wir in allen nöthig erscheinenden Fällen ungehinderte Auskunft vom Regierungsrath verlangen können. Im Uebrigen sollen wir uns enthalten, einen solchen Schaden unserer Republik zuzufügen, wie er unfehlbar aus der Erheblichkeitsklärung der Motion hervorgehen würde. Ich erkläre: ich lasse den guten Absichten des Hrn. Regierungsraths Stockmar alle Gerechtigkeit widerfahren, aber ich halte den Antrag auf Offenheit der Sitzungen des Regierungsraths für durchaus verwerflich und schließe daher auf Abweisung desselben.

v. Tavel, Mitschultheiß. Die Frage der Offenheit der Verhandlungen einer Vollziehungsbehörde ist allerdings ganz neu, wenigstens so viel mir bekannt, ist noch kein Beispiel davon, sei es in der Schweiz, sei es anderwärts, vorhanden. Ich will daher in Uebereinstimmung mit dem Hrn. Präopinanten ebenfalls in dieser Frage, und zwar nach den Formen unseres Reglementes, mit Besonnenheit zu Werke gehen. Die Offenheit ist seit 30 Jahren in einer Menge von politischen Versammlungen eingeführt worden; die gleichen Einwürfe, welche wir heute gehört, hat man gewiß seiner Zeit auch gegen die Offenheit von legislativen Behörden, und namentlich in letzter Zeit auch in Betreff der Tagsatzung, erhoben. Mich vermögen daher die auch heute aufgeworfenen Einwendungen noch nicht unbedingt abzuschrecken. Der Hr. Anzüger hat, als er seinen Anzug entwickelte, gesagt, und es ist ihm meines Bedünkens gelungen, darzustellen, daß für den Geschäftsgang des Regierungsraths bei den meisten Geschäften, die vor ihn gelangen, die Offenheit nicht nur nicht schädlich, sondern eher nützlich sein werde. Freilich wurde er hierin von einem nachherigen Redner angegriffen; aber dieser letztere hielt nicht dafür, jenem in alle verchiedenen Developpements folgen zu sollen. Rücksichtlich des administrativen Theils des dem Regierungsrathe zugewiesenen Geschäftskreises habe ich seit verfloßnem 1. Januar, um eine rich-

tigere Meinung darüber fassen zu können, beinahe täglich auf die Geschäfte, besonders in dieser Rücksicht, Achtung gegeben. Die aus dieser Beobachtung gezogene Folgerung war, daß wenigstens drei Viertel aller Geschäfte für das Publikum so langweilig sein müßten, nach den ersten 3 oder 4 Wochen die Gallerie meist leer sein würde, um so mehr, als es dem Regierungsrathe nicht möglich ist, je den Tag vorher die Tagesordnung für den folgenden zu bestimmen. Einiges von den Geschäftszweigen des Regierungsraths, namentlich was sich auf Polizei u. s. w. bezieht, kann freilich meiner Ansicht nach unmöglich öffentlich sein; dasjenige, was sich in diplomatischer Hinsicht auf Unterhandlungen oder Verbindungen mit andern Staaten bezieht, kann ebenfalls nicht öffentlich sein. Denn da in andern Staaten diese Offenheit nicht besteht, so würden wir uns dem Uebelstande aussetzen, mit fremden Staaten keine Unterhandlungen anknüpfen zu können, weil diese nicht einwilligen würden, daß Alles schon zum Voraus öffentlich werde. Was Hr. Regierungsrath Koch vom Administrativprozeß angeführt hat und von der Stellung des Regierungsraths als Administrativrichter, kann ebenfalls Einiges für sich haben; aber es handelt sich heute nicht darum, die Offenheit der Sitzungen des Regierungsraths zu beschließen, sondern bloß darum, eine ganz neue, zum erstenmale erhobene Frage dem Regierungsrathe zuzuschicken, damit er dieselbe, von allen Seiten beleuchtet, später nochmals vor den Großen Rath bringe. Der Vortheile ab Seite dieser Offenheit sind sehr viele, und mehrere Mitglieder des Regierungsraths haben es bereits gesagt, daß sie diese Offenheit für ihre Person wünschen; — darüber sind wir auch Alle einstimmig. Seit 5 Jahren haben wir eine Semipublizität, die uns Allen höchst unangenehm sein muß. Kein Mitglied des Regierungsraths ist, das nicht schon seine im Regierungsrathe abgegebene Meinung entsetzt im Publikum wiedererzählen gehört hätte. Wer dies thut, weiß ich nicht; aber gewiß ist, daß alle unsere Verhandlungen sogleich entsetzt unter das Publikum kommen, während, wenn unsere Sitzungen öffentlich wären, das Publikum die Sachen erführe, so wie sie sich in Wahrheit zugetragen haben. Ich habe auch bald in diesem, bald in jenem öffentlichen Blatte die im Regierungsrathe ausgesprochenen Ansichten meiner Herren Kollegen mit großem Leidwesen auf eine sehr verdächtigende Weise dargestellt gefunden, wo ich als Zeuge erklären muß, daß die Darstellung nicht der Wahrheit gemäß war. Ich bin nun ganz einverstanden, daß in so wichtigen Sachen persönliche Rücksichten keinen Grund abgeben dürfen; aber ich glaube, nicht nur die persönlichen Rücksichten machen die Offenheit wünschenswerth. Bei Offenheit der Sitzungen würden gewiß wir selbst den Geschäften größere Aufmerksamkeit widmen, als zuweilen geschieht; mancher Vorfall, manches Ereigniß im Regierungsrathe würde bei öffentlichen Sitzungen nicht stattfinden. Ganz besonders durch die in der Tagsatzung gemachten Erfahrungen bin ich in der Ansicht bekräftigt worden, wie vorzüglich für den Geschäftsgang und für die Aufmerksamkeit von Seite der deliberirenden Behörde die Offenheit sei. Ich habe der Tagsatzung beige-wohnt, als sie noch nicht öffentlich war; ich habe gefunden, daß seit Einführung der Offenheit die Tagsatzung wohl um 75 Prozent besser war als früher; selbst Gegner dieser Offenheit mußten mir gestehen, daß dieselbe zum größten Vortheil gereicht habe. Ich glaube auch nicht, daß die Offenheit das Zutrauen in den Regierungsrath schwächen werde; dasselbe wird sich Gegentheils vermehren. Wenn der Regierungsrath öffentlich ist und seine Verhandlungen getreu dem Publikum gegeben werden, so wird das Zutrauen in denselben eher wachsen, als wenn diese Verhandlungen stets verfälscht dargestellt werden. Man hat vorhin exemplifizirt. Gerade so, wie bei jener Exemplifikation, werden die Verhandlungen des Regierungsraths im Publikum erzählt und entsetzt. Man sprach von einem Landjäger, von Beamten u. s. w.; der Eine sagte, Letztere seien entsetzt, — der Andere, sie seien abgerufen worden u. dgl. Gerade so werden die Sachen im Publikum erzählt. Das Faktum, wovon Hr. Mitschultheiß v. Lerber gesprochen hat, ist gründlich untersucht worden, die Akten liegen drüben im andern Zimmer, zwei Departemente haben gleichzeitig darüber rapportirt. Ein Wagen mit fraudirten geistigen Getränken langte zu Boncourt an, und der Landjäger nebst dem dortigen Bezirksseiznehmer sahen.

wie derselbe in ein Haus geführt wurde. Sie wollten in das Haus, wo das *delictum flagrans* war, eintreten, wurden aber verhindert, und der Adjunkt des Maire, so wie andere Mitglieder des Gemeinderathes verweigerten ihnen ihren Beistand. Nun wurde die Sache vom Hrn. Präfecten untersucht, welcher bei uns darauf antrug, diese Beamten nicht abzuernsten, sondern — zu suspendiren bis nach Austrag der Sache. Dieses wurde heute mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen, — wohlverstanden — Suspension, nicht Abberufung, wie man zu sagen beliebt hat; denn das ist ein großer Unterschied. Ich stimmte auch mit den 8, und das diplomatische Departement hatte einmüthig darauf angetragen. Wenn von nun an unsere Sitzungen öffentlich sind, so werden nicht mehr dergleichen falsche Relationen im Publikum ausgebreitet werden können. Eben so unrichtig hat man die andere Sache in Betreff jenes Polizeibeamten aufgefaßt. Die Behörde, welche zunächst die Aufsicht über jenen Polizeibeamten führte, gab über denselben einen sehr ungünstigen Rapport; und da der Zeitpunkt der jährlichen Bestätigung oder Nichtbestätigung gerade eingetreten war, so stimmte auch ich für Nichtbestätigung. Somit war auch hier keineswegs der Fall einer unmotivirten Abberufung oder Kassation, sondern der Regierungsrath machte lediglich von seinem Rechte, Beamte, die ihre Stelle nicht zur Zufriedenheit versehen, nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht wieder zu bestätigen, pflichtmäßig Gebrauch. — Der Regierungsrath ist aus Menschen zusammengesetzt, und da jeder Mensch seine Schwächen hat, der Regierungsrath aber aus vielen Menschen besteht, so vereinigt der Regierungsrath natürlich eine große Masse von Schwächen in sich; er kann und wird also zuweilen irren. Aber wenn Sie auch da die Oeffentlichkeit walten lassen, so werden Sie wenigstens den Regierungsrath, so wie er ist, beurtheilen können, und das Volk wird ihn ebenfalls beurtheilen; das kann das Ansehen des Regierungsrathes nur befestigen. — Noch ist gesagt worden, und zwar von einem Mitgliede des Regierungsrathes, daß nach seinem Dafürhalten jedes Mitglied des Großen Rathes schon jetzt und *eo ipso* das Recht habe, den Verhandlungen des Regierungsrathes beizuwohnen. Ich, Cit., weiß nichts von einem solchen Rechte. Ein einziges Mal, Anno 1833, wenn ich nicht irre, kam ein Mitglied des Großen Rathes, das hier sitzt, in unsere Sitzung; aber sonst ist mir durchaus nicht bekannt, daß je dieses Recht existirt hätte, oder von andern Mitgliedern des Großen Rathes in Anspruch wäre genommen worden. Indessen will ich gerne beschließen helfen, daß den Mitgliedern des Großen Rathes dieses Recht von nun an zustehen solle; denn bisher war dasselbe nicht anerkannt. Auf jeden Fall wünsche ich, daß man in dieser ganzen Frage mit Besonnenheit zu Werke gehe; die heutige Diskussion und Alles, was pro und contra angeführt worden, beweist uns, daß diese Frage in allem Interesse und wichtig ist. Was ist demnach natürlicher,

als daß man den Anzug erheblich erkläre und dem Regierungsrathe zur sorgfältigen Berathung zuschicke, da dann der Große Rath nachher immer völlig freie Hand hat, die Oeffentlichkeit zu beschließen oder nicht zu beschließen. Das ist die Form, nach welcher diese Angelegenheit meines Bedünkens heute zu behandeln ist. Ich könnte also nicht umhin, zur Erheblichkeit zu stimmen. Was den Zutritt der Mitglieder des Großen Rathes betrifft, so sollte sich diese Versammlung bereits jetzt darüber aussprechen, da von Einigen angenommen worden, ein solches Recht bestehe bereits.

O brecht. Wer verlangt diese Oeffentlichkeit, Cit.? Einmal nicht das Volk! das hat andere Sachen zu thun; es geht seinen Geschäften nach und arbeitet. Wer verlangt sie denn? Die Zeitungsschreiber, und sonst Niemand, — weiße, schwarze, graue, — gelbe meinetwegen! Denn die möchten dann in die Zeitungen setzen, was im Regierungsrathe vorgeht. Aber wem soll das Volk dann glauben? Die Zeitungen widersprechen einander ja in den kleinsten Dingen ganz fürchterlich, und so würde das Volk durch diese widersprechenden Berichte über das, was der Regierungsrath gemacht habe, nur noch in höherm Grade in Wirrwar gesetzt. Es würde an allen Ecken und Enden heißen: was macht denn der Regierungsrath? Es ist schon hinsichtlich des Religionswesens Verwirrung genug im Lande; soll man nun noch mehr solche verwirrende Sachen auf's Land hinaus schicken? Niemand hat Zeit, dem Regierungsrathe zuzuhören, als etwa so ein paar Zeitungsschreiber oder solche Leute aus der Stadt, die weiter nichts zu thun haben. Und dann — was würde erfolgen? Der im Regierungsrath zuerst sitzt, ist wohl auch der Erste, der seine Meinung giebt; es wäre nun sonderbar, wenn kein Anderer ihm widersprechen würde, und dann würde es auf'm Lande heißen: es ist doch kurios, der sitzt oben an, und allemal hat er Unrecht! Aber Jeder muß jetzt seine Meinung abgeben, und wenn Alle geredet haben, so muß der Letzte doch auch noch etwas Neues sagen, sonst heißt es gleich: der weiß nichts, er stimmt nur den Vorigen bei. Ich könnte also nicht finden, daß die Oeffentlichkeit einen gar guten Einfluß auf die Verhandlungen des Regierungsrathes haben würde; es würde Alles nur viel länger gehen. Uebrigens dann währt es nicht mehr lange, so wird die Verfassung revidirt; warten wir bis dahin. Wir haben noch viel dringendere Geschäfte abzutun, als dieses ist; machen wir zuerst die! sonst sagt das Land: warum, da doch noch so viel Nöthigeres gewesen wäre, — warum bringen sie jetzt wieder einen ganzen Tag mit einer solchen Sache zu? Ich stimme wenigstens gegen die Erheblichkeit.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

D e s

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der 5. Sitzung. Freitag den 6. Mai 1836)

(Öffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths.)

v. Goumoens. Diesem, Tit., könnte ich nicht beipflichten. Die Entwicklung der Öffentlichkeit ist in der That noch nicht, wie es zu wünschen wäre, erzielt worden; ich glaube aber, sie soll es werden, indem jeder Grundsatz, der in der Verfassung ist, wohl freilich würdig ist, entwickelt zu werden. Nach meiner Ueberzeugung wird die Öffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths nicht schlechte, sondern gute Früchte bringen. Allerdings ist wahr, daß einige Unannehmlichkeiten und Mühen damit verbunden sein werden; aber ich frage, ob nicht jeder Staatsmann dem Staate angehört? muß er sich nicht für den Staat Manchem unterziehen, das vielleicht für ihn nicht angenehm ist, weil das öffentliche Wohl es erfordert? Das Publikum soll nach meiner Ueberzeugung ja freilich in Kenntniß gesetzt werden von den Geschäften, welche es interessieren. Der Große Rath ist freilich öffentlich, aber er behandelt nicht alle Geschäfte, welche das Publikum interessieren, sondern er vertraut viele solche Geschäfte dem Regierungsrath an. Der Regierungsrath soll Macht haben; der Regierungsrath wird aber stärker durch Öffentlichkeit seiner Sitzungen. Zugleich soll aber das Publikum seine Vertreter und Machthaber beobachten und beurtheilen können. Jeder Fortschritt kann nur mit Ueberwindung großer Hindernisse erlangt werden; diese Hindernisse muß jeder bekämpfen, der den Fortschritt will; wir müssen also auch hier uns nicht durch Hindernisse abschrecken lassen. Der Regierungsrath wird darum stärker durch die Öffentlichkeit, weil er dann über vieles Erläuterung erhalten und das Urtheil vieler kundiger Personen, die da sein werden, vernehmen kann. Als einmal im Verfassungsrathe das Volk im Saale war, durfte man es nicht hinausweisen. Das wies damals also auf ein Bedürfnis hin, und dieses Bedürfnis giebt sich auch jetzt kund. Man hat gesagt, selbst gesetzgeberische Vorberatungen können nicht wohl öffentlich sein. Das wunderte mich, denn ich erinnere mich, früher den Beratungen der Gesetzgebungskommission beigewohnt zu haben, ohne daß ich Mitglied davon gewesen wäre. Was denn diplomatische Verhandlungen betrifft, so sind wir ein kleiner Staat, also werden diese nie bedeutend sein, und es wäre zu wünschen, daß allmählig auch solche Sachen Volks-sachen würden. Wenn einmal ein solches Geschäft so weit gediehen ist, daß man es nicht mehr auf eine gute Bahn bringen kann, so ist dann die Veröffentlichung allzuspät. — Wenn übrigens das Publikum dann sieht, welche große Arbeiten die Regierung zu befeitigen hat; so wird es dann auch begreifen, daß es leichter ist, zu tadeln, als die Sachen besser zu machen. Man wird dann jedenfalls mit Liebe und Freundlichkeit tadeln. Eben deswegen, weil ich als Beamter gesehen habe, daß die meisten Geschäfte können und sollen zu Öffentlichkeit gelangen, stimme ich jetzt dafür. Ich habe als Regierungsrathhalter sehr Weniges geheim gemacht; ich fand in der Öffentlichkeit große Erleichterung. Man hat ferner gesagt, wir würden die Ersten sein in Europa, welche diese Öffentlichkeit einführen. Nicht alle Völker, Tit., sind in so günstiger Stellung wie wir. Wir

sind Protestanten, Republikaner. Das sind Vorzüge, die wir geltend machen sollen. Große Verbesserungen sind selten von den Regierungen eingeführt worden, sondern meist vom Volke kam der Impuls. Regierungen sind aus Menschen zusammengesetzt; Menschen sind oft unduldsam, herrschsüchtig; also ist es sehr gut, wenn man dem einen Damm entgegensetzt. Ich bin überzeugt, daß viele Geschäfte anders wären behandelt worden, wenn die Öffentlichkeit bereits eingeführt gewesen wäre, Geschäfte, welche jetzt keinen guten Schein auf die Regierung geworfen haben. Bei der Öffentlichkeit wird aber alles Mißtrauen schwinden. Man soll nicht vor den gefürchteten Konsequenzen guter Grundsätze zurückbeben, das ist meine Meinung. Mit vollkommener Ueberzeugung trage ich im Sinne des Hrn. alt-Schultzeiß v. Tavel auf Erheblichkeit der Motion an, jedoch ohne ein Privilegium für die Mitglieder des Großen Rathes zu admittiren.

Stettler. Man kann freilich von vorne herein sagen, es handle sich auf heutigen Tag bloß um die Erheblichkeits-erklärung des von Hrn. Regierungsrath Stockmar gestellten Anzuges; allein deswegen ist diese Diskussion nicht minder wichtig, denn ich sah bisher immer, daß wenn ein Anzug erheblich erklärt ward, dieses faktisch so viel hieß, als wenn der Grundsatz selbst angenommen worden wäre. Wenn man sich also darauf beschränken würde, sich heute, da es sich bloß um die Erheblichkeit handle, nur kurz zu fassen und zur Erheblichkeit zu stimmen; so würde sich dann das Tribunal, welchem diese Motion zur Untersuchung zugesandt werden müßte, ohne Zweifel dadurch bewogen finden, dem Grundsatz der Öffentlichkeit der regierungsräthlichen Sitzungen beizustimmen. Es ist demnach wichtig, schon heute den Grundsatz an sich von allen Seiten zu beleuchten. Jeder Anzug, den man hieher bringt, ist an sich ein Zeichen des politischen Lebens im Großen Rath und im Volke, und deswegen ist die Behandlung solcher Anzüge wichtig, weil sie uns zeigt, wie jeweilen diese politischen Lebenszeichen Anflang finden. Ich muß nun dafür halten und diese hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, daß sich bei diesem heutigen Anlasse ein Zeichen von politischem Leben zeigt, das nicht ganz reif und überlegt ist. Man erinnert sich gewiß, daß vor 5 Jahren schon Anzüge über sehr dringende Gegenstände gestellt worden waren, die sehr oft wiederholt werden mußten, bevor sie endlich hier zur Berathung kamen. Man sah dieses namentlich bei dem ganz neulich geschehenen Anzuge über Verbesserung der Kriminalgesetzgebung. Dieser Anzug war schon oft gemacht worden, aber das Volk blieb theilnahmslos. Jetzt aber kommt ein Anzug auf Öffentlichkeit der Sitzungen der vollziehenden Gewalt. In der ganzen Welt ist nirgends die Rede von solcher Öffentlichkeit; aber plötzlich wird nun dieser Gegenstand behandelt. Was zeigt das? daß man erschrecklich gern der ganzen Welt vorleuchten möchte. Wenn ein solcher Anzug kommt, durch welchen ein Licht angesteckt werden sollte, das nirgends in der Welt brennt, der findet Anflang im ganzen Kantone, und Vorstellungen von National- und andern Vereinen langen ein die Menge. Aber wenn man Verbesserungen ein-

führen möchte, die in allen civilisirten Ländern seit langem anerkannt worden, da rührt sich Niemand. Das zeigt, daß man auf jene Gegenstände mehr Gewicht legt, als auf solche, welche die wichtigsten Sachen betreffen. Man will in Gottes Namen vor- und hervorleuchten! Nach meiner Ansicht wäre es aber für uns besser, zuerst die Erfahrungen solcher Staaten zu benutzen, die schon seit langem geschied sind, und darauf zu sehen, auf unsere innere Administration diejenigen Fortschritte anzuwenden, welche man anderwärts schon seit langem mit Glück gemacht hat. Das ist so eine vorläufige Bemerkung! Ich komme nun auf einen andern Gegenstand, Eit., auf die eigentliche Geburt des Anzuges. Ich hatte zufälliger Weise die Ehre, zu dieser Geburt zu kommen. Bei andern Anlässen würde ich glauben, eine große Indiskretion zu begehen, wenn ich darauf ein Licht werfen wollte; aber bei einem Anlasse, wo man eine Publicität einführen will, die nirgends sonst existirt, wird man mich nicht der Indiskretion anklagen, wenn ich nun auch die Geschichte der Geburt jenes Anzuges der Publicität übergebe, — man würde sonst nicht gar consequent sein. Im letzten Dezember, aus Anlaß der damaligen Wahlen, fand ein freundschaftliches Wahl statt, wo bei einem guten Glas Wein weidlich über den Regierungsrath geschimpft wurde. Ich half mein redlich Theil auch mit. Ein Theilnehmer sagte, er glaube, er wolle einen Anzug machen für Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths, das werde schon helfen! Man sprach ihm zu, er solle es thun. Indessen sagte zuletzt jenes Mitglied, das der eigentliche Vater dieser Idee war (nicht der jetzige Herr Anzüger), er wolle es doch bleiben lassen. Nun erklärte namentlich der jetzige Hr. Anzüger, so wolle er es thun, denn das sei ein Radikalmittel, um eine bessere Regierung einzuführen. Das wurde mit großem Applaus aufgenommen. Nachmittags erfolgte die Wahl des heutigen Hrn. Anzügers zu einem Mitgliede des Regierungsraths, und die Folge davon war, daß er im überwältigenden Gefühl der ihm wiederfahrenen Würde seine Motion den Tag nachher einreichte. Jedermann wird einem Manne, der seine ganze politische Lebensbahn der öffentlichen Kritik ohne Rückhalt unterwerfen will, Achtung zollen, wenn schon jene Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths nichts des selben ursprüngliche Idee gewesen war. Aber es läßt sich, wenn schon dieser Anzug dem Hrn. Anzüger zur Ehre gereicht, dennoch fragen, ob derselbe dem Vaterlande auch zum frommen diene. Das möchte ich bezweifeln. Es fragt sich vorerst: liegt diese Oeffentlichkeit in den Principien der Verfassung? Durchaus nicht. Ich bin durchaus Parteigänger der Oeffentlichkeit des Großen Rathes; ich wäre es auch gewesen für die Oeffentlichkeit des Verfassungsrathes. Die Oeffentlichkeit der Großen Rathssitzungen — die ist in der Verfassung ausgesprochen; daran sollen wir treu und fest halten, sie ist eine wesentliche Garantie für das Volk. Eine ganz andere Frage ist die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths; davon steht in der Verfassung kein Wort und zwar mit Vorbedacht. Wie so ist die Oeffentlichkeit des Großen Rathes eine so wichtige Garantie? sie ist die Garantie für getreue, verfassungsgemäße und gute Führung der öffentlichen Geschäfte; und vom Großen Rathe kann man nicht an eine höhere Behörde appelliren; darum ist es sehr wesentlich, daß Jedermann sich von dem Verhalten der Stellvertreter der Nation überzeugen könne, und darum werden auch die Verhandlungen des Großen Rathes dem Volke gedruckt mitgetheilt. Hingegen vom Regierungsrath kann man appelliren, man kann sich beim Großen Rath über ihn beschweren. Also schon in dieser Beziehung verhält es sich ganz anders mit dem Regierungsrath als mit dem Großen Rathe, und ein wichtiger Grund für die Oeffentlichkeit der Letztern fällt bei jenem weg. Aber die Verfassung sagt nicht nur nichts von der Oeffentlichkeit des Regierungsraths, sondern ein Zeichen, daß sie dieser geradezu entgegen ist, besteht in dem Eide der Mitglieder des Regierungsraths. Was sagt der Eid der Mitglieder des Großen Rathes? ist da ein Wort von Geheimhalten darin? kein Wort. Was sagt aber der Eid der Mitglieder des Regierungsraths? Der spricht Geheimhaltung aus, Geheimhaltung für Alles das, was geheimgehalten ausdrücklich geboten wird, aber auch für Alles, wovon jedes Mitglied denken kann, daß es geheimgehalten werden müsse. Somit ist klar, daß die Verfassung der Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths widerspricht. Und wie oft belächelte oder

belächelte man es nicht, wenn etwa ruchtbar wurde, was im Regierungsrathe geschehen? Jetzt will man die Oeffentlichkeit!! Ein anderes Indicium, daß die Verfassung diese Oeffentlichkeit nicht will, finde ich in dem, was dort über die gerichtlichen Verhandlungen gesagt ist. Die Verhandlungen der Gerichte sind nach der Verfassung öffentlich bis zum Urtheilen, welches nicht in Anwesenheit der Parteien geschehen darf, wie denn selbst bei den Jury's oder Geschwornengerichten das Spiniren geheim geschieht. Aber auch selbst hier im Großen Rathe geschehen gewisse Verhandlungen geheim, bei den Wahlen, Naturalisationen, Begnadigungen u. dergl. Der Gesetzgeber, als er dieses vorschrieb, setzte sich in die Lage eines jeden Individuums, das an solchen Operationen — sei es als Richter, sei es hier im Großen Rath — theilnehmen würde. Wenn Jedermann sogleich sehen könnte, wie dieser oder jener stimmt, so würde Mancher aus Uns dann denken: ich will mir nicht Feinde machen; es ist schon große Last genug, sich der öffentlichen Sache anzunehmen, man braucht sich dieselbe nicht noch mehr zu vergrößern. Darum ist allenthalben selbst für unsere Verhandlungen, da wo es sich bloß um Privatsachen handelt, das geheime Stimmenmehr vorgeschrieben. Wie viel mehr muß also das Geheimniß stattfinden bei den Verhandlungen des Regierungsraths, wo weit mehr als hier Privatinteressen vorkommen? Der Grund davon liegt tief im menschlichen Herzen und kann nicht geläugnet werden. Man kann freilich sagen: die Menschen sollten nicht so sein! man muß sie aber nehmen, wie sie nun einmal sind. Wenn man Oeffentlichkeit für den Regierungsrath verlangt, so kann man mit gleich viel oder noch größerem Rechte verlangen, daß auch das Spiniren vor Gericht öffentlich geschehe. Der Richter, welcher immer zwischen zwei Parteien zu entscheiden hat, macht sich doch immer die Eine Partei, die, welcher er Recht giebt, zum Freunde; aber der Regierungsrath hat es meist nur mit Einer Partei zu thun, denen er Etwas entweder bewilligt oder abschlägt; er wird sich also, so oft er einem Begehren nicht entsprechen kann, diese Partei zum Feinde machen ohne in einer Gegenpartei gleichsam einen Ersatz zu finden, wie der Richter. Was kommt beim Regierungsrath vor? Die meisten Sachen — man braucht nur die Protokolle zu lesen, Sie haben die freie Einsicht — die meisten Sachen, die dort vorkommen, sind Privatsachen, Entscheide über Privatangelegenheiten; ich will nur die vielen Wirtschaftsbegehren, Concessionen, Administrativstreitigkeiten anführen. Soll da Jedermann zuhören dürfen, wenn über seine Angelegenheiten entschieden wird? In welcher unangenehmen Lage würden sich da die Mitglieder des Regierungsraths befinden? Man sagt, wenn der Regierungsrath unter der Kontrolle des Publicums wäre, so würde anders regiert werden. Wenn unser Regierungsrath so wäre, daß er sich in seinen wichtigsten Handlungen durch solche Rücksichten auf die Stimmung des Publicums leiten ließe, wenn er so sehr Sklave der öffentlichen Meinung wäre, daß er in Gegenwart des Publicums anders entscheiden würde als in geschlossener Sitzung; so würde ich der Erste sagen: wir wollen ihn heute noch wegschicken. Ich achte die öffentliche Meinung auch, aber nicht so, um ihr Sklave zu sein. Wir haben übrigens durch die Presse Freiheit Gelegenheit genug, die öffentliche Meinung kennen zu lernen, nicht da auf der Gallerie ist sie zu studiren. Wenn ich kann, so werde auch ich der öffentlichen Meinung folgen, aber nicht, weil sie es so oder so will, sondern weil dieselbe mit meiner Ueberzeugung übereinstimmt, oder weil sie mich eines Bessern belehrt hat. Wenn aber die öffentliche Meinung mich nicht belehren kann, so habe ich keineswegs die Pflicht auf mir, ihr dennoch zu folgen und ihr meine Ueberzeugung zum Opfer zu bringen. Wenn wir je einen Regierungsrath haben sollten, welcher der Sklave der öffentlichen Meinung sein müßte; so würden alle unabhängige Männer daraus austreten. Dann bekämen wir Männer daren, welche, um an ihren Plätzen zu bleiben, der öffentlichen Meinung allerdings willig huldigen würden; aber zu einem solchen Regierungsrath habe ich wenigstens kein Zutrauen. Darum glaube ich, daß der Regierungsrath durch Zulassung des Publicums, anstatt gestärkt, geschwächt und auf eine unsichere Bahn geworfen würde. Mögen nun die Zeitungen diese Motion lobpreisen, so viel sie wollen, so glaube ich doch, es werde sich vielleicht in der Wirklichkeit eine andere öffentliche Meinung zeigen, die finden dürfte, wir

thun Recht, besagte Motion von der Hand zu weisen. — Ich komme nun auf die Schwierigkeiten der Exekution zu reden. Um im Regierungsrathe eine Oeffentlichkeit zu haben, wie hier, wäre vorerst nöthig, daß man eine sogenannte Tagesordnung festsetzen könnte; das ist aber rein unmöglich. Hieber kommt alles vorberathen, und der Hr. Landammann kann je-
weilen sagen: morgen will ich das und das vorbringen. Im Regierungsrathe dagegen ist es nicht so; da kann der Hr. Schultheiß nicht wissen, was er morgen vortragen wird; es hängt davon ab, was die Departemente allemal gerade vorberathen haben. Die Departemente können aber auch nicht zum Voraus sagen, was sie bis dann und dann vorberathen haben werden. Das sind einige Hauptschwierigkeiten. Aber konsequenter Weise müßte auch in den Departementen die Oeffentlichkeit stattfinden. Also müßten nicht nur im Regierungsraths-saale, sondern auch in allen sieben Departements-sitzungslokalen Gallerien angebracht werden, nur um die Freude zu genießen, Oeffentlichkeit zu haben! Eben so müßten dann auch die untergeordneten Kommissionen ihre Gallerien und ihre Oeffentlichkeit besitzen. Ich will aber jetzt annehmen, alle diese Schwierigkeiten wären glücklich überwunden, — was würde widerfahren? Wenn diese Oeffentlichkeit einen Zweck und ein Resultat haben soll, so daß eine eigentliche Kontrolle über den Regierungsrath u. s. w. von Seite des Publikums geführt würde; so müßte man alle Tage hingehen, denn man weiß da nicht zum Voraus, was etwa gerade vorkommen wird. Wer hat hierfür Zeit? hat Jemand vom Lande Zeit dazu? oder wollen es die Mitglieder des Großen Rathes aus der Stadt thun? Die haben alle nicht Zeit. Wer wird dann kommen? Müßiggänger, Tagelöhner, Leute, die nichts Anderes zu thun haben, und die im Winter noch froh sind, wenn sie sich hier umsonst wärmen können. Ist das das Publikum, für welches der Große Rath die Oeffentlichkeit einführen soll? Ist bei einem solchen Publikum, das sich im Sommer hier die Zeit vertreiben und im Winter gratis wärmen will, viel gewonnen? Wir sehen ein solches Publikum häufig auf der Gallerie, wir sehen es auch im Verfassungsrathe! Das also wird der große Gewinn sein, den uns eine solche Oeffentlichkeit-bringen kann. Für den Großen Rath hat man ein Tagblatt seiner Verhandlungen, und dasselbe wird im ganzen Kanton herumgeschickt; folgerecht müßte der Regierungsrath nun auch ein solches halten; jede im Regierungsrath gehaltene Rede müßte darin erscheinen. Aber auch jedes Departement müßte jetzt seinen eigenen Schnellreiber haben. Das kann doch keinem Menschen in Sinn kommen! Aber wenn man den Grundsatz haben will, so muß man ihn konsequent durchführen. Ich bin nicht für Zusatzenmaßregeln; tout ou rien! das ist mein Wahlpruch. — Ich sehe, wie gesagt, wenig Nutzen, aber viele Inkonvenienzen bei einer solchen Institution; nun aber komme ich auf ein Mittel, das wohl weit besser zum Zwecke führen möchte. Ob gegenwärtig gut regiert wird oder nicht, das verstehe ich nicht, ich kenne die geheimen Erzieher nicht; auch ist der Geschmack sehr verschieden. Schmälern wird man immer über den Regierungsrath; alle Zeitungen schmälern über ihre Regierungen; so wird es unserer Regierung auch gehen. Der Regierungsrath wird sich aber leicht darüber zu-frieden stellen. Aber wie ist es zu machen, damit der Regierungsrath auf dem verfassungsmäßigen Wege vorwärts schreite, daß er sich nicht entfremde vom Volke, von uns, denen er zu-nächst untergeordnet ist? Nicht die Oeffentlichkeit wird da helfen, sondern helfen wird nur, wenn der Große Rath selbst will! Das ist das einzige Mittel. Der Große Rath ist sou-
verän, er muß wollen, daß seinem Willen nachgelebt und in seinem Sinne die Regierung verwaltet werde. Wie ist nun dieses zu bewirken? Dadurch, daß der Große Rath, oder doch eine Parthei in demselben sich zur Pflicht macht, alle Ver-handlungen des Regierungsrathes immer zu kontrolliren, stets zu wachen, ob er auf der verfassungsmäßigen Bahn bleibe, oder ob er abweiche von den Grundsätzen der Freiheit. Eine solche Parthei muß sich durchaus in unserer Mitte bilden. Befragen Sie die Erfahrungen und Verfassungen anderer Länder; weder während der französischen Republik, noch in Amerika oder Eng-land haben Sie Oeffentlichkeit der Verhandlungen der ausübenden Gewalt, sondern eine Oppositionsparthei, welche strenge über jeden Schritt der Regierung wacht und über jede geglaubte

Abweichung von der rechten Bahn unermüdet Rechenschaft for-dert. Diese Oppositionsparthei ist das Mittel, durch welches man in allen konstitutionellen Staaten die Regierungen in Ord-nung hält. — Das, was der Regierungsrath verhandelt, ist übrigens nicht so wichtig als das, was er nicht verhandelt, nicht macht, nicht hieher bringt. So lange nun hier im Großen Rathe nicht dieses politische Leben erwacht, so lange sich nicht eine Parthei hier bildet im Sinne der Oppositionspartheien in andern Staaten, — so lange wird die Regierung, ungeachtet aller Reglemente, unabhängig sein von uns. Ich meine aber nicht eine Oppositionsparthei par esprit de contradiction, bloß, um zu Allem, was irgend die Regierung bringt, Nein zu sa-gen. — Wenn ein solches Leben im Großen Rathe Wurzel faßt, und man Achtung zu bekommen anfängt vor einer solchen sich bildenden Oppositionsparthei, dann werden wir einen Regie-rungsrath haben, den wir lenken können. So lange sich kein solches Leben in uns regt, so lange die Ventilen, deren Bestre-ben eine solche vernünftige und redliche Opposition ist, belächelt werden, und man sie zu Revolutionären macht und als Hemm-maschinen dem Volke darstellt, so lange wird der Große Rath in der Dependenz des Regierungsrathes sein. — Meine Ueber-zeugung ist also, dieser Anzug sei als unerheblich zu verwerfen, und der Zweck desselben könne nur dann erreicht werden, wenn eine Parthei sich im Schooße des Großen Rathes selbst bildet, die sich's zur Pflicht mache, den Regierungsrath zu kontrolliren und alle seine Verhandlungen am Maßstabe der Verfassung strenge zu prüfen.

Zoneli. Der Hr. Anzüger hat bei Entwicklung seines Anzuges gesagt, er glaube, wenn die Oeffentlichkeit beim Re-gierungsrathe früher eingeführt gewesen wäre, so würden bei verschiedenen Anlässen andere Beschlüsse gefaßt worden sein, als der Fall war. Herr Stettler hat darauf bereits erwiedert, welche Folgen es haben müßte, wenn der Regierungsrath auf eine solche Weise influenzirt werden sollte. Wenn das Publikum sich in den Saal des Regierungsrathes drängen dürfte, um die Beschlüsse desselben zu bestimmen, — welche Klasse von Bür-gern würde davon Gebrauch machen? Die Ruhigen, Geseht-lichen, Rechtlichen? — Ich glaube nicht, sondern irgend eine interessirte Parthei, oder eine solche, die vielleicht eben unsere Fortschritte in der konstitutionellen Entwicklung hindern möchte. Wenn das der Fall sein und wir so von einer kleinen Parthei regiert werden sollten, der dann der Regierungsrath folgen müßte; so fürchte ich, wir würden durch die Einführung einer solchen Oeffentlichkeit, — statt noch mehr zu gewinnen, — al-les Errungene verlieren. Es ist nicht am Kanton Bern, der seine Oeffentlichkeit, Freiheit und Regeneration erst seit ein paar Jahren hat, eine solche Neuerung, die sonst nirgends in der ganzen Welt für gut erkannt worden ist, einzuführen; war-ten wir lieber, bis andere Staaten, welche die Oeffentlichkeit schon seit längern Jahren besitzen, den Anfang mit Erfolg ge-macht haben. Wenn die Verfassung die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes gewollt hätte, sie würde nicht ermangelt haben, sich darüber auszusprechen. Es giebt für das nachherige Schicksal der Motion schon gleichsam einen Barome-ter ab, wenn man jetzt dieselbe für erheblich erkennt; darum, und damit der Regierungsrath, der mit so vielen Arbeiten über-laden ist, dann nicht unnütze Zeit verliere, so möchte ich antra-gen, von dieser Frage zu abstrahiren.

Wehren. Ich mache mir es zur Pflicht, ebenfalls einige Bemerkungen über die in Berathung liegende Frage mir zu er-lauben. Den Regierungsrathhaltern ist durch ihren Eid und ihre Instruktion zur Pflicht gemacht und vorgeschrieben, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu handhaben und dem Regie-rungsrathe über alle Vorfällenheiten, die irgend Vorfälle erregen könnten, Bericht zu erstatten, aber auch, die Quellen, woher sie in gegebenen Fällen etwas erfahren, geheim zu hal-ten, und beim Regierungsrath allemal sogleich die nöthigen Weisungen einzuholen. Ich nehme an, ein solcher Fall, z. B. eine Verschwörung, sei vorhanden, und es wäre der Fall, wich-tige Personen zu verhaften. Der betreffende Regierungsrath-halter muß also Weisung holen beim Regierungsrathe. Dort herrscht nun Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und der Rap-port des Regierungsrathhalters wird jetzt abgelesen; so wird

auf der Stelle jenen Personen Alles bekannt, und sie finden nun Zeit, ihre Maßregeln zu treffen. Also ist gerade diese Oeffentlichkeit ein Mittel, daß der Regierungsrathhalter seine Pflicht nicht erfüllen könne. Wie oft bedarf es nur eines einzigen beleidigten Mannes im ganzen Amte, um die ganze Wirksamkeit des Regierungsrathhalters zu hemmen? und wie könnte er in seiner Stellung und bei treuer Pflichterfüllung es vermeiden, sich in kurzer Zeit vielleicht gerade die bedeutendsten Männer in seinem Amte zu Feinden zu machen? Aus diesen und den übrigen angebrachten Gründen müßte ich gänzlich Herrn Stettler beipflichten.

Zbinden. Ich muß mir zum Voraus die Bemerkung erlauben, daß man sich hier enthalten sollte, das Publikum auf der Gallerie anzugreifen, da es sich ja nicht verteidigen darf. — Was dann den Anzug selbst betrifft, so war ich schon viele Male im Falle, den großen Nutzen der Oeffentlichkeit einzusehen. Man hat mich oft gefragt: warum hat doch der Große Rath das und das gemacht? Ich antwortete: lest es nach, so werdet ihr es sehen. Die Leute thaten es dann und lernten die Gründe davon einsehen. So ist es auch beim Regierungsrath; man fragt auch da im Lande herum oft genug: warum macht es der Regierungsrath gerade so? Die Gründe wird das Volk einzig aus der Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen kennen lernen. Diese Oeffentlichkeit einzuführen, ist doch am Ende keine so große Sache! Ich wenigstens schließe mit voller Ueberzeugung zur Erheblichkeit.

Mühlmann. Ich will dieses Mal nicht lange aufhalten; über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Anzuges ist viel gesagt worden, mehr als nöthig. Hingegen möchte ich auf einen andern Umstand aufmerksam machen, nämlich auf Behauptungen und Ideen, die von mehreren Seiten her aufgestellt worden. Man will nämlich glauben machen, daß, wenn der Große Rath einen Anzug erheblich erklärt habe, dann damit vorgegriffen sei. Dieses Prinzip würde oft sehr weit führen, und auf diese Weise die Berathung eines Anzuges oft einen ganzen Morgen wegnehmen. Nach meiner Ueberzeugung wird man, wenn auch ein Anzug erheblich erklärt worden, nachher doch die meisten Male ganz freie Beschlüsse nehmen. Solche Fragen können hier im Großen Rathe nie ganz gründlich untersucht werden, sondern sie müssen den vorberatenden Behörden zukommen, ja vielleicht sogar von Rechtsgelehrten begutachtet werden. Erst wenn alle diese Vorberatungen stattgehabt haben, und das Dafür und Dawider in den untern Behörden abgewogen worden ist, und diese Abwägungen sich dann hier geltend machen, — erst dann können wir definitiv entscheiden. Deswegen soll man die Idee, daß durch Erheblichklärung eines Anzuges einem spätern Entscheide vorgegriffen werde, durchaus nicht Wurzel fassen lassen; davor soll man sich hüten, und vielmehr jeden Anzug, der dieser Versammlung irgend wichtig erscheint, erheblich erklären und untersuchen lassen, ob jene beglaubte Wichtigkeit begründet oder unbegründet sei. Das ist meine Ansicht, und ich muß sehr wünschen, daß auch der Große Rath von dieser Ansicht ausgehen möchte; ich werde mich wenigstens bei der Abstimmung durch dieselbe leiten lassen. Ich muß noch einen andern Umstand berühren, ob es gleich vielleicht überflüssig sein dürfte. Man hat verlangt, der Große Rath solle sich aussprechen, ob die Mitglieder des Großen Rathes bereits Zutritt zu den Verhandlungen des Regierungsrathes haben oder nicht, weil darüber verschiedene Meinungen obwalten. Ich glaube, auch das sei ein Anzug, der erheblich erklärt werden solle, aber heute Reglements gemäß noch nicht zur Sprache kommen könne.

Hr. Landammann. Es kann sich lediglich um nichts Anderes handeln, als um die Frage, ob der vom Herrn Regierungsrath Stockmar gestellte Anzug erheblich sei oder nicht.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeit 86 Stimmen.
Dagegen 41 „

Vortrag der katholischen Kirchenkommission und des Erziehungsdepartements wegen Trennung der Gemeinde Auzel von Charmoilie, Amtsbezirks Bruntrut, und Erhebung jener zu einer eigenen Kirchhörde.

Neuhaus beschränkt sich die Schlüsse des Rapports zu unterstützen.

Obrecht. Ich wollte gerne Fr. 200 bewilligen; aber dann sollen unter keinem Vorwande vom Volke Sporteln für gottesdienstliche Verrichtungen gefordert werden.

Der Antrag des Erziehungsdepartements wird durch's Handmehr genehmigt.

Ein ähnlicher Vortrag des Erziehungsdepartements betrifft eine Gehaltszulage an mehrere katholische Geistliche im Leberberge.

Es wird darin vorgeschlagen:

- 1) Die im Jahr 1834 und 1835 dem Hrn. Perinat, Pfarrer zu Rebevilier, bloß einstweilen wegen seines hohen Alters gegebene Gehaltszulage von Fr. 337. Rp. 50. für den Unterhalt eines Vikars — bleibend und jährlich zahlbar zuzusichern;
- 2) dem Hrn. Courtat, Pfarrer zu Courtedoug, auf den Fall der Resignation eine Pension von franz. Fr. 240 zu bewilligen;
- 3) die am 12. Dezbr. 1833 dem Hrn. Friche, Pfarrer zu Courchapoiz, gegebene Gehaltszulage von Fr. 135 zurückziehen, und dagegen ihm wegen seines Alters die unterm 13. August 1835 für den Unterhalt eines Vikars ertheilte Befoldungsvermehrung von Fr. 337. Rp. 50. bleibend zuzusichern.

Diesem Antrage wird ebenfalls durch's Handmehr beigeppflichtet.

Der Hr. Landammann legt auf den Kanzleisch folgende, mit dem Antrage der Witzschriftenkommission auf Untersuchung des Regierungsrathes versehene Vorstellung:

- 1) Von vielen Amtschreibern, welche nachsuchen, daß nach §. 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 die ihnen gebührende Entschädigung bestimmt werden möchte.
- 2) Von Jakob Buri und Anna Barbara Buri von Oberburg, daß die Dispensation von Ehehindernissen weiter ausgedehnt werden möchte.

Der Hr. Landammann zeigt schließlich an, daß der Vortrag der Kommission für die Zuraangelegenheiten noch nicht vorliege, daß auch der Vortrag des Regierungsrathes über die Vorstellungen wegen Niederschlagung der Reaktionsprozedur, welcher Vortrag dem Vernehmen nach auf Abweisung gehe, ebenfalls noch nicht behandelt werden könne, und daß der Vortrag des Erziehungsdepartements über Einschreibungen der Kinder und Ehen der Dissenter wiederum verschoben werden müsse, weil erst letzter Tage neue Vorstellungen über diesen Gegenstand eingelangt seien u. s. w.; der Große Rath werde daher mit Morgen seine diesmalige Sitzung beenden.

Schluß der Sitzung um 1 3/4 Uhr.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 7. Mai 1836.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wurde vorgelegt:

Vortrag des Militärdepartements — mit Ueberweisung des Regierungsrathes — über Abänderung in der Organisation der Kanzlei dieses Departements.

v. Lavel, Amtschultheiß. Sie werden, Zit., aus dem so eben verlesenen Vortrage des Militärdepartements die Nothwendigkeit einer der neuen Militärverfassung entsprechenden Abänderung in der am 3. März 1832 eingeführten Organisation der Kanzlei dieses Departements erleben haben. Infolge dieser Abänderung wird der Gesamtbetrag der bisherigen Besoldungen um Fr. 200 vermehrt. Ich trage im Namen des Departements einfach auf Genehmigung dieser nöthig gewordenen Abänderung an.

Abstimmung: einstimmig.

Auf den Vortrag der Justizsektion hin wurde die von der Gemeinde Wimmis nachgesuchte Aufhebung ihres Statutarrechts nebst dahierigem Dekretsentwurf genehmigt.

Abstimmung: Handmehr.

Anzug des Hrn. Fellenberg, betreffend die Wiederholungskurse der Schullehrer.

Es wird ein Schreiben des Erziehungsdepartements vom heutigen Tage verlesen, dahin gehend, daß, weil alle seine Mitglieder dem heutigen Schulfeste beizuwohnen müssen, der Große Rath die auf heute angesetzte Verathung des Anzuges des Hrn. Fellenberg aufschieben möchte.

Da jedoch vom Hrn. Anzüger, so wie auch von anderer Seite angetragen ward, in die Behandlung einzutreten, so kam die Frage hierüber zur

A b s t i m m u n g.

Einzutreten	46 Stimmen.
Aufschieben	54 „

Wahl eines Grundsteuereinnahmers für die Leberbergischen Amtsbezirke.

Zahl der Stimmenden: 119; — absolute Mehrheit: 60.

Es erhalten Stimmen:

Hr. v. Granvilliers v. Delsberg im 1. Skr. 47 St. im 2. Skr. 40 St.	
„ Koller, Amtschr. v. Bruntrut „ 58 „ „ 65 „	
„ Beltrichard, Großrath „ 13 „ „ 8 „	
„ Oberst Quiquerez „ 1 „ „	

Hr. Koller ist somit im 2. Skrutinium erwählt.

Wahl eines Stellvertreters des Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Erwählt wird im 4. Skrutinium mit 63 Stimmen: Herr Friedrich Stettler, welcher sogleich den vorgeschriebenen Eid leistet. — (Neben ihm vereinigten die meisten Stimmen auf sich: die Hrn. Penzi, Kasthofer und Bühler v. Erlach.)

Auf zwei vom Regierungsrathe empfohlene Vorträge der Justizsektion wurde 1) dem Joh. Samuel Meier v. Echoren — mit 78 gegen 8 Stimmen — und 2) der Magdalena, geb. Schneider, Wittve des verstorbenen Johann Kocher von Negerten — mit 77 gegen 12 Stimmen — die Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen erteilt.

Nun wurde noch beschlossen, das Protokoll der heutigen Sitzung solle der Prüfung und Genehmigung des Herrn Landammanns und des Herrn Schultheissen unterworfen werden, und dann ward vom Herrn Landammann nach einer kurzen Schluss-

rede, worin er die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Wichtigkeit der, der nächsten Brachmonatsitzung beifallenden Verhandlungsgegenstände hinlenkte, der erste Theil der Sommeression des Großen Rathes als geschlossen erklärt.

Nachtrag

zu den Großrathssdiskussionen über das Budget des Jahres 1836.

Fellenberg äußert — auf die Anfrage des Hrn. Landammanns, ob Jemand noch Zusatzanträge zu stellen habe — sein Bedauern, durch unabwiesliche Hindernisse abgehalten worden zu sein, der vorgegangenen Verathung über die Budgetsanätze des Erziehungsdepartements beizuwohnen; er wünscht seine Nichterfüllung nun zum Schlusse der Verathung durch einen Zusatz schadlos zu halten: er bemerkt, daß kein Zweifel mehr darüber Statt finden könne, wie nachtheilig es sei, die Fortbildungskurse der angestellten Schullehrer auf dem bisherigen Fuße fortzuführen, da sie durch den von den Behörden in Anspruch genommenen und trotz allen dagegen gemachten Vorstellungen behaupteten Sommerschulzwang in Hofswil nicht mehr bestehen könnten und besonders in Burgdorf nur Verwirrung in den Köpfen der Schullehrer und Entwürdigung ihres Charakters aus den dortigen Umständen hervorgingen. Es wäre zudem sehr, zur zweckmäßigsten Abhilfe in Buchsee, durch die Vortrefflichkeit des gegenwärtigen Seminardirektors alles gewahrt, was wir für unsere angestellten Schullehrer und für das Gedeihen des Seminars zu wünschen hätten, wenn man von Seite des Erziehungsdepartements zu der Ausführung seines ursprünglichen Plans zurückkehren und zweckmäßige Einheit in unsern Schullehrerbildungsang bringen wollte. — Er trage deswegen darauf an, den Ansat von 12000 Fr., der sich für Nachhilfskurse im Budget befindet, mit denjenigen zu vereinigen, der dem Seminar in Buchsee bestimmt sei und sofort die angestellten Schullehrer, die Bildung suchten, auch an der Buchsee-Anstalt Theil nehmen zu lassen. Der Redner ruft sodann den gegenwärtigen Hrn. Dr. Joh. Schnell auf: eingedenk zu sein: alles dessen, was er, in dem Verfassungsrath der alten Regierung über die ihr zur schweren Schuld anzurechnende Vernachlässigung der Volksbildung vorgeworfen habe und Sorge tragen zu helfen, daß solche Schuld nicht noch viel schwerer auf die neue Regierung falle. Fellenberg äußert da sein Erstaunen darüber, daß der Hr. Professor Schnell, den er wiederholt aufruft, bei den seit unserer Staatsreform vorgekommenen Verhandlungen über unsere Volksbildung noch kein Wort zu ihren Gunsten ausgesprochen habe u. s. w. u. s. w. Der Redner trug endlich wiederholt darauf an, daß der Ansat für die sogenannten Wiederholungskurse dem Seminar zu Buchsee zu gut geschrieben werden.

Da von verschiedenen Seiten bemerkt ward, daß nach dem Antrag ungünstig gemacht werden müßte, was bereits beschlossen worden sei, so wurde derselbe nicht in Abstimmung gebracht.

B e r i c h t i g u n g.

In der 4. Sitzung, vom Donstag den 5. Mai hat sich in Hrn. Mays Rede der Druckfehler eingeschlichen: Als Beschäfer von Waldungen; statt als Besitzer u.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer-session, 1836.

(Nicht offiziell.)

Kreis Schreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

Lit. Lit.

Zu Fortsetzung der diesjährigen Sommer-session des Großen Rathes ist von Umgehren. Landammann bestimmt worden, Donnerstag der 23. Brachmonat. Alle Mitglieder werden eingeladen und aufgefordert, sich an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr im Sitzungssaale einzufinden.

Es wird mit Berathung der Instruktion für die Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagssagung der Anfang gemacht werden, und hierauf die Wahl derselben folgen.

Auf Mittwoch den 29. Juni wird der Bericht der außerordentlichen Kommission zu Untersuchung der Verhandlungen in den Juraangelegenheiten zur Berathung kommen, welcher beizuwohnen die sämtlichen Mitglieder des Großen Rathes bei ihrem Eid aufgefordert und hiermit benachrichtigt werden, daß die Austheilung des dahierigen gedruckten Berichtes in den ersten Sitzungstagen erfolgen soll.

Am folgenden Tage, also Donnerstags den 30. Juni, soll dann die ebenfalls wichtige Berichterstattung der für die Dotationsangelegenheiten niedergesetzten Kommission und die Berathung darüber stattfinden.

Die übrigen, gegenwärtig zur Behandlung vorliegenden Gegenstände sind im nachfolgenden Verzeichnisse angegeben.

Zu derselben werden im Laufe der Session noch einige andere kommen, die das Präsidium der Versammlung jeweilen zum Voraus anzeigen wird.

Verzeichniß der zu behandelnden Geschäfte.

Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

- 1) Gesetzesentwurf über Berufsarten und Gewerbe.

Vorträge.

Regierungsrath.

- 2) Vortrag über Amnestie für die Unruhen im Jura.
- 3) " " Vorstellungen zu Niederschlagung der Reaktionsprozeduren.

Diplomatisches Departement.

- 4) Entwurf der Instruktion für die Tagssagungs-Gesandtschaft.
- 5) Vortrag wegen der in Anregung gebrachten Verlegung des Obergerichts.
- 6) Vortrag wegen Trennung der Gemeinde Laferrière von der Urversammlung von Renan.
- 7) Vortrag wegen einer Rüge in Betreff einiger Verhandlungsblätter des Großen Rathes.

Departement des Innern.

- 8) Vortrag über das Entlassungsbegehren des Herrn Altgroßraths Dith aus dem Departement des Innern.

Justizdepartement.

Justizsektion.

- 9) Vortrag über das Entschädigungsbegehren des Johann Gungler, von Welschenrohr, Kantons Solothurn.
- 10) Vortrag über Ehehindernißdispensationsbegehren.

Polizeisektion.

- 11) Vorträge über einige Naturalisationsbegehren.
- 12) " " die Einbürgerung der heimatlosen Gebrüder Walther.

Erziehungsdepartement.

- 13) Vortrag über das Entlassungsbegehren des Herrn Altgroßraths Dith aus dem Erziehungsdepartement.
- 14) Vortrag über einen Anzug wegen des Beschlusses des Regierungsrathes, betreffend die Schullehrerbefoldungen.

Spezialkommissionen.

- 15) Bericht über die Angelegenheiten der Leberbergischen Amtsbezirke.
- 16) Bericht über die Dotationsangelegenheiten.

Wahlen.

- 17) Der Gesandtschaft auf die Tagssagung.

In der bevorstehenden Session soll der gedruckte Bericht der Spezialkommission über die Zuchtanstalten vom 28. Mai 1834 zur Berathung gebracht werden, welcher seiner Zeit allen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden ist, weswegen dieselben ersucht sind, ihn mitzubringen.

Bern, den 13. Brachmonat 1836.

Aus Auftrag des Hghn. Landammanns,
Für die Staatskanzlei:
Der Staatschreiber,
F. W a n.

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 23. Juni.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Miesmer.

Eröffnungsrede des Herrn Landammann:

Hochgeachtete Herren!

Nachdem unterm 7. vorigen Monats die erste Abtheilung unserer diesjährigen Sommer-session geschlossen wurde, ist der heutige Tag zur Fortsetzung derselben bestimmt und bereits in dem dahierigen Einberufungsschreiben angezeigt worden, daß unsere Beratungen mit der Instruktion für die Gesand-

schaft auf die nächstbevorstehende eidgenössische Tagsatzung beginnen sollen. Der durch den Regierungsrath vorberathene Entwurf dieser Instruktion liegt nun vor; an Ihnen ist es demnach, Eit., die verschiedenen Artikel derselben genau zu prüfen und sie so zu bestimmen, wie Sie es der Ehre und der Würde des Standes Bern, so wie den Verhältnissen zu unsern eidgenössischen Mitständen angemessen finden werden; dabei denn sollen wir es uns zum Hauptaugenmerk machen, darzutun, daß wir, entfernt von jeder Engherzigkeit, aber beseelt vom wahren schweizerischen Gemeinssinn, zu Allem bereit seien, was den Schweizernamen ehren, wahre Eintracht unter uns Schweizern heben und befördern, reine Bundestreue bekräftigen, festes Zusammenhalten bewirken, und unsere schweizerische Unabhängigkeit schützen kann!

Nach dieser Berathung gehört der Bericht zu unsern diesmahligen wichtigern Verhandlungen, welchen die von Ihnen niedergesetzte Kommission zu Untersuchung der Verhandlungen in den Zuraangelegenheiten vorlegen wird, und wozu der künftige Mittwoch festgesetzt ist. Es ist indessen jetzt nicht der Augenblick über diesen Gegenstand näher einzutreten; aber Sie werden es mir nicht verübeln, Eit., wenn ich denselben seiner Wichtigkeit wegen Ihrer besondern Aufmerksamkeit empfehle, damit Sie nach Prüfung des Berichts und der darauf Bezug habenden Akten nach bestem Wissen und Gewissen und mit voller Ueberzeugung zu demjenigen stimmen können, wie es die eigene Lage der Dinge, das Wohl des Landes, das Gefühl der Gerechtigkeit und die Erfüllung unsrer beschworenen Pflicht erfordert.

In einer außerordentlichen Sitzung vom 7. und 8. April lezthin hatten Sie die Anträge berathen, welche in dem gedruckten Bericht und Gutachten der zu Untersuchung und Erörterung der bernischen Dotationsverhältnisse niedergesetzten Spezialkommission enthalten sind. Infolge dieser Berathung ist der Stadt Bern einer der obersten Gerichtshöfe der Kantone Zürich oder Luzern zum Richter über dieses Geschäft vorgeschlagen worden; es soll aber dieser Vorschlag der Stadt Bern nicht beliebt haben und daher wird uns die neuerdings von Ihnen bestellte Dotationskommission in dieser wichtigen Angelegenheit andere Anträge vorlegen, die am künftigen Donnerstag von Ihnen berathen werden sollen; eine Berathung deren Wichtigkeit Ihnen nicht entgehen wird, da Sie früher eine außerordentliche Sitzung dazu bestimmten und die ich jetzt absichtlich auf einen Tag verlegte, der auf eine Verhandlung folgt, wozu bei Eidten geboten wurde, in der Hoffnung auch an diesem Tage den Großen Rath möglichst zahlreich versammelt zu sehen.

Das Traktandencirkular verzeigt uns auch einen Gesetzesentwurf über die Ausübung der Berufsarten und Gewerbe. Es ist der §. 16 der Verfassung, durch welchen die Freiheit der Gewerbe anerkannt wird, doch aber unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Recht erfordern. Diese gesetzlichen Bedingungen sollen nun in jenem Entwurf aufgestellt sein. Ob es aber die Zeit gestatten werde denselben schon in der gegenwärtigen Sitzung zu behandeln, möchte ich jedoch bezweifeln. Dieser Gegenstand verdient übrigens durch die Vielseitigkeit der Berufsarten und Gewerbe, eine sorgfältige Prüfung und scheint ganz geeignet zu sein, darüber die Stimme des Volkes einzuvernehmen; daher es nicht unzumuthig sein dürfte, wenn zu Eingabe von allfälligen Bemerkungen ein Termin bestimmt, dieselben von der vorbereitenden Behörde untersucht und dann erst mit einem daheringeausführlichen Bericht hier zur Berathung geschritten würde. Indessen werden Sie, Eit., deshalb das Gutfindende verfügen.

Hingegen ist diesmal ein schon seit einiger Zeit vorgelegener Vortrag über das Begehren von Dissentern oder Separatisten, wegen ihren Geburts- und Eheinschreibungen, in den Traktanden ausgelassen worden, weil die daheringeausgeführten mit einigen in den neuern Zeiten eingelangten Vorstellungen über den nämlichen Gegenstand der Generalynode mitgetheilt wurden, welcher durch die Verfassung das Recht zu Anträgen und zu der freien Vorberathung in Kirchensachen zugesichert ist. Mitten unter politischen Wirren, zeigen und vermehren sich auch solche in religiöser Beziehung. Allerdings spricht zwar der §. 11 der Verfassung die Glaubensfreiheit aus, eine Freiheit zu der wir uns alle bekennen wenn sie im wahren Sinne aufgefaßt wird; aber im nämlichen Verfassungsartikel werden die Rechte

der bestehenden evangelisch reformirten Landeskirche, so wie die der römisch-katholischen Kirche, gewährleistet, und zu Gott haben wir es geschworen, die Rechte der durch die Verfassung gewährleisteten Religionen gegen jeden Angriff mit Gut und Blut, Leib und Leben zu vertheidigen. Freilich weder der Sinn, noch die Rechte besonders der evangelisch reformirten Kirche, erfordern einen Glaubenszwang, und es sei ferne von uns an irgend einen solchen zu denken; aber ohne eben für jetzt in das Begehren der Dissenter näher einzutreten, lehrt uns die Erfahrung, daß unter jene Glaubensfreiheit gar vieles geschoben wird, was offenbar nicht darunter, sondern weit eher unter den Fanatismus (Schwärmerei), zu den verschrobensten Bibelerklärungen und manchmal sogar in den Bereich sinnlicher Lüste und Begierden gehört. Solche Ausartungen zu verhindern, solchen argen Auswüchsen zu begegnen, das wäre nun die ernste Aufgabe, wenn wir die Glaubensfreiheit rein, und im Geiste der Verfassung erhalten wollen. Allein da werden nicht nur Gesetze und Verordnungen erforderlich, sondern es muß auch durch den Weg der Belehrung dazu mitgewirkt werden; ein weites Feld das unserer Geistlichkeit zunächst offen steht, um es zum Besten der bedrohten Kirche, zur Förderung des wahren Christenthums, zur Ruhe des Landes, und zur Rettung mancher irregeleiteten Seele zu bearbeiten! Es mag vielleicht auffallen, daß ich eben jetzt diesen Gegenstand berührte; allein die aus verschiedenen Gegenden vernommenen Klagen über die Mißbräuche und Verfehrtheiten, die sich unter der Maske der Glaubensfreiheit einschleichen, und die übeln Folgen, die sowohl für die Betreffenden als für ihre Gemeinden daraus entstehen, veranlaßten mich dazu. Möchten diese Worte so wie am rechten Ort, auch zur rechten Zeit geredet und geeignet sein, die Mittel hervorzurufen, die reine Glaubensfreiheit zu sichern, dagegen aber den Frethümern und verderblichen Begriffen, die daraus herzuleiten versucht werden, Schranken zu setzen.

Was denn die neuesten politischen Ereignisse anbetrifft die einiges Aufsehen erregen, so werden Sie, Eit., aus den öffentlichen Blättern erfahren haben, daß in Zürich Arrrestationen von politischen Flüchtlingen, die das Asylrecht genossen, stattfanden, weil, wie es heißt, verdächtige und gefährliche Verbindungen und Umtriebe entdeckt worden seien. Indessen wird die darüber angeordnete Untersuchung seiner Zeit das Nähere ausweisen; aber auch unsere Regierung wird darauf zu wachen haben, daß das bei uns erteilte Asylrecht nicht mißbraucht, unsere Ruhe und Sicherheit dadurch nicht gestört, und unsere selbst errungene Freiheit nicht gefährdet werde.

Demnach erkläre ich nun die Fortsetzung der diesjährigen Sommerjüngung des Großen Rathes der Republik Bern als eröffnet.

Hierauf zeigte der Hr. Landammann an: daß er folgende seit der lezten Sitzung eingelangte Vorstellungen dem Regierungsrath zugesandt habe:

a. Ehehindernißdispensationsbegehren:

- 1) der Barbara Staudemann, geb. Ulrich in Langenwyl;
- 2) des J. Hubacher von Kranchthal;
- 3) des Joh. Mügenberg von Epiez;
- 4) des Rud. Hubacher von Hettiswyl, wohnhaft in Bern.

b. Naturalisationsbegehren:

- 1) des Hrn. Friedrich Elles in Bern;
- 2) des Hrn. Musiklehrers Mast in Bern.

Sodann machte der Hr. Landammann den Antrag, der angenommen wurde, nachgenannte von der Bittschriftenkommission an den Großen Rath gewiesenen Vorstellungen dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zu übermachen:

- 1) Des Nationalvereins von Narmangen, begehend, daß die Anstände zwischen Frankreich und Basellandschaft in der Wahlischen Angelegenheit als eidgenössische Sache erklärt werden möchte.
- 2) Mehrer Partikularen aus Thun, Schangnau, Nöthenbach, Wachseldorn, Güzischwendi und Unterlangenegg, verlangend, daß eine Verbindungsstraße über Steffisburg, Schwarzenegg und Schangnau nach dem Kanton Luzern angelegt werden möchte.

- 3) Von Jagdliebhavern aus dem Amtsbezirk Narwangen, welche Modifikationen des §. 19 des Jagdgesetzes verlangen.
- 4) Des Jakob und der Anna Barbara Burri, von Oberburg, welche begehren, daß die Bestimmungen über die Gehinder-nisdispensationsfälle erweitert werden möchten.
- 5) Mehrerer Amtschreiber die Aufstellung eines Gesetzes über die Entschädigung der Amtschreiber begehrend.

Ferner werden dem Regierungsrath zur Berichterstattung überwiesen:

- 1) Schreiben des Hrn. Tschabold, worin er die Majorsstelle des Scharfschützenkorps ablehnt, — indem er vorziehe, als Hauptmann bei seiner Kompanie zu bleiben.
- 2) Entlassungsgesuch des Hrn. Salzhandlungsverwalters Kohler — weil das Finanzdepartement seine Verantwortlichkeit auch auf die Verhandlungen der beiden vom Regierungsrath ernannten Kommiss ausdehnen wolle.
- 3) Schreiben des Obergerichts, auf die Nothwendigkeit, zwei erledigte Stellen von Ersazmännern wieder zu besetzen, aufmerksam machend.

Verlesen wurden:

- 1) Ein Auszug des Hrn. Roth, dahin gehend: a) daß in jedem Amtsbezirk dem Regierungsrathhalter und dem Gerichtspräsidenten Wohnungen angewiesen werden möchten; b) daß man verschiedene Staatsdomänen verkaufe.
- 2) Eine Mahnung des Hrn. Fellenberg, betreffend den erwarteten Entwurf eines Zehntgesetzes.

Tagungsinstruktion.

Die 12 ersten Artikel — betreffend Konstituierung der Tagung, eidgenössische Kanzlei, eidgenössisches Archiv, Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder, eidgenössische Militärschule in Thun, eidgenössisches Übungslager, trigonometrische Vermessungen, Inspektionen der Kantonskontingente, Feldbefestigungen, eidgenössischer Generalstab, Bestand und Ausrüstung des eidgenössischen Bundesheeres, Organisation der Landwehr, Versuche in Bezug auf Verbesserung der Vertheidigungsmittel — werden ohne Bemerkung durchs Handmehr angenommen.

Art. 13. Revision der bestehenden Militärgeetze und Reglemente.

Stettler. Ich trage auf einige Abweichung sowohl vom Entwurf des Strafgesetzbuches, als des Antrages der Justizsektion an. Ich glaube nämlich, es könne Verjährung für Vergehen eintreten, aber blos für Vergehen gegen rein militärische Disziplin. Diese Art Vergehen gehören nicht vor gewöhnliche Zivilgerichte, sondern vor Kriegsgerichte. Können diese letztern nun nicht sogleich gegen Vergehen jener Art einschreiten, so erlöschen diese durch Verjährung, da, wie bemerkt, sie nicht durch bürgerliche Gerichte verfolgt werden können. Reine Vergehen, z. B. Diebstahl, können nicht verjähren, sondern sollen, wenn sie nicht durch Militärgerichte verfolgt werden können, durch die gewöhnlichen Zivilgerichte in Abhandlung gezogen werden. Ich trage somit darauf an, daß in Modifikation des Strafgesetzbuchentwurfes und des Antrages der Justizsektion rein militärische Vergehen sich der Verjährung zu verträufen haben, während Vergehen anderer Natur durch das bürgerliche Gesetzbuch belangt werden sollen.

Steinhauer, Oberstl. Ich muß die Freiheit nehmen, den Antrag des Hrn. Stettler zu bestreiten, indem ich in der Verjährung solcher Vergehen höchst nachtheilige Folgen erblicke. Nichts ist leichter, als daß ein Mann, welcher sich derlei Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, durch Flucht sich der Strafe entziehen und dann erst nach einigen Jahren, wenn das Vergehen durch Verjährung erloschen, wieder zurückkehren kann. Dieß wäre wahrhaftig kein Förderungsmittel der so höchst nöthigen Disziplin. Daher muß ich mich entschieden gegen den Antrag des Hrn. Präopinantens aussprechen.

Wyß, Regierungsrath. Man könnte sich volle 14 Tage damit aufhalten, wenn man hier auf die Grundgebrehen des Gesetzesentwurfes sich einlassen wollte. Dieß wird jedoch dann von den Abgeordneten in Erwägung gezogen werden, deswegen hat das Justizdepartement nur einige allgemeine Grundzüge be-

rührt. Wenn wir Hrn. Stettlers Antrag annehmen, so würde dieß die größte Unbilligkeit und Ungleichheit von der Welt begründen. Im Militär thut vor Allem Disziplin Noth; werden nun solchartige Vergehen milder, als andere geahndet, und tritt für sie Verjährung ein, was für nachtheilige Folgen würde dann dieß haben! Wenn man sich der Strafe durch Entfernung auf einige Zeit entziehen kann, wie leicht würde es sich da begeben, daß disziplinwidrige Handlungen Statt finden. Das Unpassende von Hrn. Stettlers Vorschlage hat Hr. Steinhauer bereits angedeutet; ich wills an einem Beispiel noch evidenter machen: ich will den Fall setzen, es hätten zwei Soldaten das nämliche Disziplinvergehen begangen, der eine werde flüchtig und der andre zu 20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, so wird, wenn der erstere nach 10 Jahren wieder heim kommt und frei herumläuft, der letztere noch 10 Jahre im Zuchthause abzubüßen haben. Wie reimt sich dann dieß?! Ich muß also ebenfalls den Antrag des Hrn. Stettler bestreiten.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsraths . . . 75 Stimmen.
 „ „ „ Hrn. Stettler . . . 5 „

Die Artikel 14 — 22, betreffend Hilfsquellen zu Bestreitung der durch die revidirte Militärorganisation veranlaßten Ausgaben, Vollziehung der revidirten Militärorganisation, Rechnungen über die eidgenössischen Militärausgaben, eidgenössische Militärausgaben für das Jahr 1837, eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, Unterthützung an durch eidgenössischen Dienst benachtheiligte Personen, Verwendung des Legats von Hrn. Voissier von Genf, eidgenössische Kriegsgelder, schweizerische Grenz- und Territorialverhältnisse — werden durch Handmehr angenommen.

Art. 23. Revision des Bundesvertrages zwischen den 22 Kantonen der Schweiz, vom 7. August 1815.

Tscharner, Schultzeiß. Nachdem in der Tagung vorigen Jahres eine verfassungsmäßige Mehrzahl von Ständestimmen einerseits an dem Grundsatz der Erneuerung des Bundesvertrages wiederholt festgehalten, anderseits jedoch ebenfalls eine verfassungsmäßige Mehrheit von Ständesvoten den Antrag verworfen hat, eine solche Bundeserneuerung durch einen eidgenössischen Verfassungsrath zu erzielen: so hat nun der Vorort sämtliche Stände eingeladen, den wichtigen Gegenstand einer Bundesverbesserung abermals in reifliche Berathung zu nehmen und ihre Abgeordneten mit dießörtigen Instruktionen zu versehen. — Was nun den Antrag des diplomatischen Departements und des Regierungsraths anseht, so geht derselbe dahin, daß von Seite unsers Standes jeder andre Modus, als der eines Verfassungsrathes, verworfen werde. Dieser Gegenstand wäre Sache einer langen Diskussion, wenn er nicht schon von uns vor mehreren Jahren wäre erledigt worden und wir nicht bereits vorletztes und letztes Jahr bestimmt darüber uns ausgesprochen hätten, daß wir die Bundesrevisionsarbeit auf dem Wege eines Verfassungsrathes vorgenommen wissen wollten. — Sie werden sich besinnen, daß angetragen worden war, diesen Gegenstand nicht mehr zu bringen, sondern ihn aus dem Tagungsabschied fallen zu lassen. Der Vorort fand es jedoch zweckmäßig, diese Sache nochmals zur Sprache zu bringen, und aus den Zeitungen hat man gesehen, daß die meisten Kantone auch für dieses Jahr Anträge hierüber, so oder anders, bringen werden. Wir unsererseits sprechen uns wiederholt dafür aus, eine solche Revision auf dem Wege eines eidgenössischen Verfassungsrathes zu bewerkstelligen, und an keinem andern Modus von Berathung Theil zu nehmen, indem man sich habe überzeugen müssen, daß jeder andre Versuch eitel und erfolglos bleiben werde; so hätten wir denn auch unsere Gesandten ersucht, mit solchen Versuchen die Zeit nicht zu verlieren, sondern bis eine gewisse Anzahl Stände sich zu irgend etwas vereinigen können, keinen Theil an anderweiten Berathungen zu nehmen. Würde jedoch, wider Erwartung, sich ergeben, daß verschiedene Stände sich zu etwas Besserm vereinbaren könnten, so würde unsere Instruktion nicht so weit gehen, schroff zu erklären, Bern wolle von Allem nichts hören, sondern es könnte seine Zustimmung immer noch dazu geben. Man konnte sich jedoch, wie gesagt, aus dem bisherigen Gange, den dieses Geschäft genommen, überzeugen, daß es im Schooße der Tagung nie zu einem einhelligen dießörtigen

Beschluß kommen werde. Gestützt also einerseits auf diese Erfahrung und gestützt andererseits auf den Grundsatz, daß eine Abänderung nicht anders geschehen kann, als mit allseitiger Einwilligung und Festhaltung des Prinzips, daß jeder Kanton nach Mitgabe seiner Bevölkerung zu vertreten sei, wiederholt Bern auch dieses Jahr sein schon früher abgegebenes Votum.

Fellenberg. Obgleich ich überzeugt bin, daß ein allgemeiner schweizerischer Verfassungs Rath unserer Idee von einer zweckmäßigen Umgestaltung unsers Bundesvertrages weitaus am besten genug zu thun vermöchte, so müßte ich es gleichwohl im Interesse unsers Vaterlandes für sehr nachtheilig halten, wenn wir, durch ein starres Anschließen an unsere vorgefaßte Meinung, die allmätigen Verbesserungen, die sich bei uns einführen lassen, erschweren oder abweisen würden. Die Menschennatur ist nun einmal so beschaffen, daß sie selten große Sprünge in der Vervollkommenheit zuläßt. Erfahren wir es nicht auch in dem Innern unserer Republik, wie erstaunlich schwer es hält, nur um einen Schritt vorwärts zu kommen in dem, was da noth thut? — Wie dürfen wir vernünftiger Weise hoffen, daß in der gesammten Eidgenossenschaft die Erfüllung unserer Wünsche rascher zu erzielen sein möchte, nachdem wir nun erfahren, daß wir damit viel mehr im Rücktritt, als im Fortschritt begriffen sind? — Es darf uns dagegen nicht entgehen, daß sich allmätig auf dem Wege einer mild einschreitenden Belehrung und einer allmätig wirkenden Ueberzeugung wenigstens im Einzelnen etwas gewinnen läßt, wenn wir uns begnügen, Schritt vor Schritt vorwärts zu kommen; — dieß hat uns auch der Gang unsers eidgenössischen Konkordats über die einzuführenden Maße und Gewichte erwiesen. — Weshwegen sollten wir nicht auch in Absicht auf das allgemeine schweizerische Wehrwesen, auf unsern Handelsverkehr, auf das eidgenössische Gericht u. s. w. allmätig zu zweckmäßiger Uebereinstimmung gelangen können? — Sind wir aber darüber einverstanden, wie der Herr Präopinant es nicht verneint, weshalb wollen wir dann eine Erklärung aufstellen, die unserer Ueberzeugung zuwiderläuft? — Ich trage daher ehrerbietig darauf an, unsere Tagungsge sandten dahin zu instruiren, daß sie erklären, wir seien zwar immerdar überzeugt, daß der Zweck, den wir erreichen sollten, am besten vermittelt eines allgemeinen schweizerischen Verfassungs Rathes erreicht werden könnte; das werde uns aber keineswegs abhalten, auf jeden zweckmäßigen Vorschlag zu Verbesserung der Zustände unsers gemeinsamen Vaterlandes und seiner Zukunft einzugehen, und sie in weitere Ueberlegung zu nehmen.

Stettler. Ich nehme die Freiheit, auch einige Bemerkungen über diesen wichtigen Gegenstand zu machen. Ich für mich habe die Ueberzeugung, daß der einzige Weg, auf dem eine Bundesrevision erzielt werden kann, der Verfassungs Rath sei. Wenn wir nun allesamt von dieser Ueberzeugung durchdrungen sind, daß kein anderes Mittel zu dem ersehnten Ziele führen kann, als dieses, so sehe ich keinen Grund, warum wir auch noch dem Gedanken zu Ergreifung von andern Mitteln

Raum geben sollten. Warum, Lit., ist bei den bisherigen Tagungsversuchen noch keine Revision des Bundes zu Stande gekommen? Weil man nicht von der Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit ganz durchdrungen ist, und der Kantonsouveränität wenig oder nichts vergeben will, — wie sich dieß aus den hiesigen Verhandlungen der Tagung ergibt. Es ist jedem Kanton wohl bei seiner Souveränität; darum will er nichts davon abtreten zum Besten des allgemeinen Vaterlandes. Eben so wenig, als durch die Tagung, kommen wir auch, glaube ich, auf dem Wege von Konkordaten zu einem Bunde; hat ja doch jeder Kanton das Recht, von einem Tage zum andern aus dem Konkordat zu treten; — was hätte man dann auf diesem Wege für eine Garantie, für eine Bundesrevision? Wenn es daher einem Ernst ist mit dieser Revision, so muß man den Weg des Verfassungs Rathes als den einzig zum Ziel führenden vorschlagen. Wenn somit der Stand Bern von dieser Ueberzeugung durchdrungen ist, so soll er auch nicht Zeit verlieren, auf andern Wegen dieses Ziel vergeblich erstreben zu wollen. Wenn wir auf dieser Ansicht beharren, so wird man uns deswegen doch nicht Mangel an eidgenössischem Sinn vorwerfen können; denn wenn von andern Ständen bessere Anträge kommen und, was ich zwar nicht denke, etwelche Aussicht, die Bundeserneuerung auch ohne Verfassungs Rath bewerkstelligen zu können, sich zeigte, so kann Bern dann noch immer sagen: Wir wollen probiren. Gestützt aber auf meine Ueberzeugung, daß der Weg des Verfassungs Rathes der einzig durchgreifende ist, möchte ich durchaus nicht zu etwas Anderm, so zu nichts führt, antragen.

(Fortsetzung folgt.)

B e r i c h t i g u n g.

In dem Verhandlungsblatt des Großen Rathes der Republik Bern Nr. 39. Freitag den 6. Mai 1836 pag. 4, zweite Spalte, beim Vortrag der katholischen Kirchenkommission und des Erziehungsdepartements wegen Trennung der Gemeinde Auzel von Charmoille, Amtsbezirk des Pruntrut, und Erhebung jener zu einer eigenen Kirchgemeinde; ist das Votum des Hrn. Obrecht folgendermaßen zu berichtigen:

Lit., ich stimme gerne zu diesem Antrage, der die Errichtung einer neuen katholischen Kirche und Pfarrherrnstelle im Jura enthält; hingegen wünschte ich und trage darauf an: daß die Besoldung dieses Pfarrherrn um 200 Franken erhöht werden möchte, und dieselbe anstatt auf 800 Franken auf 1000 Franken gesetzt würde. Dann aber sollte dieser Geistliche unter keinem Vorwande berechtigt sein, vom Volke für gottesdienstliche Verrichtungen Sportlen zu fordern, oder zu behändigen; weisen die Sportlen, an vielen Orten, des katholischen Klerus größer sein sollen, als ihre fixe Besoldungen u.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 1. Sitzung. Donnerstag den 23. Juni 1836.)
(Tagungsinstruktion.)

Ma y. Vor Allem aus muß ich bemerken, daß dieser Artikel zwei Abtheilungen in sich faßt, wovon die eine die Revision des Bundesvertrages, die andere die Bezeichnung der Behörde des jeweiligen Vorortes, welche mit der eidgenössischen Geschäftsleitung beauftragt sein solle, in sich faßt. Ich will vorerst über den ersten Theil einige Bemerkungen machen, mit Vorbehalt des Wortes auch noch über die zweite Abtheilung, wenn dieselbe zur Sprache kommen wird. Ich will, Tit., nicht eintreten auf alles das, was seit Jahren gesagt worden ist über Mängel, Besserungsarten oder Umwandlung des eidgenössischen Bundes. Es ist auf die allergemeinste Art davon geredet worden; einfaches Schimpfen, Schelten, Herabwürdigen des bisherigen Vertrages und der Tagsatzung galten in den Augen Einzelner als gute Gründe; diesen Gründen wird man, denke ich, jetzt weniger Eingang gestatten, als vor einem oder zwei Jahren. Wir finden, Tit., der gegenwärtige Bundesvertrag entspreche den Bedürfnissen nicht; früher glaubte man, es sollte eine vollständige Revision vorgenommen werden, und erachtete für zweckmäßig, daß eine solche Revision bloß durch einen Verfassungs Rath vorgenommen werden solle. In diesem Sinne sind unsere zwei letzten Tagsatzungsinstruktionen erlassen worden. Nun stellt man den Antrag, diese frühern Anträge zu erneuern; auf der andern Seite ist aber auch bemerkt worden, daß man nicht ausschließlich auf dem einzigen Modus des Verfassungsrathes beharren und auch andern Anträgen Gehör geben solle. Es sei mir erlaubt, etwelche Bemerkung über die eine Meinung zu machen. Ich gebe zwar dem Antrage Berns und St. Gallens, die Erzielung einer Bundeserneuerung durch einen Verfassungsrath zu versuchen, auch meine Zustimmung; habe jedoch gesehen, daß dieser Antrag bei andern Kantonen gar nicht Anklang gefunden habe. Es scheint mir nun, wenn man schon weiß, daß ein Antrag am besten zum Ziele führen würde, so sollte man doch, wenn man sieht, daß dieser Antrag bloß etwa zwei Stimmen auf sich vereinigt, meines Bedünkens nicht darauf beharren, sondern in die Wünsche der übrigen Stände, die ja gleiche Interessen haben, eintreten. Beharrung auf seinem Urtheil ist freilich eine Konsequenz, aber sie wird auch Halsstarrigkeit genannt, — und diese widerspricht der gemein eidgenössischen Gesinnung. Da stehen wir, wenn wir trotz gemachter Erfahrungen auf unserm früher abgegebenen Votum ausschließlich beharren. Ich muß also wünschen, daß, da wir sehen, daß wir auf dem betretenen Wege nicht weiter rücken, wir auch den allfälligen Anträgen anderer Stände, zu Verbesserungen der einen oder andern Art, in Bundesfachen Gehör geben. Damit beobachten wir eine größere Konsequenz, als mit starrem Beharren auf unserer frühern Ansicht; deswegen sollen unsere Gesandten, zwar konsequent mit unsern Voten, auch dieses Jahr vor allem aus den Verfassungsrath in Anregung bringen, aber nichts desto weniger, wenn im Schooße der Tagsatzung auch andere Anträge fallen, nicht nur anhören, sondern auch in Diskussion eintreten und uns dann referiren. Es zeugt von eidgenössischem Sinn, wenn

die größern Kantone auch eintreten in das, was kleinere bringen, und nicht ihre Anträge allein durchsetzen wollen. Mein Schluß geht demnach dahin: daß, auf gegebenen Fall hin, unsere Tagsatzungsgesandten in partielle Bundesrevision auch eintreten und referiren. Dieß ist was ich über die erste Abtheilung dieses Artikels anbringen zu sollen glaubte; über den zweiten Theil werde ich dann auch Bemerkungen machen, wenn derselbe zur Behandlung kommen wird. (Auf die dem Redner gemachte Bemerkung, daß es sich hier auch zugleich um den zweiten Theil handle, fährt er fort.) Diese zweite Abtheilung betrifft also die Komposition des Vorortes. Es ward nämlich an der letzten Tagsatzung angetragen, daß die Behörde des jeweiligen vorörtlichen Kantons bezeichnet werde, welche mit der eidgenössischen Geschäftsleitung beauftragt sein solle. Nun schlägt man vor, da Bern die hierseitige Erörterung als eine theilweise Bundesrevision ansehe, so solle es sich vor jedem hierseitigen Tagsatzungsbeschlusse verwahren. Wenn nun aber im Traktandenkirkular für die Tagsatzung von Bern, als den Vorort, sämtliche Gesandtschaften eingeladen werden hierüber Instruktionen zu bringen, und Bern dieser Einladung schroff gegenwärtig erklärt, daß es sich auf diesen Punkt gar nicht einlassen wolle, — so scheint mir dieß ein greller Widerspruch zu sein. Auch ist es doch ganz gewiß nicht eidgenössisch und nicht im Sinne vom Reglement einer Bundesversammlung, wenn man gegen eine hierseitige Schlußnahme protestirt; zumal als Vorort sollte man dieß nicht thun. Die Gesandtschaft muß doch irgend eine Erklärung abgeben, und enthielte sie am Ende auch nur den Grund, warum sie nicht eintrete. Ich schließe dahin, daß man auch hierüber irgend eine Art Instruktion gebe, und den Gesandten sage, sie sollen diese oder jene Erklärung zu Protokoll geben.

Kasthofer. Es liegen also zweierlei Gegenstände vor; der eine betrifft die Verbesserung des Eidgenossenbundes, der zweite die Frage, welches die vorörtliche Behörde sei. Bezüglich auf die Bundesverbesserung waren alle drei Herren Präopinanten der Ansicht, daß ein Verfassungsrath der einzige grundsätzliche Weg zum Ziele sei, daß wir daher auch dieses Jahr für denselben instruiren sollen; während indessen Herr Stettler ausschließlich auf dem Verfassungsrath beharren möchte, wollen die andern auch die Bereitwilligkeit zu Theilnahme an Berathung allfälliger anderer Anträge ausgesprochen wissen. Tit., ich bin überzeugt, daß ein Verfassungsrath der einzig richtige Weg zu einer neuen Bundesverfassung ist; es kann jedoch noch zwölf oder vielleicht, bei der Stimmung mehrerer Kantone, gar noch fünfzig Jahre gehen, bis diesem Modus beigetreten wird. Sie kennen, Tit., den Zwitterkanton Neuenburg, die drei Urkantone, Wallis u. dergl. mehr, und wissen, daß diesen ein Verfassungsrath nicht konvenirt und sie lange noch dagegen sich sträuben werden. Wenn wir also zum voraus sehen, daß wir auf dem Wege des Verfassungsrathes noch lange nicht zu einem neuen vollstündlichen Bunde kommen, so läßt sich wünschen, daß auf irgend eine andere Weise etwas für Verbesserung des Bundes geschehen könnte; dieß ließe sich, wenn schon nicht durch die

Tagsatzung, doch vielleicht durch ein Konkordat erzielen. Wir dürfen annehmen, daß in den bessern Kantonen Geneigtheit sich zeigen würde, auf dem Wege des Konkordats der Eidgenossenschaft festen Bestand zu geben. Wenn wir also dieses wollen, so müssen wir Hand bieten zu partiellen Verbesserungen. Diese wären in mehrfacher Beziehung wünschbar. Wenn wir z. B. ein Bundesgericht auch nur für einige Kantone hätten, so wären wir nicht im Falle, einen so langen Prozeß gegen die Theilhaber der Verschwörung vom Jahr 1832 zu führen und durch diese Langsamkeit viele Familien unglücklich zu machen. Ein Bundesgericht würde in Beurtheilung solcher Prozesse wahrscheinlich gründlicher und jedenfalls nicht so leidenschaftlich zu Werke gehn. Einem solchen Bundesgerichte könnten wir ferner auch den Entscheid über die obwaltende Dotationsangelegenheit heimstellen. Durch Abschließung eines Konkordats unter mehreren Kantonen, könnte ferner unserm so sehr zusammengeschürten Handel auch wieder aufgeholfen werden, so daß wir nicht zu fürchten hätten, daß derselbe am Ende noch ganz erdrückt werde. Mein Antrag geht also dahin, daß wir auf dem Verfassungsraath beharren, zugleich aber erklären, daß wenn auf dem Wege des Konkordats mehr Sicherheit und Festigkeit der Eidgenossenschaft erzielt werden könne, Bern willig sei, beizutreten. Wenn Konkordate den Bedürfnissen entsprechen, so werden sie sicher und von Dauer sein. Daß das Siebnerkonkordat wieder erloschen ist, rührt vielleicht von der Diplomatie her. — Dieß in Betreff des ersten Theils des Artikels. Bezüglich auf den zweiten Theil bin ich mit Hrn. May einverstanden, daß wir die Bezeichnung, welche Behörde des vorörtlichen Kantons vorörtliche Behörde sei, nicht von der Hand weisen sollen. Welche Behörde der Vorort sei, ist eine Frage, die in Luzern, Zürich und hier schon zur Sprache gekommen ist. Es ist hier gesagt worden: Vorort sei der Große Rath; es ist aber auch gesagt worden: „politische Fragen gehen nicht den Großen Rath an;“ — dieß war ein böses Wort. Wir wollen keinen geheimen Rath. Wie geht es, wenn Behörden in geheime Räte ausarten? Letzter Tage gieng die Sage, daß, bezüglich auf Bewegungen von Flüchtlingen, im Namen des Vorortes Schreiben an die Stände Zürich und Solothurn abgegangen seien, ohne Wissen und Mitwirken des vorörtlichen Staatsraths. Daß man nicht wußte, ob dieses Gerücht Wahrheit enthalte, war eine Folge davon, daß man den geheimen Rath spielt. Man wird freilich sagen, es sei dieß bloß Zeitungsgerücht; aber, daß wir bloß aus den Zeitungen vernehmen, liegt der Fehler darin, daß man uns nichts davon zu sagen für gut findet. Wer ist also vorörtliche Behörde? Ist der Große Rath am Ende nicht der Eidgenossenschaft verantwortlich für die vorörtliche Geschäftsleitung? Sie, Lit., — sind vorörtliche Behörde. — Damit es bei diesem Anlaß nicht heiße, ich nehme aller Fremden Partei, so habe ich mich dahin zu erläutern, daß ich allen Unglücklichen, wo möglich, Hülfe gewähren und das Asylrecht heilig behaupten will; aber wenn sich solche bei uns sich aufhaltende Fremde Wüthereien hingeben, so fallen sie, gleich unsern eignen Landesangehörigen, den Gerichten anheim. Wenn also Zürich Verhaftungen vorgenommen hat, so mag es — ich weiß es nicht — hinreichende Gründe dazu gehabt haben, und wenn dieses der Fall ist, so billige ich die Maßnahmen Zürichs. Ich muß also wünschen, und darauf antragen, daß man in Berathung der die vorörtliche Behörde betreffenden Frage eingehe, so wie auch, daß der vorörtliche Staatsrath uns, dem Großen Rath, über die fraglichen Zeitungsnachrichten Aufschluß gebe.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich will mir nur ein Paar Bemerkungen über die obschwebenden Punkte erlauben. In den zwei lehrverflochtenen Jahren haben Sie, Lit., Ihren Gesandten den Auftrag gegeben, zu erklären, daß Sie den Verfassungsraath als einzig wahres Mittel ansehen, in Betreff der Bundesverbesserung zu etwas zu gelangen. Lit., es ist in der That unmöglich, daß durch die Tagsatzung, bei ihrer gegenwärtigen Composition, irgend etwas Zweckmäßiges für die Bundesrevision herauskommen wird. Jedoch ist es wichtig, daß die Sache aufrecht erhalten und immer von Neuem angeregt werde. Vor allem aus möchte ich hier, wie auch in andern Dingen, Konsequenz anrathen; — wenn andre Kantone sehen, daß Bern in seiner Ueberzeugung konsequent bleibt, so wird es allgemach

Anhang erhalten; bleibt es nicht konsequent, so sieht man, daß man nicht auf dasselbe sich verlassen kann, und läßt es allein stehen. Ich möchte somit auf dem Antrage des Verfassungsraathes beharren. — Was den zweiten Punkt anseht, so ist es nicht nöthig, die Gesandten zu beauftragen darüber zu referiren. Die Gesandten bekommen ja einen Abschied und haben Pflicht zu referiren, ohne daß man ihnen dieses eigens noch vorschreibt. Was man hier will, ist, daß unsre Gesandten nur nicht auf partielle Bundesveränderungen eintreten sollen, ohne daß sie hier im Schooße des Großen Rathes wären besprochen worden. — Ich glaube, wenn der Hr. Präopinant an der Tagsatzung gewesen wäre, so hätte er wahrscheinlich andere Ansichten über diesen Punkt. An uns ist es zu entscheiden, welche Behörde die vorörtliche Geschäftsleitung besorgen solle. Ich stimme daher unbedingt gegen das Eintreten der Tagsatzung in die Frage, welche Behörde des Kantons vorörtliche Behörde sei. Dem Hrn. Staatschreiber May, welcher wünscht, daß die Gesandtschaft doch irgend eine Erklärung hierüber abgebe, muß ich bemerken, daß eben die Erklärung, die sie abzugeben haben, die ist, daß Bern gegen einen daberigen Tagsatzungsbeschuß sich verwahre, und der Tagsatzung die Befugniß abtreite, hierüber Befehle zu ertheilen. Ich stimme also zu beiden Anträgen der vorberathenden Behörde, und möchte bloß noch warnen, daß man nicht glaube, daß jede Veränderung des Bundes, die vorgeschlagen werden könnte, immer zugleich eine Verbesserung sei; — vielleicht könnte dann Bern solche sogenannte Verbesserungen ziemlich theuer bezahlen.

Tschärner, Schultheiß. Bezüglich auf die erste Abtheilung des Artikels will ich nichts mehr bemerken, als die Zweckmäßigkeit der frühern Instruktion ganz einfach zu bestätigen. Was den auf den zweiten Theil des Artikels bezüglichen Antrag anseht, so habe ich ihn nicht berührt, weil ich glaubte, er sei eine einfache Folge des ersten, d. h. die Bezeichnung der vorörtlichen Behörde durch die Tagsatzung sei als eine partielle Bundesrevision, auf welche wir nicht eingehen wollen, von der Hand zu weisen. Es ist die Bezeichnung der vorörtlichen Behörde Sache der Kantonsouveränität, hängt von der Kantonsverfassung ab und geht die Tagsatzung nichts an. Unser Antrag geht also einfach dahin, gegen eine daberige Tagsatzungsbeschlusnahme Einsprache einzulegen. Nun bleibt mir noch übrig auf einige anderweite Bemerkungen, die hier fielen, zu antworten. Daß ein Bundesgericht gut sei unterliegt keinem Zweifel, wenn es anders nicht mit Zwang aufgedrungen wird; wenn daher Bern mit einigen andern Kantonen ein solches Gericht aufstellen könnte, so wäre dieß gut. Daß Konkordate oft großen Nutzen gewähren können, darüber bin ich mit Hrn. Kisthofer einverstanden; wenn aber Herr Kisthofer meinte, das sogenannte Siebnerkonkordat sei nicht von Nutzen gewesen, so muß ich dieß verneinen; das Siebnerkonkordat ist nicht gescheitert an der Diplomatie; — ich weiß nicht, woher der Hr. Kisthofer diese Behauptung genommen. Dieses Konkordat hat vielleicht seiner Zeit der ganzen Eidgenossenschaft Friede und Ruhe gesichert; jetzt aber da Ruhe im Innern herrscht, so hat es keine Folge; wenn es jedoch nöthig wäre, so würde es wieder aufleben und die betreffenden sieben Stände würden einander ihre regenerirte Verfassung schützen helfen. Wenn dann ferner von Hrn. Kisthofer gerügt worden ist, daß früher die Aeußerung sei: „es eigneten sich nicht alle politischen Fragen vor den Großen Rath gebracht zu werden,“ so ist dieß, im Falle ich es gesagt habe, auch noch jetzt meine Ueberzeugung; ich glaube, es könne Geschäfte geben, deren Behandlung und Erledigung in einem kleinen Gremium weitaus zweckmäßiger, als in großen Kammern vorgenommen wird. Daß indessen zuletzt alles was für das Innere des Kantons Beziehung hat, vor den Großen Rath gehöre und die vollziehenden Behörden demselben dafür verantwortlich seien, dieß kann und wird Niemand auch nur in den geringsten Zweifel ziehen; — aber daß es nicht auch Gegenstände gebe, über welche es besser ist einseitigen Stillschweigen zu beobachten, wird Niemand mit Grund in Abrede stellen können. Endlich hat man Auskunft verlangt wegen gewissen Schreiben, die vom Vorort aus an die Stände Zürich und Solothurn erlassen worden sind. Hierauf habe ich zu erwidern, daß diese Schreiben von mir und der eidgenössischen Kanzlei erkannt und abgesendet worden sind.

Hierauf meldeten die Zeitungen, es seien Schreiben Namens des Vorortes an die Stände Zürich und Solothurn erlassen worden ohne Wissen und Mitwirken des vorörtlichen Staatsraths. Wenn man nun findet, dieses zu thun komme einzig der Behörde zu, so ist insofern kein Wort dawider zu sagen; ich erkenne an, daß im Allgemeinen kein Präsident das Recht hat, von sich aus Geschäfte abzuhandeln, welche nur dem Kollegium zukommen; wenn man also dabei nur das Prinzip im Auge hat, wird man sagen, solche Schritte sollen nicht ohne Begrüßung des Kollegiums stattfinden. Auf der andern Seite ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß alles seine zwei Seiten hat und Ausnahmen von der Regel stattfinden müssen; — so ist es denn auch Uebung, daß jeder Präsident es über sich nimmt, die laufenden Geschäfte zu befördern, damit sie gehen und nicht verzögert werden. Man wird indessen vielleicht sagen, dieß finde hier nicht Statt, sondern die fraglichen Geschäfte seien mit den wichtigsten Fragen verbunden und von großer Bedeutung gewesen. Ich für mich habe dieß jedoch nicht geglaubt, sondern hielt dafür, es gehören dieselben durchaus in die Kategorie von laufenden Geschäften; darum habe ich die Besorgung derselben von mir aus übernommen. Ich will, Tit., beweisen, daß schon vor mir auch auf diese Art Schreiben abgegangen sind, ohne daß etwas dagegen eingewendet wurde, ja daß die Betreffenden dieß in der Voraussetzung thaten, daß sie dafür noch würden belobt werden. Wenn die Sache von Wichtigkeit zu sein scheint, so mag der Große Rath darüber sich aussprechen, ob darin wohl oder übel gehandelt worden sei. Wenn Herr Kasthofer es so sehr mit den Flüchtlingen hält, so habe ich es hingegen damit anders; ich trage, Tit., vor allem aus Sorge für mein Volk; ich will zwar den politischen Flüchtlingen Zuflucht gestatten; aber wenn sie ihren Leidenschaften huldigen, Umtriebe sich erlauben und unser Vaterland zum Hebel ihrer Hoffnungen machen, — ja, so ist dann dieß eine andere Sache. Da gebt uns dann die Pflicht gegen sie einzuschreiten, und vor allem aus dafür zu sorgen, daß durch sie unsere Verhältnisse zu den Nachbarstaaten nicht gestört werden. Was ist nun in dieser Beziehung bei uns gegangen? Als im Jahr 1834 von der Schweiz aus Nachbarstaaten angegriffen worden waren, und die Mächte wissen wollten wie sie es mit der Schweiz hätten, ob sie solchen Angriffen von unserm Lande ausgesetzt sein sollten etc., da hat die Tagsatzung erkannt, sie wolle Frieden und Ruhe; sie habe auch Pflichten gegen die andern Staaten, und hat in diesem Sinne den Mächten geantwortet und erklärt, daß sie das gute Vernehmen mit denselben nicht zu stören gedenke. Auch Sie, Tit., haben dieß dadurch erklärt, daß sie alle Theilnehmer am Savoyenzuge fortschickten. So war das gute Vernehmen mit den Nachbarstaaten allmählig wieder zurückgekehrt. Nun mußte man in neuester Zeit wieder vernehmen, daß neuerdings Unruhen bereitet werden sollten, daß namentlich in Zürich Fremde bemüht seien unter sich Verbindungen zu stiften, daß in Zirkularen und Protestationen, die heimlich herumgegeben wurden, erklärt ward, wenn nichts geschehe, so erschlafe die Unternehmungslust; es müsse daher ein Angriff geschehen. Es werden noch andre Entdeckungen bekannt werden, die wir noch nicht gehörig kennen; Zürich wird sie, denke ich, wohl bald bekannt machen. Infolge dessen wurde Wachsamkeit angerathen und in Solothurn die Anzeige gemacht, daß in Grenchen eine Versammlung Statt finden solle. Durch schleuniges Einschreiten der Solothurner Regierung wurde jedoch die projektierte Versammlung vereitelt und vier dort betretene Flüchtlinge arretirt; diese Versammlung fand nachher aber, wenigstens zum Theil, in unserm Kanton Statt. Solothurn hat die vier Arretirten in Gefangenschaft gebracht, aber nach wenigen Stunden wieder freigelassen und lediglich aus dem Kanton fortgewiesen. Diese schnelle Entlassung und bloße Kantonsverweisung von Leuten, welche als Theilnehmer des Savoyenzuges nicht in der Schweiz sich aufhalten sollten, habe ich mit Hrn. Kanzler Amrhyn bedauert, und daß durch so milde Maßregeln der Schweiz unangenehme Auftritte bereitet werden können. Auf diese Nachrichten hin wurde an den Stand Zürich ein Schreiben erlassen, worin der Vorort der dortigen Regierung für ihre Wachsamkeit und zeitiges Einschreiten dankt; eben so ging auch ein Schreiben an Solothurn ab, gleichen Inhalts, nur mit beigefügtem Bedauern, daß dieser Stand jene Leute nach 24 Stunden Gefangenschaft wieder in Freiheit gesetzt

hat. Die Erlassung solcher Schreiben ist sehr nöthig gewesen und sie haben auch den Effekt gemacht, den sie haben machen sollen. So liegt die Sache. Ich glaube, auf diese Vorgänge hin, diesen Schritt wagen zu sollen, indem ich dafür halte, es sei einer ein untauglicher Präsident, wenn er weiß, daß das Interesse seines Vaterlandes eine Handlung von ihm fordert, er sie nicht thut und nicht auf seine Verantwortlichkeit nehmen darf. Ich will, Tit., nicht länger aufhalten, sondern einfach bemerken, wenn etwas über diesen Gegenstand hier ausgesprochen werden soll, dieß Sache eines Anzuges sei. Ich bekenne also frei und ohne Hehl: ich bin, in Verbindung mit Hrn. Kanzler, der Urheber dieser Schreiben und werde mich darüber noch des Weitern erklären, wenn dieser Gegenstand reglementsmäßig durch einen besondern Anzug zur Sprache gebracht werden sollte.

Fellenberg. Ueber die Bestimmung, die in Absicht auf das Personal, die Verhältnisse und die Kompetenz der vorörtlichen Behörde der Eidgenossenschaft durch die Tagsatzung zu erzielen sind, habe ich mich noch nicht ausgesprochen, und ich halte es als Stellvertreter des Berner Volks für meine Pflicht, Ihnen, Tit., meine Ueberzeugung auch über diese Gegenstände ehrerbietig vorzutragen, ohne mich auf irgend eine Weise davon abhalten zu lassen. (Auf die Einwendung des Hrn. Landammanns und des Hrn. Schultheißen, daß Hr. Fellenberg schon gesprochen habe, wurde diesem durch Abstimmung einhellig das Wort gestattet, weil er beim ersten Vortrage zum Schlusse berechtigt war, es handle sich bloß um den ersten Theil des Artikels. Hierauf fährt Hr. Fellenberg fort:) Nicht weniger, als über andere Staatsangelegenheiten unserer Republik hat unsere höchste Landesbehörde auch über die vorörtlichen Angelegenheiten Aussicht zu führen, und sie als Gesetzgeber zu leiten, und in dem vorliegenden Falle, in welchem sich der Präsident der vorörtlichen Behörde und der eidgenössische Staatschreiber erlaubt haben, im Namen des Kollegiums der eidgenössischen Behörde Belobungen und Rügen an verschiedene Kantone ergeben zu lassen, — halte ich unsern Großen Rath für verpflichtet, der Tagsatzung durch die Gesandten des Standes Bern zu erklären: daß ein solches Versehen nimmermehr bei uns stattfinden werde. Wer wollte sonst den vorörtlichen Schreiben, die von Bern aus erlassen werden müssen, fortan als legalen Aktenstücken vertrauen? Es handelt sich da nicht um den Gegenstand der an Zürich und Solothurn erlassenen Schreiben, sondern um Abhaltung der Wiederholung von Hintansetzung der vorörtlichen Behörde. Zu welchem Ende haben wir, Tit., diese Behörde aus einem zahlreichen Personal zusammengesetzt? Damit wir für ihre Verhandlungen und ihre Beschlüsse eine Gewährleistung erlangen, die durch zwei vereinzelte Staatsmänner allein nicht zu gewinnen sein würde. Wir dürfen daher nicht zugeben, daß der Präsident und der Staatschreiber der vorörtlichen Behörde für sich allein beschließen und ausführen, was durch die gesammte Behörde vorberathen, reiflich erwogen und beschlossen werden soll, um in Kraft treten zu können. Ich höre wiederholt einwenden, das gehöre nicht zu der vorliegenden Berathung, und ich behaupte, es gehöre dazu, weil es jetzt darum zu thun ist, einen Instruktionsartikel zu beschließen, vermittelst dessen die eidgenössischen Stände in Rücksicht auf das Geschehene sich beruhigen lassen. — Ich bin fern davon, den Hrn. Schultheiß Tschanner hier anklagen zu wollen; ich bin überzeugt, er hat bei dem, was er that, die besten Absichten gehabt. Es ist nun einzig und allein darum zu thun, daß wir das eingetretene Versehen für die Zukunft unschädlich machen, und dieß kann nach meiner innigsten Ueberzeugung nur dadurch geschehen, daß der Große Rath auch in diesem Falle die Pflicht erfüllt, die ich bereits ausgesprochen habe.

Man. Was hier in vorgebracht worden, läuft schnurstracks der reglementarischen Bestimmung, auf die Hr. Landammann verwiesen hat, zuwider. Ich mache einfach darauf aufmerksam, daß eine zweite Umfrage über diesen der eigentlichen Diskussion ganz fremden Gegenstand gehalten werden muß, wenn etwas davon in Abstimmung gebracht werden soll.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des ersten Theils des §.	Mehrheit.
Für gefallene Meinungen	23 Stimmen.
Für Annahme des zweiten Theils	Mehrheit.
Für eröffnete Meinungen	20 Stimmen.

Die Artikel 24—27 werden ohne Bemerkung gutgeheissen.

Bei Artikel 28, über Annahme eines Regulativs für den Rücktritt eines Kantons von einem eingegangenen Konfordat, geschah von Hrn. Regierungsrath v. Jenner der Antrag, nur insofern beizupflichten, als die Vorschrift nicht auf bereits bestehende, sondern bloss auf künftige Konfordate anwendbar werde. Der Artikel ward jedoch in seiner Allgemeinheit als angemessen erachtet und unverändert angenommen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Mehrheit.
 „ „ „ des Hrn. v. Jenner 11 Stimmen.

Schluss der Sitzung gegen 2 Uhr.

Zweite Sitzung.

Freitag, den 24. Juni 1836.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung werden folgende Anzüge verlesen:

- 1) des Hrn. Marti, betreffend die Sammlung der Gesetze und Dekrete;
- 2) des Hrn. Stettlers, den Antrag enthaltend, daß eine Kommission zu Untersuchung des Berichtes über die Staatsverwaltung von 1833 niedergesetzt werde.

Kasthofer. Ich habe der Versammlung in Betreff der Juraangelegenheiten die kurze Anzeige zu machen, daß die darauf bezüglichen Akten morgen zur Einsicht der Mitglieder des Grossen Rathes auf den Kanzleischiff werden gelegt werden, und der daherige Bericht der Kommission übermorgen gedruckt erscheinen und ausgetheilt werden wird. Wenn der Bericht nicht schon früher erschienen, so ist dies Ursachen unterlegen, die nicht vom Willen der Kommission abhängig waren. Erst ganz neulich noch sind uns Mittheilungen gemacht worden, die in Bezug auf den Zweck der stattgehabten Unruhen von Wichtigkeit sind und daher auch eine neue Bearbeitung des Berichtes nöthig machten. Dies ist die Ursache, daß Sie den Bericht zur Stunde noch nicht in Händen haben.

Bautren bemerkt, daß, da die Kommission 3 Monate lang an ihrem Rapporte zu thun hatte, die Verzögerung der Beendigung ihrer Arbeit Nachlässigkeit durchblicken läßt. Der Rapport selbst genügt durchaus nicht. Es wäre wichtig, die Aktenstücke, auf welche derselbe gegründet ist, vor Augen zu haben, und wie soll man Zeit haben, sie in zwei Tagen zu untersuchen. Die Akten sollen von heute an auf dem Bureau deponirt werden. Daher verlangt der Redner, daß der Präsident der Kommission eingeladen werde, sofort dieselben deponiren zu lassen.

May. Ich glaube, die Akten seien schon so lange liegen geblieben; sie gehören nicht auf die Kanzlei, sondern sollen der Justizsektion zugewiesen werden.

Kasthofer. Ich habe die Gründe angegeben, warum die Jura Kommission ihren Bericht und die ihr von Behörden übergebenen Akten noch nicht zu Ihrer Einsicht hat auf den Kanzleischiff niederlegen können. Hr. alt-Regierungsrath Bautren, ohne auf diese Gründe Rücksicht zu nehmen, beschuldigt diese Kommission pflichtvergessener Verschämniß, und will, daß mir befohlen werde, auf der Stelle diese Akten herbringen zu lassen. Zit., es wird noch jetzt und es wird Tag und Nacht an dem Bericht der Kommission gearbeitet und gedruckt. Die Kommission hat das Recht, die ihr übergebenen Akten so lange zu behalten, als sie ihrer bedarf; ich werde sie früher nicht abgeben. Dem Hrn.

Bautren mache ich eine tiefe Verbeugung wegen seiner großen Bescheidenheit und Selbsterkenntniß. Sie wissen, Zit., welche Verzögerung sich derselbe als Präsident der katholischen Kirchenkommission hat zu Schulden kommen lassen. Die Kommission, kennt diesen Herrn, Sie, Zit., kennen ihn ebenfalls; es ist nicht nöthig, ihm ferner zu antworten.

Artikel 29. Angelegenheiten des Kantons Schwyz.

Tscharner, Schultheiß. Der Stand Schwyz, welchem schon früher — ohne Zustimmung Berns — drei Vierteltheile der durch den Landfriedensbruch des Jahres 1833 auf sich gewälzten Okkupationskosten erlassen wurden, suchte nun noch in einem unterm 21. März an sämtliche Stände gerichteten Kreisschreiben um einen vollständigen Nachlaß dieser Kosten nach. Ich habe über den Artikel nichts zu bemerken, als daß wir keinen Grund haben, von unserer frühern Instruktion abzugehen.

Auf den Antrag der Bittschristenkommission wird hier eine Vorlesung des Nationalvereins von Bern verlesen, des Inhalts: daß das Gesuch des Standes Schwyz entschieden von der Hand gewiesen werden möchte.

Fellenberg. Der Kanton Schwyz, der hier um vollständigen Nachlaß seiner Schuld nachsucht, ist gegenwärtig bemüht, ein Jesuitenkollegium zu gründen. Obschon es vielleicht — wie früher ein ähnlicher Schritt gegen Freiburg — unnütz wäre, so fragt sich doch, ob wir nicht schuldig sind, bei dieser Gelegenheit uns auszusprechen, daß wir keine Jesuiten — diese früher von Fürsten und Völkern verwiesenen — in der Schweiz wollen? Dies ist ein Gedanke, den ich nicht umhin konnte, auszusprechen.

Lillier. unlängst noch hat der Stand Schwyz sich in Absicht auf die Juraangelegenheiten an uns gewendet, und gegen unser daheriges Verfahren Tadel ausgesprochen. Unsere Antwort darauf war: Schwyz habe sich nichts in unsere Sache zu mischen. Wir würden nun, wenn wir auf den Wunsch des Hrn. Fellenberg eingingen, höchst wahrscheinlich gefahren, daß wir von Schwyz die nämliche Antwort erhielten und die Bemerkung hinnehmen müßten, ihre Jesuiten gehen uns nichts an. Die besten Mittel gegen den Jesuitismus sind übrigens Aufklärung und Vernunft.

Der Artikel wird durch Handmehr angenommen.

Die Artikel 30 bis 35 werden ohne Einsprache angenommen.

Von §. 36 über das Zollwesen wurden die Abtheilung: A. allgemeine Gegenstände, und von der Abtheilung: B. besondere Zollverhältnisse Art. I. angenommen. In Betreff des Art. II. über das Zollgesetz des Kantons Luzern enthielt der Entwurf eine Instruktion zu bloß bedingter Annahme. Es ward aber in der Berathung gezeigt, daß es angemessen sei, jenes Zollgesetz zu ratifiziren, weil sonst noch größere Anstände eintreten könnten.

In diesem Sinne angenommen.

Art. III. „über die Anstände zwischen Bern und Solothurn in Hinsicht auf den Zollbezug zu Nidau und Büren“ wurde mit dem Zusatz gutgeheissen, daß die Gesandtschaft erklären solle, der gedachte Zollbezug sei auf den frühern Stand zurückgesetzt worden.

Abstimmung: einstimmig.

Die übrigen Artikel des §. 36 wurden gutgeheissen.

Rücksichtlich auf Art. 37 über das Postwesen wurde die Meinung eröffnet, durch die Gesandtschaft auf Zentralisation derselben anzutragen. Man zeigte aber, daß dies für unsern Kanton sehr nachtheilig und auch als eine partielle Revision des Bundesvertrages anzusehen wäre.

A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf 83 Stimmen.
 „ die gefallene Meinung 1 „

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 2. Sitzung. Freitag den 24. Juni 1836.)

(Tagungsinstruktion.)

Die Artikel 38 bis und 42 werden gutgeheißen. Auch der §. 43, die schweizerischen Handelskonsulate betreffend, wird angenommen, und zugleich, auf Anregung des Hrn. Tillier hin, beschlossen, den Regierungsrath zu beauftragen, die vorörtliche Behörde anzugehen über nicht gebührendes Benehmen eines schweizerischen Handelskonsuls Bericht einzuziehen, und dann der Sache die angemessene Folge zu geben.

Der Instruktionsentwurf des §. 44 über Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten wurde rücksichtlich auf den deutschen Zollverein dahin modifizirt, der Gesandtschaft auf den Fall des Einlangens der Berichte über den Kongreß der Unionsstaaten zu instruiren, daß sie an den dahierigen Verhandlungen unter Ratifikationsvorbehalt Theil nehme.

Vor Anhebung der Berathung des §. 45, über Freizügigkeitsverhältnisse wurde ein Vortrag der Justizsektion vorgelegt, wodurch auf Zustimmung zu der den Ständen unterm 6. Juni mitgetheilten Uebereinkunft mit Oesterreich für Ausdehnung des bestehenden Freizügigkeitsvertrages angetragen wird.

Abstimmung: einstimmig.

Artikel 16. Anstände zwischen Basellandschaft und Frankreich.

Tschärner, Schultheiß. Diese streitige Angelegenheit zwischen Basellandschaft und Frankreich, veranlaßt durch den Liegenschaftsankauf französischer Juden auf Baselsgebiet, hat seit ungefähr einem Jahre die Eidgenossenschaft und das Publikum im Allgemeinen viel beschäftigt. Es war unverkennbar, daß gleich Anfangs Mißverständnis und irrige Ansichten hier obwalteten; dieß machte die Sache sehr unangenehm, so daß der Vorort im Falle war, durch Intervention Sorge zu treffen, daß dieselbe nicht immer nachtheiliger und bedenklicher werde. Der Vorort hatte nur das Wohl der Eidgenossenschaft im Auge, und ließ von keiner Parthei sich influiren. Dieß hatte zur Folge, daß die Sache seither noch in so friedlicher Lage sich befindet und nicht eine feindseligere Gestalt annahm. Wir trachteten hauptsächlich ein solches Benehmen zu beobachten, damit nicht das Niederlassungsrecht in Frage gestellt werde. Es ist die Unterhandlung auch bereits so weit gelungen, daß nächstens die Anstände sehr wahrscheinlich durch eine beidseitige Uebereinkunft werden beigelegt sein. Ich soll bemerken, daß dieß eine der Angelegenheiten ist, die nicht geeignet sind, in öffentlichen Verhandlungen besprochen zu werden, bis sie fertig sind. Wenn wir jetzt da noch einschreiten und die Sache eidgenössisch machen wollten, so würde damit der basellandschaftlichen Regierung ein schlechter Dienst erwiesen werden, indem ihr Gesandter selbst sagte, es sei besser, es werde dieselbe zwischen ihr und Frankreich in aller Stille ausgemacht werden. Die Instruktion, die in Betreff dieser Sache hier vorgeschlagen wird, ist sehr zweckmäßig; sie läßt die Hoffnung blicken, daß der Anstand bald beigelegt sein werde; nicht gesehenden Falls jedoch schlägt sie vor, dasjenige zu thun, was der Ehre und dem

Nutzen der Eidgenossenschaft wird angemessen sein. Ich wiederhole, Tit., daß es nicht zweckmäßig wäre, gegen Wunsch und Willen der Regierung von Liestal eine Angelegenheit weiter zu führen, als sie gegenwärtig ist, und von einem andern Gesichtspunkte aus zu behandeln, als es gegenwärtig geschieht. Ich trage auf Annahme der vorgeschlagenen Instruktion an, als welche den Verhältnissen am angemessensten ist.

Michel. Da ich, Tit., früher dieses wichtigen Gegenstandes halber einen Anzug gemacht habe, welcher seiner Zeit in dieser Versammlung verlesen wurde, und nun mittelst der vorgeschlagenen Instruktion theils erledigt werden wird, so nehme ich die Freiheit, zu bitten, daß mein Anzug vor Allem aus verlesen werden möchte, mir vorbehaltend, als Anzügler dann das Wort ergreifen zu dürfen. (Nach Verlesung des Anzuges fährt der Redner fort:) Obschon ich mich keineswegs in die höhere Staatspolitik vertiefen wollte, finde ich mich in der Stellung als Repräsentant des Bernervolkes, in der so wichtigen Sache, diesen Anzug zu stellen, und zwar aus folgenden Gründen: Im Kanton Basel existirt seit alter Zeit ein Gesetz, welches während der französischen Revolution suspendirt, im Jahr 1816 aber in seiner vollen Kraft wieder eingeführt wurde, das dann schlechtweg verbietet, den Juden in diesem Kantone die Niederlassung zu gestatten; — ich bin nichts weniger als den Juden, ohne Ausnahme, Feind, will daher dieses Gesetz nicht rechtfertigen, eben so wenig mich an Personen, sondern lediglich an die Sache selbst halten. Im Mai 1827 kam zwischen Frankreich und mehreren Schweizerkantonen, worunter auch Basel, durch Vermittlung der Tagsatzung ein Vertrag zu Stande, laut welchem den Bürgern in den beiden Territorien gegenseitig das Niederlassungsrecht zugesichert wird. Ein Zusatzartikel des nämlichen Vertrags jedoch besagt ausdrücklich: daß die französischen Juden in jedem der konföderirenden schweizerischen Stände in Betreff der Niederlassung gleich den Juden der übrigen Kantone der Schweiz gehalten sein sollen; das heißt also nach dem so eben angeführten Gesetz, daß den französischen Juden gleich allen übrigen im Kanton Basel die Niederlassung nicht bewilligt werden dürfe. Im verfloffenen Jahre erkauften die zwei reichen Gebrüder Wahl von Mühlaben in der Basellandschaft bedeutende Liegenschaften und Gebäulichkeiten; die dasige Regierung hatte diesen Ankauf bewilligt, jedoch die Niederlassung untersagt. Der dasige Landrath aber hatte die Bewilligung des Regierungsrathes, gestützt auf Vertrag und Gesetz, als kompetente Behörde förmlich kassirt. Tit., daß der Besitz von Haus und Hof ordentlicher Weise auch das Niederlassungsrecht in sich begreift und untheilbar mit einander verknüpft ist, überlasse ich jedem Rechtsgelehrten, zu entscheiden, und will mich gerne von meinem allfälligen Irrthume belehren lassen. Ich meinerseits glaube, der Landrath von Baselland habe nach dem bestehenden Gesetze mit voller Befugniß entschieden. Auf dieses hin wendeten sich die Gebrüder Wahl an die französische Regierung, welche vorerst behauptete, als habe Baselland den bestehenden Vertrag verletzt und daher Genugthuung verlangt; nachdem aber dieselbe diesen Irrthum eingesehen, so beschwerte sie sich über

Zusatzverweigerung. *Lit.*, ich meinerseits glaube, auch dieses sei irrig und grundlos, zumal die Herren Wahl damals sich deshalb an keine Behörde gewendet hatten, die ihnen Gerechtigkeit verweigert hätte. Statt daß Frankreich im schlimmsten Falle bloß das Gegenrecht zu halten berechtigt sein könnte, drohte dieselbe mit feindseligen Maßregeln, und nachdem sich die Sache auf diplomatischem Wege nicht beilegen wollte, so ließ die französische Regierung wirklich solche Maßregeln eintreten; und es wurden von verschiedenen Familien von Basellandschaft, welche in Mülshausen angeessen waren, und dort im Stillen und auf eine redliche Weise ihr Brod verdienten, auf gewaltsame und empörende Art aus Frankreich vertrieben. *Lit.*, solche Maßregeln sind empörend und verletzen im höchsten Grade das Völkerrecht. — Die Ehre und die Unabhängigkeit der ganzen Schweizerischen Nation ist dadurch gefährdet; und ich behaupte daher, die ganze Eidgenossenschaft solle in dieser wichtigen Angelegenheit einschreiten und kräftig handeln. Man wird mir entgegensetzen, die Schweiz werde sich dadurch den Krieg mit Frankreich zuziehen, und man sei dazu zu schwach und zu klein etc. Ich liebe auch den Frieden und will nicht Krieg provozieren; allein, wenn man diese Sprache bei jeder Gelegenheit führen will, wenn die schweizerische Ehre und Rechte verletzt werden, was nützt dann der schweizerische Wehrstand? wozu verwendet man 100 und 100,000 Franken darauf? *Lit.*, die Ehre und der schweizerische Name gebietet, bei solchen Gelegenheiten eine andere und entschiednere Sprache zu führen, als bis anhin geführt worden ist. Wenn Basellandschaft in diesem Falle, zufolge des Fünfzehnerbundes, nicht auf Unterstützung der Bundesgenossen Anspruch machen darf, so ist dieser Bund noch schlechter, als ich ihn wirklich glaubte. *Lit.*, ich wiederhole daher den ersten Artikel meines Antrages, und verlange, daß in diesem Sinne instruiert werden möchte.

Stettler. Ich könnte dem Hrn. Schultheiß Tschanner nicht ganz beipflichten, sondern ich verdanke den Anzug des Hrn. Michel, und glaube, es sei Pflicht, mit den Interessen eines eidgenössischen Standes sich einlässlicher zu befassen. Ferner stimme ich mit Hrn. Tschanner auch darin nicht überein, daß diese Sache ein Gegenstand geheimer Verhandlungen sein solle, und es der Fall sei, einen Schleier darüber zu ziehen; haben sich ja doch alle öffentlichen Blätter seit einem Jahre mit dieser Angelegenheit befaßt, drum mag sie auch hier besprochen werden. Es ist um so mehr Pflicht, hier etwas näher auf diese Sache einzugehen, da der Stand Bern eigentlich Vorort ist und die Leitung der eidgenössischen Geschäfte unter seiner Regide steht. Wenn einem eidgenössischen Stand Unrecht geschieht, so soll es hier gerügt werden. Wie verhält sich eigentlich diese Sache? Frankreich trat zuerst auf, und erklärte einen unserer Mitstände des Treubruches und beauftragte ihn mit Repressalien, ohne daß wir dagegen, wie unsere Pflicht wäre, aufgetreten sind. Wenn man den hier einschlagenden Artikel, der das Niederlassungsrecht betreffenden Uebereinkunft zwischen Frankreich und Basel, mit seinen dünnen Worten ins Auge faßt, so kann man allenfalls begreifen, wie ein oft wechselndes Ministerium diese Sache so auffassen und vermeinen kann, Baselland sei im Unrecht und habe den Vertrag verletzt. Dem ist aber durchaus nicht so; wenn man die Sache etwas näher ins Auge faßt, so sieht man, daß Liestal vollkommen Recht hat und daß seine hiesige Verfügung gar nicht dem Vertrage zuwiderläuft. *Lit.*, was haben die Juden in der Schweiz für Rechte? Die Juden im Aargau namentlich haben nicht das Recht ohne spezielle Einwilligung der Regierung in andern Gemeinden sich niederzulassen, als in den ihnen angewiesenen. Aus gleichen Gründen hat man auch hier in Bern französischen Juden Niederlassung und Ankauf von Häusern und Liegenschaften versagt, ohne daß Frankreich dagegen Klage erhoben hatte. Dieses Rechtsverhältnis habe ich in den dahierigen Verhandlungen unserer Regierung noch nie herausgehoben gefunden. Ich glaube, *Lit.*, ja freilich, der schweizerische Bundesvertrag verlange, daß wenn einem Mitstande ein Unrecht angethan wird, alle Stände ihn unterstützen sollen. Basellandschaft kann mit allem Fug und Recht klagen, daß man es hat stecken lassen. Bern machte früher den Antrag, Repressalien eintreten zu lassen wegen Wein — und jetzt in einer viel wichtigeren Sache rührt sich Bern nicht. Ich trage auf

eine viel stärkere und entschiednere Instruktion an. — Wenn nicht bis zum Zusammentritt der Tagssatzung die Sache gütlich beigelegt sein wird, so soll eine Kommission niedergesetzt werden um den Streithandel genau zu untersuchen, und wenn sich dann findet, daß Liestal — sei's nun groß oder klein, sei's Liestal oder Stadt Basel, es kommt nicht darauf an — im Recht sich befindet, so sollen dann, nach meiner Ueberzeugung, nicht bloß diplomatische Verhandlungen gepflogen, sondern es sollen Repressalien von der ganzen Eidgenossenschaft angewendet werden. Ich trage auf eine Instruktion in diesem Sinne an.

v. Gurnoens. Es sei mir erlaubt die Sache von einer andern Seite zu beleuchten. Ich finde zwar auch, es sei betrübt, daß von Seite Frankreichs so herbe und ungerechte Maßregeln gegen einen unserer Mitstände in Anwendung gebracht werden, aber Frankreich hat einen Grundsatz für sich, es ist der Grundsatz der Toleranz; dieß ist einer der Grundsätze, die uns leiten sollen in der Verwaltung. *Lit.*, wie siehts in Frankreich mit den Juden aus? Sie werden dort angesehen wie Menschen, während man sie bei uns nur wie untergeordnete Menschen, wie Menschen anderer Art behandelt; sie sind dort nicht ausgenommen von der religiösen Freiheit des Gottesdienstes, sondern haben die gleichen Rechte wie alle andern Staatsbürger. Nun kann man sich in Frankreich nicht vorstellen, daß wir in der Schweiz noch so sehr zurück sind; die Franzosen konnten nicht begreifen, daß in der schweizerischen Republik die Juden viel schlechter behandelt sind, als bei ihnen. Während Liestal also die Form für sich hat, so hat doch Frankreich Grundsätze für sich, welche in der jetzigen Zeit glücklicher Weise viel Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben. Freilich sind von Seiten Frankreichs die Formen verletzt worden, aber wir dürften uns noch desto lauter darüber beklagen, wenn der Vertrag humaner gegen die Juden wäre. Aus dieser Rücksicht möchte ich nicht zu so scharfen Maßregeln, wie angetragen wird, sondern zum Vorschlage des Regierungsrathes stimmen.

Dbrecht. Ich möchte in hohem Grad den Herrn Stettler unterstützen. Man verpönt den Kindern Israel die Niederlassung nicht deswegen, weil sie Juden sind — ich wenigstens respektire jeden Glauben, und ein ehrlicher Jude — deren Zahl übrigens nicht Legion ist — ist mir lieber, als ein unlauterer Christ — also nicht wegen ihrer Abstammung von Juda, sondern wegen ihres Schachergeistes und Schmugglerwesens, und weil sie nur gegen sich Gerechtigkeit üben und uns Christenleuten keine Treue schuldig zu sein glauben, — mit einem Worte, wegen ihres Lebenswandels in Lug und Trug will man nichts von den Juden. Die Franzosen wollen wir, aber die französischen Juden nicht. Wenn nun Frankreich deswegen, weil Liestal in Bezug auf den Wahlischen Ankauf den Vertrag geltend macht, so harte Bedrückungen gegen diesen Kanton eintreten läßt und arbeitsame Basellandschafter aus seinen Gränzen jagt, so möchte ich mit Hrn. Stettler auch zu Repressalien stimmen.

Belrichard. Ich ergreife das Wort, nur um einige von Herrn v. Gurnoens aufgestellten Behauptungen zu berichtigen rücksichtlich der Juden und der Freiheit deren sie in Frankreich genießen. Es ist wahr, daß die Juden bis in das Jahr 1810 die politischen und bürgerlichen Rechte in ihrer größten Ausdehnung genossen, allein da sie diese Wohlthaten mißbrauchten, so sah sich die Regierung in der Nothwendigkeit, diese bürgerliche Freiheit zu vermindern, und sie für die Fertigung der Verträge zu ihren Gunsten zur Erfüllung ganz besonderer Formalitäten anzuhalten, so daß eine Anerkennung mit eigenhändiger Unterschrift zu Gunsten eines Israeliten durch die Gerichte nicht anerkannt wird.

Mai. Ich glaube, man hätte, wenn man über diesen Gegenstand hat in Diskussion eintreten wollen, vor Allem aus erkennen sollen, daß die darauf bezüglichen Akten hieher gebracht werden. Ohne vollständige Kenntniß dieser Akten bloß auf einzelne Bruchstücke einzutreten, ist nichts, als Zeitverlust. Es sind unter 3 Malen, unterm 9. Weinmonat 1835, 13. Jänner und 21. März dieses laufenden Jahres, vom Vorort sämmtlichen Ständen umständliche Aufschlüsse über diese obwaltenden Anstände ertheilt worden; — nun aber ist bloß das Kreisschreiben vom 13. Jänner da, die andern nicht. — Ich für mich

kann unbedenklich zur Instruktion stimmen und glaube, sie sei den Umständen ganz angemessen. Was besagt sie? Sollten die fraglichen Anstände bis zum Zusammentritt der Tagssagung nicht erledigt sein, so solle die Gesandtschaft zu allem demjenigen stimmen, was Ehre und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft erfordern. Mir scheint, es sei damit allen Anträgen geholfen; ich kann nicht einsehen, daß man etwas Deutlicheres und den Wünschen Entsprechenderes vorschlagen könnte. — Was den Antrag zu Anordnung von Repressalien angeht, so will mir derselbe nicht einleuchten, obschon er am Kongreß zu Aarberg zur Sprache gekommen und dort allgemein beliebt worden ist. Wenn man weiter als der Instruktionsantrag gehen, und da etwas verbessern und limitiren wollte, so könnte dieß leicht nur der Sache Schaden, und die Hindernisse, die gegenwärtig vorwalten und der Beilegung des Streitbandels in den Weg treten, nur noch vermehren. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Instruktionsantrag.

Kasthofer. Wenn der Herr Staatschreiber, der sich über den Kongreß von Aarberg auf eine ziemlich spöttische Weise geäußert hat, diesem Kongreß, so wie auch andern Volksversammlungen beigewohnt hätte, so würde er denselben wohl mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen; er würde gesehen haben, daß an solchen Vereinigungen meistens acht vaterländischgefinnte Männer sich einfanden, und würde vielleicht zugeben, daß es 5—600 biedergerathenen Vaterlandsfreunden, wie in Aarberg zusammenkamen, wohl erlaubt ist, über vaterländische Angelegenheiten ein Wort zu sprechen. Es ist zwar in Aarberg über Anordnung von Repressalien gesprochen, aber kein Beschluß gefaßt worden. Uebrigens existirt kein Gesetz, das den Nationalverein hindert, von solchen Angelegenheiten zu sprechen, und Herr May wird dieß auch nicht hindern. Was nun die vorliegende Frage anseht, so sollen wir uns nicht nach den französischen Gesetzen, Urtheilen und Vorurtheilen, die Frankreich über die betreffende Bestimmung des Niederlassungsvertrages hat, richten, sondern nach dem, was das Interesse unsers Vaterlandes, seine Ehre und Unabhängigkeit erfordern. Es muß bedauern, daß Vorort und Eidgenossenschaft in dieser eidgenössischen Angelegenheit nicht ihre Pflicht gethan haben. Allerdings ist diese Sache eine eidgenössische, und laut des Bundesvertrages von 1815 ist die ganze Schweiz verpflichtet, sich der Sache von Basellandschaft anzunehmen. Tit., der Bundesvertrag ist schon so oft gegen Basellandschaft angerufen worden; — ich rufe denselben nun für Basellandschaft an. (Der Redner liest nun den einschlagenden Artikel der Bundesverfassung ab, und fährt dann fort:) Sie sehen also hieraus ganz deutlich, Tit., daß der Bund uns verpflichtet, die fragliche Angelegenheit zu der unsrigen zu machen, und daß Vorort und Eidgenossenschaft ihre Pflicht höchlich verletzt haben, daß sie — zumal auf die Verfolgungen und Fortweisungen basellandschaftlicher Angehörigen hin — diesen Kanton nicht unterstützt haben, und nicht für ihn gegen das erlittene Unrecht in Schranken getreten sind. Nicht, daß ich meine, daß man Frankreich gleich den Krieg hätte erklären sollen — wir würden in einer Schlacht wohl den Kürzern ziehen — sondern man hätte den Schild der Wahrheit und des Rechts erheben und, Namens der Eidgenossenschaft, eine entschiedene kräftige Sprache hiefür gegen Frankreich führen sollen; damit hätten wir wohl auch etwas ausgerichtet; denn nicht nur in den Waffen, sondern auch in Recht und Wahrheit liegt eine Art Gewalt. Es steht oben auf der Bundesakte geschrieben: „Im Namen des Allmächtigen,“ — dieß soll doch wohl bedeuten: Im Namen des Rechts und der Wahrheit. — Während der Vorort Bern seine hiesseitige Pflicht nicht erkannte, oder nicht erkennen wollte, hat Genf hingegen, wo noch eine Art Aristokratie, aber eine edle Aristokratie, herrscht, die seine erkannt und eine kräftige, einer unabhängigen Nation würdige Sprache geführt. Es wäre zu wünschen gewesen, andere Stände hätten auch so geredet, und es hätte überall sich ein solch eidgenössisches Gefühl kund gegeben. Wenn man meinte, die Regierung von Pestal suche dieser Verwicklung durch gütliche Unterhandlung los zu werden, und man solle die Regierung gewähren lassen, — so sage ich: Wenn die Pestaler Regierung in Verlegungen sich hat eingelassen, um die Verwicklung abzuwenden, so geht uns das nichts an; wenn

die dortige Regierung ihre Pflicht nicht thut, so wollen wir sie thun, — die Ehre ist unser. — Warum, Tit., gestattet der Niederlassungsvertrag zwischen Frankreich und Basel den Juden das Recht der Niederlassung nicht? Weil man unter Anderem in dem nahen Sundgau die Plage und das Verderben sah, so die wuchernden Juden über ein Land bringen können. Basel wollte seine Landschaft nicht diesem Verderben preisgeben, und hat deswegen den Güterankauf den Juden in seiner Landschaft verboten, während es einzelnen derselben den Aufenthalt in der Stadt oft bewilligte, weil sie da weniger schädlich werden konnten. Basellandschaft konnte also mit völligem Jure und Recht sagen: wir wollen keine Juden. Wenn ich nun aber sage, das Recht sei vollkommen auf Seite von Basellandschaft, so will ich damit nicht sagen, das Gesetz, auf welches dieses Recht sich stützt, sei ein humanes, — nein, es ist ein barbarisches Gesetz. Wenn wir Christen nicht Juden gewesen wären gegen die Juden, so wären die Juden auch christlicher, als sie sind, und wir hätten von ihrer Lebensweise nicht so viel zu gefahren. Aber diese Gesetze, so lange wir sie haben, soll uns keine fremde Macht abschaffen; uns allein steht dieses zu. — Die Koerzitivmaßregeln Frankreichs gegen das vermeintliche Unrecht sind jedenfalls auch barbarisch, recht barbarisch. Jetzt sollen die armen Tröpfe von Baselland, die kaum ihre Freiheit errungen, noch in diplomatische Unterhandlungen eintreten, und da höchst wahrscheinlich, trotz ihres Rechts, den Kürzern ziehen; — dieß ist der rechte Weg, die Freiheit wieder zu verlieren. Frankreich wird uns bei dieser Unterhandlung schon erklären, was „Ehre und Freiheit“ sei, — aber ich zweifle, daß wir uns wohl dabei befinden werden. Es sei billig, hört man sagen, daß Baselland den Gebrüdern Wahl eine Entschädigung leiste; — dem sei nun, wie ihm wolle, so gehört der Entscheid dieser Frage vor die vaterländischen Gerichte, und soll ihnen nicht entzogen werden. Wenn Entschädigung eintreten soll, so glaube ich, nicht nur die Gebrüder Wahl, sondern auch die aus Frankreich verjagten Landbaseler, welche mit eben so großem, oder wohl mit noch größerem Rechte Entschädigung fordern können, sollen entschädigt werden. — Ich trage also darauf an, daß der Stand Bern erkläre, daß diese Angelegenheit als eine eidgenössische zu behandeln sei, daß für die vertriebenen Basellandschafter von Frankreich Entschädigung verlangt werde, und daß überhaupt alles das hier vorgekehrt werden solle, was Ehre und Recht der Schweizernationen, welchen in dieser Sache schon so nahe getreten worden, gebieten. — Noch muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich glaube, es lohne sich der Mühe, ausführlich in Erörterung dieser Sache einzutreten; jedoch muß ich jetzt finden, es sei ein ziemlich undankbares Geschäft, von Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes zu reden; geht es mir doch (der Redner deutet auf die vielen leeren Großrathssitze hin), wie den Predigern, die zu leeren Stühlen und schlafenden Zuhörern reden. Ich möchte mich fast ausdrücken — wie die Zürcher, wenn sie guter Laune sind: — „Wir sind meineideidgenössisch.“ —

Koch, Regierungsrath. Ich muß bedauern, daß die Fingergelbe, die der Herr Schaltbeiß pflichtgemäß über die fragliche Angelegenheit gegeben, nicht genügt, sondern daß sie an der Verschiedenheit der politischen Meinungen fruchtlos abprallt. Wir sollen jetzt über die Tagssagungsinstruktion und nicht über den Charakter der Juden debattiren; man hat da Sachen herbeigezogen, die nur ganz von weitem hieher gehören. Wir vermessen uns über einen Handel, der zwischen zwei Nationen obwaltet, so obenhin abzusprechen. Oder wo haben die Redner, die sich erlaubten, über diese wichtige Streitsache so rücksichtslos abzusprechen, die darauf bezüglichen Akten? Diese sind nicht da, sie kennen also nicht aus denselben den Verhalt und Hergang dieser Sache, wohl aber aus den Zeitungen, — aus diesen schöpfen heut zu Tage viele ihr Staatsrecht, aus diesen lernen sie, was Recht, was Unrecht sei. Leider sind viele unter uns, die glauben, alles, was man in den Zeitungen liest, sei wahr, alle Zeitungsbräsonnements seien gegründet, und nehmen Zuflucht zu denselben, wie zu einem Born menschlicher Weisheit, wie zu einer Art Orakel. Ich habe noch nie gehört, daß Zeitungen Jemanden gelehrt machen, ich weiß zwar wohl, daß sie jetzt nöthig sind, aber auch, daß sie an der herrschenden Oberfläch-

lichkeit Schuld sind; daher sind sie auch das drohendste Schwert so über Europa hängt, und verbreiten Schwindelereien, die uns noch zum Untergang führen. Was nun den vorliegenden Gegenstand anseht, muß ich finden, es sei etwas stark sich zu unterfangen über denselben so in Wausch und Bogen abzusprechen, wie hier geschieht. Die Sache dreht sich hauptsächlich um die Frage, ob das Recht des Ankaufs und der Niederlassung eins und identisch ist oder nicht; — dieß ist ein Interpretationspunkt, den man verschieden anschauen kann. Uns will jedenfalls bedünken, die Regierung von Liestal hätte, als sich die französischen Bürger Wahl in dieser Angelegenheit an sie wandten, pflichtgemäß denselben Auskunft über das Verhältniß geben und erklären sollen, daß der zwischen Basel und Frankreich bestehende Vertrag den Juden die Niederlassung verweigere; statt dessen aber bewilligt die Regierung den Liegenschaftsankauf. So ist nun der Kauf geschlossen, die Brüder Wahl zahlen baar Geld und glauben der Kauf sei nun unumsstößlich, es gebe noch Glauben, Treu und Redlichkeit in der Schweiz. Was geschieht nun aber? Ein angesehenen Bürger von Basellandschaft hat auch einen Fackel von dem durch die Juden Wahl käuflich an sich gebrachten Gute gewollt; drum suchte er den Landrath zu Kasirung des Kaufes zu bewegen, was ihm auch gelang. Allerdings mag dazu der Landrath das Recht gehabt haben. Nun kommt man hier und verlangt, daß eine Erklärung an Frankreich erlassen werde, daß für die Basellandschafter, welche aus dem Elßas fort müßten, Entschädigung verlangt, und daß der Entscheid den Gerichten heimgestellt werde; nun Zeter und Mordio, daß unserer Nationallehre und Freiheit etwas vergeben worden sei. Mich dünkt, die, welche so schreien, sollten doch den Behörden auch etwas Muth und Ehr zutrauen und beim eidgenössischen Staatsrath auch noch ein Fünkchen Gefühl für Ehre und Recht voraussetzen, und nicht meinen, dieses Gefühl sei bloß in Wäldern zu finden. — Unsere Ehre liegt nun aber meines Erachtens nicht darin, daß man barsch auftritt und mit dem Holzboden stampft, zumal wo vielleicht am Ende nichts dahinter liegt, und es ein blinder Lärm um Nichts ist. Nein, Tit., so tritt man nicht auf, sondern unter gestützten Wölfen sucht man, wenn Anstände sich zeigen, dieselben allererst durch Negozirung zu beseitigen. Dieser Regel laufen aber Aeußerungen, wie sie heute hier gehört wurden, schnurstracks entgegen; wenn in souverainen Behörden solche absprechende, beleidigende Worte gegen einen Nachbarstaat gesprochen werden, so kann das vielleicht gerade Ursache werden, daß derselbe die Unterhandlung abbricht. Wo ständen wir dann? — Ich bitte, Tit., auch ein wenig Muth zu sein und nicht alles so in Sturm erringen zu wollen. In Liestal, Tit., fühlen sie gar wohl, daß sie gefehlt haben, weil sie nicht sogleich Entschädigung geboten; drum suchen sie nun durch gütliche Unterhandlung da heraus zu kommen. Wollen wir denn nun sagen: Wir wissen besser als die Liestaler, was uns da gezeimt, was unsere Ehre gebeut, und wollen wir schimpfen, daß sie unterhandeln? Wenn man erkennt, daß man am Fehler ist und in Folge dessen zu Unterhandlungen sich vertheilt, so hat man mehr eidgenössischen Sinn, als wenn man mit großen Worten um sich wirft. Ja, wenn einem ein Paar hunderttausend Bajonette zu Gebot stehen, dann kann man wohl grob reden, aber man thut dann auch grob; kann man hingegen nicht über große Gewalt verfügen, so thut man besser, säuberlich sich zu verhalten und nicht so eine herausfordernde Sprache zu führen. Nein, Tit., die Sorge für unsere zahlreich in Frankreich sich aufhaltenden Landesangehörigen gebietet uns, mit Manier zu Werke zu gehn; anders könnten wir leicht den noch in Frankreich sich befindlichen Schweizern das nämliche Schicksal bereiten, so die bereits Verjagten erfahren; — das werden wir doch nimmermehr wollen. Man hat, Tit., hier für Basellandschaft den Bundesvertrag angerufen; —

ja freilich haben wir mit selbem geschworen, die Bundesglieder gegen Angriffe zu schützen und zu schirmen; — aber, Tit., wer hat hier angegriffen? Ist etwa Frankreich der Angreifer? Ich sehe dieß nicht ein; vielmehr glaube ich, wenn Einer dem Andern ein Recht verweigert, wie hier Liestal gegen Frankreich thut, so ist er der Angreifer. So, Tit., kommt mir dieß vor; es beruht auf Begriffen; der Eine schaut es so, der Andere anders an. Man sagt freilich, die Franzosen mögen sich Recht vor Gericht suchen; aber, Tit., dieß ist wieder eine sonderbare Idee. Es sind zwei Regierungen, die einander gegenüber stehen; wie könnte da eine Regierung zu dem Gericht ihres Gegners Zutrauen haben? Solche Zutraulichkeit streitet gegen allen Rechtsbegriff. Zwei Nationen, die einander gegenüber stehen, haben keinen Richter über sich, als Gott und die Waffen. Daß eine Behörde einen Akt solcher Art kassiren und dann die Frage der Entschädigung dem Richter unterwerfen könne, — dieß geht über meine Begriffe; — es ist dieß eine Vermengung von völkerrechtlichen und bürgerlichen Rechten. In Sachen bürgerlichen Rechts ist eine obere Gewalt, die handelt; in völkerrechtlichen Angelegenheiten hingegen ist es die Diplomatie, — die in vieler Augen abscheuliche Diplomatie, die verhandelt. Wenn nun zwei Nationen Streit unter sich führen, zu folgern, dieß gehöre vor Gericht, ist ein Schluß, analog mit folgendem: „Ich stelle den Stecken in einen Winkel, also ist's ein Degen.“ Eben so unsinnig, als diese Folgerung, ist das Verlangen: Frankreich solle die Entscheidung dieser staatsrechtlichen Frage vor den Gerichten suchen, — und vor welchen Gerichten? Vor denen derjenigen Partei, welche im Unrecht ist. So steht die Sache. Ich bedaure, daß die bisherigen Redner mir eine Antwort abnöthigten; würden wir die Sache nicht öffentlich verhandeln, so würde ich kein Wort darüber gesprochen haben; aber daß es heißen sollte, diese oder jene Aeußerungen seien im Schooße des Großen Rathes gefallen, ohne daß sie am nämlichen Orte wieder ihre Widerlegung gefunden hätten; das konnte ich nicht zugeben. Wenn wir auf die angerathene Art progrediren würden, so würden wir uns in ein Mißverhältniß hineinarbeiten, aus welchem schwierig wieder herauszukommen wäre. Vertrauen Sie, Tit., den Männern, die durch Sie gewählt sind, und die seit fünf Jahren glücklich durch Klippen Sie geführt haben. Was diese Behörden in der fraglichen Sache seit her vorgekehrt, ist für Liestal besser, als was diejenigen, welche so sehr für dasselbe schreien, vorschlagen. Es ist die Pflicht des Vororts, nicht nur den Ständen beizustehen, sondern auch, wenn ein Stand Mißtritte thut, ihn zu warnen. Lassen wir somit die Instruktion gelten, wie sie hier vorgeschlagen wird; sie ist allgemein gehalten, bindet also die Tagsatzung nicht, diejenigen Beschlüsse zu nehmen, wie sie, je nachdem der Ausgang dieser Sache sich gestaltet, nöthig sein werden. Um so eher wird auch einer von unsern Standesgesandten in die für dieses Geschäft niederzusetzende Kommission gewählt werden, wenn er nicht durch eine einseitige Instruktion gebundene Hände hat, sondern sich frei für diejenigen Maßnahmen aussprechen kann, die im Verfolge dieser Sache als die zweckmäßigsten sich herausstellen werden. Schon jetzt, ohne daß wir wissen, wie sich die Sache gestalten wird, den ersten Artikel von Hrn. Michels Anzug in die Instruktion aufzunehmen, wäre unzweckmäßig und jedenfalls präjudizirend. Wie überhaupt Vorsicht in allen Dingen gut ist, so ist sie hauptsächlich in solchen Angelegenheiten, wie die vorliegende ist, nicht aus dem Auge zu lassen. Ich stimme zum Instruktionsantrag.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 2. Sitzung. Freitag den 24. Juni 1836.)

(Tagungsinstruktion.)

Zillier. Nach einer so ermüdenden Diskussion würde ich nicht mehr das Wort ergreifen, wenn nicht die Wichtigkeit des Gegenstandes, wie vielleicht in der Schweiz noch nie einer ist vorgekommen, mich auch noch zu etwelchen Bemerkungen aufforderte. Zit., ich bin überzeugt, daß die in dieser Angelegenheit bisher verhandelnden Behörden eben so reine Gesinnungen, eben so redliche Absichten haben, wie wir; — allein lassen wir dieses Zutrauen zu den Behörden nicht so weit gehen, daß es den Anschein hat, es sei kein gesunder Gedanke, außer im Schooße der Behörden, und alle abweichenden Ansichten, die sich kund geben, seien verwerflich. Zit., ich glaube, der Vorort habe in dieser Angelegenheit nicht den Weg eingeschlagen, wie er gesollt hätte, und ich weiß, daß ein großer Theil des Schweizervolkes der nämlichen Ansicht ist; zu Genf sind diese Ansichten am bestimmtesten und klarsten ausgesprochen worden; fast überall scheint man mit dem Gang, den diese Angelegenheit genommen, nicht einverstanden. Es ist lediglich die Art und Form, wie die Sache ist eingeleitet worden, warum man sich gegen Frankreich beklagen zu dürfen glaubt; — wer in materieller Beziehung Recht hat, ist nicht ganz klar, da wir den Sachverhalt noch zu wenig kennen. Ueber die Frage, ob die bisherigen Unterhandlungen mit Frankreich lediglich durch den betreffenden Kanton, oder aber durch die eidgenössische Behörde gepflogen werden sollen, habe ich auch eine von der, der Behörde abweichende Ansicht. Ich glaube zwar, daß Einige in unserm dunkeln Staatsrecht Gründe zu finden vermeinen für die Ansicht, daß die fraglichen Anstände bloß Kantonalsache seien; — wenn dem aber wirklich so wäre, so würde ich für unser Staatsrecht nicht viel geben. Ich war zwar seiner Zeit auch nicht für Vasallenschaft, indem ich glaubte, dieser Staat werde nie Mittel genug besitzen, um die Zwecke der Zivilisation einigermaßen zu erreichen. Jetzt aber handelt es sich nicht mehr darum; Vasallenschaft steht als ein selbstständiges schweizerisches Gemeinwesen da; — es fragt sich jetzt, wie handelt Frankreich gegen diesen integritätstheiligen Theil der Eidgenossenschaft und dadurch gegen die Eidgenossenschaft selbst? Wir sahen, daß infolge dieser Streitsache basellandschaftliche Schweizer aus Frankreich auf eine Art fortgewiesen wurden, die unerhört ist gegen eine Nation, für die man auch nur einige Achtung hat. Ich glaube frei und offen sagen zu dürfen, daß in ganz Europa wohl keine Nation sich findet, die einen Theil von sich so behandeln ließe, wie wir Schweizer dies in Betreff Liestals thun. Ich wiederhole noch einmal: ich will noch nicht behaupten, welche Partei in materieller Beziehung Recht hat — dies hieße präjudiciren; — aber die Form, die Art, wie Frankreich gegen dieses vermeintliche Unrecht eingeschritten ist, mußte für jeden Schweizer von Ehre tief verwundend sein. — Ich glaube, diese Sache sei von uns nicht betrieben worden, wie sie hätte sollen, und wir seien da in eine irriige Stellung gerathen. Ich war immer dafür, nie Unrecht gegen eine Nation zu begehen; aber auch dafür, nie ein Unrecht

hinzunehmen. Wenn wir solches Unrecht uns gefallen lassen, so ist dies eine falsche Klugheit, eine Klugheit, die uns am Ende stürzen wird. Es ist ein anerkanntes Sprüchwort, daß, wer sich selbst nicht achtet, auch von Andern nicht geachtet werde; — wenn dieses schon in Bezug auf den einzelnen Menschen gilt, so gilt es noch mehr in Bezug auf einen ganzen Staat. — Mag nun das Recht, materiell betrachtet, auf welcher Seite sein, als es will, so giebt dies Frankreich dennoch kein Recht, solche Repressalien anzuordnen, die mit dem Völkerrecht im Widerspruch sind. Dagegen hätten wir uns, wenn wir schon, verglichen mit andern Staaten, klein sind, an Frankreich kräftig erklären sollen; — die französische Nation ist zwar eine große Nation, aber auch eine Nation, die denn doch weiß, daß es keine Ehre ist, das Recht des Schwächern zu erdrücken. Wir haben auch eine Waffe gegen Frankreich; diese ist unser Recht; sie bringt dem Schweizer Nachtheil, wenn er sich an dem Schwächern vergreift. Unter diesen Repressalien ist eine, die mir besonders tadelnswerth scheint; es ist diejenige gegen die Schweizer von Basellandschaft, die früher in französischen Diensten standen. Die Schweiz ist um so mehr verbunden, sich ihrer anzunehmen, als diejenigen, die vor 1816 im Dienste standen, dem Auslande gegenüber für die gesammte Schweiz dienten. Es ist zum zweiten Male, daß diese Maßregel getroffen worden ist; zum ersten Male, wie ich gehört habe, gegen Luzern. Wir haben uns Alle seiner Zeit, wenn diese Schweizer ihrem Vaterlande ihre Pflicht auf eine ehrenvolle Weise erfüllten, wenn sie dem alten Ruf schweizerischer Tapferkeit neue Lorbeeren beifügten, nicht wenig gefreut; unser Herz schlug freudig, als sie am 20. März 1815 ihrem Eide und ihrem Vaterlande getreu blieben. Daher haben wir gegen diese Männer eine heilige Pflicht, ihnen in ihren alten Tagen den schwachen Lohn eines ruhmvollen Lebens, der ihnen durch den Vertrag von 1831 zugesichert ist, unverkümmert zu erhalten. Frankreich, welches diesen Vertrag sonst getreu erfüllt hat, muß sich über jene Verhältnisse geirrt haben. Ich aber würde mich schämen, wenn ich kein Wort zu Gunsten jener unglücklichen Krieger zu sagen gewagt hätte. Was nun die allgemeinen Verhältnisse betrifft, so scheint mir der Instruktionsartikel zweckmäßig abgefaßt, und ich wünschte keinen Zusatz; hingegen wünschte ich einen solchen in Betreff des ehemaligen französischen Militärs, indem der Stand Bern darauf antrüge, daß die gesammte Schweiz sich ihrer annehme. Ich würde sehr bedauern, wenn der Große Rath kein Mitgefühl für die von unsern Vorfahren so sehr geschätzte kriegerische Tapferkeit zeigte.

Fellenberg. Wir haben viel Vortreffliches über den in Beratung liegenden Gegenstand vernommen. Zit.; wir haben ein Plädoyer angehört, in dem nichts vernachlässigt ward von all dem, was im Interesse, das der ehrenwerthe Redner verfochten hat, gesagt werden konnte; aber eine Seite des Gegenstandes, die uns Allen wichtig sein muß, scheint mir noch nicht genug erwogen worden zu sein. Das Vaterland kann nur insofern bestehen, als Alle für Jedem stehen, und Jeder für Alle sich hingiebt. Es fragt sich, wie solch ein Vaterland auf's Neue erblihen könnte, wie der

Glaube unsers Volkes an sein Nationaldasein zu erhalten wäre, wenn die Schicksale, die Basellandschaft getroffen haben, ungezügelt vor uns vorüber gehen dürften. Welcher Ursache haben wir wohl die Unglücke beizumessen, die dort zu bejammern sind? Wie läßt es sich erklären, daß gegen die unschuldigen Angehörigen von Basellandschaft ein Verfahren eingetreten ist, das sich bei dem gegenwärtigen Zustande der europäischen Zivilisation keineswegs entschuldigen läßt, am allerwenigsten bei dem Reziprozitätsgrundsatz, der den Verhältnissen zwischen Frankreich und der Schweiz zur Grundlage dient? Das abscheuliche Verfahren, das von Seite der französischen Behörden gegen so viele Bürger von Basellandschaft eingetreten ist, würde wahrscheinlich nicht stattgefunden haben, wenn wir unserer Rechte und unserer Pflichten als schweizerische Eidgenossen eingedenk geblieben wären und darnach gehandelt hätten. Hat doch selbst Napoleon, als er auf dem Gipfel seiner ungeheuren Macht stand, unser Recht geachtet, als er von der schweizerischen Konsultation die würdevolle Sprache der Wahrheit über unsere Angelegenheiten vernahm und sich bestimmen ließ, durch die Mediationsakte eine Ordnung der Dinge bei uns einzuleiten, die Manches von dem, was jetzt in der Schweiz geschieht, übertroffen hat? — Selbst das geringste Volk kann sich in dem europäischen Staatenverein auch jetzt noch unbezwinglich behaupten, wenn es die Macht der Wahrheit und des Rechts für sich hat, und sich nicht scheut, sie mit der Würde zu behaupten, die einem stitlichen Dasein stets zusteht. — Unserm Bundesvertrage zufolge sollten unsere Verhältnisse zum Auslande durch unsere vorörtliche Behörde besorgt werden. Sobald irgend ein Bestandtheil unsers schweizerischen Vaterlandes mit dem Auslande in Mißverhältnis geräth? so hat unsere höchste Bundesbehörde dafür zu sorgen, daß der Streit nach Wahrheit und Recht geschlichtet werde. Fehlt das Ausland gegen uns, so soll mit aller Würde des verletzten Rechtes und mit allem Nachdrucke, der einem selbstständigen Volke zusteht, unsere vorörtliche Behörde ihre Stimme solcherweise dagegen erheben, daß sie vor dem Richterstuhl des europäischen Publikums nicht wirkungslos verhalle. Hat hingegen irgend ein Bestandtheil der schweizerischen Eidgenossenschaft sich gegen das Ausland verfehlt, so soll unsere höchste Bundesbehörde dafür sorgen, daß solche Fehltritte von uns aus unverzüglich wieder gut gemacht werden. — Nur auf diese Weise können wir wieder zu der Achtung gelangen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft niemals hätte verschmerzen sollen. Dazu bedarf es freilich offener Biederkeit, unerschrockener Entschiedenheit und alles dessen, was den schweizerischen Nationalcharakter von jeher ausgezeichnet. Es bedarf des schweizerisch-nationalen Hochgefühls, dessen Mangel uns im Vaterlande der alten Eidgenossen tief erniedrigen würde. Solche schmälliche Erniedrigung zu verhüten, bedarf es der Wiederbelebung des eidgenössischen Bewußtseins, das unsere Altvordern eben so beschieden und gerecht in ihren Ansprüchen, als muthig in Behauptung derselben und unüberwindlich im offenen Kampfe für unveräußerliche Rechte gemacht hat. In dieser Beziehung, Zit., haben wir besonders Sorge zu tragen, daß unser Vaterland durch Schicksale von der Art derjenigen, die Basellandschaft getroffen haben, nicht allzuschwer gefährdet sei. Es kommt den Stellvertretern des Bernervolkes zu, sich bei dieser Gelegenheit unzweideutig darüber zu erklären, wie es mit unabweisender Wahrheit und mit den ewigen Menschen- und Völkerrechten im schweizerischen Vaterlande gehalten sein soll, und wie da die begangenen Fehler, die vorgekommenen Schwindelen zu beurtheilen seien, und was man sich immerdar von unserer Theilnahme an dem Wohl und Weh bedrängter Eidgenossen zu versprechen habe. Ohne mir irgend ein voreiliges Urtheil, das nicht auf offenkundige und unzweideutige Thatsachen gegründet wäre, erlauben zu wollen, trage ich darauf an, zu beschließen: daß die vorliegenden Instruktionsartikel in Beziehung auf die Angelegenheiten von Basellandschaft in dem Sinne und zu den Zwecken, die ich angedeutet habe, modifizirt werden sollen.

Wyß, Regierungsrath. Ich will mir auch noch einige Bemerkungen über diesen Gegenstand erlauben; jedoch will ich nicht schreiten, wie der Hr. Prädominant, indem wir nicht auf dem Felde uns befinden. Zit., es ist Mode hier, immer über den Staatsrath und die Behörden loszuziehen; es giebt Leute, die

ein vortreffliches Auge für den Splitter in anderer Leute Augen haben, aber den eigenen Balken im Auge, den Sparren im Kopfe nicht sehen. Man redet hier, wie wir die Regierung der Eidgenossenschaft wären; — ich falle aus den Lüften, wenn ich so etwas höre. Sind wir die Regierung des Vorortes? Nein, Zit., sämtliche Stände der Eidgenossenschaft haben demselben so viel zu befehlen, als wir. Man tadelt hier, daß der Vorort nicht gleich bei diesem Handel „Wacht ins Gewehr!“ gerufen und die Sache als eidgenössisch erklärt hat. Zit., ich hätte geglaubt, ehe man so etwas vorbringe, müsse man doch zuerst das Recht hiezu nachweisen. Der Vorort ist nichts weiter, als Geschäftsführer der Eidgenossenschaft, Leiter der eidgenössischen Geschäfte; aber daß der Vorort sich herausnehmen dürfe, solche Streitigkeiten, wie die Wahl'schen, zur vorörtlichen, zur eidgenössischen Sache zu machen, ehe und bevor er den Willen der Stände hierüber eingenommen hat, davon weiß ich nichts. Der Vorwurf gründet sich also darauf, daß wir dasjenige nicht gethan haben, was zu thun wir nicht das Recht hatten. Was dieß für ein Tadel ist, sieht Jedermann ein. Der Vorort kann freilich vermittelnd einschreiten und die Stände einfragen, wie sie diese Sache ansehen. Wie mancher Stand hat aber die Sache für eidgenössisch angeschaut? Nur einer oder zwei. Ist dann der Vorort berechtigt, der Eidgenossenschaft etwas als eidgenössisch aufzubringen, das in ihren Augen nicht eidgenössisch ist? Das wäre mir eine lustige Historie. Die, welche stets so zum Tadeln bereit sind, haben nicht gesagt, daß Basellandschaft dem Vorort nichts davon einderichtet, bis das Dekret gegen es erschienen war, und daß es den Landesbaslern mehrere Monate nicht schmeckte, die dahingehenden Akten dem Vorort einzuschicken, oder besser, daß es sich gar nie geschickt hat. Wer schickte sie dann? Antwort: Frankreich, und zwar aus Gefälligkeit. Also Liestal wollte nichts von uns; mithin hatten wir da nicht einzuschreiten; gesetzt aber, wir wären eingeschritten, so hätten dann vielleicht die streitigen Partheien, sowohl Frankreich als Baselland, uns getadelt, daß wir ungerufen in ihre Sache sich mischen. Dieß hätte uns be gegnen können, wenn wir vorschüssig die Finger d'rein gesteckt hätten. Ja, vielleicht hätte der Vorort von sich aus getroffene Verfügungen auf Befehl der Tagsatzung wieder zurückziehen müssen. Was hätten dann die nämlichen Herren, die jetzt den Vorort wegen des Nichteinschreitens tadeln, gesagt? Höchst wahrscheinlich das gerade Gegentheil; sie hätten dann tadelnd gefragt: Warum seid Ihr eingeschritten? Nein, Zit., man muß die Sachen immer ein wenig ansehen, wie sie sind, und nicht so unüberlegt d'rein fahren. Wenn wir weiter, als der Instruktionsantrag vorschlägt, gehen, so schadet dieß der ganzen Unterhandlung. Zudem müssen Sie, ehe Sie antragen, die Sache eidgenössisch zu erklären, doch zuerst die Akten kennen; dieß thut vor Allem noth, ehe Sie einen Stein werfen. Nach meinem Dafürhalten könnte die Instruktion nicht zweckmäßiger lauten. Befiehlt die Tagsatzung dann, die Eidgenossenschaft solle sich für Liestal in den Riß stellen, dann kann man es thun. Vergessen wir nicht, daß wir nur eine einzelne Standesstimme haben, und es uns nicht zukommt, vorzuschreiben, wo der Vorort sich als solcher einzumischen oder nicht einzumischen habe. Wenn Sie, Zit., die mit Frankreich angebahnten Unterhandlungen, durch welche der Streit wahrscheinlich in Bälde wird beigelegt sein, wieder zerstören wollen, so mögen Sie den von jenen Rednern, welche stets so zum Tadeln bereit sind, gestellten Anträgen nur beipflichten.

v. Tavel, alt-Schultheiß. Ich erlaube mir auch noch ein Wort über den obschwebenden Gegenstand zu reden, und die dahingehenden Instruktionsanträge, die ich auf dasjenige hin, was der Hr. Schultheiß mir von dem gegenwärtigen Verhalt dieser Sache berichtet, im Regierungsrathe vorgeschlagen habe. Die Gefühle derer, welche für Liestal in die Schranken treten wollen, kann ich sehr gut begreifen, und ich theile sie. Aber Hr. Regierungsrath Wyß hat auf die Stellung aufmerksam gemacht, in der wir uns befinden; diese Stellung kommt aus dem Bundesvertrag von 1815. Dieser macht, daß man stets über den Vorort zu klagen haben wird. Man hat die vorörtliche Geschäftsleitung von Zürich getadelt, man tadelt die unfähige, und man wird, wenn die Reihe wieder an Luzern gekommen sein wird, auch die Luzerner tadeln. Uebrigens sind wir im

Staatsrath auch Menschen, wir können uns irren, und der Große Rath hat allerdings das Recht, nachzuforschen, wie der Vorort handelt und allenfalls zu sagen, er habe irrig gehandelt. Die Stellung der vorörtlichen Behörde wird jedoch von wenigen verstanden, bis sie drin sitzen; ich habe gesehen, daß viele, als sie Mitglieder dieser Behörde geworden, sich verwunderten über die engen Schranken, in denen sie sich da zu bewegen haben. Diese Schranken haben dem vorörtlichen Staatsrath auch in der vorliegenden Angelegenheit den Weg gewiesen. Wenn man über diese Angelegenheit irgendwelches Urtheil haben will, so muß man den ganzen Gang derselben von Anfang her kennen; ich kenne ihn so ziemlich, da ich voriges Jahr dem vorörtlichen Staatsrath vorstand. Es hat seiner Zeit der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Sache sich — was sonst nicht gewöhnlich — an uns, den Vorort, gewendet mit dem Ansuchen, die gegen Landbasel erlassene Ordonnanz diesem Stande zu notificiren; wir leisteten jedoch dieser Aufforderung nicht Folge, sprechend: wir haben weder Recht noch Pflicht, ehe und bevor wir die Akten kennen, diesen Schritt zu thun. Wir haben also dieses Ansinnen abgelehnt, jedoch die Stände in unserer vorörtlichen Stellung davon in Kenntniß gesetzt. Mehrere Monate aber vergingen, bis wir von Liestal eine Antwort erhielten. — Damit die Sache nicht giftig werde, so suchte der Vorort sich vermittelnd hierin zu verwenden; zu dem Ende mußten wir im Besitz der Akten sein; wir erhielten diese von Frankreich aus Gefälligkeit von Liestal haben wir sie jetzt noch nicht. Was nun die Rechtsfrage anlangt, so war es von Anfang an schon meine Meinung, daß Basellandschaft im Unrecht sei, weil es die Formen verletzt. Dieß ist Schuld, daß es so weit gekommen. Es ist gut bemerkt worden, daß der Handel nicht zivilsondern staatsrechtlicher Natur ist. — Der Regierungsrath von Liestal hat also in dieser Angelegenheit gehandelt und den Kauf der französischen Juden als gültig anerkannt; hierauf kommt der Landrath und kassirt das Urtheil des Regierungsraths; — ich will nicht fragen, ob der Landrath darin Recht oder Unrecht hatte, aber das glaube ich behaupten zu dürfen, daß, wenn Sie, Tit., ein Urtheil des Regierungsraths kassirt haben würden, Sie die ersten gewesen wären, welche erklärt hätten: der Drittmann soll nicht darunter leiden, sondern er soll entschädigt werden, — sei es nun, daß der Regierungsrath oder der Fiskus diese Entschädigung leiste. — Dieser Handel nahm im Verfolg eine giftige Natur an wegen der von Seite Liestals stattgehabten Hintansetzung von Formen; diese sind nun einmal in Europa im Gebrauch, müssen also beobachtet werden. — Also wir sprachen uns früher aus, daß wir in dieser Sache nichts vorsehen werden, außer wir haben Kenntniß von den Akten. Dieß hatte zur Folge, daß die bewusste Verordnung nicht egequirt wurde oder doch so sanft, daß sie nur wenig lästig war. Die Mißbilligkeit wuchs aber mit der Zeit und die Maßregeln traten seither so außer alles Verhältniß, daß eine große Erbitterung in der Schweiz, nicht nur in den Zeitungen, sondern auch bei den Freunden Frankreichs, gegen Frankreich sich kund gab. Liestal verlangte vorörtliche Verwendung gegen die Ordonnanz; dieß geschah auf kräftige Weise. Seither hat nun Liestal selbst gehandelt und den Vorort in dieser Sache nicht mehr angegangen. Sie, Tit., werden vernommen haben, so gut als wir, daß ein Gesandter von Liestal neulich hier war, um mit der französischen Ambassade in dahierige Unterhandlung zu treten. Das diplomatische Departement hat leztlich bei der Instruktionsbehörde angefragt, wie es um diese Angelegenheit stehe, worauf der Hr. Schultheiß antwortete, es handle sich hier nur noch um eine Zahlenfrage und die Ordonnanz werde wohl nächster Tage zurückgenommen werden. So steht die Sache jetzt; sind die streitigen Parteien dann bis zum Zusammentritt der Tagssatzung nicht einig, so mag eine Kommission von der Tagssatzung niedergesetzt werden, sich mit dieser Sache zu befassen. Auf diesen Fall hin instruiren wir unsere Gesandten, so zu stimmen, wie es mit der Ehre und Freiheit der Eidgenossenschaft verträglich ist. Eine andere Stimme abzugeben in dem Momente, wo wir — zwar nicht offiziell — wissen, daß die Streitsache so viel als ausgeglichen ist, wäre sowohl unnöthig als unklug; anders instruiren hieße voraussetzen, daß die Unterhandlungen zerfallen werden, — an welcher Voraussetzung sie ja zerfallen könnten. — Es ist um so mehr die baldige friedliche

Beilegung dieser Streitsache zu wünschen, als die Schweiz oder Liestal, wenn man auf das Ursprüngliche zurückgeht, im Fehler ist. — Noch bemerke ich, daß ich fest überzeugt bin, daß, wenn die zwei Hrn. Präopinanten, welche mit dem Gang dieser Sache nicht zufrieden sind, in der vorörtlichen Behörde gewesen wären, sie würden gesehen haben, daß der vorörtliche Staatsrath alles gethan hat, was er in dieser Sache nur hat thun können. Ich stimme aus voller Ueberzeugung zum Instruktionsantrag.

O brecht. Auf die gegebenen Erläuterungen hin nehme ich meinen Antrag zurück, den ich nur unter der Voraussetzung gestellt habe, Basellandschaft sei von Frankreich höchlich bedrängt; ich wußte halt nicht, daß Liestal sich nicht um Hülfe bewirbt, sondern in dieser Sache auf seine eigene Faust hin Unterhandlungen angeknüpft hat. Ich nehme also meinen Antrag zurück, und glaube, alle Schutz-, oder besser, Nationalvereine, welche das Nämliche begehren, würden, auf die gegebene Auskunft hin, von ihrem Begehren zurückkommen.

Weber von Ukenstorf. Ich komme so eben mit der Post hieher; ein Baseler, der mit mir fuhr, sagte zuversichtlich, die Anstände zwischen Liestal und Frankreich seien so viel als beseitigt. Dieß glaubte ich der Versammlung zur Kenntniß bringen zu sollen.

Schärner, Schultheiß. Wäre die Tageszeit nicht schon so weit vorgerückt, so ließe sich noch Manches über den obschwebenden Gegenstand, so wie über hier eröffnete Meinungen, über die gegen die Behörden gemachten Klagen und die angetragenen Repressalien anbringen. Tit., es ist vor Allem aus wichtig, zu wissen, welches System wir jetzt, wenn wir klug sein wollen, zu befolgen haben; — die Verschiedenheit der hier waltenden Ansichten rührt einzig von der Meinungsverschiedenheit darüber, welches System für uns gegenwärtig das gerathsamste sei, her. Tit., als unser Kanton noch mehr oder weniger in Gefahr war, so war ich auch dafür, alles Mögliche dagegen anzuwenden und gegen Zumuthungen eine entschieden kräftige Sprache zu führen; — aber, Tit., die Zeit ist schon lange vorbei, wo wir gewärtigen zu sollen glaubten, daß man uns Leides zufügen, daß man böse Absichten auf uns hege, uns in Verwickelung führen wolle; — nichts desto weniger aber meinen Einige, man beabsichtige Handel mit uns, wir müßten hervortreten, trosten u. s. w. — Nach meiner Ansicht hingegen besteht die Politik, die wir jetzt befolgen sollen, darin, daß wir in Frieden und Ruhe die Verfassung, zum Nutzen und Frommen unsers Volks, zu entwickeln streben. Rücksichtslos aufzutreten und eine trozende Sprache zu führen, das mag allenfalls in Frankreichs und Englands Kammern angehen, — aber für uns, die wir eine kleine Nation sind und Besseres zu thun haben, bin ich dem nicht hold. Ich möchte fragen: Ist dieß der Erwartung unsers Volks entsprechen, wenn wir die Zeit mit solchen unnützen politischen Fragen verlieren? Nein, Tit., dieß ist nicht in unserer Stellung; solche Deliberationen kosten Zeit und Geld, welche besser zum Aufblühen unserer innern Volkswohlfaht verwendet würden. — Um noch auf den vorliegenden Gegenstand zurück zu kommen, so weiß Niemand eigentlich vollständig, welche Parthei Recht oder Unrecht hat. Man hat das entschiedene Votum, so Genf in dieser Angelegenheit abgegeben, uns angepriesen; — ich weiß wohl, Tit., daß dort viel schöne Redner sind, welche die Versammlung hinreißen; aber wenn sie zu ihren schönen Worten mit der That stehen, wenn sie ihre kräftigen Anträge mit der That bewähren sollten, so würde vielleicht nicht viel daraus werden. Als übrigens Genf später den Sachverhalt etwas genauer kannte, so war es auch nicht mehr so für seine Anträge eingenommen. — Was über diesen Handel in öffentlichen Blättern erschienen, beruht größtentheils auf Voraussetzungen von Thatsachen, die nicht existiren. Ich hoffe, Tit., daß Sie, im Interesse unsers Vaterlandes, von allen hier gefallenen Anträgen, die nur verderblich sein würden, abstrahiren, und einfach die Instruktion, auf welche die vorberatende Behörde anträgt, genehmigen werden.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag 81 Stimmen.
„ hier eröffnete Meinungen 13 „

Schluss der Sitzung gegen 3 Uhr.

Dritte Sitzung.

Samstag, den 25. Juni.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach Verlesung der Akten der gestrigen Sitzung werden folgende von der Bittschriftenkommission untersuchte Vorstellungen auf den Kanzleisch gelegt:

- 1) Bittschrift der Samuel und Christen Jorns, heimatlos, wohnhaft zu Matten, dahingehend: daß die heimatlose Familie Jorns irgend einer bürgerlichen Korporation des Kantons einverleibt, und den Bittstellern die Bewilligung zum Heirathen erteilt werden möchte.
- 2) Bittschrift der Gemeinde Oberwiltach, um Anlegung einer Kommunikationsstrasse von Thun her über Münsingen, Worb, durch das Lindenthal und Krauchthal nach Burgdorf, von da ins Aargau und in die östliche Schweiz.
- 3) Bittschrift der Gemeinde Krauchthal zu Verbesserung der Strasse von Krauchthal durch das Lindenthal nach dem Boll.
- 4) Bittschrift des Ludwig Fasler von Aft im Kanton Aargau, um Erhöhung der jährlichen pensionsweisen Gratifikation als gewesener Gefangenwärter.
- 5) Bittschrift mehrerer Gemeinden des Bezirkes Interlaken, dahingehend, daß die alte Strasse vom obern Ende des Thunersees hinweg nach Matten und Interlaken in einen mit dem übrigen Theil dieses Strassenzuges übereinstimmenden Stand gestellt werde.
- 6) Bittschrift der Nationalvereinssektion des Bezirks Biel um Revision des dermaligen Brandassessurgesetzes.
- 7) Bittschrift der Sektion des National- und Schutzvereins von Bolligen, in Betreff der Wahlen von eidweigernden Offizieren.
- 8) Bittschrift des National- und Schutzvereins von Bolligen, darauf antragend, daß über die Beiträge des Staates an die Sekundarschulen eine feste Regel aufgestellt und von diesem die Hälfte der Kosten des Lehrergehaltes und Lehrmittel übernommen werde.
- 9) Bittschrift der Amtsektion des schweizerischen Nationalvereins von Büren, um Aufstellung eines volksthümlichen auf Gerechtigkeit und Billigkeit beruhenden Abgabensystems.
- 10) Bittschrift des Burgerraths von Burgdorf, die nämliche Kommunikationsstrasse, wie oben, unter Nr. 2, verlangend.
- 11) Bittschrift mehrerer Partikularen aus der Kirchhöfe Wechingen über den nämlichen Gegenstand.
- 12) Bittschrift der Einwohnergemeinde Stettlen, das gleiche Begehren enthaltend.
- 13) Bittschrift des Gemeinderaths von Worb das Gleiche betreffend.
- 14) " der Einwohnergemeinde Wünsche id.
- 15) " der Gemeinde Kiesen id.

Vom Hrn. Landammann wurde angezeigt, daß künftigen Montag und die folgenden Tage in Berathung kommen sollen, die Gesetzesentwürfe über Einführung eidgenössischer Gewichte und Maße, über Abänderung der Vorschriften, betreffend den Zinsfuß und die Rückzahlung von Kapitalien und über die Organisation der Gesetzgebungscommission.

An den Regierungsrath wurde zur Untersuchung und Berichterstattung übersendet, ein Schreiben der Sanitätscommission, wodurch sie zeigt, wie nachtheilig es wäre, wenn durch das zu beratende Gesetz über Ausübung der Berufsarten und Gewerbe die Errichtung von Apotheken freigegeben werde.

Tagesordnung: Tagungsinstruktion.

Die Artikel 47 und 48 werden ohne Einsprache gutgeheißen.

Artikel 49. Dappenthal.

Stettler. Ich erlaube mir, bezüglich diesen Artikel eine von dem Instruktionsantrag etwas abweichende Meinung zu eröffnen, obgleich gestern ein Herr Regierungsrath, der da vom Falken im Auge, vom Sparren im Kopfe u. redete, just einem nicht gar große Aufmunterung dazu beibrachte; indessen soll mich das nicht abhalten, nach beschworener Pflicht diejenigen Ansichten zu äußern, die nach meiner Ueberzeugung zu des Vaterlands

Wohl beitragen können; es ist nicht in der Ordnung, wenn Mitglieder des Regierungsrathes die freie Meinungsäußerung des Großen Rathes einschüchtern und daniederhalten wollen; ich glaube, ein freies Wort gezieme dem freien Mann, und ich werde mir stets zur Pflicht machen, hier meine Ansicht, auf die dann der Große Rath nach Ueberzeugung eingehen oder nicht eingehen kann, unumwunden auszusprechen. Dieß auf Aeußerungen, die man sich gestern von gewisser Seite erlaubte; nun zur Sache. Zit., noch immer ist die bekannte Angelegenheit des Dappenthals im bisherigen unbefriedigenden Zustande geblieben, und erscheint alle Jahre in den Traktanden, obgleich das Dappenthal durch die heilige Zusicherung des Wienerkongresses der Schweiz als Militärgränze angewiesen ist. Man wandle sich in dieser Angelegenheit bald an den König — sowohl an den alten als an den jetzigen, — bald an das Ministerium, aber immer erfolglos. Zit., die Mächte, welche die Abtretung des Dappenthals uns garantirt, beschwerten sich oft, und zwar erst in neuester Zeit noch, daß wir ihnen nicht gehörige Garantie re. geben; Zit., ich erkläre, daß wir über diese klagenden Mächte auch zu klagen haben, indem sie sich nicht dafür verwenden, daß wir in den Besitz dessen, was sie uns feierlich garantirt, gelangen, sondern seit 20 Jahren ruhig unsern dahergehen nutzlosen Bemühungen zusehen. Drum möchte ich hier auf eine stärkere, schärfere Instruktion antragen und unserer Gesandtschaft den Auftrag geben, daß sie die Tagung auffordere, eine Note an alle die garantirenden Mächte zu richten und an dieselben die Forderung zu stellen, daß sie, nach Mitgabe ihrer Zusicherung, Frankreich zu Abtretung des von uns bisher vergeblich reklamirten Dappenthals nöthigen.

Neukomm. Wenn Frankreich so heftig pünktliche Befolgung der Verträge fordert, wie namentlich bei der Wahlischen Geschichte, so soll es sich seinerseits auch bestreben, die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Das Dappenthal wurde dem Kanton Waadt durch Erklärung des Wienerkongresses vor nicht bloß 20, sondern 21 Jahren zugetheilt, und zwar nicht ohne, sondern unter Mitwirkung Frankreichs. Hier Bevollmächtigte desselben, darunter sein Hauptdiplomate, Fürst Talleyrand, haben die Erklärung mitunterzeichnet. Dennoch wird das Dappenthal nicht abgetreten und wird auch nicht abgetreten werden, so lange bloß auf bisherige Weise instruiert und keine bestimmtere Sprache geführt wird. — Der Kanton Vaud hatte ähnliche Reklamationen wegen seiner frühern Besitzungen im Beltin zu machen, wurde von den Mitsländern, wie Waadt, unterstützt, suchte sich jedoch selbst besser zu helfen, und brachte endlich eine Ausgleichung der Sache so zu Stande, daß zwar seinen Wünschen nicht sehr entsprochen, dagegen aber doch etwas erhalten und die Reklamationen erledigt wurden. — Waadt sollte nachdrücklicher unterstützt werden; ich schließe mich daher an den Antrag des Herrn Stettler an.

A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf 65 Stimmen.
" die eröffnete Meinung 40 "

Die Artikel 50—55, so wie die nachträglichen 6 Instruktionsartikel wurden einstimmig angenommen, und eben so das Formular des Kreditivs.

In Bezug auf §. 55 der Instruktion geschah noch folgende Schlußnahme:

Der Regierungsrath wird ermächtigt, der auf die bevorstehende Tagung ernannten Gesandtschaft für laufende und weniger wichtige Geschäfte Weisungen und Instruktionen zu ertheilen, auf den Fall des Eintritts unvorhergesehener Umstände und der Nothwendigkeit wichtigerer Verhandlungen soll aber der Regierungsrath den Herrn Landammann davon benachrichtigen, damit Letzterer allfällig den Großen Rath einberufen könne.

Nachdem beschlossen worden, die Tagungsgesandtschaft solle außer dem Hrn. Schultheißen Escharrer, als Präsidenten der Tagung und erstem Gesandten des hiesigen Standes, noch aus zwei andern bestehen, schritt man zur Wahl derselben. Es wurden erwählt:

zum zweiten Gesandten: Herr Regierungsrath Neuhaus;
zum dritten Gesandten: Herr Regierungsrath Kohler.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Montag, den 27. Juni 1836.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach Verlesung des Protokolls vom Samstag wurde vom Herrn Landammann Ramens der Bittschriftenkommission ein kurzer Bericht über den Inhalt der am 25. Juni auf den Kanzleisch gelegten Vorstellungen gegeben und angetragen, dieselben zur Berichterstattung an den Regierungsrath zu weisen, — was auch beschloffen wurde.

Außer dem wurden noch zu obigen Vorstellungen an den Regierungsrath gesendet folgende zwei seit dem 25. Juni eingelangte, die sich auf den nämlichen Gegenstand wie frühere, nämlich auf die aus der Strafe von Bern nach Thun gegen Burgdorf gehende Verbindungsstraße beziehen:

- 1) des Burgerrathes von Burgdorf, und
- 2) des Gemeinderathes von Wynigen.

Hr. Regierungsrath Neubaus lehnt, das ihm geschenkte Zutrauen verdankend, schriftlich die Ernennung zum zweiten Tagungsgesandten ab, indem er durch seine Anwesenheit im Regierungsrath und im Erziehungsdepartement dem Staate nützlicher zu sein glaube.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf über die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes.

Koch, Regierungsrath. Nicht bald ist irgend ein Gegenstand so umfassend und in alle beruflichen und häuslichen Verhältnisse eingreifend, wie das Maß- und Gewichtssystem, und es ist unendlich wünschbar, daß entweder Gleichförmigkeit oder doch wenigstens ein festes gerades Verhältniß in Gewicht und Maß eines Landes — oder, wenn's möglich wäre, aller Länder — trete. Im Gefühl dieses Bedürfnisses haben daher schon seit Jahren verschiedene Stände Konferenzen gehalten und sich bemüht eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung zu Stande zu bringen. — Endlich ist an der Tagung des abgewichenen Jahres, in der Sitzung vom 7. August, die Anzeige gemacht worden, daß das im Jahr 1834 in Berathung gelegene Konkordat über eine eidgenössische Maß- und Gewichtsordnung die definitive Ratifikation von elf Kantonen, unter denen sich auch Bern befindet, erhalten hat, in derjenigen Fassung, die sich im Tagungsabschied eingetragen findet. — Zeitlich hat der Vorort die Verfertigung von Mustern jeder Gattung veranstaltet, und die dem Konkordate beigetretenen Stände zu einer Konferenz eingeladen, um sich über die dieselben Vollziehungsanordnungen zu beraten. Hierauf hat der Regierungsrath eine Untersuchung veranstaltet, auf welche Weise die neuen eidgenössischen Maße oder Gewichte im hiesigen Kanton

eingzuführen seien, um einerseits seinen durch den Beitritt zum Konkordat übernommenen Verpflichtungen Genüge zu leisten und anderseits die Aufnahme der Vollziehung der in alle Theile des Verkehrs eingreifenden neuen Bestimmungen zu erleichtern und den zu erlassenden Vorschriften möglich genaue Befolgung zu sichern. Beidem glaubt die vorberatende Behörde durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entsprochen zu haben, den sie nun Ihrer Diskussion zu unterziehen wünscht. Indem ich auf Eintreten schließe, soll ich noch beifügen, daß es mir am zweckmäßigsten scheint, den Entwurf — weder in globo noch artikelsweise sondern — abschnittsweise zu behandeln. — Alles mit Mehrerm.

A b s t i m m u n g.

Für Eintreten auf angetragene Weise Handmehr.

§. 1—9 werden, mit Berichtigung eines kleinen Druckfehlers in §. 3. Art. 1 (soll heißen $\frac{30}{100}$ anstatt $\frac{39}{100}$) und mit einer Redaktionsverbesserung, laut welcher im §. 9. Art. 3, betreffend das Gramm, beigefügt werden soll: Es wird in Zehnthelle, Hunderttheile u. s. w. eingetheilt, — einstimmig angenommen.

§. 10—14 Gefallene Bemerkungen gingen dahin: 1) den im §. 10 bestimmten Termin weiter hinauszusetzen; 2) den Salzverkauf im gedachten §. ausdrücklich zu nennen; 3) die zweite Abtheilung des §. 11 auszulassen; 4) das übliche Apothekergewicht auch nicht von dem Verbote des Gebrauchs auszunehmen; 5) das Gesetz durch mehrere Verfügungen wegen Umänderung der jetzigen Maße und Gewichte zu vervollständigen.

A b s t i m m u n g:

Für Annahme der §§. unter Vorbehalt der Einschaltung des Salzverkaufes 78 Stimmen.
Für andre gefallene Meinungen 13 „

§. 15—22. Nach einigen Bemerkungen und gegebenen Erläuterungen wurden obige §§. mit folgenden Redaktionsveränderungen des §. 17 angenommen: 1) statt des Wortes zwei Kunstverständige mehrere und 2) statt: die richtig befundenen bezeichnen, zu setzen; und nur diejenigen als richtig befunden bezeichnet, welcher weder kleiner noch größer als die Probemaße sind, sondern genau mit demselben übereinstimmen.

A b s t i m m u n g:

- 1) Für Annahme, unter Vorbehalt abzuändernder Redaction des §. 17 einstimmig.
- 2) Für Beibehaltung des Wortes zwei 3 Stimmen.
Für das Wort mehrere Mehrheit.
- 3) Für Beibehaltung des Wortes richtig 29 Stimmen.
Obige nähere Bezeichnung Mehrheit.

§. 23—28. Infolge gegebener Erläuterungen wurden diese §§. mit der Abänderung angenommen, daß im §. 28 zwischen die Worte in Gefangenschaft eingeschaltet werde öffentliche Arbeit oder —.

A b s t i m m u n g.

1. Für Annahme unter Vorbehalt der erwähnten
Einschaltung Mehrheit.
Für Abänderung des Wortes Primarschule §. 28
in Schulfond 2 Stimmen.
2. Für obige Einschaltung Mehrheit.
Dagegen 2 Stimmen.

§. 29—34. Hier wurde angetragen, statt Ende Augusts, Ende Septembers, oder, nach Anderen, Anfangs Januar zu setzen.

A b s t i m m u n g.

1. Für September Mehrheit.
Für Januar 3 Stimmen.
2. Für Annahme des Uebrigen einstimmig.

Die am Schluß stehende Eidesformel wurde ohne Einsprache gutgeheißen. Der Eingang des Gesetzesentwurfes wurde mit folgenden Einschaltungen angenommen: 1) nach Verkehr die Worte: „und die nähere Vereinigung der Kantone;“ 2) vor 17. August die Worte: „30. August 1834 und ic.“

A b s t i m m u n g.

1. Für die zweite Einschaltung einstimmig.
2. Hierbei stehen zu bleiben 2 Stimmen.
Für die erste Einschaltung Mehrheit.

Endlich wurde noch beschlossen, daß dem Großen Rath ein Tarif für den Inspektor und die Eichmeister vorgelegt, eine Instruktion über die Vollziehung des Gesetzes vom Regierungsrath erlassen werden solle.

A b s t i m m u n g.

1. Den Tarif vom Großen Rath aus zu bestimmen Mehrheit.
Dem Regierungsrathe zu überlassen 20 Stimmen.
2. Die Instruktion durch den Regierungsrath zu
ertheilen einstimmig.

Vortrag des Erziehungsdepartements über das Entlassungs-
begehren des Hrn. Dith aus diesem Departemente.

Fetscherin, Regierungsrath. Es ist ganz gewiß wünschenswerth, daß fähige Beamtete nicht austreten; deswegen wurde Hr. Dith — welcher bei vorgerückten Jahren gerne etwelche Ruhe gehabt hätte, die ihm bis anhin bei seinen mehrfachen Beamtungen nicht zu Theil ward, und welcher daher um Entlassung von diesen nachgesucht hat — vom Erziehungsdepartemente ersucht, auf seiner Entlassung aus diesem Departemente nicht zu bestehen. Hr. Dith hat nun diesem Ansuchen entsprochen, und will noch in diesem Departemente verbleiben, wenn der Große Rath ihm noch ferner sein Zutrauen schenke. Daher stellt nun bei Ihnen, Zit., das Erziehungsdepartement den Antrag, diesen Wunsch durch eine verbindliche Zuschrift an Hrn. Dith auszusprechen.

Abstimmung: einstimmig.

Vortrag des Departements des Innern, ebenfalls über das
Entlassungsbegehren des Hrn. Dith, so weit es auf seine
Stelle in diesem Departement Bezug hat.

Fetscherin, Regierungsrath. Auch das Departement des Innern hätte den gewesenen Hrn. Großrath Dith noch gerne in seiner Mitte gesehen, und hat daher denselben ebenfalls ersucht, auf seiner Entlassung nicht zu beharren, worauf jedoch Hr. Dith verneinend geantwortet hat. Das Departement stellt nun, zwar unter Bedauern, aber in Berücksichtigung der von ihm angeführten Gründe, Ihnen, Zit., den Antrag: dem Hrn. Dith die Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes dieses Departements und von den damit verbundenen Stellen eines Präsidenten der Armenkommission und der Direktion der französischen Kolonie — in allen Ehren und unter bester Verdankung — der während mehrerer Jahre geleisteten Dienste zu ertheilen.

Abstimmung: einstimmig.

Am Schluß der Sitzung wurde ein Schreiben des Hrn. Regierungsraths Kohler verlesen, wodurch er für das ihm durch

die Wahl zum Gesandten auf die Tagsatzung bewiesene Zutrauen dankt, aber wegen der vielen ihm übertragenen Geschäfte um seine Entlassung ansucht.

Diese Zuschrift wird, so wie die des Hrn. Neuhaus, dem Regierungsrath zur Berichterstattung übersendet.

Fünfte Sitzung.

D i e n s t a g , d e n 28. J u n i .

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach Gutheißung des Protokolls der gestrigen Sitzung wurden folgende Anträge verlesen:

- 1) der Herren Weber, Roth, Neukomm, Gürlet ic, welche auf eine Kommission zu Entwerfung eines Gesetzes über die Privat- und Korporationszehntenangelegenheiten antragen.
- 2) der Herren Mühlemann, Jäggi und Weber, den Antrag zu Aufhebung der Familienlisten enthaltend.

Mit einer Zuschrift vom 22. Juni sendet das Brigadefriegsgericht einen vom Hrn. Stabsauditor Hermann bearbeiteten Gesetzesentwurf über die Organisation der Militärgerichte bei den bernischen Kantonstruppen.

Diese Zuschrift sammt ihren Beilagen wird dem Regierungsrath zur Berichterstattung übersendet.

Vom Hrn. Landammann wird angezeigt, er habe die nachgenannten eingelangten Vorstellungen nach Vorschrift des Bittschriftenkommissionsreglements dem Regierungsrath zu weiterer Verfügung übersendet:

- 1) des Matthäus Roth von Moos im Grindelwald, um Ehehindernißdispensation nachsuchend;
- 2) des Joseph Landolt von Näfels, Kanton Glarus, daß seine im Kanton Bern wohnende Ehefrau in ihre Heimath gewiesen werde.

Auf die mündliche Berichterstattung des Hrn. Schultheißen Tschärner über die gestern dem Regierungsrath zugesandten Entlassungsbegehren der HH. Neuhaus und Kohler wird denselben entsprochen und beschlossen, sie von den Stellen von Gesandten auf die Tagsatzung zu entlassen.

Infolge dieser Entlassung wurde zu neuen Wahlen geschritten und zum zweiten Gesandten ernannt:

Hr. Großrath Fellenberg, gew. Landammann.

Derselbe erklärte jedoch, unter Verdankung des ihm geschenkten Zutrauens, daß ihm seine vielen Privatgeschäfte nicht erlauben, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Nun ging man zu einer andern Wahl eines zweiten Gesandten über, und es wurde erwählt:

Hr. Stettler, Mitglied des Großen Rathes.

Ferner wurde zum dritten Gesandten ernannt:

Hr. Tüllier, Vice-Präsident des Großen Rathes.

Der Tagesordnung gemäß kamen hierauf zwei Vorträge der Justizsektion und der Entwurf eines Reglements über die Niederlegung einer Gesetzgebungskommission zur Berathung.

Die meisten Artikel wurden, auf die Berichterstattung des Hrn. Regierungsraths Wyß hin, nach kurzer Berathung einstimmig angenommen, so wie auch der zu §. 4 vorgeschlagene Zusatz: daß die nicht in Bern wohnenden Gesetzgebungskommissionsmitglieder für ihre Reise eine Entschädigung wie die Mitglieder des Großen Rathes, und, wenn sie für andere Beamtungen nicht mehr als Fr. 2500 Besoldung haben, noch ein Taggeld von Bz. 25 beziehen sollen.

Ein anderer zu §. 13 gemachter Antrag, daß die Berathung der Gesetzesentwürfe der Kommission durch den Regierungsrath öffentlich stattfinden solle, ward erheblich erklärt.

A b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit 43 Stimmen.
Gegen dieselbe 27 "

Sechste Sitzung.

Mittwoch, den 29. Juni.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufruf, welcher, ungeachtet bei Eiden geboten war, dennoch mehrere ohne Entschuldigung abwesende Mitglieder zeigt, und nach Genehmigung des Protokolls wird der gestern noch unerledigt gebliebene Eingang zum Reglemente für Aufstellung einer Gesetzgebungskommission unverändert angenommen, worauf der Hr. Landammann auf den Kanzleisch legt:

Eine mit Antrag der Bittschriftenkommission versehene Vorstellung der Gemeinden Worb, Nychigen, Nied, Großhöchstetten, Wyl, Biglen und Walkringen über Verbesserung des Worbstaldens und des Gümligenstuges.

Ferner zeigt der Herr Landammann an, er habe unmittelbar dem Regierungsrath übersendet:

- 1) eine Vorstellung des Daniel Fenz und der Barbara Zürcher zu Schwarzenegg um Ehehindernißdispensation;
- 2) ein Strafnachlassbegehren des Francois Brulhat von Bassercourt.

Endlich wird verlesen

eine Zuschrift von Hrn. Wielandammann Tillier, worin er die gestern auf ihn gefallene Wahl eines dritten Gesandten an die Tagfagung wegen bevorstehender Abreise ablehnt.

Hr. Probst leistet — als zum ersten Male seit seiner Wiedererwählung zum Mitgliede des Großen Rathes anwesend — den Eid.

T a g e s o r d n u n g:

Bericht der in Betreff der neuesten Vorfälle im katholischen Jura niedergesetzten Spezialkommission.

(Da dieser weitläufige Bericht gedruckt ist, so heben wir hier bloß die verschiedenen Schlufsanträge desselben aus.)

A. Anträge in Bezug auf den Dekretsentwurf des Regierungsraths vom 8. April 1836.

Erster Antrag — Amnestie.

„Es möchte dem Großen Rathe gefallen, in Hinsicht der neuesten Vorfälle im Jura unter dem Vorbehalt der Bestrafung der Partikulardelikte und der Abberufungs-befugniß des Regierungsraths und mit der alleinigen Ausnahme des gewesenen Herrn Dekans und Stadtpfarrers Cuttat von Bruntrut, seiner beiden Vikarien, der Herren Spahr und Belet, des Herrn Pfarrers Convers von Bressancourt, des Herrn Pfarrers Lachat von Miécourt und des Herrn Dekans und Domherrn Piquerez zu St. Ursik, allen und jeden Personen, welche direkt oder indirekt an den Unruhen, in Folge deren die letzte militärische Einschreitung nothwendig wurde, Antheil genommen haben, vollkommene Verzeihung angedeihen zu lassen, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß gegen diejenigen, welche von der Zeit jener Vorfälle an ein Verbrechen oder Vergehen begehen, das als Fortsetzung der nunmehr amnestirten Vergehungen im rechtlichen Sinne betrachtet werden muß, diese frü-

heren Vergehungen wieder aufgefaßt und zur gebühren- den Strafe gebracht werden sollen.“

Zweiter Antrag — Gerichtliche Untersuchung als Ausnahme der Amnestie:

„Der Große Rath möge aussprechen:

- 1) daß er es den gesetzlichen zuständigen Behörden überlasse, die Untersuchung gegen die Herren Cuttat, Spahr und Belet zu Ende zu führen und über den Erfund eine Entscheidung zu ertheilen;
- 2) daß er dem Regierungsrath anbefehle, diesen drei Personen nie mehr und unter keinen Umständen irgend eine geistliche Funktion im Gebiete der Republik Bern zu gestatten; und
- 3) daß auf den Grund der vorliegenden Akten die gerichtliche Untersuchung gegen die Herren Piquerez, Convers und Lachat eingeleitet werde.“

Dritter Antrag. — Kostenrepartition:

„den Vorschlag der Regierung hinsichtlich der für gehabte Einquartierung und militärische Requisitionen aus- gestellten Bons zum Beschlusse zu erheben; alle übrigen Kosten der militärischen Besetzung der katholischen Aem- ter des Jura aber in so fern solche nicht in Kraft gerichtlicher Verurtheilung von den bezeichneten sechs Personen zu tragen sind auf den Fiskus zu übernehmen. Der Große Rath möge jedoch zugleich den Regierungs- rath beauftragen, dem öffentlichen Ankläger zu befehlen, daß er mit seinen strafrechtlichen Anträgen gegen die bezeichneten sechs Personen das Gesuch um Auserlegung eines gebührenden Theils der Okkupationskosten ver- binde.“

B. Anträge in Betreff des bei Gelegenheit jener Unruhen an den Tag gelegten Verfahrens der Behörden.

Erster Antrag. — Regierungssystem des Regierungsraths.

„Daß der Große Rath unter Mißbilligung dieses Regie- rungssystems dem Regierungsrathe auf das Bestimmteste anbefehle: von den Grundsätzen des Stillstandes und der Halbheit abzulassen und ein System zu befolgen, welches im steten Aufblick auf die Idee der Freiheit und Gerechtigkeit, auf die Ehre, Unabhängigkeit und Sicherheit der Eidgenossenschaft und auf die Beglückung des Berner Volkes ruhig und besonnen der Verwirk- lichung der in der Verfassung verheißenen Güter entge- genstrebe und dadurch mit dem Willen des Volkes und seines Stellvertreters in Einklang trete.“

Zweiter Antrag. — Uebrige Beamte (mit Ausnahme der bereits abberufenen Meier, Adjunkte und Regierungstatthalter.)

„daß denselben (nämlich dem Regierungstatthalter von Bruntrut, den beiden ersten Kommissarien, und den später abgesandten außerordentlichen Kommissarien) so wie auch dem Oberkommandanten der Truppen für ihre der Republik geleisteten Dienste der Dank des Großen Rathes zuerkannt werde.“

C. Antrag in Betreff der auf pag. 71 des Berichtes verzeich- neten Anträge der außerordentlichen Kommissarien.

„Ihre Kommission stellt hinsichtlich dieser Vorschläge von 2. bis mit 6. den Antrag, dieselben sämtlich für erheblich zu erklären. — Was endlich den 7. An- trag, die Verbesserung der ökonomischen Lage der Geistlichkeit betrifft, so glaubt Ihre Kommission, daß in denselben vor der Hand nicht einzutreten sei.

„Bern, den 24. Juni 1836.

„Die Kommission;

„Kasthofer, Forstmeister.

„Weber, Regierungstatthalter.

„Faggi, Oberrichter.

„Boll, Unterstatthalter.

„Mani, Gerichtspräsident.

Vor Anhebung der Berathung wird ein Schreiben des Hrn. Staatsanwaltes Dietiker verlesen, welches zeigt, daß die Ertheilung und Befolgung eines solchen Auftrages, wie er laut Antrag 3. der Litt. A. der Anträge dem Staats- anwald ertheilt werden solle, den im §. 23 des Gesetzes vom

11. April 1832 enthaltenen Vorschriften über die Pflichten dieses Beamten zuwiderlaufen würde u. s. w.

Der Hr. Landammann bringt hierauf der Versammlung den §. 40 des Großrathsreglements in Erinnerung, — zeigt an, daß die Mitglieder des Jura den Wunsch geäußert haben, es möchten die deutsch gesprochenen Vorträge soweit möglich vollständig in französischer Sprache wiedergegeben werden, — und eröffnet nun die Diskussion über die Vorfrage des Eintretens oder Nicht Eintretens in den vorliegenden Gegenstand. *)

Kasthofer, Präsident der Spezialkommission. Zit., auf den Wunsch der Jurakommission ist der Große Rath auf heutigen Tag bei Eiden versammelt worden, um den Bericht dieser Kommission anzuhören und zu behandeln. Die uns unterm 9. April dieses Jahres gegebene Aufgabe war: „nach Untersuchung der sämtlichen diese Angelegenheit betreffenden Akten, sowohl über die gesammten auf jenen Gegenstand bezüglichen Ereignisse, als auch über das hierauf sich beziehende Benehmen der sämtlichen Behörden und Beamten mit Inbegriff der abgeordneten Kommissarien, Bericht zu erstatten.“ — Ehe ich nun aber zu der näheren Darstellung der von uns versuchten Lösung dieser Aufgabe übergehe, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben über die Schwierigkeiten, welche sich Ihrer Kommission hiebei entgegengestellt haben. Diese Schwierigkeiten lagen einerseits in der großen Menge von Akten, im unregelmäßigen Eintreffen derselben — (gerade die Hauptakten sind der Kommission erst vor nicht ganz zwei Wochen zugekommen) —; dann auch muß bemerkt werden, daß einige Mitglieder der Kommission bei 14 Stunden; andere immerhin 5 Stunden von hier entfernt wohnen, — was alles eine ungemeine Verzögerung in die ganze Angelegenheit bringen mußte. Und als nun gar die obenerwähnten Hauptakten uns endlich übergeben wurden, war der Druck des Berichtes bereits weit vorgerückt; die Kommission fand aber diese Akten so wichtig, daß sie genöthigt war, einige Druckbogen wiederum zurückzuziehen und den Druck neu beginnen zu lassen. Erst in den letzten Tagen traf dann noch ein besonderer Umstand ein, um die Verzögerung zu vermehren, welchem vorzubeugen nicht in der Macht der Kommission lag. Nämlich sämtliche Drucker, weil sie den lezt hin gefeierten Jahrestag der Erfindung der Buchdruckerkunst auch mitbegehen wollten, desertirten im heiligen Eifer mitten aus der Arbeit weg, und so geschah denn, daß namentlich der letzte Bogen des Berichtes so verspätet wurde, daß er unmöglich mehr mit Sorgfalt korrigirt werden konnte. Wenn daher selbst wichtige, mehr oder weniger sinnentstellende Druckfehler sich in den Text des Berichtes eingeschlichen haben, so werden wohlwollende Mitglieder und Leser dieselben der Kommission nicht zur Last legen wollen. Von anderer Seite her befand sich die Kommission in einer etwas beengenden Stellung darum, weil fast sämtliche Mitglieder derselben aus Beamten der Regierung bestehen. Aber gerade dadurch, daß Sie, Zit., fast lauter Beamte der Regierung in diese Kommission gewählt haben, welche in den Fall kommen konnte, sich freimüthig gegen die Regierung aussprechen zu müssen, — gerade dadurch haben Sie den Grundiaz aufgestellt, daß Mitglieder des Großen Rathes in solchen Fällen nur ihre Pflicht als Deputirte des Volkes im Auge haben und um Günst oder Ungünst von Seite der Behörden, von welcher sie vielleicht abhängig sein mögen, sich nicht bekümmern sollen. Wollte nun die Regierung einem solchen Beamten, der als Volksdeputirter seine Pflicht gegen das gesammte Volk rückstandslos erfüllt, vorwerfen, daß er Opposition mache gegen die Regierungsgehalt, unter welcher er als Beamter stehe, so würde die Regierung ihre Stellung und die Stellung eines solchen Beamten gänzlich misskennen. Beamte, die zugleich Deputirte des Volkes sind, sollen da, wo sie als Deputirte auftreten, frei und unab-

hängig auch gegen die Regierung sprechen und stimmen dürfen. Ueber diesen Gegenstand, welcher schon bei einem frühern Anlasse hätte urgirt werden sollen, nehme ich die Freiheit, die Worte eines französischen Deputirten vorzulesen, der den Hof besucht, nicht radikal ist, und die Stellung des von der Regierung abhängigen Beamten gegenüber dieser Letztern sicherlich wohl erwogen hat. Dupin, Präsident der französischen Deputirtenkammer, sprach in der Sitzung vom 16. Juni 1836: „L'acte le plus déplorable, le plus condamnable est celui, qui se produit, lorsqu'un député fonctionnaire ayant fait usage de son droit, même dans des termes un peu vifs et déplorables, sans pour le pouvoir, ce député serait frappé par le gouvernement. Le jour où un gouvernement punit le magistrat, l'intègre, parce qu'il a parlé, comme député, avec trop d'énergie, parce qu'il a été un peu trop vif en faisant de l'opposition, c'est un sacrilège de la part du pouvoir; ce jour-là tous les honnêtes gens devraient se réunir pour demander en quelque sorte la mise en accusation du ministère, ou pour demander une réforme électorale.“ — Deutsch: „Die beklagenswertheste, die verdammenwürdige Handlung einer Regierung wäre, wenn sie einen Beamten darum bedrücken oder bestrafen würde, weil dieser Beamte als Deputirter des Volks von seinem Rechte als solcher (gesetzt auch in lebhaften und der Regierung unangenehmen Ausdrücken) Gebrauch gemacht hätte. Wenn eine Regierung einen rechtschaffenen Beamten strafen sollte, weil er als Deputirter zu kräftig gesprochen, weil er zu heftig Opposition gemacht hätte, so würde diese Regierung ein Verbrechen begehen, und an diesem Tage würde es Pflicht aller redlichen Bürger, sich zu verbinden, um die Regierung in Anklagezustand zu setzen, oder eine Reform des Wahlgesetzes zu verlangen.“ —

Indem der Hr. Landammann uns vorhin auf das Reglement verwiesen und uns demgemäß aufgefordert hat, uns keinerlei leidenschaftliche Anzüglichkeiten zu erlauben, bitte auch ich dringend, diese Aufforderung allerseits beherzigen zu wollen. Die vorliegende Angelegenheit regt ihrer Natur nach Persönlichkeiten vielfach auf, der Nachsicht giebt sie nur zu viel Nahrung; um so mehr ist es heilige Pflicht eines jeden Mitgliedes dieser Behörde, sich in Behandlung dieser Sache vor solchen Verirrungen zu bewahren. Der Kommission kamen Akten in die Hände, die sie vorlegen mußte; sie konnte auch nicht einzelne Beamte verschonen; und Schriften und Briefe, die unter andern Umständen, als konfidentieller Natur, unberührt geblieben wären, durfte sie nicht der Kenntniß des Großen Rathes entziehen. Ich glaube auch, ein Mitglied dieser Behörde, das, uneingedenk seiner Pflicht und Stellung, von diesen konfidentiellen Schreiben Mißbrauch machen und dieselben seiner persönlichen Nachsicht dienen lassen wollte, wäre unwürdig, in dieser Behörde zu sitzen. —

Vor allem aus, Zit., wird ohne Zweifel die Frage entstehen: hat nicht die Kommission ihre Vollmacht überschritten? Sie sollte Bericht geben über die stattgehabten Ereignisse, so wie auch Bericht geben über die Pächtererfüllung der betreffenden Beamten und Kommissarien. Das war ihre eigentliche Aufgabe. Allein sie ging allerdings weiter. Sie wünschte auf den Ursprung des Uebels zu kommen, die Ereignisse, so wie die falschen Maßregeln und Irrthümer von Seite der Behörden u. s. w. auf die Quellen zurückzuführen; und so mußte sie notwendig das ganze Regierungssystem prüfen, von welchem alle jene Geschichten im Jura ein unvermeidlicher Ausfluß waren. Behaupten, wir hätten bloß die Fakta hinstellen sollen, ohne weiter nachzuforschen, wäre so viel gewesen, als einem Wasserbaumeister befehlen: untersuche diesen Fluß, seinen Lauf, sein Bett, sein Ufer und sonstige Eigenthümlichkeiten, und bringe uns dann Anträge, wie am zweckmäßigsten künftigen Ueberschwemmungen vorgebeugt werden möge; aber gehe nur aufabwärts und bei Leibe nicht aufwärts nach der Quelle hin. — So viel über diesen Punkt. —

(Fortsetzung folgt.)

*) Anmerk. der Redaktion. Wir müssen hier die Bemerkung vorausschicken, daß, theils weil der großen Hitze wegen oft Thüre und Fensterflügel des Saales offen standen, theils weil im ganzen Saale herum zuweilen ziemlich hörbare Privatunterhaltungen stattfanden, es uns rein unmöglich gewesen ist, die Vorträge aller Mitglieder vollständig zu hören und aufzufassen.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Session, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 6. Sitzung. Mittwoch den 29. Juni 1836.)

(Rede des Hrn. Kisthofer über die neuesten Vorfälle im katholischen Jura. Fortsetzung.)

Ehe ich nun zu den verschiedenen einzelnen Gegenständen des uns erteilten Auftrages übergehe, halte ich mich verpflichtet, Ihnen eine Recapitulation der historischen Fakta vorzulegen, weil vielleicht nicht alle Mitglieder die nöthige Muße gehabt haben, den Bericht gründlich zu lesen und sich just die wichtigsten Fakta aus demselben zu merken. Am 15. Januar 1834 hat der Regierungsrath zur Badenerkonferenz eines seiner damaligen Mitglieder abgeordnet, nämlich den Hrn. Altregierungsrath Bantrey. Damals handelte der Regierungsrath noch in eidgenössischem Sinne, indem er gemeinschaftlich mit den übrigen konföderierenden Kantonen der Willkür der Geistlichkeit Schranken zu setzen suchte. In eidgenössischem Sinne handelte er damals und nicht gegen die katholische Religion; denn davon war nicht die Rede, sondern es war darum zu thun, unsere bürgerlichen Einrichtungen, unsere Verfassung und Gesetze gegen Annäherung und Herrschsucht des einem fremden geistlichen Fürsten unterworfenen Klerus sicher zu stellen. In diesem Sinne hat Hr. Altregierungsrath Bantrey den Sitzungen der Badenerkonferenz beigewohnt, hat ohne Zweifel die liberalen Gesinnungen eines wahrhaft aufgeklärten Katholiken im Schooße jener Konferenz ausgesprochen und die theilnehmenden Kantone hoffen lassen, daß Bern ihren Rathschlägen beitreten werde. Obgleich Hr. Bantrey nach wenigen Tagen schon von der Konferenz zurückgekehrt war, so rapportirte er dem Regierungsrathe doch erst am 12. Juni (die armen Eidgenossen mußten lange warten!), und zwar nur über den 1sten Artikel, den Metropolitaverband. Am 11. August 1834, als der Bericht vor dem Regierungsrathe behandelt werden sollte, erklärte der Hr. Altregierungsrath, nicht einzutreten, da die katholische Kommission (seit einem Halbjahre!) die 14 Artikel der Badenerkonferenz nicht untersucht habe. Den 13. Oktober wendet sich Hr. Bantrey Namens der katholischen Kommission, mit Verletzung des Departementgesetzes, unmittelbar an den Regierungsrath, ohne daß diese Behörde, wie es scheint, eine solche Gescheßumgehung gerügt hätte. Hr. Bantrey verlangt den Druck des Berichtes der katholischen Kommission, und der Regierungsrath entspricht fogleich. Am 17. Oktbr. stellt das Erziehungsdepartement den Antrag an den Regierungsrath, daß der Bericht der katholischen Kommission einstweilen nicht verbreitet werde, und begehrt in einem weiteren Vortrage vom 31. Oktober, daß der Bericht des Erziehungsdepartements ebenfalls gedruckt werde. Dem erstern Begehren wurde vom Regierungsrathe entsprochen, dem zweiten aber erst auf dringend wiederholtes Ansuchen des Erziehungsdepartements. Zu bemerken ist nun hier, daß vom Berichte der katholischen Kommission 1200 französische Exemplare gedruckt wurden, während man von jenem des Departements nur 600 in französischer Sprache drucken ließ. Es geht hieraus hervor, daß man beabsichtigte, die katholische Bevölkerung mehr nach dem Sinne der katholischen Kommission, als nach demjenigen des Erziehungsdepartements zu stimmen. Ferner wurde

auf der Staatskanzlei nachgefragt, ob ihr, dem Befehle des Regierungsrathes v. 5. Nov. gemäß, wirklich alle jene 1200 Exemplare des Kommissionsberichtes zugestellt worden seien. Man konnte hierüber keine genaue Auskunft erlangen; aber aller Anschein ist da, und die Postbeamten im Jura werden es bezeugen können, daß von jenen 1200 Exemplaren viele verbreitet worden sind, dem bestimmten Befehle des Regierungsrathes entgegen, welchem zufolge die volle Zahl der gedruckten Berichte einstweilen auf der Staatskanzlei hätte niedergelegt werden sollen. Unterm 23. Januar 1835 verlangt das Erziehungsdepartement abermal die Mittheilung sämmtlicher gedruckter Gutachten und Vorträge an die Mitglieder des Großen Rathes und ihre Behandlung in dieser obersten Landesbehörde. Dieser Antrag wird vom Regierungsrathe nicht genehmigt, weil es nicht zweckmäßig sei, die Diskussion über jene Sachen im Publikum zu provoziren. Erlauben Sie, Zit., daß ich hier eine Bemerkung beifüge, die ich schon oft in diesem Saale habe laut werden lassen. Ein Volk, das durch seine Verfassung souverän erklärt ist, soll Kenntniß haben von allen vaterländischen Angelegenheiten. Also wenn man sagt: das und das soll nicht vor's Volk, so ist das eine Verfassungsverletzung, nicht zwar eine Verletzung des Buchstabens, aber des Sinnes und Geistes der Verfassung. Wäre nun damals, wie es Pflicht gewesen, das Volk zu rechter Zeit aufgeklärt worden über diese wichtige Angelegenheit, so hätten wir jene Auftritte nie gesehen, alle die gehabten Kosten erspart, und Gefahren, welche nicht bloß uns, sondern der ganzen Eidgenossenschaft drohten, wären vermieden worden. — Am 3. Juli 1835 trägt das Erziehungsdepartement, veranlaßt durch ein Schreiben der Regierung von Luzern, worin auf schleunige Behandlung der Badenerangelegenheit gedrungen wurde, nochmals darauf an, sobald als möglich diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen. Erst den 16. Oktober 1835 erwiedert der Regierungsrath dem Departement, daß sein Vortrag zu den Akten gelegt worden sei, weil er an der Luzernerkonferenz — wohlverstanden — einer bloßen Vollziehungskonferenz!! — zur Sprache kommen werde, zu welcher Hr. C. Schnell, Altregierungsrath, abgeordnet wird. Nach der Rückkehr des Hrn. Schnell erteilt der Regierungsrath unterm 21. November dem diplomatischen Departement die Weisung, sein Gutachten über die Badener- und Luzernerkonferenzbeschlüsse einzugeben. Am 7. Dezember bringt das diplomatische Departement sein Gutachten zu Gunsten der Annahme der Beschlüsse jener Konferenzen, mit Beschränkung des Art. V., die gemischten Ehen betreffend, vor Regierungsrath, und trägt darauf an, in diesem Sinne die Angelegenheit dem Großen Rathe vorzulegen. Am 16. Dezember zieht der Regierungsrath diesen Antrag in „ausführliche“ Berathung (das Wort „ausführliche“ steht im Protokolle, was nicht übersehen werden darf), pflichtet den Anträgen des diplomatischen Departements bei, beschließt, dieselben dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen, trägt aber darauf an, die Behandlung durch den Großen Rath wieder zu verschieben bis zu seiner folgenden Winter-sitzung. Die Motive für diesen neuen Aufschub giebt der Regierungsrath, wie folgt, an: 1) weil viele Großräthe aus dem

katholischen Jura abwesend seien; 2) weil die katholische Kommission die Luzernerkonferenzartikel noch besonders untersuchen müsse, und 3) weil Hr. E. Schnell, der Abgeordnete bei dieser Konferenz, in Regierungsgeschäften abwesend sei. Bei der Behandlung dieses Gegenstandes vor Großem Rath dringt Hr. Ober-richter Marti eifrig auf die Belehrung des Volkes im katholischen Jura über den Gegenstand der Badenerkonferenz, wobei er vielfältig unterstützt wird. Man fühlte, daß die Belehrung des verführten Volkes unendlich wichtig wäre, um so mehr, als man den guten Erfolg solcher Belehrung evident vor Augen hatte. Die Katholiken von Luzern sind eifrige Katholiken, und so fromme, als irgend die Katholiken im Jura; allein dieses Volk wurde durch das kleine, vom 14. August 1834 datirte Schriftchen, welches die Regierung von Luzern im Druck vertheilte, über die Bedeutung der Badenerartikel belehrt, und darum fand bei der Annahme der Badenerartikel dort keinerlei Unruhe Statt. Von diesem Schriftchen kam eine Anzahl Exemplare auch hieher, aber ich wußte nicht, daß man sie irgend leihnt hätte, vielmehr blieben dieselben unangerührt auf der Kanzlei liegen. Das katholische Volk des Kantons Bern wurde nun nicht belehrt, in Folge eines beklagenswerthen Irrthums, den schon die alte Regierung theilte, und den selbst mehrere Mitglieder der gegenwärtigen Regierung noch jetzt theilen, daß nämlich das Volk über derlei Sachen nicht belehrt werden könne und es besser sei, ihm nicht von Solchem zu reden. Die Fakta liegen vor zum Beweise, daß dieses ein Irrthum, ein kläglicher Irrthum ist. — Den 1. Februar 1836 erhält der Hr. Schultheiß Kenntniß von der fanatischen Predigt des Pfarrers Fleury in Laufen, der als Zweck der Badenerkonferenzbeschlüsse angebt, aus den Katholiken Reformirte zu machen, und seinen Pfarrgenossen ankündigt, daß Bittschriften gegen die Badenerkonferenz und gegen den Primarunterricht herumgetragen werden sollen. Es wußte also die Regierung, daß Untriebe im Werke seien, daß man dem Volke die größten Tollheiten predige, um dasselbe zur Theilnahme an diesen Untrieben zu verleiten. Noch mehr! Den 9. Februar sendet der Hr. Präsekt von Bruntrut dem Regierungsrath die Bulle des Papstes, worin die Konferenzartikel verworfen sind, und die in Bruntrut ohne Plazet, also mit Verletzung alter, bereits bestehender Gesetze, gedruckt worden. Hat von daher irgend eine Untersuchung oder Bestrafung stattgehabt? Ich glaube es nicht, Tit. Unter dem 13. Hornung zeigt das diplomatische Departement dem Regierungsrathe ebenfalls die bei dem Einsammeln von Unterschriften gegen die Badenerkonferenz vorgehenden Intrigen an, und giebt zugleich der Regierung Kenntniß von den Drohungen, welche sich einzelne Geistliche von der Kanzel herab erlaubten, um Unterschriften zu erhalten; diese Drohungen seien: ewige Verdammniß; ebenfalls von den Kanzeln herab, von Gemeindevorstehern, von Nachwächtern sogar u. s. w. werde allenthalben angezeigt, wo die Petitionen für Beibehaltung des katholischen Glaubens niedergelegt seien. Dieß Alles war wiederum die Folge des gänzlichen Mangels an vorangegangener Volksbelehrung, und zeigte deutlich die Art und Weise, wie die 8000 Unterschriften endlich zusammengebracht werden konnten. Wahrlich, ich als Katholik, wenn man mich auch so gefragt hätte: wollt ihr katholisch bleiben oder reformirt werden? — ich würde auch mit unterschrieben haben mit beiden Händen, mit tausenden und achttausenden, wenn ich sie hätte. — Aber von Allem diesem erfährt der Große Rath vor dem 19. und 20. Februar gar nichts! — Am 17. Februar überträgt der Große Rath die eingekommenen Petitionen gegen die Badenerkonferenz dem Regierungsrathe zur Prüfung und Berichterstattung. Am 19. Februar trägt der Regierungsrath bei dem Großen Rathe in Umänderung seines unterm 16. Dezember vorigen Jahres „ausführlich“ berathenen Antrages darauf an, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche in ihrem gegenwärtigen Bestande „kräftig“ zu handhaben (wie dieses „kräftig“ Handhaben gemeint war, geht aus demjenigen hervor, was oben aus Veranlassung des ungeseglichen Druckes der päpstlichen Bulle und in Betreff des Plazets gesagt worden ist; es konnte da weder die Verletzung des Plazets gebindert werden, noch ist die Regierung nachher „kräftig“ zu Werke gegangen); für alles Weitere aber mit den kompetenten kirchlichen Behörden in Unterhandlung zu treten.

Erlauben Sie mir da eine nicht unwichtige Bemerkung. Die Mehrheit des Regierungsraths, welche zu obigem Antrage gestimmt hat, wußte doch offenbar, was für empörende Umtriebe stattgefunden haben zur Zeit, als es darum zu thun war, die schweizerischen Katholiken vom Bisthume Konstanz loszutrennen und dieselben dem so wohlthätigen Einflusse des edelsten und frömmsten aller Katholiken, Wessenbergs, zu entziehen. Nur durch eine Reihe der schmachlichsten Machinationen gelang es, die Mehrheit der katholischen Schweizer so zu verwirren, daß sie am Ende sich gegen ihr wesentlichstes Interesse dahin leiten ließen, wo die römische Curie sie haben wollte. Durch die nämlichen Intrigen dieser römischen Curie wurde das Bisthum Chur mit St. Gallen vereinigt, und eben so haben die schändlichsten Intrigen von Rom her stattgefunden bei Errichtung des Bisthumes Basel. Sie erinnern sich gewiß Alle, Tit., an die schauerliche, mit dem Schleier des fürchterlichen Geheimnisses verhüllte Begebenheit zu Luzern, wo der Schultheiß Keller, im Augenblicke, als er den Anmaßungen der römischen Curie und den Machinationen ihrer Nuntien am entschiedensten und wirksamsten entgegentrat, plötzlich aus der Mitte seiner Kinder lautlos verschwunden und todt in der Kneuf gefunden worden ist. Der Prozeß, welcher später darüber angehoben worden, wurde leider ungeschickt geführt, es konnte kein sicheres Ergebnis daraus hervorgehen; aber das fürchterliche Ereignis war dem Regierungsrath bekannt, und er wußte, er mußte es wissen, daß von der römischen Curie auf dem Wege der Unterhandlung nie und nimmer viel zu gewinnen ist. Ich vermeide es, den Namen des Papstes in diesen Diskussionen zu erwähnen, aber ich rede von seinen Ministern, seiner Curie; billig sollen wir ihr mißtrauen und uns hüten, mit ihr zu unterhandeln, sondern wir sollen allfällig von der schlecht unterrichteten Curie an eine besser zu unterrichtende appelliren. — Den 20. Hornung tritt der Große Rath den Badener- und Konferenzartikeln bei und beauftragt den Regierungsrath, eine belehrende Schrift darüber an die Bewohner des Jura zu erlassen. Diese Belehrung, Tit., ist nicht erfolgt; sie hätte übrigens schon weit früher erfolgen sollen, denn, ohne besonders klug zu sein, mußte man die Möglichkeit voraussehen, daß der Große Rath die Badenerartikel annehmen werde, und mußte ebenfalls voraussehen, daß leicht große Aufregung die Folge davon sein dürfte. Allein wenigstens nachdem die Artikel angenommen waren und die Beweise von Aufregung, von Verletzung der Verfassung, von Unmacht der Gesetze vorlagen, wenigstens da hätte man denken sollen, daß es heilige Pflicht der obersten Vollziehungsbehörde sein werde, jenem Beschlusse des Großen Rathes in Absicht auf Belehrung des Volkes Achtung und Vollziehung zu gewähren; aber es geschah, wie gesagt, nichts! — Am 26. Hornung legt das Erziehungsdepartement von sich aus dem Regierungsrath den Entwurf einer belehrenden Proklamation an die katholische Bevölkerung vor; dieser aber verändert die vorgeschlagene kräftige Proklamation und erläßt sie den 27. Am nämlichen Tage werden zu Bruntrut die Herren Regierungsrath Stockmar und Regierungsrathhalter Choffat in effigie aufgehängt, und wiederum am 27. erscheint die Nr. 44 des Ami de la Justice, worin der fanatische Redaktor das Volk zum Aufstand gegen den Beschluß des Großen Rathes vom 20. aufreizt, mit fremder Einmischung droht und den obersten Behörden Betrug vorwirft. Aehnliche Untriebe hatten sich auch im Aargau gezeigt und bewiesen, daß es nicht bloß um die katholische Bevölkerung des Jura zu thun war, sondern daß gewisse andere Pläne der fanatischen Geistlichkeit auch in andern Kantonen zur Vollziehung kommen sollten. — Am 28. Hornung schlägt der Hr. Präsekt von Bruntrut dem Regierungsrath vor, an den Bischof von Basel ein Schreiben zu erlassen, damit derselbe die Geistlichkeit des Jura zur Ruhe auffordere. Ist diesem irgendwie entsprochen worden? Die Kommission konnte nichts dergleichen finden. — Am 29. berichtet dieser Beamte den Hergang des Baumpflanzens in Bruntrut und kommt wieder zu dem Antrage zurück, durch den Hrn. Bischof die Geistlichkeit zur Ruhe mahnen zu lassen. — Ist dieses etwa dann geschehen? — Dieser nämliche Beamte verlangt zugleich zu wissen, ob er die aufgepflanzten Bäume, diese Zeichen des Aufstandes, fortzuschaffen solle, — wohl-gemerkt, die ganze bewaffnete Macht des Präsekten besteht in dieser Zeit aus ganzen 6 Landjägern und Polizeidienern! An

diesem Tage geschah das erste Baumpflanzen in Bruntrut. — Unterm 1. März erklärt der Regierungsrath durch Zettel an das diplomatische Departement, daß er sich nicht bewegen gefunden habe, wegen der vor dem 20. Februar gegen die Annahme der Badener- und Luzernerkonferenzartikel gerichteten Umtriebe etwas zu verfügen. Zugleich befehlt der Regierungsrath der Justizsektion, zu begutachten, ob und in welchem Maße gegen die Nr. 44. und Beilage des Ami de la Justice das Hochverraths-, oder aber das Preßgesetz Anwendung finde. Die Mehrheit der Justizsektion trug auf Anwendung des Hochverrathsgesetzes an, und Sie werden fast einmützig der Meinung sein, daß es sich da nicht mehr bloß um das Preßgesetz handelte. Schon früher waren zwei Redaktoren anderer Blätter um ganz verschiedener Gründe willen ins Gefängniß gesetzt worden; ich glaube, gegen den Redaktor des Ami de la Justice hätte mit mehr Recht sogleich ähnlich verfahren werden sollen. — Am 1., 2. und 3. März werden überall bald mit, bald ohne verfassungswidrige, aufrührerische Inschriften, unter Glockengeläute, mit Gutheißung der Geistlichen und Nichtanerkennung der verfassungsmäßigen Gewalt des Großen Rathes Bäume aufgezogen. Alles das war wirklich im hohen Grade geeignet, die Bevölkerung in ihren heillosen Gefühlen aufzuregen. So muß man es anstellen, um die Masse in eine Bewegung zu setzen, in welcher sie leicht mißbraucht werden könne. — Am 2. März erläßt der Regierungsrath ein Schreiben an den Hrn. Präfecten von Bruntrut, worin ihm unter Anderm befohlen wird, ausfindig zu machen, wer das Glockengeläute beim Pflanzen der Bäume angeordnet habe, und zugleich erklärt wird, daß die aufgezogenen Bäume landesüblich und durch kein Gesetz verboten seien. Zugleich trägt der Regierungsrath dem nämlichen Hrn. Präfecten auf, gegen die Nr. 44. des Ami de la Justice eine Voruntersuchung wegen Verletzung des Gesetzes vom 2. Dezember 1832 über Vergehen gegen Behörden und Beamte anzuheben, während die Mehrheit der Justizsektion die Anwendbarkeit des Hochverrathsgesetzes erkannt hatte. Am nämlichen Tage erfolgt die Absendung der ersten Kommissarien in den Jura nebst dem Befehle an die Polizei, 10 bis 12 Landjäger zur Verfügung der Regierungstatthalter im Jura zu stellen. Am 3. März befehlt der Regierungsrath, die Kommissarien durch 10 Dragoner eskortiren zu lassen. Am 3. und 4. März bewaffnen sich die Arbeiter in der katholischen Druckerei, und am 4. erfolgt eine mündliche Berichterstattung im Großen Rathe, es seien die Vorgänge im Jura nur religiöse Manifestationen ohne politische Absichten, und doch befand sich damals, wo ich nicht irre, die von der alten Vorburg bei Delsberg heruntergenommene, mit Inschriften, die deutlich genug auf Trennung vom alten Kantone zielten, versehene Fahne bereits in den Händen des Regierungsraths und des Hrn. Schultheißen — ich glaube es, sage ich, ich weiß es nicht gewiß. — Bis jetzt waren nicht die geringsten militärischen Vorkehrungen getroffen. — Unterm 6. März berichten die Hrn. Kommissarien, die geistlichen Behörden beherrschen den Jura, und am nämlichen Tage endlich ersucht der Regierungsrath den Großen Rath um die Ermächtigung, zu Handhabung des Gesetzes Truppen aufbieten zu dürfen. Es erfolgt der bekannte Grobathatsbeschuß, wobei aber zu bemerken ist, daß nicht weniger als 5 Mitglieder des Regierungsraths dagegen votirten. Dieses führe ich hier nicht als Vorwurf an, denn die Voten im Großen Rath sind frei und sollen es immer sein. — Am 9. März schreibt der eidgenössische Vorort Bern dem Regierungsrath von Bern, daß er bereit sei, wenn Bern eidgenössische Dazwischenkunft begehre, sie zu gewähren. Ich bedaure, daß man an die Intervention der Tagsatzung dachte, bevor man die Kräfte der Republik in Anspruch genommen. — Die Truppensendung hatte schnelle Beendigung des Aufbruchs zur Folge, indem auch sonst eine kräftige Vollziehung wirksam zu werden angefangen hatte. — Am 11. März wird begonnen mit den Untersuchungsakten gegen den am nämlichen Tage verhafteten Vikar Velet. Diese Akten sind in unsern Bericht aufgenommen worden, weil sie die politischen Verschwörungszwecke in großer Deutlichkeit darstellen, die Schuldigen bezeichnen, und ganz geeignet sind, die Maßregel wegen der Ausnahme von der Amnestie zu rechtfertigen, und nicht nur dem Berner Volke, sondern der ganzen Schweiz die wichtigsten Wahrheiten zu offenbaren. Sind die Angaben von Hrn. Velet wahr, so wird ohne

Zweifel der Sekretär der französischen Gesandtschaft der Regierung von den Umtrieben der Geistlichkeit gegen unsere Verfassung und Unabhängigkeit Kenntniß gegeben haben. — Am 9. April erfolgt die Abberufung der drei Regierungstatthalter. Wenn die Ereignisse im Jura die Folge waren eines fehlerhaften Regierungssystems, und wenn die betreffenden Hrn. Regierungstatthalter dieses System einfach befolgt haben, so war diese Abberufung der Gerechtigkeit nicht gemäß.

Hier endet der faktische Theil meines Rapportes und ich gehe nun über zur Beleuchtung des Regierungssystems, dessen Folge und Ausfluß die Auftritte im Jura gewesen sind. Dieses Regierungssystem, das ich tadle, hat Bezug auf die Angelegenheiten in Betreff des Auslandes, auf die Verhältnisse zu unsern Mitleidgenossen, und auf die innere Verwaltung des Kantons. Ueber die Verhältnisse zu den fremden Mächten mag ich nicht reden, ich habe es schon oft gethan und erkläre hier bloß, daß ich auch jetzt zu meinen früher gesprochenen Worten stehe — — — — — In Frankreich, wie in andern Staaten, stehen zwei Systeme einander gegenüber. Das eine vertheidigt die Volksrechte, die Freiheit, den Fortschritt; es ist überzeugt, daß alle Revolutionen die Folge sind einer im Innern des Volks unabweisbar und unaufhaltsam sich gestaltenden geistigen Entwicklung, welche allmählig die ganze Masse durchdringt und in ihr das Bedürfnis stäts vollkommener und freier bürgerlicher Einrichtungen ins Bewußtsein ruft. Das andere System behauptet dagegen, alle Revolutionen seien das Werk einiger Ehrgeiziger oder Zeitungsschreiber, und man brauche nur die Köpfe einiger wenigen radikalen Schreier zur Strafe zu ziehen, so werde der Ruf nach Freiheit von selbst verstummen. Je nachdem nun dort dieses oder jenes System die Oberhand hat, wird man auch das politische Leben in der Schweiz so oder anders ansehen. In Bezug auf das übrige Ausland muß ich nur bemerken: es hat von uns nichts zu befürchten. So weit wir die Geschichte kennen, hat nie eine Föderation einen offenen Krieg geführt. Man kann ja, wenn man dort von unserer Seite her geistige Ansteckung fürchtet, unsere Zeitungen verbieten, verbieten, daß Niemand zu den Schweizern hinübergehe, und daß Niemand von den Schweizern herüberkomme; man kann sogar verbieten, von der Schweiz und von Schweizerischen Sachen zu reden. Man kann sich so, wenn man will, von uns absondern. Ja man kann, gerade wie man Entdeckungen gemacht hat in der Dampfschiffahrt, eben so auch Entdeckungen machen in der Luftschiffahrt, um selbst die Kommunikation der Ideen, welche sich gleichsam durch die Luft macht, zu unterbrechen und keine einzige irgend verdächtige Idee die Wauthlinien in der Luft passiren zu lassen. Das wäre ein Mittel, das auch Uri, Schwyz, Unterwalden, Neuenburg u. s. w. ebenfalls gar gut brauchen könnten. — In Bezug auf die Eidgenossenschaft sind wir in einem durchaus fehlerhaften Systeme befangen. Jedermann fühlt, daß ungehemmte innere Verbindung nöthig ist, aber beständig werden Hindernisse und Schwierigkeiten vorgeführt, um ja diese Verbindung nicht zu Stande kommen zu lassen. Darum eben kommen wir um keinen Schritt weiter. — Im Innern des Kantons ist das Regierungssystem so verderblich als möglich. Es glaubt beständig an Vermittlung sich entgegensehender Grundsätze, die nicht möglich ist. Solon bewirkte zu Athen bei dem ausgebrochenen Kampfe zwischen Aristokratie und Demokratie ein Gesetz, daß wer keinen von beiden Parteien angehören wolle, des Todes würdig sei, denn er ging von der Ueberzeugung aus, daß wer sich auf solche Weise keiner Partei anschließen wolle, ein Verbrechen gegen den Staat begehe. Wir verstehen es in unserer Republik nicht so. Der Hr. Präsident des Obergerichtes bemerkte uns viel mehr einst, alle Revolutionen müßten mit Transaktionen enden, d. h. mit Negotiationen mit der unterliegenden Partei. Das, Zit., ist unmöglich. Wir haben in den drei letztverfloßenen Jahren die Erfahrung gemacht, welche Folgen dieses Vermittlungssystem bei uns gehabt hat. Wir haben das Asylrecht für heilig erklärt und es dennoch selbst verlegt, jenes, der Verfassung wegen, dieses, den Fürsten zu Gefallen. Weiter: woher stammt der ewige Prozeß? die Langsamkeit des dabei beobachteten Verfahrens? Daher: wir haben zwar die Verschwörung entdeckt, aber wir wollten verschonen, vermitteln; und anstatt die Schuldigen sogleich zu verhaften, gaben wir ihnen 3 Tag

Zeit, um alle Beweise zu vernichten. So haben wir nun den Großen Rath um das schöne Recht gebracht, die Vergessenheit über jene Vorfälle auszusprechen. Das ist alles Folge des Regierungssystems. In Bezug auf den Jura ist das Nämliche der Fall. Die Akten beweisen es, daß Pläne da waren, den Jura zu trennen vom alten Kanton, um einen eigenen Kanton daraus zu bilden. Die Errichtung eines solchen Kantons hätte ja freilich dem Sarnerbunde gefallen, aus begreiflichen Gründen; sie hätte der römischen Curie gefallen, aus begreiflichen Gründen; sie hätte der Aristokratie gefallen, aus begreiflichen Gründen. Dieser Plan aber war verfassungswidrig, er war im höchsten Grade gefährlich für den Kanton Bern, für alle regenerirten Kantone, für die bürgerliche und religiöse Freiheit der ganzen Schweiz. Wäre man nun gegen diese verbrecherischen Pläne nicht zu Felde gezogen, hätte man den Ansichten einiger Mitglieder des Regierungsraths beigegeben; so wäre der höchste Grad von Verwirrung unter der katholischen Bevölkerung und blutiger Bürgerkrieg unvermeidlich gewesen. Darum ist es Pflicht, solche Rückfälle zu rügen und das Gelingen ähnlicher Pläne auch für alle Zukunft zu vereiteln. Auf diese Pflicht, Eit., stützen sich die Anträge der Kommission. Sie gehen dahin, das Regierungssystem zu mißbilligen, dem Regierungsrath anzubefehlen, zu einem Regierungssysteme zurückzukehren, das unsere bürgerliche und religiöse Freiheit besser befestige und uns in nähere Verbindung mit unsern Mitleidgenossen bringe.

Bei Berathung dieser Anträge wurde gefragt: ist es der Fall, den Regierungsrath abzurufen? Ich glaubte, wir seien da völlig im nämlichen Falle, wie andere konstitutionelle Staaten. Wir verlangen bloß Abänderung des Systems. Allein die Männer, welche dieses System verteidigen, haben ihre Ueberzeugung, Sie werden nicht davon ablassen. Demnach steht zu erwarten, daß, wenn der Große Rath das Regierungssystem mißbilligt und die Befolgung eines andern verlangt, dann diejenigen Mitglieder des Regierungsraths, welche ein anderes System mit ihrer Ueberzeugung nicht in Harmonie bringen können, von selbst ihren Austritt aus der vollziehenden Behörde nehmen werden. Persönlichkeiten hatte die Kommission hiebei keine im Auge, es war ihr lediglich um das System zu thun.

Wenn aber allenfalls ich mich später veranlaßt finden sollte, den Antrag auf Abberufung des Regierungsraths zu stellen, so will ich meine verehrten Gegner hiebei aufgefordert haben, mich dann des Irrthumes zu überweisen, und verbitte mir zum Voraus alle Persönlichkeiten. Ich glaube wenigstens, nie mit beleidigenden Persönlichkeiten den Anfang gemacht zu haben. — Das sind also die Anträge der Kommission in Bezug auf das Verhalten der Behörden. Jetzt folgen andere Anträge in Betreff der Amnestie, der Kostenrepartition u. s. w. Die Kommission glaubte, die Amnestie solle ausgesprochen werden; denn wir haben es mit einer verwirrten Bevölkerung zu thun, die nicht weiter für ihre Verirrungen gedrückt werden soll. Man weiß ja zur Genüge, wie diese Bevölkerung zu solcher Verirrung verführt worden ist. — Im Antrage des Regierungsraths stand, die Kosten sollen der katholischen Bevölkerung auffallen. Die Kommission dagegen mußte finden, wir sollen hier nicht Katholiken sehen, sondern verwirrte Mitbürger. Die Kosten der Okkupation sollen sie also nicht tragen, sondern die Kommission trägt an, auf den Verfolg der gerichtlichen Untersuchung gegen die drei Geistlichen zu verweisen, welche Untersuchung befohlen und im Gange ist. Sind diese schuldig, so sollen sie die Kosten verhältnißmäßig zahlen, und der Fiskus soll das Uebrige übernehmen. Der Staat ist seinen Bürgern Sicherheit schuldig, und wenn diese gefährdet wird, so soll er die betreffende Bevölkerung nicht mehr strafen, als nöthig ist. Was denn die Bons für Naturallieferungen betrifft, so will ich die Mitglieder des Militärdepartements ihre Ansichten darüber äußern lassen, in wiefern dieselben vergütet werden sollen. Da die Diskussion über alle Anträge der Kommission sich erstrecken wird, so werde ich dann im Schlußrapporte die nöthigen Erläuterungen, Berichtigungen u. s. w. zu geben suchen. Für jetzt beschränke ich mich darauf, anzutragen, daß es der Versammlung gefallen möge, in die Anträge der Kommission einzutreten.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 6. Sitzung. Mittwoch den 29. Juni 1836.)

(Ueber die neuesten Vorfälle im katholischen Jura.)

Hellg. Wenn der Große Rath nicht das Eintreten beschließen würde, so würde das Volk im katholischen Jura noch lange unter dem Gewichte einer furchtbaren Anklage leiden, nämlich der, daß es eine Revolte angeschürt und organisiert habe, was nach meiner Ansicht nicht stattgefunden hat. Es ist jetzt nicht der Augenblick in Details einzutreten, allein es ist höchst wichtig für den Jura, daß der Flecken von Schuld abgetilgt werde, den man ihm aufprägen wollte, und daß die Deputierten im Stande seien, die wichtige Angelegenheit zu untersuchen, die uns heute vorliegt. Um dieses Untersuchungsrecht zu haben, um es zu erhalten, verlange ich das Eintreten und werde in diesem Sinne stimmen.

Weber, Regierungsrathhalter. Als seiner Zeit eine Kommission niedergesetzt worden war, um die Geschäftsführung des Obergerichtes zu untersuchen, so wurde letzterem der Bericht dieser Kommission zur Rechtfertigung und Beantwortung zugesandt. Ich glaube, der Regierungsrath befindet sich jetzt ungefähr im selbigen Falle, und es sei demnach billig und gerecht, in so weit, als die Anträge der Kommission den Regierungsrath betreffen, für heute noch nicht darauf einzutreten, sondern sie dem Regierungsrathe zu allfälligen Bemerkungen und zur Rechtfertigung zuzustellen, worauf ich hiemit antrage.

Fellenberg. Wenn es darum zu thun wäre, Beschlüsse zu fassen, wodurch in irgend einer Sache dem Regierungsrathe zu nahe getreten würde, so wäre es allerdings der Fall, jede fernere Diskussion zu verschieben. Aber nicht darum ist es zu thun, sondern darum, die Ueberzeugung auszusprechen, welche aus den Thatfachen und vorliegenden Verhältnissen und aus dem zeitlichen Benehmen des Regierungsrathes hervorgeht. Ich bin überzeugt, daß es jetzt in noch größere Evidenz treten wird, daß weitaus die Mehrheit des Regierungsrathes es auf's Allerbeste gemeint hat, aber daß dennoch Fehler begangen worden sind, wo es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß die Stellvertreter des Volkes sich ohne Hehl darüber aussprechen. Selbst im Antrage der Kommission ist etwas enthalten, was durch die Diskussion als gänzlich irrig beseitigt werden wird, nämlich daß der Regierungsrath nach einem System gehandelt habe, während hervorgehen wird, daß gar kein System da war, und daß es dem Regierungsrath ganz an System und derjenigen Charakterkraft gefehlt hat, welche ein Steuermann haben muß, um sein Schiff glücklich durch Sturm und Brandung zu lenken. Durch den Großen Rath und durch seine Entschiedenheit ist die Republik gerettet worden. Allein jetzt wird der Regierungsrath zur Ueberzeugung gelangen, daß er endlich einmal ein System annehmen muß, und zwar ein republikanisches. — Ich für mich vermag nicht einzusehen, daß in unsern offenen Voten irgend eine Gefährdung der Würde und des Ansehens des Regierungsrathes liegen soll; vom Hrn. Präsidenten des Regierungsrathes selbst ist ja lezthin ausgesprochen worden, daß er es für möglich halte, zu treten;

freilich haben wir auch Aeußerungen, welche auf das Gegentheil schließen lassen könnten, gehört, und es ist darauf hingedeutet worden, als ob die Opposition im Großen Rathe eine die europäische Ordnung zerstörende Tendenz verfolge u. s. w. Dagegen würde ich für mich wenigstens mich feierlichst verwahren, wie auch schon gestern und vorgestern solche Verwahrungen eingekommen sind. — Wenn wir Opposition bilden, so geschieht es bloß, um diejenigen Versehen aufzudecken, gegen welche uns zu verwahren wir die beschworne Pflicht auf uns haben; und in der vorliegenden Frage sollen wir uns zu erkennen geben als Brüder von Brüdern, die aus Irrthum strauchelten. Wir sind es der ganzen Republik, wir sind es namentlich dem Jura schuldig, zu bewirken, daß endlich einmal in das konstitutionnelle Geleise zurückgekehrt werde, damit wir als Neugeborene unsere republikanische Bahn mit Ehren und zu Ruh und Frommen des Landes verfolgen und die starkgefährdete Verfassung behaupten. Ich könnte demnach nicht anders, als zum Eintreten stimmen.

Bantren. Nie hat den Großen Rath eine wichtigere Angelegenheit beschäftigt; auch hat die Kommission, die durch ihn in seiner Sitzung vom 9. April lezthin ernannt worden ist, im zweiten Theile ihres gedruckten Rapports erklärt, daß ihre Aufgabe nicht nur die fremdartigsten Elemente umfasse, sondern daß sie sich ausdehne sogar auf die schwierigsten Fragen des öffentlichen Rechts. Die Kommission hätte beifügen sollen, daß sie ebenfalls beschäftigt war mit Fragen, die das Kriminalrecht angehen. Der Beweis dazu ist Ihnen, Zit., so eben geliefert worden durch das Ablesen des Briefes des Hrn. Staatsanwalts, dessen Ansicht ich vollkommen theile. Dieser Beamte erinnert sowohl an die legislativen Verfügungen als seine Instruktionen, welche insgesammt ihm die Verpflichtung auferlegen, in den Anklagen, die gegen die Angeklagten eingeleitet sind, nur den Antrieben des Gewissens zu folgen und er hat vollkommen gezeigt, daß, da dieser Antrag der Kommission zum Zwecke habe, den Regierungsrath zu beauftragen, dem Staatsanwalt den Befehl zu geben, in die Akte gegen die Personen, von denen die Rede ist (in dem ersten Antrag, Seite 87 und 88 des Rapports) eine billige Repartition aller Okkupationskosten eintreten zu lassen, dieser Antrag also nicht der Gegenstand einer Berathung des Großen Rathes ausmachen konnte, weil, wenn er nach seinem Gewissen im Gegentheil dächte, daß kein Theil der Kosten den Angeklagten im Falle von Verfallung zur Last fallen sollten, so sähe er sich in der bemühenden Lage, dem Großen Rathe unehorsam zu sein, welcher dadurch seine Autorität und seine Würde kompromittiren würde. Eine noch nicht minder wichtige Frage, die sich auch noch auf das Kriminalrecht bezieht, ist im ersten Antrage, der dahin zielt die Amnestie im Allgemeinen und eine Voruntersuchung gegen drei Geistliche zu provociren, unter denen sich aufzeichnet finden der Pfarrer von St. Ursanne, den die Kommissarien selbst, welche in den Jura geschickt worden waren, in ihrem Rapporte an den Großen Rath als einen ehrwürdigen und gehorsamen Greis dargestellt haben. Der Große Rath kann sich mit einer Frage von dieser Natur durchaus nicht beschäftigen, und wenn er sich damit beschäftigte, so würde

er die Unabhängigkeit der Beamteten antaſten, welche durch das Geſetz beauftragt worden ſind, mit der Verfolgung der Verbrechen und Vergehen. So, als es ſich im Jahr 1832 um ganz etwas anders als um eine militäriſche Expedition gegen die Tannen handelte, als in der Hauptſtadt ein Verſuch von Re-aktion entdeckt, und die Ausführungsmittel größtentheils im Gebäude des Berner Stadtraths gefunden worden waren, dachte man nicht daran, Ihnen, Tit., vorzuſchlagen, die Magiſtraten, denen die Verfolgung der Urheber und der Miſchuldigen an dieſem verbrecheriſchen Verſuche zukam, anzuweiſen, dieſes oder jenes Individuum gerichtlich zu verfolgen. Man hat ihnen alle Unabhängigkeit, die das Geſetz ihnen giebt, geſaſſen. Der Vorſchlag, der Ihnen heute gemacht wurde, ſollte alſo die Kommiſſion durchaus nicht beſchäftigen, da ſie zum Zweck hat, zu ſuchen, daß der Große Rath in die Gerichtsgewalt einen Eingriff thue. Dieſe Frage alſo vom Kriminalrecht iſt von der höchſten Wichtigkeit.

Was nun die Frage, welche die Amneſtie anbelangt, betrifft, ſo iſt dieſe Frage, welche nach meiner Anſicht ebenfalls den Großen Rath durchaus nicht beſchäftigen kann. Denn der Artikel 50 der Verfaſſung giebt dem Großen Rath bloß das Recht des völligen Nachlaſſes oder der ganzen oder theilweiſen Umwandlung einer durch ein Kriminalgericht geſaſſten Strafe. Dazu weiſen wir, Tit., für den Jura alle Amneſtie zurück. Es ſind Schuldige da, oder es ſind nicht da. Wenn da ſind, ſo verfolge und ſtrafe man ſie. Sind keine da, warum dann Amneſtie? Denn eine Amneſtie ſetzt eine Schuld voraus, welche ſie auch ſei. Und das Land will nichts von dieſem Flecken, den man durch einen Antrag auszuwiſchen ſucht, welcher weit entfernt, großmüthig zu ſein, nur dahin zielt, dem Jura das Siegel eines Verbrechens aufzudrücken, das man gerne vergeſſen wollte. In Bezug auf die Frage, ob der Antrag, der den Regierungsrath betrifft, angenommen werden ſolle, kann nichts wichtiger ſein, denn die Kommiſſion ſchlägt vor: „daß der Große Rath mit völliger Mißbilligung des Regierungssystems, ihm auf die beſtimmteſte Art befehle, die ſtationären Grundſätze und die Halbheit zu laſſen und ein System anzunehmen, das, ſich ſtützend auf die Grundſätze der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Ehre, der Unabhängigkeit und der Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft und auf das Glück des Bernervolkes, mit Ruhe und Weiſheit den Genuß zu verſchaffen ſuche, der in der Verfaſſung enthalten iſt, ſo, daß die Verfaſſung, daß dieſes System mit dem Willen des Volkes und ſeiner Bevollmächtigten in Einklang komme.“

So hätte alſo nach der Anſicht der Kommiſſion der Regierungsrath bis auf dieſen Tag nur ein System befolgt, das keineswegs mit der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Ehre, der Unabhängigkeit, der Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft und dem Glück des Bernervolkes harmonirt hätte. Was für eine ſchwerere Auflage kann man gegen einen Staatskörper, der nach dem Großen Rath die erſte Behörde des Staats iſt, führen? Ich hatte die Ehre während 4 Jahren Mitglied deſſelben zu ſein und vor allem dem Verfaſſungsrathe, wo ich auf einem Wege gegangen zu ſein glaube, der ungleich liberaler war, als der, welchen damals Herr Kaſthofer befolgte, der heute die Rolle eines Extraradikalen ſpielt, der uns 1831 beweifen wollte, daß ohne den Drittheil der ganzen Repräsentation des Bernervolkes, aus der Stadt genommen, die Republik durchaus nicht glücklich ſein könne, und der, um ſeinen ſonderbaren Antrag zu unterſtützen, einen andern Radikalen hatte, der da antrug, die Diſtrikte zu nöthigen, den vierten Theil ihrer Deputirten im Diſtrikt von Bern zu wählen und dieſem letztern Diſtrikt das Privilegium zu geben, ſeine ganze Repräsentation aus ſeinem Schooße zu nehmen. Während ich dann im Regierungsrath war, glaube ich mit meinen ehrenwerthen Kollegen ein System befolgt zu haben, das zum Zwecke hatte, die Freiheit, die Gerechtigkeit, die Ehre, die Unabhängigkeit, die Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft und das Glück des Bernervolkes. Als bei Gelegenheit unſerer Religionsangelegenheiten die, welche zu den äußerſten Maßregeln treiben, plötzlich ſich eingebildet haben, daß ich mit Veränderung der Rolle ein Ariſtokrat geworden wäre, ſo bin ich dennoch, obgleich jene ſo über mich geredet, geſchrieben und publicirt haben, noch derjenige, der ich im Verfaſſungsrathe war. Ich will unſere Verfaſſung frei und loyal ausgeübt wiſſen, meine unabhängige Meinung hatte gewiſſen Leitern nicht gefallen.

Es iſt ihnen endlich gelungen, mich wieder die Unabhängigkeit meines Berufs gewinnen zu laſſen, die ich nur deſwegen tauſchen wollte mit den Fesseln der öffentlichen Funktionen, weil ich beitragen zu können glaubte zum verfaſſungsmäßigen Gange unſrer neuen Verwaltung.

Ich bitte dieſe hohe Verſammlung um Verzeihung, eine Zeitlang von mir geredet zu haben. Allein die wichtigen Fakta, die ich zitiert habe, ſind in unſern Verhandlungen des Verfaſſungsraths aufgezeichnet, welche zur Geſchichte unſerer Republik gehören; und ich glaube einen Augenblick mein Betragen opponiren zu können demjenigen der Männer, welche wagen, heute zu behaupten, daß ich es verlaſſen konnte. Nun aber, Tit., da ich die Ehre habe, Ihnen anzuzeigen, ſowohl den Ernst als die hohe Wichtigkeit der Fragen, welche die Anträge erheben, die Ihnen die von Ihnen ernannte Kommiſſion vorlegt, ſo komme ich jetzt, Sie zu fragen, Tit., ob es möglich ſei, daß heute, ohne die Zeit gehabt zu haben, weder die voluminöſen Akten, welche dienen ſollten als Elemente für dieſe Kommiſſion zur Redaktion des Rapports noch den Rapport, der mehr als 100 Seiten umfaßt, zu unterſuchen, wir über dieſe Anträge mit völliger Sachkenntniß diſkutiren und ſtimmen können. Ich denke nicht, Tit. Wir würden nothwendiger Weiſe blindlings urtheilen, zumal, da wir ſehen, daß Ihre Kommiſſion zum Rapporte nur 4 ſogenannte Beweiſſakten als Beilagen beizufügen glaubte. Dieſe ſind 1) die Artikel der Konferenzen von Baden und Luzern, die wir Alle ſeit Langem kennen, und wovon es alſo konſequenter Weiſe ganz unnütz war, uns eine achtzehnte oder vielleicht zwanzigſte Auflage zu geben; 2) die Kopie eines vorgelegten Mandements des Hrn. Pfarrers Cuntar, deren Original man niemals finden konnte, welches deutlich das apokryphiſche Aktenſtück iſt, das man ſich einbilden kann, von dem man vermuthet, es ſei an einen alten Pfarrer adreſſirt, den man nicht nennt, und ihm zurückgeſandt durch einen Boten, den man eben ſo wenig anzeigt; 3) ein Dekreſentwurf, redigirt von den außerordentlichen Kommiſſarien, die in den Jura geſandt worden ſind; 4) auch ein Dekreſentwurf, vom Regierungsrath am 9. April leztthin beraten und Tags darauf von ihm auf dem Bureau des Großen Rathes deponirt. Was ſollen nun, Tit., dieſe 4 Aktenſtücke, die dem Rapport der Kommiſſion beigelegt ſind, um den Antrag zu rechtfertigen, den dieſe lezttere Ihnen heute macht? Nichts, gar nichts. Die rechtfertigenden Aktenſtücke ſollen ſich alſo vorfinden in den 3 voluminöſen Aktenbänden, die dieſen Augenblick auf dem Bureau des Großen Rathes deponirt ſind; ſie ſollen ebenfalls in dem Aktenband der Gerichtsprozedur ſein, die dieſer Kommiſſion mitgetheilt wurde, und der alſo mithin auch den Mitgliedern dieſer Verſammlung ſoll mitgetheilt werden. Um alle Akten zu unterſuchen, iſt nothwendiger Weiſe eine angemessene Zeit nöthig, um davon Kenntniß zu nehmen, und mit Bewußtſein delibereiren und ſtimmen zu können. Die Kommiſſion giebt zu, daß ſie eine bedeutende Zeit angewandt hat zu dieſer Unterſuchung; und nach einem ſolchen Geſtändniß fordert ſie heute, daß dieſe wichtige Angelegenheit entſchieden werden ſolle, da man weiß, daß Samſtags Morgens (den 25. dieſes Monats) ſie die Prozeſſe auf dem Bureau des Großen Rathes hat deponiren und am 27ſten Vormittags ihren Rapport und die Ueberſetzung deſſelben noch ſpäter aushelfen laſſen. Sie wünſchte alſo, daß der Große Rath blindlings dieſe Angelegenheit beurtheile. Was? In der mindeſten bürgerlichen Angelegenheit, wenn es ſich um eine Einſprache wegen einem Fußwege oder einer Zwiſchenmauer handelt, ſo leitet man auf eine lange Weiſe einen Prozeß ein; man geſtattet den Parteien ganze Monate, um ihren Angriff oder Vertheidigung vorzubereiten, ihre Beweiſſe darzulegen u.; dann, wenn Alles ſchriftlich eingeleitet iſt, die Akten beider Theile paginirt, inventariſirt und bei den Richtern in Zirkulation geſetzt worden ſind, ſo erſcheint man vor dem Gericht, um zu plaidiren und ein Urtheil zu empfangen. Wann eine Partei nicht zufrieden iſt mit dem gegebenen Entſcheide, ſo hat ſie das Recht, die Angelegenheit noch einmal vor einem höhern Richter diſkutiren zu laſſen. Und dann, wenn es ſich um die ſchwierigſten Fragen des öffentlichen Rechts und des Kriminalrechts handelt, um ſodann mit völliger Sachkenntniß zu ſtimmen, wollte man, ohne irgend etwas geſehen zu haben, daß man diſkutire und daß man eine unwiderrufliche Entſcheidung nehme? Nein, nein,

Tit., dem kann nicht also sein, sonst würden wir auf uns eine ungeheure Verantwortlichkeit laden durch Annahme eines solchen Systems. Wir würden die Würde und die Gerechtigkeit der ersten Staatsbehörde kompromittiren. Es ist um so viel notwendiger, die Diskussion dieser Angelegenheit auf eine spätere Epoche zu verschieben, als von 3 immensen Aktenbänden, welche jetzt vor Ihren Augen sind, kein einziger ist, dessen Akten so geordnet wären, daß sie nicht verlegt werden könnten. Sie sind meistens ganz untereinander in einzelnen Blättern enthalten, so daß, wenn mehrere Personen den halben Aktenband untersucht haben, es dann fast unmöglich ist, sich wieder darein zu finden. Für einen einzigen dieser Aktenbände ist eine Art Register gemacht worden; da aber die Blätter nicht festgemacht sind, so können sie leicht verlegt werden, und alsdann ist das Register nichts mehr. Ich habe, ich meine seit 30 Jahren, daß ich meinen Advokatsberuf ausübe, einige Gewohnheit, Akten zu untersuchen. Nun denn! ich erkläre dem Großen Rathe, daß, um eine Angelegenheit vor dem Gerichte zu diskutieren, dessen Akten in Unordnung wären, wie es die Akten sind, von denen man gefordert, daß man sie uns mittheile, ich 5 oder 6 Wochen nöthig hätte zur Untersuchung, um Alles ausforschen und über die Sache mit Sachkenntniß sprechen zu können. Seit Samstag, daß die Akten deponirt sind, habe ich keinen Augenblick verloren, um mich ihrer Durchforschung zu widmen; allein ungeachtet aller meiner Anstrengungen ist es mir nicht möglich gewesen, den Vierteltheil davon zu sehen, und vorzüglich alle Notizen darin zu nehmen, die ich zu sammeln gewünscht hätte, um gewisse wichtige Fakta zu bestimmen. Ich habe indessen darin deutlich gesehen, daß der Regierungstatthalter von Bruntrut, der durch seine Korrespondenz seine Jurisdiktion auf alle Distrikte des Jura, und sogar auf die benachbarten Kantone ausdehnte, vielleicht mehr als 100 Briefe geschrieben hat, von denen jeder mehr oder minder 3, 4, 5 und bisweilen 8 Seiten in Folio hat. Ich frage Sie nun, Tit., wie würde es möglich sein, daß die unter Ihnen, welche die Akten dieser sehr großen Angelegenheit nicht gesehen haben, wie, sage ich, würde es Ihnen möglich sein, an der Diskussion Theil zu nehmen und alsdann zu stimmen? Es ist selbst im Interesse der Kommission wichtig, daß die Debatten, welche sowohl die Regierung als den ganzen katholischen Jura interessieren, auf eine andere Epoche verschoben werden. Denn von zwei Sachen eine; entweder giebt der Rapport eine unparteiische Auseinandersetzung der Fakta — und in dem Falle wird seine Rechtfertigung vollkommen sein, — oder dieser Rapport enthält nur das, was einer Partei günstig sein kann, und alsdann sollte die Kommission notwendiger Weise getadelt werden als eine, die ihren Auftrag nicht erfüllt hat. Denn, Tit., Sie haben nichts Anderes verstanden dadurch, daß Sie ihr diesen Beweis von Zutrauen geschenkt haben, als von ihrer Seite eine getreue Erzählung zu erhalten von Allem, was aus den Akten hervorgehen würde, welche ihr mitgetheilt werden sollten.

Aus allen diesen Betrachtungen habe ich die Ehre, dem Großen Rathe anzutragen, die Diskussion über diese wichtige Angelegenheit auf die Winter-session zu verschieben, damit die Mitglieder dieser hohen Versammlung Zeit haben, sowohl den Rapport der Kommission, als sämtliche Aktenstücke, die als Basis zu diesem Rapporte dienen sollten, mit Muße zu untersuchen.

Vermeille. Der Präopinant hat gefälligst die Versammlung von den Rechten unterhalten, die er auf den Dank des Landes erworben zu haben glaubt. Alles, was er gesagt hat, wäre weit besser in einem ganz andern Munde placirt gewesen, als in seinem. Jedoch ist es nicht der Augenblick, die Wahrheit seiner Behauptungen zu bestreiten. Es handelt sich darum, ob im Interesse der Gerechtigkeit, im Interesse der Ruhe des Landes es wichtig sei, sofort die Diskussion der Anträge der Kommission zu beginnen. Die Frage ist wichtig. Hüten Sie sich, den Jura mit einigen Unruhelistern zu verwechseln, die Ihnen genugsam bezeichnet sind. Sie sind nicht berufen, in dieser Angelegenheit sich als ordentlicher Gerichtshof auszusprechen, sondern um zu entscheiden, wie eine Jury. So gut Sie das Recht gehabt haben, eine Kommission zu ernennen, so gut haben Sie das Recht, sich an die Rapporte zu halten, die sie Ihnen vorlegt. Man sagt Ihnen, der Große Rath habe nicht

das Recht der Amnestie, sondern das Recht der Begnadigung. Wie? Die Behörde, welche das Recht hat, die gerichtliche Verfolgung zu gebieten, sollte nicht das Recht haben, sie fallen zu lassen? Es gehört dem Großen Rathe an, die wahren Schuldigen zu unterscheiden von denen, die nur passive Werkzeuge waren. Die Fakta sind nicht so verworren, wie man sagen wollte; sie sind deutlich, positiv und von einer Natur, daß vom Augenblick an ein Entschluß gefaßt werden kann. Man hat viel geschmäht über den unordentlichen Zustand der Akten, und man hat sich beklagt, daß man die Instruktion nicht konsultiren konnte, die ich verfaßt habe. Es wäre gar kommod, daß durch die offiziöse Einmischung gewisser Mitglieder die Debatten nach dem Zwecke geleitet werden könnten, den man erreichen will.

Ich schließe dahin, daß der Große Rath, konstituiert, wie er ist, heute noch einen Beschluß fasse, ohne nöthig zu haben, zu den Formen zurückzugehen, die ihm vorgeschlagen sind.

Cerf. Ich denke, Tit., Sie werden sonderbar überrascht worden sein, den Antrag des Hrn. Präopinanten zu vernehmen, die Gerichtsgewalt zu usurpiren und sie nicht mit den Vorsichtsmaßregeln auszuüben, die die ordentlichen Gerichte nehmen, um die Wahrheit zu erkennen, sondern wie die Jury's, nicht wie die französischen, die sich unterrichten und die Zeugen vor dem Ausspruch hören sollen, sondern auf den bloßen Rapport einer Kommission hin, welche eine Unzahl von Unschuldigungen enthält, ausgezogen aus den Briefen des Hrn. Schoffat, welche meistens nur lange unbedeutende Wortschwälle ohne Beweise sind. Er hätte besser gethan, Ihnen anzutragen, am kürzern Halm zu ziehen.

Belrichard. Der Rapport, der Ihnen von Ihrer Kommission gegeben wurde, enthält schwere Anklagen und Beschuldigungen. Die Aktenstücke, auf welchen sie beruhen oder ihnen wenigstens als Grundlage dienen sollten, sind in zwei voluminösen Aktenbänden enthalten, die erst seit 2 Tagen zu Ihrer Disposition gestellt worden sind. Sind Sie denn wohl vorbereitet, sich über das Verdienst dieser Anklagen auszusprechen und haben Sie sich überzeugen können, daß die Schlüsse Ihrer Kommission gegründet waren? Ich denke nicht, Tit., ich habe nur höchst flüchtig diese Aktenbände durchgehen können; indessen habe ich mich überzeugen können, daß die Rapporte der Herren Statthalter von Saignelegier, Delemont, und Montier vollkommen miteinander übereinstimmend waren über den friedlichen Zustand des Landes und daß sie in direktem Widerspruch mit den Rapporten des Statthalters von Bruntrut waren, und doch sind es die beiden letztern, welche unsere Kommission bestimmt zu haben scheinen, die Schlüsse zu fassen, die sie von Ihnen sanktionirt zu sehen wünscht. Ich frage nun, Tit., welchem dieser beiden Beamten soll Glauben beigemessen werden. Den drei erstern oder dem letztern? Ich wiederhole es, es ist die Frage, die zu entscheiden ich mich nicht entschließen kann. Ohne eine fernere Untersuchung sind die Beschuldigungen von Trennung keineswegs begründet, und ich wage zu behaupten, daß, wenn diese Idee in einige Köpfe kommen konnte, wie sie in meinen gekommen ist, zu einer ganz andern Epoche, so hat sie und wird sie niemals Anflang finden bei der großen Masse der Bewohner des Bisthums. Was die Anklage gegen den Regierungsrath anbelangt, so werde ich mich mit derselben nicht beschäftigen; ohne Zweifel wird er dieselbe ohne Hülfe zurückzuweisen wissen. Allein, Tit., man schlägt Ihnen vor, sich auszusprechen und man hat Ihnen nicht alle Akten vor Augen gebracht, welche Ihnen bezeichnet worden sind als von größerer Wichtigkeit. Ich will reden von Akten, bezüglich auf den Abbé Bellet, und warum diese Weigerung der Vorzeigung wegen dem Geheimniß, das die Instruktion noch bewahren soll.

Ich erkenne, wie der Hr. Präopinant, daß es wichtig sein kann für den Erfolg der gegen diesen Geistlichen eingeleiteten Untersuchung, daß für den Augenblick eine zu große Publicität dieses Verhörs nicht gestattet werde; aber ich behaupte, daß, da diese Prozedur in ihrem gegenwärtigen Zustande der Kommission mitgetheilt worden ist, und daß selbst, nachdem sie davon Kenntniß genommen hat, sie ihre Schlüsse modifizirt oder erweitert hat. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß sie Ihnen ebenfalls mitgetheilt werde. Denn in dieser Angelegenheit spielt die Kommission die Rolle des Anklägers. Beamtete sind durch

sie beschuldigt, und diese sollten dann das Recht nicht haben, Kenntniß zu nehmen von allen Akten, auf welchen diese Anklage beruht. Eine solche Art zu progrediren wäre nicht zu dulden und wäre ungerecht. Ich bin überzeugt, daß Sie ihm Ihren Beifall verweigern werden.

Da also eine Unzahl von Faktis zu erläutern übrig bleibt und da es unmöglich ist, daß Sie sich so geradezu aussprechen können, so stimme ich mit gutem Gewissen zum Aufschub, der vorgeschlagen ist. Nichtsdestoweniger bin ich aber, wenn Sie anders beschließen, den Sturm auszuhalten bereit.

Straub. Vor Allem aus, Zit., scheint es mir, die Kommission sei in ihren Anträgen zu weit gegangen. Ich sehe in dem ihr erteilten Auftrage nirgends, daß sie eine Untersuchung gegen den Regierungsrath einleiten und Anträge über das Regierungssystem machen sollte. Wiederrum habe ich gefunden, daß ihre Schlüsse nicht ganz mit unserm Rechtsbegriffen und unserer Verfassung übereinstimmen. Man mag sagen, was man will, so finden wir dennoch in unserer Verfassung kein Wort von Amnestie. Der §. 50 sagt bloß: „Als unübertragbar muß der Große Rath die nachfolgenden Gegenstände selbst behandeln und entscheiden:

„1) — — — — —; 2) jede gänzliche Erlassung und jede gänzliche Umwandlung einer durch ein peinliches Urtheil ausgesprochenen Strafe u. s. w.“ Indessen will ich nicht weiter eintreten, ob wir überhaupt das Recht der Amnestie haben, oder nicht; aber daß, da Niemand die Amnestie verlangt, und da man auch keine vollständige geben will, der Große Rath zu solcher Amnestie das Recht habe, das glaube ich nicht. Auch in den Rechtschlüssen ging die Kommission nicht so, wie sie sollte; das geht zum Theil aus dem abgelesenen Schreiben des Hrn. Staatsanwaltes hervor. §. 15 der Verfassung sagt: „Der Angeklagte ist als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.“ Bis also die Leute dahinten durch Urtheil einer Schuld überwiesen sind, müssen sie als Unschuldige angesehen werden; — wie können wir denn zu ihnen sagen: ihr seid zwar unschuldig, aber ihr müßt dennoch die Kosten bezahlen? Vielmehr, wenn sie unschuldig sind, sollen wir freimüthig bekennen: wir haben geirrt. Auch würden wir in die richterliche Kompetenz eingreifen, wenn wir sagen wollten, wer die Kosten tragen müsse und wer nicht. Die Verfassung sagt aber: Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden. Nun sind wir nicht die natürlichen Richter jener Leute. Ueberhaupt haben wir gehört, wie unvollständig noch die Akten sind, welche dahinten geführt werden; man sagt sogar: die Rappörte der einen Beamten lauten so, die andern anders, so daß man also noch gar nicht wissen kann, wer recht und wer unrecht hat. Wenn wir also gleich jetzt von vorne herein die Einen von aller fernern Untersuchung und Verantwortlichkeit losprechen, gegen einzelne Andere aber die Untersuchung fortsetzen lassen, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß möglicher Weise später aus dieser fortgesetzten Untersuchung noch viele Schuldige, die wir jetzt nicht ahnen, an Tag kommen dürften. Sollten dann, während Andere gestraft werden, diese bloß darum ohne Strafe bleiben, weil der Große Rath schon jetzt eine Amnestie ausgesprochen? Das kann nicht die Meinung des Großen Rathes sein. Den Regierungsrath betreffend, so macht man ihm da sehr schwere Vorwürfe, und wenn ich diese genehmigen müßte, so würde ich mich verpflichtet fühlen, auf Abberufung des Regierungsrathes anzutragen. Ein solcher Regierungsrath wäre wahrhaftig nicht mehr würdig, uns vorzustehen. Wenn ich aber näher untersuche, so finde ich, daß viele von diesen Vorwürfen auf uns selbst zurückfallen, oder auf die Gerichte. Wir machen ja die Gesetze, wenn man doch von Gesetzen spricht; und wenn man von der Justizpflege spricht, so fehlt da das Obergericht und nicht der Regierungsrath; denn es ist nicht der Fehler des Regierungsrathes, daß das Zellgesetz noch nicht da ist; es war zweimal da, aber Sie, Zit., wollten es beide Male nicht. Zudem sind viele Sachen in dem Berichte, die nach meiner Ansicht nicht dahin gehören. Eine solche Kommission soll sich in ihren Behauptungen und Anträgen auf Fakta und nicht auf Muthmaßungen stützen. Wenn uns nun die Mitglieder des Jura sagen, sie selbst haben die Sachen noch nicht untersuchen können, und wenn sie selbst wünschen, daß zur Beurthigung der Leute dahinten die ganze Sache noch aufgeschoben

werde, — warum sollten wir da nicht entsprechen? Wir sollen es aber nicht bloß um der Leute dahinten willen thun, sondern auch um des Regierungsrathes willen. Noch Niemand konnte sich vertheidigen, die Schrift ist ja erst vor zwei Tagen ausgetheilt worden. Demnach wünsche ich recht sehr, im Sinne der Verfassung, daß ja freilich die Sache, da sie noch so wenig erörtert ist, und da Viele in dem Bericht beschuldigt werden, die noch nicht wissen, daß sie beschuldigt worden und sich also noch nicht vertheidigen konnten, — für heute zurückgeschickt werde.

Jaggi, Obergerichter. Wenn der Große Rath bei Aufstellung der Kommission im Sinne gehabt hätte, ein Gericht aufzustellen, um die Vorgänge im Jura als solches zu untersuchen, so würde ich von vorne herein meine Demission aus dieser Kommission gegeben haben; denn die Verfassung sagt, es dürfen außer den ordentlichen keine Gerichte aufgestellt werden. Sie haben eine Kommission niedergesetzt, welche über die Vorfälle im Jura Bericht erstatten und das Betragen der Behörden von oben bis unten untersuchen sollte. Sie wollten also keinen Prozeß anheben lassen, sondern eben verhindern, daß ein solcher angehoben werde. Wenn man anträgt, die Sache bis in den Herbst zu verschieben, so gebe ich zu bedenken, daß es den Leuten im Jura, welche unter der Anklage des Hochverrathes stehen, wichtig ist, sobald als möglich die Entscheidung zu sehen, denn das Schwert der Gerechtigkeit hängt über ihnen. Daß der Große Rath nicht kompetent sein solle, Amnestie auszusprechen, das verwundert mich sehr; er ist doch gewiß kompetent, Gnade für Recht walten zu lassen. Die Kommission bestand bloß aus fünf Mitgliedern; sie konnte also leicht denken, daß hier verschiedene Einreden gegen ihren Rapport stattfinden würden. Aber daß man ihr von vorne herein den Vorwurf machen würde, sie sei zu weit gegangen, und daß man aus diesem Grunde nicht eintreten könne, das vermag ich nicht zu begreifen. Ich glaube, es sei jetzt gar nicht der Moment, zu verschieben. Will man allfällig über den einen Punkt, nämlich was den Regierungsrath betrifft, noch nicht eintreten, — meinerwegen! aber in alles Andere kann man gar füglich auf heutigen Tag eintreten. Die Männer, welche man von der Amnestie auszunehmen vorschlägt, will man deshalb noch nicht verurtheilen, sondern man will nur den Prozeß über sie walten lassen. Wir befinden uns hier auf dem Standpunkte der Politik und nicht desjenigen des Richters. Auf diesem Standpunkte schlägt die Kommission die Maßregeln gegen die 6 namentlich angeführten Geistlichen, für alle übrigen aber Amnestie vor. Die Hh. Kommissarien im Jura beachten ja ähnliche Anträge. Damals fand man die Sache nicht reichlich genug erwogen. Wenn wir jetzt auch aufschieben, so werden schwerlich alle Mitglieder des Großen Rathes die Sachen so genau untersuchen, wie der Richter es thun soll; einige zwar werden es thun, aber die andern werden immer auf Trenn und Glauben annehmen was man ihnen sagt. Wenn alle Mitglieder des Großen Rathes eine vollständige Einsicht von den Akten nehmen wollten, so würde der Prozeß sein Ende nehmen. Ich wünsche also im Interesse des Jura und der bei dieser Angelegenheit persönlich Theilhabenden, daß man wenigstens die Anträge wegen der Amnestie u. s. w. heute behandle. Auch den Antrag in Bezug auf den Regierungsrath kann man sogleich behandeln; denn es wäre doch auf keinen Fall der Stellung der Regierung angemessen, sich in einer besondern Schrift vor uns zu rechtfertigen. Die einzelnen Mitglieder des Regierungsrathes werden heute gewiß Alles anbringen, was zur Rechtfertigung des Regierungsrathes anzubringen ist. Ich stimme zum sofortigen Eintreten.

Romanz. Nach meiner Ansicht läßt sich viel für das Eintreten und viel für das Nichteintreten sagen. Es fragt sich: ist der heutige Antrag strenger und beschwerender, als die frühern Anträge? oder ist er milder? Ich finde, er sei milder, indem er die Kosten der Staatskassa auslegen will. In so weit scheint ein heutiges Eintreten zur Beruhigung gereichen zu können, und in dieser Beziehung finde ich keinen Anstand. Was die ernste Mahnung gegen den Regierungsrath betrifft, — — — — — so könnte ich es nicht der Würde der obersten Regierungsbehörde angemessen finden, ihr einen Termin zur Verantwortung zu setzen. Ich möchte also eintreten; man kann ja modifiziren, wo man es nöthig erachtet;

man kann die namentlich von Seite der Mitglieder des Regierungsrathes angebrachten Gründe anhören u. s. w. Weil also die Anträge milder sind als die früheren, und weil der obersten Behörde immer Mittel und Weg übrig bleibt, sich hier zu rechtfertigen, so will ich zum Eintreten stimmen. Was dann Wahrheit und Ganzheit (?) sei, das sind verschiedene, schwankende Begriffe. Es giebt Fälle, wo es hindere gar leicht zu sagen ist, wie man es hätte machen sollen. —

Simon, alt-Landammann. Obschon ich ungefähr die nämlichen Ansichten habe, wie der Hr. Präopinant, so komme ich auf einen andern Schluß. Vorerst aber eine Bemerkung über eine Formsache. Der Hr. Präsident der Kommission hat sich geäußert, er behalte sich vor, im Schlußberichte auf gemachte Einwendungen u. s. w. zu antworten. Bis dahin hat man, im Interesse einer freien Diskussion, und damit der Große Rath ganz frei urtheilen könne, nur in denjenigen Fällen Schlußrapporte zugelassen, wo zusammenhängende, wichtige Gesetze behandelt wurden, und wo es nöthig war zu verhüten, daß nicht einzelne Artikel in Widerspruch gerathen mit früheren Artikeln oder andern Gesetzen. In Fällen, wie der vorliegende, wurde nie ein Schlußrapport zugelassen. Daraus möchte ich die Versammlung aufmerksam machen. Hingegen steht es dem Herrn Präsidenten, nachdem er als Berichterstatter der Kommission gesprochen hat, ganz frei, später als Mitglied des Großen Rathes auch noch zu reden, aber dann darf die Diskussion noch nicht als geschlossen erklärt werden. — So viel hierüber. Was diskutieren wir heute? Unterm 8. April war uns vom Regierungsrath ein Dekretsentwurf vorgelegt worden in Bezug auf eine zu ertheilende Amnestie u. s. w.; Sie erkannten damals, nicht einzutreten, sondern den Entwurf zur Untersuchung und Berichterstattung an eine Spezialkommission zu weisen. Also liegt heute in Diskussion der Dekretsentwurf vom 8. April; im Gegensatz davon können dann die Ansichten und Anträge der Kommission mit geltend gemacht werden. Nun ist angetragen worden, man solle auch jetzt noch diese Sache verschiden und den verschiedenen Betheiligten Zeit zur Verantwortung geben. Ich dagegen müßte sagen: Nein, nicht verschiden, sondern man soll einmal fertig machen. Mit solchen Gegenständen werden Sie sich keine Liebe und kein Zutrauen bei Ihren Mitbürgern erwerben, wenn Sie ob solchen die Zeit verschwenden, und die materiellen Interessen darob vergeßen werden. Deswegen stimme ich dazu, daß man zwar in die Vorschläge der Kommission nicht eintrete; dann aber möchte ich den Hrn. Landammann ersuchen, die Frage ins Mehr zu setzen, ob es dem Großen Rath belieben wolle, den Dekretsentwurf des Regierungsraths vom 8. April zu behandeln. Da kann man in der Diskussion ja vorbringen, was belieben mag, und Niemand wird um seine Meinung verfürzt. Wenn Sie aber die Anträge der Kommission behandeln wollen mit all' den Verfüßen, von welchen sie wimmeln; so werden Sie morgen noch nicht damit fertig.

Kasthofer. Mir für meine Person ist es ganz recht, wenn heute nicht eingetreten wird, und wenn man die Beschwern gegen den Regierungsrath demselben vorher mittheilen will. Wenn aber mit Mehrheit der Stimmen erkannt werden sollte, daß man nicht eintreten wolle; so erkläre ich hiemit, daß ich antragen werde auf Abberufung des Regierungsraths, und verlange, daß diese Erklärung im Protokolle verzeichnet werde.

Zahler. Der Antrag, welchen man da frisch in die Diskussion hineingeworfen hat, ist hier nicht am Orte. Ich für meine Person unterstütze gänzlich die Meinung des Hrn. alt-Landammanns Simon, nehme aber die Gründe dafür noch von einer andern Seite her. Als leztlich eine Kommission niedergesetzt worden war, um das Betragen der Beamten und Behörden zu untersuchen; so dachte ich, das betreffe nur diejenigen Beamten und Behörden, welche damals in den Juraangelegenheiten zu thun hatten. So wenigstens sprach sich hier Herr alt-Schultheiß von Tavel aus. Nie aber hatte ich im Kopfe, daß das Betragen des Regierungsraths in allen möglichen Fällen und sein ganzes Regierungssystem der Kritik der Kommission unterliegen solle. Wir erinnern uns Alle noch ganz genau, als jüngst eine Abberufung von Präfecten stattgefunden hatte, welche Stimmung das überall hervorbrachte. Die eine Parthei sagte,

der Regierungsrath habe diese Abberufung nicht so schnell gewollt; von anderer Seite brachte man einen Anzug hieher gegen den Präsidenten des Regierungsraths, weil er damals Besonnenheit in das Tribunal wollte kommen lassen. Nun finde ich es sehr sonderbar, daß während selbst die Kommission die Abberufung jener Präfecten mißbilligt, sie doch zugleich sagt, sie wäre eigentlich befugt, aus den nämlichen Gründen auf Abberufung des Regierungsraths anzutragen. Ein Theil des Regierungsraths war sehr gegen diese Abberufung; — — — —

— — — — wie kann man daraus eine Anklage gegen den ganzen Regierungsrath hernehmen, wie es geschehen zu wollen scheint, und die Schuld selbst auf die wälzen, welche jene Abberufung nicht wollten? Ich weiß nicht, wie das auf den ganzen Regierungsrath applicirt werden kann. — — — —

Ich glaube, der Große Rath sei auch Schuld daran. Es giebt Fälle, wo Behörden und Richter fast nicht vermeiden können, zu fehlen; das läßt uns glauben, daß nicht jedem Irrthume oder Mißgriffe böser Wille zu Grunde liegt. Nachher sah wohl Mancher ein, daß alles besser abgelaufen wäre, wenn man es Anders gemacht hätte. Ich für mich habe nicht zu den Badenerartikeln gestimmt; ich meinte es gut. Allein später stimmte ich dazu, Truppen hinzuschicken, weil ich wohl sah, daß es nun nöthig war. Hinterdrein ist es immer besser zu reden als vorher, darum möchte ich davor warnen, Tadel auszusprechen über alle mißglückten Maßregeln. Der Zufall regiert die Welt, und ein Zufall ist es, warum ich heute nicht eintreten will. Der politische Horizont ist gegenwärtig nicht günstig, und am allerwenigsten heute möchte ich dem Regierungsrath anbefehlen, zu radikalen Maßregeln überzugehen. Nehmen wir die Vorfälle in Zürich, den Mordanschlag gegen den französischen König, die Reise seiner Prinzen u. a. m., so sind das Umstände, welche nicht geeignet sind, uns zu einem radikalen Systeme hinüberzuführen. Wenn wir ein solches System annehmen, so werden wir in kurzer Zeit aus der Schweiz ein Polen und aus Bern ein Warschau haben. Darum wollen wir froh sein, daß der Regierungsrath nicht allemal drein springt und nicht allemal der ganzen Welt sogleich die Spitze bietet. Abgethan muß aber die Sache einmal sein, darum stimme ich dazu, ohne in etwas Weiteres einzutreten, den Gesetzesentwurf des Regierungsraths zu behandeln. Ich will helfen Amnestie erklären, die Kosten nachlassen, so viel als möglich, — das kann nach und nach wieder zur Versöhnung führen. — — — — Wenn man auf das Benehmen der Herren Präfecten im Jura zurückkommen will; von denen drei abberufen, Einer aber belobt worden ist; so habe ich es ziemlich sonderbar gefunden, daß es im Berichte pag. 63 heißt, Hr. Choffat habe einen erhaltenen Befehl des Regierungsraths nicht sogleich ausgeführt, sondern damit gewartet bis am Abende, während den abberufenen Präfecten gerade das zur Last gelegt worden ist, daß sie die Befehle der Regierung nicht vollzogen haben. Ihnen gab man sogleich auf die Finger, hingegen Hr. Choffat erhält im Berichte alles mögliche Lob. Freilich gebe ich gerne zu, daß Hr. Choffat sehr gute Gründe gehabt haben mag; nur muß man auch den drei Andern nicht das Gegentheil zumuthen. Ich stimme mit Ueberzeugung wie Hr. alt-Landammann Simon.

Moschard. Wann der Rapport der Kommission, den wir heute zu berathen haben, uns die Mittel lieferte, zu einem Ziele, zugleich ehrenvoll für den Großen Rath und genügend für das Land, zu gelangen, so hätte ich für das Eintreten gestimmt; aber wie war nicht mein Erstaunen, daß weit entfernt, Mittel zur Versöhnung und Pacification anzutragen, der Rapport im Gegentheil nur neue und schwere Anklagen enthält: Anklagen gegen den Regierungsrath, Anklagen gegen den katholischen Jura, Anklagen gegen gewisse Beamte, Anklagen gegen einige Geistliche, in Bezug auf welche kein bekannter Beweis da ist, und Anträge, drei andere Geistliche in Anklagezustand zu versetzen.

Wenn man auch nur ein wenig Zeit, in die Angelegenheiten des Jura eingeweiht ist, so wird man nicht zögern, zu erkennen, unter welchem Einfluß der Rapport gemacht, in welchem Geist und zu welcher Absicht er dictirt wurde. Indessen ist es gut, ihn bekannt zu machen denen, die ihn nicht kennen, und ich werde hier das Recht gebrauchen, das mir die Eigenschaft als Großrathsmittglied geben wird, um die Wahrheit ganz zu sagen.

Indem ich zurückkomme zu der Quelle der traurigen Ereignisse, die der katholische Jura ausgesprochen hat, so glauben Sie nicht, Tit., daß die Leiter der Gewalt, die außer dem Regierungsrathe angestellt sind, die sich der Badenerartikel bemächtigt haben, um sie dem Lande aufzulegen, dieß im Interesse der Religion oder der Katholiken gethan haben, so wenig als im Interesse der Republik. Nein, sie wußten zu gut, daß kein Vortheil erwachsen würde, weder für die einen noch für die andern. Aber die Leiter haben sich dadurch ein Mittel bereitet, ihren politischen Ansichten zu dienen. Es war ihnen leicht, voraus zu merken, daß in dem Zustande, wie die Gemüther sich befanden, die Annahme der Badenerartikel Unzufriedenheit unter den 8000, welche die Petitionen unterschrieben haben, verursachen würde. Nun, das Ereigniß hat gezeigt, wie sie aus der Nachricht der Aufspaltung eines Baumes zu Bruntrut ihren Vortheil zu ziehen wußten. Sie haben in dieser der Politik ganz fremden Meinungsäußerung einen Vorwand gesehen, der ihnen die Gelegenheit darbieten würde, gegen die zu wüthen, die stets widerstanden haben den Forderungen des Radikalismus. Das war das große Verbrechen in ihren Augen, und es war dasjenige, das man vor allem bestrafen mußte. Indessen hatte der Regierungsrath es ganz anders beurtheilt in seinem Briefe vom 2. März an den Statthalter von Bruntrut, wo gesagt wird: „was Ihr Begehren anbelangt in Bezug auf die Wegnahme des vor der Kirche aufgesetzten Baumes, so haben Wir gefunden, daß die Aufspaltung solcher Bäume ein Gebrauch des Landes und durch kein Gesetz verboten sei.“ In dem gleichen Briefe an den Statthalter war beigelegt, Untersuchungen zu veranstalten in Bezug auf die bedeutenden Unordnungen, die bei der Pflanzung der Bäume statt gefunden hatten. So war nach der Ansicht des Regierungsrathes, des einzigen gesetzlichen und kompetenten Richters, die Aufspaltung von Bäumen, wobei keine Unruhen vorkamen, kein Eingriff in die Gesetze. Es war keine sträfliche Handlung. Da war seither keine militärische Intervention nöthig, um sie umzubauen zu lassen. Dieß war nothwendig die Consequenz der Befehle der Regierung. Allein es behagte dem Statthalter Choffat nicht, sie auszuführen. Er war weniger der Beamte der legitimen Behörde als der Prokonsul der Anführer des Radikalismus. Die militärische Intervention war unter ihnen beschlossen, sie sollte einige Tage statt finden auf ihr Anhalten. Von da war die Abberufung der 3 Statthalter, welche treu geblieben waren dem Regierungsrathe, a priori beschlossen.

Wiederum am 3. Mai, nachdem die Bäume bereits aufgezogen waren, in dem Distrikte, den ich zu verwalten die Ehre hatte, wurde ich am 4. durch die ersten Kommissarien begleitet und unmittelbar unter ihre Befehle gestellt. Ich führte sie pünktlich aus, die, von welchen sie glaubten sie schließlich gehen zu können, in Bezug auf die Umstände. So verweilte ich in Mervelier am 10., dem Tag vor dem Einmarsch der Truppen, um über die Unordnungen, welche stattgefunden hatten in dieser Gemeinde, und deren Urheber entdeckt und der Gerechtigkeit überliefert wurden, eine Untersuchung anzustellen. Ich constatirte gleichfalls die vollkommene Ruhe, die in allen Gemeinden meines Distriktes herrschte; ich schrieb es in mehreren Rapporten, die ich den Kommissarien sandte. Zu Correndelin verschwanden durch Untersuchung alle die Beschuldigungen, die gegen diese Gemeinde gerichtet wurden. Also kein Bedürfniß von bewaffneter Macht zur Aufrechterhaltung der Ordnung, die weder bedroht noch gestört war. In diesen nämlichen Gemeinden wurde am 3., dem Tage der Aufspaltung der Bäume die Grundsteuer gänzlich in die Hände der Einnnehmer gebracht. Am selben Tage und an den folgenden haben diese Bürger wie gewöhnlich den richterlichen Citationen entsprochen. Es war also kein Gedanke an Insurrection oder Rebellion, Verbrechen, dessen man das Land beschuldigt hat und doch zur Unterdrückung dieses vorgeblichen Verbrechens hat man in den katholischen Jura Truppen einrücken lassen. Ein Umstand, der diesen Einmarsch bezeichnete, verdient bemerkt zu werden. Die falschen Rapporte, abgeschickt nach Bern von der Statthaltertschaft von Bruntrut aus, welche das Land als im Insurrektionszustand schilderten, hatten ihren Effekt auf die Truppen ausgeübt. Correndelin, die erste katholische Gemeinde sollte in Waffen sein. Der Herr Oberst Zimmerli, Kommandant der Expedition, begleitet von den Offizieren des Stabs, und namentlich von Hrn. Oberst Fuchswalder, der hier gegenwärtig

ist, erwies mir die Ehre, in das Amtshaus am Morgen des 10. zu kommen, kurz vor dem Einmarsch der Truppen, und sagte mir, daß, da ich einigen Einfluß ausübte auf die katholischen Einwohner meines Distriktes, er wünschte, ich sollte den Truppen vorgehen, um zu Correndelin die Proklamation, die deren Einmarsch anzeigte, publiziren zu lassen, und die Einwohner einzuladen, mit Ruhe sie zu erwarten und die Logis zu bereiten. Ich gab dem Hrn. Kommandanten die Versicherung, daß Correndelin, so wie alle andern Gemeinden der Nachbarschaft völlig still seien, daß die Truppen, ohne die Vorsicht, die er begehre, gut aufgenommen würden, daß die Sendung, die er mir auftragen wollte, für mich etwas Bemühendes habe, der ich alles in's Werk gesetzt hatte, um das Unglück von meinem Lande abzuwenden. Da indessen Hr. Oberst Fuchswalder darauf bestand, so kündigte ich ihnen an, daß ich verreisen werde, was eine halbe Stunde darauf wirklich statt fand. Das 7. und 2. Bataillon langte nach einander Nachmittags zu Correndelin und zu Delsberg an, und wurden in die anliegenden Gemeinden vertheilt, und überall wohl aufgenommen, ohne das mindeste Zeichen von Aufstand anzutreffen. Am 11. besetzten die Truppen Bruntrut, wo sie dieselbe Aufnahme erfuhren, und am 12. langten die zweiten Kommissarien an. Von da an, Tit., datirt sich das Unglück, von dem der Jura noch lange zu leiden haben wird, weil alles in's Werk gesetzt worden ist, um den Parteihass zu erregen. Sogleich von ihrer Ankunft an stellten sich die Kommissarien unter den Einfluß des Prokonsuls im Jura, sie waren in seinem Dienste. Nur er und die Leute seiner Partei fanden Glauben und gute Aufnahme. Da ihrer wenig waren, so hatte man sich entschlossen, sie groß werden zu lassen und sie zu erheben und die Leute einer andern Farbe herabzusetzen, die man als Aristokraten qualifizierte. Tit., es handelt sich nicht um Aristokraten, es war die große Mehrheit des Landes, die man verstoßen wollte, sie bildet die große Masse der Eigenthümer, geachtet durch ehrenwerthe und der Verfassung, den Gesetzen und der Regierung eben so gut als jene ergebene Männer. Nicht in ihrem Schooße trifft man auf Ruhestörer. Indessen wurden die Repräsentanten dieser ehrenwerthen Klasse zu Bruntrut wie anderswo nicht zugelassen den Kommissarien irgend eine Auskunft über die Lage des Staates zu geben. Der Statthalter Choffat durchforchte den Jura durch seine Emisarien, und die Akten geben Zeugniß, auf welche Weise sie sich ihres Auftrags entledigt haben. Unter seinem Einfluß und unter demjenigen seiner Umgebung haben Sie schwere Mißbräuche der Gewalt gethan. Die Truppen waren Ihnen anvertraut, die Ruhe zu erhalten, sie herzustellen, wo sie gestört werden konnte. Man entstellte ihre Bestimmung, man hat sie in Reactionstruppen verwandelt, immer unter demselben Einfluß. Sie haben Anhänger ihrer Parthei zu Einquartierungskommissarien gemacht mit dem Befehle, die Soldaten als Garnison zu ihren Feinden zu legen. So haben Sie einer kleinen Zahl schmeicheln wollen, die Masse der Einwohner einschüchtern und unterdrücken, welche keine andere Schuld hatten, als daß sie nicht von ihrer Farbe waren. Denn die Regierung hatte Ihnen gesagt, daß die Aufspaltung der Bäume nicht eine strafbare Handlung sei.

Es ist abermal zu Bruntrut und wieder unter der Aufsicht der nämlichen Personen, daß sie ihren Plan von Purification und Einschüchterung gefaßt und ausgeführt haben in Bezug auf gewisse Beamte und einige Geistliche, die ihnen im Wege waren, weil sie von ihrer Unabhängigkeit und von ihren Rechten sich nicht lossagen wollten. Unter dem Vorwand jenes famosen apokryphischen Briefes haben sie so viel Lärm gemacht, der indessen von keinem Rechtsmerkmale ist, daß sie eine Anklage von Hochverrath erhoben haben, und daß sie denselben als Aktenstück von überführender Beweisraft mit ihren Aktenbänden vereinigen. In der schnell ausgeführten Runde, die sie vor ihrer Abreise in dem Distrikte gemacht haben, haben sie mir die Ehre erwiesen, mir eine Audienz von einer Viertelstunde zu gewähren. Es war mir gleich begreiflich, daß der Beschluß zum voraus gefaßt worden war, mich, wie zwei meiner Kollegen abzusetzen. Es gehörte damals zu ihrem System, so im Vorbeigehen einige Beamte abzuschießen, die dem Regierungsrathe treu geblieben, der auch in seinem Rehr der Reinigung unterworfen werden sollte. Ich wäre indessen ein schuldiger Beamter gewesen, wann ich gethan hätte, was sie mir vorgehalten haben, daß

ich es nicht gethan habe. Diese Vorwürfe, oder vielmehr diese Vorwände, waren so wenig Beifalls würdig, daß sie nicht angenommen werden konnten als Motive in meiner Abberufung durch die XVI. Ich hätte nach ihrer Ansicht einige Gemeindevorsteher absetzen sollen, während, da sie von ihren Gemeinden ernannt worden waren, ich keine gesetzliche Competenz hatte, sie abzusetzen. Ich hätte nach ihrer Ansicht auf dem Wege der Untersuchung erkennen sollen, was die Pfarrer auf der Kanzel predigen.

Ich hätte die Ausfendung der Petitionen vom letzten Februar hindern sollen, während das Recht der Petitionen durch die Verfassung geheiligt ist. Endlich der strengste Vorwurf ist der, daß ich bei meiner Ankunft von Bern in meinen Distrikt, die Bäume, die während meiner Abwesenheit aufgepflanzt worden waren, nicht habe verschwinden machen. Aber wie hätte ich mit sechs Landjägern, über die ich verfügen konnte, das machen können, was Sie für gut achteten nur mit 6 Bataillonen ausführen zu können.

Auf diese Beschwerden gestützt haben sie in ihrem Rapporte auf meine Abberufung angetragen. Aber der Regierungsrath, welcher, den Beweis durch die Rapporte, die ich ihm zugesandt habe sowie den Kommissarien, daß ich meine Pflicht gethan hatte, war einer entgegengesetzten Ansicht. Er behielt die Statthalter in ihren Funktionen. Alsdann riefen sie zur Unterstützung die XVI. an, deren Stimmen zu ihrer Disposition waren, alsdann sprachen sie die Abberufung der drei Statthalter an, ohne daß sie gehört worden waren und ohne Vertbeidigung. Und noch befanden sie sich in Verlegenheit, diese Verfallung zu motiviren. Glücklicherweise kam man ihnen zu Hülfe und fand ein Motiv, das man annahm. Wir hatten nämlich ihr Zutrauen verloren. Meine Abberufung ist ein vollendetes Faktum. Ich unterziehe mich ihm. Durch diese Auseinandersetzung haben Sie sich, Zit., versichern können, in welchem Geiste und mittelst welcher Mittel die Rapporte der Kommissars über die Ereignisse im Jura verfaßt worden sind. Da der Große Rath wünschte, daß diese Angelegenheiten mit mehr Sorgfalt untersucht würden, beauftragte er damit eine Spezialkommission, präsidirt von Hrn. Kisthofer. Der Kommissionsrapport ist Ihnen gestern abgeliefert worden und heute, Zit., sind Sie berufen, einen Beschluß über die Schlüsse des Rapports zu fassen. Indem man alle disponible Zeit benutzte, haben wir den Rapport untersucht mit bestmöglicher Vergleichung mit den voluminösen Aktenbänden, die ihn begleiten und die ihn hätten unterstützen sollen. Wie war aber nicht unsere Ueberaschung, daß dieser Rapport, den ich in den Händen habe, derjenige des Hrn. Choffat ist und daß er meistentheils aus einfachen Anführungen besteht, von Hörensagen, von Erwähnung von Gesprächen zc. zc. ausgezogen aus der Korrespondenz des Statthalters von Brunttrut. Und auf eine so ungestaltete Darstellung hin, ohne daß Sie Akten verifizirt haben, wollte man Sie einladen zu der gründlichen Diskussion eines Gegenstandes von so hoher Wichtigkeit. Nein, Zit., nein, Sie werden es nicht thun. Es sind übrigens noch andere Motive da, welche Sie bestimmen werden, die Untersuchung dieser Angelegenheit auf eine andere Zeit zu verschieben.

Es ist der Antrag einer Amnestie, von welcher sechs Geistliche ausgeschlossen sein sollen, in Bezug auf welche gerichtliche Untersuchungen angefangen sind. Wenn die kompetenten Gerichtsbehörden auf die Voruntersuchungen hin den Anklagezustand aussprechen, so werden die Zivilgerichte den Prozeß behandeln und darüber absprechen. Aber hätten Sie sich wohl, den Rath der Präepianten zu befolgen, welche Ihnen die Stellung eines Geschwornengerichts einräumen und von Ihnen verlangen wollen, daß Sie zutrauensvoll und ohne Untersuchung die exceptionellen Anträge der Spezialkommission annehmen sollen, und zwar ohne die Vertbeidigung der Angeklagten angehört zu haben.

Daraus erfolgt, daß, da keine Schuldigen da sind, da es keine Verurtheilten giebt, von einer Amnestie der Fall nicht sein kann. Wir weisen sie also aus allen unsern Kräften zurück. Das Land will nichts davon, lassen Sie der Gerechtigkeit freien Lauf. Wenn später Verurtheilte es giebt, so wird der Große Rath von seinem Recht der Gnade Gebrauch machen können.

Endlich, Zit., komme ich zum letzten und wichtigsten Antrag der Spezialkommission über die Ereignisse im Jura. Er ist

deutlich angezeigt an der 88ten Seite des Rapports, daß die nämlichen Motive der Absetzung der Statthalter applicirt werden sollten auf mehrere Mitglieder des Regierungsraths, weil sie nicht einen genugsam radikalen Weg befolgten. Wenn die Kommission sich beschränkt in diesem Augenblicke, dem Großen Rath zu empfehlen, an den Regierungsrath oder an seine nicht radikalen Mitglieder eine strenge Censur in Bezug auf seine halben Maßregeln zu senden und beiläufig, er solle sich auf eine mehr radikale Weise zeigen. Es ist nun unter dem wenig parlamentarischen und unziemlichen Vorbehalt des Präsidenten derselben, daß wenn dieser Antrag vom Großen Rath nicht angenommen würde, würde Hr. Kisthofer von sich aus den Antrag machen, den Regierungsrath in Masse abzurufen. — Also, Zit., habe ich die Ehre gehabt die bittern Früchte erkennen zu lassen, die der Radikalismus in den Jura gebracht hat. Allein es ist nicht genug auf lange Zeit die Ruhe und das Glück dieser Gegend gestört zu haben, man will noch Ihrem Regierungsrath, den ich ehre, dasselbe Joch auflegen, das man uns aufgelegt hat, das des Radikalismus. Und Sie haben gesehen, wie sich die Anführer dessen bedienen, um die Völkerschaften zu unterdrücken. Nein, Zit., nein, Sie werden dieß nicht thun, Sie werden Ihre Unabhängigkeit bewahren, Sie werden mit Energie diejenige des Landes aufrecht erhalten und Sie werden zuvorzukommen wissen der Anarchie und dem Bürgerkriege, welches das wahre Resultat des Verwirrungssystems unserer Gegner sein würde. Als einfacher Bürger, aber als unabhängiger und freier Bürger werde ich alle Mittel anwenden, Ihre großmüthigen Anstrengungen zu unterstützen.

Ich stimme zur Verschiebung der Angelegenheiten des Jura.

Müller, Regierungstatthalter. Da ich auch die Ehre hatte Kommissar im Jura zu sein, so bin ich im Falle, ebenfalls einige Bemerkungen über den quästionirlichen Gegenstand beizubringen. Was mir gerade im Anfange des Vortrages des Hrn. Präopinanten vorzüglich aufgefallen, ist die Behauptung, daß gar keine Aufregung gewesen sei im Jura. Wir sahen die Sache so an: Wenn unmittelbar nach einer Beschlußnahme der höchsten Landesbehörde die ganze katholische Bevölkerung zum Troke sich damit beschäftigt, Bäume aufzustellen mit allerhand nicht immer unschuldigen Inschriften; so kann man nicht wohl behaupten, daß keine Aufregung da sei. Auf dem Lande selbst habe ich allerdings keine große Aufregung gesehen, aber doch, daß das Gesetz nicht mit derjenigen Achtung befolgt wurde, wie es im geordneten, ruhigen Zustande üblich und Pflicht ist. Namentlich daraus mußte man auf Aufregung und Mißachtung des Gesetzes schließen, daß, als wir die Städte Delsberg und Brunttrut aufforderten, die Bäume innerhalb 24 Stunden weg zu thun, dieses abgeschlagen wurde, obgleich wir uns gehörig als Abgeordnete der Regierung ausgewiesen hatten. Also war unbestreitbar Aufregung da und Mißachtung und Nichtbefolgung obrigkeitlicher Gesetze. Ob denn die Regierung zu den ergriffenen Maßregeln befugt gewesen sei oder nicht, das gebe ich Ihnen zu bedenken. Ob es gerade in derjenigen Ausdehnung nöthig gewesen einzuschreiten, wie es geschah, das will ich gerade nicht sagen. Aber ob es andererseits nicht möglich gewesen wäre, das Aufpflanzen von Bäumen zu verhindern, darüber möchte vielleicht der Hr. Präopinant die beste Auskunft geben können. Es ist freilich möglich, daß er damals noch gerade hier in Bern war; aber ob bei seiner Zurückkunft wenigstens, und da der Bezirk Münstert seiner Mehrzahl nach aus Protestanten besteht, es nicht möglich gewesen wäre, die Bäume wieder wegschaffen zu lassen, das weiß ich doch nicht. So viel mir bekannt, ist nichts geschehen zu diesem Zwecke. Eben so geschah auch nichts zu Delsberg, das hat seine Richtigkeit, was in den Freibergen vorgegangen, weiß ich nicht, wir waren nicht dort. So viel glaube ich in Erwiderung des Vortrages des Hrn. Präopinanten bemerken zu sollen, damit diese hohe Versammlung nicht im Zweifel sei darüber, ob im Bisthume etwas Ordnungs- und Gesetzwidriges gegangen sei. — Was nun die Sache selbst betrifft, so liegen da verschiedene Anträge in Bezug auf den Rapport vor. Die Einen möchten verschieben, Andere sofort eintreten, noch Andere möchten die Anklage gegen den Regierungsrath vom Uebrigen trennen. Ich könnte diesem letzten Vorschlage beipflichten. Vor allem aus aber finde ich, die Kom-

mission sei nicht befugt gewesen, einen solchen Antrag in Betreff des Regierungsraths zu stellen. Wenn man die eigenen Worte der Kommission liest, so findet sich, daß sie keinen andern Auftrag hatte, als „nach Untersuchung der sämtlichen diese Angelegenheit betreffenden Akten sowohl über die gesammelten auf jenen Gegenstand bezüglichen Ereignisse, als auch über das hierauf sich beziehende Benehmen der sämtlichen Behörden und Beamten mit Inbegriff der abgeordneten Kommissarien, Bericht zu erstatten.“ Nun ist aber die Kommission viel weiter gegangen. Nachdem sie den ihr auferlegten Bericht erstattet und mehrere wesentliche Umstände desselben ziemlich leicht behandelt hat, geht sie zu Schlüssen und Anträgen über, die nicht mehr in ihrem Auftrage lagen. Sondern nachdem die hohe Behörde den Rapport angehört gehabt hätte, würde es sich haben zeigen müssen, ob man hierorts den Regierungsrath so schuldig finde, als er von der Kommission dargestellt wird. Dann würde sich auch gezeigt haben, ob der Regierungsrath diese Beschuldigungen wolle auf sich sitzen lassen, oder ob er sich zu rechtfertigen gedanke. Ich stelle mir vor, der Regierungsrath würde sich leicht haben verteidigen können. Mein Antrag geht demnach dahin, daß man auf heutigen Tag über den Antrag der Kommission gegen den Regierungsrath, als außer ihrem Bereiche gelegen, zur Tagesordnung schreite, im Uebrigen stimme ich wie Herr alt-Landammann Simon.

Michel. Ein verehrtes Mitglied hat gesagt, es sei nicht des Volkes Wille, daß unsere Zeit hier mit unnützen Diskussionen vergeudet werde. Gerade jetzt wäre dieses anzuwenden. Es handelt sich diesen Augenblick um das Eintreten in den Bericht einer von dieser Versammlung zu diesem Zwecke eigens niedergesetzten Kommission. Einer Zeit war nämlich hier ein Dekretsentwurf des Regierungsraths vorgelegt worden, der belächelt aber nicht, und man stellte daher jene Specialkommission auf. Jetzt ist nach meinen Ansichten die einzige Frage die: will man den Rapport dieser Kommission anhören oder nicht? Es wäre aber doch ein wahres Kalenderstücklein, nach geschehener Niederlegung einer Kommission dann zu sagen: wir wollen ihren Bericht nicht anhören! Ich nehme es nicht für wahr an, aber ich will es für jetzt zugeben, daß die Kommission zu weit gegangen sei. Aber das wird sich eben erst beim Eintreten ergeben. Ich möchte daher unbedingt eintreten. Ich erlaube mir nur, eine einzige Rüge zu machen. Nämlich was die Abberufung der drei Herren Präfecten im Jura betrifft, scheint man zu glauben, sie seien ohne Verhör abberufen worden. Ich hatte auch die Ehre dabei zu sein, und ich ging da auf den Bericht der Herren Kommissarien, welche man in den Jura geschickt hatte; diese legten damals einen vollständigen Bericht ab. Gestützt hierauf habe auch ich zur Abberufung dieser Beamten gestimmt. Die Herren Kommissarien sind vielleicht im Falle, darüber nähere Auskunft zu geben. — Da es sich für heute nur darum handelt, den Rapport der Kommission anzuhören, so stimme ich, daß man alsogleich eintrete.

Moreau. Die Debatten, welche die Vorfrage erhoben hat, offenbaren die ganze Wichtigkeit der Fragen, welche aus dem Ihrer Gutheißung und Diskussion vorgelegten Rapporte entspringen. Diese Fragen sind wirklich sehr wichtig, und sie sind die höchsten des öffentlichen Rechts, wie es auch die Kommission eingestanden hat in dem Eingang des zweiten Theils ihres Rapports; sie hätte beifügen können, daß sie auch zum Kriminalrecht gehören. Um sie zu entscheiden, sollte denn der Große Rath einen doppelten Charakter annehmen, den von politischer Versammlung und den des Obergerichtshofes? Diese Fragen sind in den 6 Hauptanträgen der Kommission enthalten, welche vielfach sind und sich so in eine noch größere Anzahl abtheilen lassen. Unter den wichtigsten sind: 1) die Anklage von Aufstandsversuch, von Insurrection gegen die Bevölkerung des katholischen Jura und die Amnestie im Vorbehalt, in Bezug auf welche die Kommission vorschlägt, sie diesem Kantonsrath zu gewähren; 2) die Anklage gegen den Regierungsrath, den ersten Staatskörper nach Ihnen, welchen Ihnen die Kommission als einen solchen bezeichnet, der seine Pflichten in dem Verfahren als Regierung in den Angelegenheiten des Jura verlegt hat; 3) der Antrag in Kriminaluntersuchung zu setzen und den Gerichten drei Geistliche zu übergeben, welche die Kommission bezeichnet,

und die mithin in der bereits gegen die Herren Cuttat, Spahr und Bèlet gerichteten Untersuchung inbegriffen wären. — Beim Lesen dieser Fragen im Rapport der Kommission wird Jeder von Ihnen durchdrungen worden sein von deren Wichtigkeit und den Schwierigkeiten ihrer Lösung. Jeder wird sich auch gefragt haben, ob der Rapport ihm die nöthigen Elemente darbot, um ihn zur Ueberzeugung zu bringen, sowie einen sichern Führer, um sich auf diesem so schwierigen Wege zu leiten. Denn bloß unter dieser Bedingung kann eine politische Versammlung und ein Obergerichtshof deliberiren und statuiren. Die Antwort wird gewiß negativ gewesen sein, und alsdann wird die Untersuchung der Prozeduren, welche die Aktenstücke enthalten, die für die Redaktion des Rapportes gedient haben, nothwendig geworden sein. Ich wenigstens muß erklären, daß das aufmerksame und ernste Lesen dieses Dokuments mich das Bedürfnis hat fühlen lassen, zu den Akten zurückzugehen, die ihm zur Basis dienen. Allein ich muß auch erklären, daß, obgleich ich alle Zeit, die nicht für die Sitzungen des Großen Rathes bestimmt war, angewendet habe, um sie zu studiren, ich doch nur eine unvollkommene Kenntniß von dem Stand der Fragen, welche aufzulösen sind, erlangt habe. Denn, Tit., die drei so umfangreichen Prozedurenbände, welche jetzt auf Ihrem Bureau deponirt sind, sind erst am 25ten zur Disposition des Großen Rathes gestellt worden, und erst am 27ten wurde uns der Rapport selbst ausgetheilt. Und 36 Stunden höchstens nach dieser letzten Mittheilung kommt man, von Ihnen Urtheilsprüche zu verlangen. Nein, Tit., Sie werden dieser Ungeduld nicht nachgeben, Sie werden in's Klare kommen wollen. — Handelt es sich nicht in der That, über die wichtigste Anklage gegen die Bevölkerung des katholischen Jura zu beschließen? Ich bin überzeugt, daß sie sich des Versuchs von Insurrection nicht schuldig gemacht hat, dessen man sie zu beschuldigen wagt, und die zum Zweck die Trennung vom Kantone gehabt hätte. Dieses Projekt kann in einer frühern Epoche existirt haben; ich hatte damals nicht die Ehre, in dieser Versammlung zu sitzen, und ich kann mich also nur auf die Erinnerungen der Mitglieder beziehen, welche den Debatten beigewohnt haben, welche diese Angelegenheit zur Zeit aufgeworfen hat; allein was ich erklären kann, was in meiner Ueberzeugung ist, ist das, daß im Jahr 1836 ein solches Projekt nicht existirt hat. Kein Versuch sogar hat den Gedanken daran gegeben. Wessen beschuldigt man denn den Jura? Etwa wegen der Aufpflanzung der Bäume? Und diese Aufpflanzung allein giebt in den Augen der Kommission einen genügenden Beweis eines Komplotts dieser Natur; oder sollen und können noch einige andere Umstände beigefügt werden, so daß dieser Idee von Aufstand einiger Schein von Wirklichkeit gegeben werden kann? In Wahrheit, vergeblich suche ich in dem Rapporte die nöthigen Elemente, um mich zu überzeugen, — ich finde sie darin nicht. Die Baumpflanzung ist ein Akt, der angesehen worden ist, wie er angesehen werden sollte vom Regierungsrath im Briefe vom 2. März an den Regierungsrathhalter von Pruntrut; es ist ein Landesgebrauch, sagte er, und kein Gesetz verbietet, es zu thun. Ich sage, daß der Regierungsrath, wie es sein sollte, den wahren Sinn dieser Akten gewürdigt hat. Denn in dem Distrikte, den ich damals zu verwalten die Ehre hatte, wurden auch Bäume gepflanzt; allein was war der Zweck davon? Es war der einer rein religiösen Handlung, wie sie der Regierungsrath noch in der Proklamation vom 8. März angesehen hat. Der Zweck war, den Petitionen eine neue Bestätigung zu geben, die mit so zahlreichen Unterschriften bedeckt waren und die gegen die Badenerartikel vorgelegt wurden, welche so bitter und ungerecht am 20. Februar kritisiert und endlich abgewiesen wurden. Der Zweck dieser Pflanzung war kein anderer; und was er beweist, ist einerseits die Abwesenheit jeglicher Art von Verwirrung und Unordnung, da wo die Sache stattfand, und andererseits die Beweise von Ergebung der Bevölkerung an die neue Ordnung der Dinge, an die Verfassung und die Regierung. Die Verbalprozeße, welche den Beweis der wahren Gesinnungen der Bevölkerung enthalten, sind den wöchentlichen Rapporten beigefügt worden, die ich dem Regierungsrath zufinden werde. Diese äußerlichen Handlungen bieten mir also keinen Beweis von Komplott dar.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 6. Sitzung. Mittwoch den 29. Juni 1836.)

(Ueber die neuesten Vorfälle im katholischen Jura.)

Moreau. (Fortsetzung.) Werde ich diesen Beweis vielleicht in der Truppendisziplin, in den außerordentlichen Maßregeln, welche der Besetzung dieses Landes folgten, finden? Nein, Tit., diese militärische Besetzung, diese Maßregeln sind eine Wirkung, nicht eine Ursache. Und diese da, wenn ich sie finden soll irgendwo, kann nirgends sein, als in den Prozeduren; man muß sie also studiren. Wir sollen Alle es thun, um zu vollkommener Kenntniß der Fakta und der Umstände zu kommen, welche so außerordentliche Resultate herbeigeführt haben. Das Licht muß überall durchdringen. Wenn es Schuldige giebt, so bin ich der Erste, ihre Verfolgung und Bestrafung zu begehren, jedoch auf gesetzliche Weise und nicht durch Mittel, welche weder die Verfassung, noch die Gesetze erlauben. Auch stoße ich die Amnestie aus allen Kräften zurück. Die Amnestie setzt einen Fehler voraus, ein Vergehen oder ein Verbrechen; und bis daß mir bewiesen wird, daß es deren gab, will ich keine Amnestie für mein Land. Die Anklage von Pflichtvergessenheit gegen den Regierungsrath ist nicht minder wichtig, als die gegen den katholischen Jura. Die ausübende Gewalt hat in allen ihren letzten Verhältnissen, wie immer, ihre Pflichten erfüllt, so wie die Verfassung sie ihr vorgeschrieben hat, sie ist nicht davon abgegangen. Und nur auf diese Anzeigen des Rapports hin begehrt man, indem man ihr ihr Zutrauen entzieht, den Tadel über ihr Betragen anzusprechen und ihr noch obendrein zu befehlen, das Regierungssystem zu ändern, das sie bis auf diesen Tag adoptirt hat. Nein, Tit., Sie werden es nicht thun; vor Allem müssen Sie die Akten studiren und vor Allem muß der Regierungsrath selbst in seiner Vertheidigung angehört werden, wenn er eine zu geben glaubt. Einer der verehrlichen Präopinanten sagte: es ist wahr, man könnte die Anträge in Bezug auf den Regierungsrath trennen und die Diskussion verschoben bis nach der Mittheilung, die ihm davon gemacht würde. Ich theile diese Meinung nicht. Es ist in der That eine enge Verbindung zwischen diesen zwei Anträgen, die ich so eben untersucht habe, da vorzüglich in Bezug auf sein Betragen in den Angelegenheiten des Jura der Regierungsrath angeklagt ist. Man kann sie also nicht trennen, man muß sie zu gleicher Zeit behandeln. Ich könnte hier sprechen von der Abberufung der 3 Statthalter des katholischen Jura, aber ein persönliches Gefühl, das Sie würdigen werden, gebietet mir, Tit., mich dessen zu enthalten und mich zu beschränken, zu sagen, daß ich die Motive nicht annehmen kann, welche diese Maßregel verursacht haben. Mein Antrag, die 3 Geistlichen den Gerichten zu übergeben, ist den Grundtatsachen entgegen, die durch die Verfassung konstatirt sind. Diese hat Ihre Kompetenz bestimmt, sie hat Ihnen weder die ausübende, noch die Gerichtsgewalt gegeben. Der Regierung allein gehört das Recht, gerichtliche Untersuchungen anzuhängen, und den Tribunalen allein, dieselben zu vervollständigen und zu statuiren. Und wenn dieser Antrag noch unterstützt wäre durch einige Dokumente und durch einige Beweise, die Ihnen gezeigt worden wären, und

deren Genauigkeit Sie hätten verifiziren können, so würde er minder außerordentlich erscheinen. Aber dem ist nicht also. Dieses Begehren beruht auf Indifikationen von Thatfachen, ausgezogen aus den Voruntersuchungsverbörden mit den H. H. Enttat, Spahr und Belet. Wo aber ist diese Voruntersuchung? Sie wurde einen Moment am 25ten auf dem Bureau des Großen Rathes deponirt, allein sie verschwand sogleich; nachher und seither wurde sie vergeblich reklamirt. Sie war nicht auf der Kanzlei. Ei, was, Tit., diese Prozedur war der Kommission mitgetheilt worden, welche die Funktionen eines öffentlichen Anklägers erfüllt hat, und sie sollte den Richtern verweigert werden, welche in Erfüllung ihrer Pflicht als Anklagekammer über drei Personen urtheilen soll ohne Aktenstücke, ohne Beweise, einzig sich berufend auf die Meinung des Anklägers? Hüten Sie sich, diesen Weg zu befolgen, er ist verderblich im Lande, und selbst auswärts würde dieser ungewöhnliche Beschluß mehr als Ersauern verursachen.

Einer der verehrlichen Präopinanten sagte zur Rechtfertigung der Nichtmittheilung der Voruntersuchung, anders handeln hieße, einem der Angeklagten, der noch im Gefängniß sitzt, die Mittel an die Hand geben, die Anklagen, welche auf ihm liegen, bekannt zu machen; und da übrigens die Kommission mit dem Zutrauen des Großen Rathes begabt war, so sollte sich dieser an sie halten. Ich nehme dieses Raisonnement nicht an. Die Angeklagten, wer sie auch seien, können nicht beurtheilt werden, ohne in ihren Rechtfertigungsmitteln angehört worden zu sein; und um ihre Vertheidigung zu bewerkstelligen, werden ihnen die Aktenstücke der ganzen Prozedur mitgetheilt. Herr Belet wird also die Wohlthaten des Gesetzes benutzen, und alsdann wird er Kenntniß haben von dem ganzen Verhör. Warum ist übrigens in dieser Meinung selbst die Mittheilung der Kommission gemacht worden? Sie ist den bestimmtesten Gesetzen entgegen und darum billige ich es nicht. Diese Voruntersuchung konnte wirklich mitgetheilt werden als Kriminalprozedur nur der Justizsektion, welche zu beschließen hatte, ob es statthaben sollte mit einem Spezialverhör, oder nicht. Sie allein hatte das Recht, davon Kenntniß zu nehmen; allein dieses Recht gehörte der Kommission nicht, die es dennoch in weitem Sinne gebraucht hat. Die Kommission war weiter gegangen; denn sie hat in diesem Verhör neuen Stoff geschöpft, um ihre Meinung zu bilden. Wenn man also sich nicht gefürchtet hat, der Kommission diese Mittheilung zu machen, so soll man nicht mehr anstehen, sie dem Großen Rathe zu machen. Ich will mehr sagen, es ist jetzt eine Pflicht. Von einer andern Seite giebt der Große Rath durch Ernennung von Kommissionen gewiß das Recht der Untersuchung nicht auf. Die Verfassung verbietet es ihm und zahlreiche Präzedenzien beweisen es. Wenn man ein anderes Prinzip annähme, so hieße das den Kommissionen die Gewalt des Großen Rathes ertheilen, eine Gewalt, die er nicht abgeben kann. So würde er sich unter die Kommissionen stellen? Das hieße zuletzt sein Recht auf ein bloßes Protokolliren beschränken. Die Entwicklungen, die ich so eben die Ehre hatte, Ihnen darzulegen, über diese drei Fragen, die aus dem Rapporte der

Kommission entspringen, passen eben so auf alle andere, und rechtfertigen die Nothwendigkeit der Verschiebung, welche vorgeschlagen worden ist.

Und hier bitte ich den Großen Rath, sich nicht zu irren in den Motiven, welche mich bestimmen, diese Verschiebung zu unterstützen. Es war gewiß nicht in der Absicht, diese Angelegenheit zu unterdrücken, wie man ganz gegen den Antrag selbst es merken ließ; denn mein Land hat das dringendste Interesse, die schwere und ungegründete Anklage zurückzuweisen, die man gegen es einzuleiten sich nicht gescheut hat. Niemand mehr, als ich, wünscht, der peinlichen und gesetzwidrigen Lage ein Ende zu machen, in welcher mein Land sich befindet; allein ich will, daß dies übrigens geschehe mit Befolgung der parlamentarischen Formen der Gerechtigkeit und der Vernunft, und nicht durch ein augenblickliches Urtheil, ertheilt ohne die Prozessakten und ohne Kenntniß der Dinge.

Also stimme ich für die Verschiebung und um die reine Wahrheit dessen, was ich sage, zu beweisen, will ich den möglichst kurzen Termin begehren.

Vorneque. (Die dumpfe Stimme des Redners und der beständige Lärm, der um ihn herrscht, hinderten seine Worte bis zum Tische der Stenographen zu gelangen. Alles, was wir fassen konnten, ist das, daß der Redner sein Betragen während den Angelegenheiten des Jura rechtfertigt und daß er zur Verschiebung stimmt.)

Man. Man hat sich heute sehr viel eingelassen auf geschehene Abberufung von Beamten, Absendung von Truppen u. dgl. mehr. Alles, was dergleichen Maßnahmen betrifft, soll man als der Geschichte anheimgefallen ansehen und denken, es sei von kompetenter Behörde ausgegangen. Ob dabei wohl oder übel verfahren worden, das so hintendrein untersuchen zu wollen, scheint mir nicht mehr am Orte, da man das Geschehene doch nicht ungeschehen machen kann. Der Standpunkt, auf dem wir uns befinden, ist, daß, nachdem vorläufige Akten in Folge der Berichte der H. H. Kommissarien über jene Vorfälle eingelangt waren, man nöthig gefunden hat, diese Akten genauer zu untersuchen, wofür eine Kommission niedergesetzt wurde. Ich erwartete nun billig, diese Kommission werde einen aktenmäßigen Bericht machen, sie werde vor Allem aus diese Akten gehörig ordnen und mit den nöthigen Inventarien versehen lassen, wie dies in solchen Fällen gebräuchlich ist, und dann werde sie in ihrem Berichte in allen wesentlichen Sachen auf diese Akten hinweisen. Ich muß offenherzig bekennen, daß ich daher nicht wenig verwundert war, als nach Verlauf so vieler Wochen der ganze Aktenstoß auf die Kanzlei zurückkam, und ein einziger Band davon mit einem Inventar versehen, alles Uebrige aber in größter Unordnung war, und ohne alle Anzeige des Inhaltes, ohne Kontrolle, Register ic. ic. Noch eine andere Sache rücksichtlich dieser Akten betrifft diejenigen Akten, welche nicht sowohl im Ganzen die Angelegenheiten des Jura anlangen, als vielmehr auf die Untersuchungen gegen einzelne, in diesen Dingen direkt angeschuldigte Personen Bezug haben. Wenn ich mir nicht einen ganz unentwunden und unrichtigen Begriff mache von der Behandlung solcher Angelegenheiten, so hätten diese letztern Akten, als ganz ausschließlich den gerichtlichen Behörden anheim fallend, vor Allem aus diesen zukommen sollen. Sie hätten also als Voruntersuchungsakten der Justizsektion übergeben werden sollen, um zu wissen, ob eine Hauptuntersuchung stattfinden, ob der eine oder andere Angeschuldigte edictaliter vorgeladen, ob namentlich Bellet im Verhaft bleiben solle u. s. w. Anstatt dessen wurden auch diese Akten der Kommission zugesandt, und namentlich aus diesen hat die Kommission ihre Data geschöpft, so daß sie sich durch dieselben veranlaßt fand, einen Theil ihres bereits unter der Presse befindlichen Berichtes wieder umdrucken zu lassen. Die Folge davon war, daß seit Anfangs April, wo eine sogenannte Voruntersuchung stattgefunden hat, bis jetzt noch nicht entschieden ist, ob eine Hauptuntersuchung stattfinden soll. Eine andere Folge jenes Verfahrens ist, daß eine Reklamation der nächsten Anverwandten des Gefangenen, welche entweder gänzliche Entlassung oder Milderung des Verhaftes begehren, bis auf die jetzige Stunde nicht berücksichtigt worden ist und nicht berücksichtigt werden konnte. Ich bitte zu bedenken, was das ist, wenn einerseits die Verfassung

sagt, Niemand sei schuldig, bis er der Schuld überwiesen worden; andererseits die Gesetze den bestimmten Weg für solche Fälle vorgeichnen, dann aber durch dergleichen Sachen die Untersuchung in ihrem gesetzmäßigen Fortschreiten aufgehalten wird. Ich wiederhole: ich hänge an den Formen, besonders und ganz vorzüglich an den gerichtlichen Formen. Wenn man von diesen abweicht, so ist keine Freiheit. Noch eine andere Frage: Der ganze Aktenstoß, aus welchem die Kommission hauptsächlich ihren Bericht gemacht hat, wurde nicht zu den übrigen Akten gelegt. Ich hatte wiederholt denselben nachgefragt, und der Regierungsrath hatte befohlen, daß diese Akten endlich der Justizsektion zukommen sollten. Das geschah, aber erst, nachdem die andern Akten bereits hier auf den Kanzleitisch niedergelegt worden. Daraus entsteht nun der Uebelstand, daß ein großer Theil dieser Akten den Mitgliedern dieser hohen Versammlung durchaus unbekannt ist. Entweder muß man also alles dasjenige, was im Berichte in Bezug auf diese Akten enthalten ist, gänzlich ignoriren, oder diese Akten müssen auch noch zur Einsicht den Mitgliedern des Großen Rathes hieher gebracht werden. — Wenn ich denn weiter sehe, was dieser Bericht daselbst ist, so ist er durchaus nicht, was ich mir darunter gedacht habe, nämlich ein unparteiischer, aktenmäßiger Bericht; sondern ich finde darin eine Menge Sachen, von denen man nicht weiß, woher sie genommen sind. Zum Theil sind es bloße Suppositionen. Um mich darüber zu rechtfertigen, verweise ich auf pag. 18 des Berichtes, dort finde ich die Stelle: „Aehnliche Worte, wie die bezeichneten, hörte man an demselben und am folgenden Tage von den meisten Kanzeln der Kirchen des Bezirks Bruntrut, und stets bildete der Schluß der Predigt die Aufforderung, die auf Verwerfung der Badenerartikel dringenden Petitionen zu unterzeichnen, bei Androhung ewiger Verdammniß im Weigerungsfalle; ja in einigen Gemeinden mit beigesezierter Erklärung: „daß die Kinder derjenigen Personen, welche ihre Unterschrift beizufügen sich weigern würden, nicht zur Kommunion zugelassen werden könnten!“ Nun, Tit., wenn wirklich solche Drohungen von der Kanzel herab gemacht worden sind, so sind die betreffenden Geistlichen in hohem Grade strafbar. Wenn man aber nur sagt, es sei in den meisten Kirchen geschehen, aber man keine Allegate dazu findet, keine Hinweisung auf Akten, so ist eine solche Anschuldigung gegen Geistliche eines ganzen Amtsbezirkcs eine von den gewagten Anschuldigungen. Ich konnte die Akten aus Mangel an Zeit freilich nur sehr flüchtig durchgehen, aber ich fand dieses Faktum nirgends konstatiert. Etwas Aehnliches findet sich auf pag. 23 u. ff. Da ist die Rede von dem Zeitpunkte unmittelbar nach der Annahme der Badenerartikel. Nun wird einerseits den drei H. H. Regierungstatthaltern, welche nachher abberufen wurden, zur Last gelegt, was folgt: „Im Allgemeinen aber war der Zustand des Jura beruhigend, und nirgends zeigte sich eine Manifestation, welche gefährlich zu werden gedroht hätte. Dieses geht wenigstens aus den Berichten von Bruntrut hervor“, und daselbe muß auch hinsichtlich der übrigen 3 Bezirke angenommen werden, da die Statthalter derselben oder deren Amtsverweser während mehreren Tagen keine Berichte einzusenden zu haben glaubten.“ Weiter unten dagegen an pag. 24 heißt es: „Gleich nach dem Beschlusse vom 20. Februar hatte sich der katholischen Geistlichkeit eine Art von Betäubung bemächtigt und dumpfe Stille herrschte unter ihren Mitgliedern.“ Einerseits also wird den Regierungstatthaltern vorgeworfen, daß sie nichts einberichteten, und andererseits wird gesagt, es habe einige Tage „dumpfe Stille“ geherrscht. Somit, was hätten die H. H. Regierungstatthalter einberichten können? es herrschte ja nach Angabe des Berichtes „Stille“, oder man müßte unterscheiden wollen zwischen „ruhiger Stille“, „stiller Stille“, „dumpfer Stille“ u. s. w. Das kommt mir, wie gesagt, sehr sonderbar vor. Auf pag. 39 finde ich wiederum so sonderbar hingeworfene Sachen: „Am 3. März glaubte man in Bruntrut allgemein an

*) Der Regierungsrath scheint jedoch einer etwas abweichenden Ansicht gewesen zu sein, da er unterm 27. Hornung den Herrn Schultheißen ersuchte, auf geeignete Weise Sorge zu tragen, daß wegen der aus dem Jura eingehenden „beunruhigenden“ Nachrichten fortwährend möglichst schleunige und sichere Berichte eingehen. (Note des Berichtes.)

den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen den beiden Parteien; die Lösung sollte die Niederreißung des Freiheitsbaumes *) vom Jahre 1831 durch die Ultramontanisten sein. Man sprach von Demolirung der Druckerpresse der Helvetie, des Kafe Heckmann, und von Plünderung der Präfektur. Schon war die Stunde bezeichnet, in welcher jener Baum fallen sollte; schon rüstete man sich zum Angriff und zur Verteidigung. Wo sind die Akten, die dieses Alles beweisen? wo ist daselbst von der „Lösung“ die Rede? Es heißt freilich: „Man sprach, man sprach!“ aber die angeführten Umstände sind so wesentlich, wenn es darum zu thun ist, zu zeigen, daß ein Land in Unruhe u. s. w. war, — daß man hätte zeigen sollen, worauf sich jenes „Man sprach“, bezieht und stützt. Ich finde in den Akten von Allem diesem kein einziges Wort. Ich frage daher: ist das ein aktenmäßiger Bericht? oder ist es nicht vielmehr ein bloßer Bericht über die individuellen Ansichten, welche die Mitglieder der Kommission etwa haben mochten? Auf pag. 65 ist von dem famösen Rundschreiben (Mandement) von Euttat die Rede. Wenn ich je über etwas in der Welt erstaunt bin, so ist es hier. Dieses Schreiben trägt nicht etwa die Unterschrift von Euttat, sondern es ist bloß die angebliche Abschrift eines Schreibens, das Euttat soll geschrieben haben, und diese angebliche Abschrift soll von einem angeblichen alten Pfarrer eingeschickt worden sein. Kann man nun solchen angeblichen Sachen — Verläumdungen, Mystifikationen vielleicht — Folge geben in einer kriminellen Untersuchung? Wenn man kein Original auffinden kann, was, da es doch ein Zirkular sein sollte, so schwer nicht halten kann; wenn man nicht weiß, wer der „alte Pfarrer“ ist, und dann doch solches in einen solchen Bericht aufnimmt und als ein sehr wichtiges Aktenstück als Beilage noch besonders abdruckt; so zeigt das, daß — ich wenigstens andere Begriffe von solchen Berichten habe. Freilich haben — sagt der Bericht — einige Geistliche, denen das Mandement vorgelesen worden, gesagt: „Dies ist von Euttat, sein Styl ist unverkennbar!“ Aber, Tit, haben Sie noch nie Romane gelesen? da kommen auch Briefe vor. Wenn da z. B. eine Kammermagd an ihren Geliebten oder ein Hofbeamter an einen Untergebenen schreibt, so hat das allemal seinen eigenen, bestimmten Styl; denn der Autor muß seine Personen ihrem Charakter gemäß auftreten lassen. So auch hier. Ich kann freilich nicht beurtheilen, wie der Styl von Euttat ist; ich mag daher wohl glauben, jenes Mandement sei im Styl von Euttat geschrieben, wenn es mir versichert wird. Aber daß man daraus schließen könne, das Schreiben sei wirklich von ihm, das streitet gegen meine Begriffe; und wenn man dieses Stück in einer Aktensammlung abdruckt, so kann mir das kein großes Zutrauen erwecken in die Kritik der Mitglieder der Kommission. — Auf pag. 72 finde ich wieder etwas, das in einer Aktensammlung nicht stehen sollte. Da heißt es buchstäblich: „Hr. Vikar Belet, derselbe, von dem einer seiner Bekannten aussagte: daß er nie einen Menschen gesehen habe, welcher so fanatisch rase, nur von Sengen und Brennen spreche und behaupte: der Religionskrieg müsse so furchtbar angefaßt werden, daß eine Intervention nothwendig werde, welche seine Partei eben so sehr, wie das Patriziat wünsche; dieser Vikar Belet also hatte den Auftrag erhalten, im Betreff der Zuraangelegenheiten an die Herren Gesandten von Frankreich und Oesterreich sich zu wenden.“ Jetzt nimmt man also auf in Akten, was „ein Bekannter gesagt“ habe über dieses oder jenes von Belet! Um's Himmels willen! Ich hätte geglaubt, daß allerdings, wenn in Untersuchungen der Art so etwas vorkommt, es Pflicht wäre, die Wahrheit oder Unwahrheit davon zu ergründen; aber die Aussage „eines Bekannten“ aufzunehmen in einen amtlichen Bericht, das zeugt weder von großer Einsicht, noch von Unparteilichkeit.

Auf pag. 77 steht wieder etwas Aehnliches von Belet: „Einer andern Person in la Chaux de fonds sagte Herr Belet: Es würden 5000 Franzosen zu Hülfe kommen, und da Schweizermilizen Hausväter und daher keine guten Soldaten seien, so würden sie es nicht dahin bringen, die Bäume wegzuschaffen. In 8 Tagen werde man übrigens noch Anderes sehen.“ Wo sind die Aussagen? wo sind die Depositionen? wenn sie da sind, warum werden sie nicht allegirt? wenn sie bei den Akten liegen,

die man dem Untersuchungsrichter zugeschickt hat; so war es der Fall, daß auch die Mitglieder des Großen Raths davon Kenntniß bekämen. — Wenn nun schon das Lesen des Rapports mich überzeugte, daß nicht mit der nöthigen Gemüthsruhe und Unparteilichkeit zu Werke gegangen worden sei, so bestärkte mich der mündliche Eingangsbericht des Hrn. Rapporteurs noch mehr darin. Mit großem Bedauern mußte ich hören, daß er Beschuldigungen der schwersten Art gegen die obersten katholischen Kirchenbehörden der Schweiz vorbrachte. Er sprach von Intrigen, die von Seite der römischen Curie, des Clerus und des Nuntius schon seit Jahren stattgefunden hätten, und insinuirte sogar, daß in Folge solcher Intrigen der Schultheiß Keller in Luzern sei in die Knecht geworfen worden. Das sind von den abscheulichsten Anschuldigungen, die man nur aussprechen, von den gewagtesten Behauptungen, die man in einer solchen Versammlung laut werden lassen kann. Es war zu einer Zeit viel vom Tode Kellers die Rede; die genauesten Untersuchungen wurden angestellt, und ungeachtet dessen kam es nie zum Beweise, daß irgend ein Mensch sich thätlich an ihm vergriffen habe. Nun wird hier behauptet, sein Tod sei von der römischen Curie oder vom Clerus ausgegangen! Ich erkläre es frei: diese Behauptung hat mich wahrhaft empört! Darum wiederhole ich: wenn solche Aeußerungen einem solchen Rapporte beigelegt werden, so muß ich glauben, man sei nicht mit der gehörigen Gemüthsruhe zu Werke gegangen. Ich könnte daher unmöglich anders, als demjenigen bestimmen, was von einigen H. H. Präopinanten bereits gesagt worden ist, daß nämlich, wenn der Große Rath nicht einen überstürzten Beschluß fassen will, wir vorher genaue Kenntniß von den Akten nehmen sollen. — — — — —

— Ich muß noch ein Wort von den Formen sagen, welche zu halten wir ebenfalls geschworen haben. Außerordentlich habe ich mich über den Antrag des Hrn. Rapporteurs verwundert müssen, den er gleichsam als Zusatz zu den übrigen Anträgen des Berichtes machte, indem er sagt: er stelle den Antrag auf Absezung des Regierungsraths und begehre, daß dieser sein Antrag zu Protokoll genommen werde. Ich konnte wahrhaftig meinen Ohren nicht trauen. Das sollte wohl nur so eine Knallbüchse sein, einen plötzlichen Knalleffekt machen! Aber es ist ein Knall, der gegen alle unsere Formen und parlamentarischen Sitten verstößt. Jedem von Uns steht es frei, Anzüge zu machen, so viel er mag, und wenn Jemand auf Absezung oder gar auf Deportation des Regierungsraths oder auf noch Schrecklicheres antragen will, so kann er es thun; aber für alles Solche ist ein gewisser Modus vorgeschrieben. Solche Anzüge müssen schriftlich geschehen, zu Anfang einer Sitzung, und müssen die gesetzliche Zeit auf dem Kanzleitische gelegen haben, bevor man darüber irgend eintreten kann. — Alles, damit man sich nicht durch momentane Erregungen plötzlich und unbedacht hinreißen lasse. Hingegen daß Jemand befugt sei, einen solchen Antrag nur so hurtig und mündlich zu machen und dessen Aufnahme ins Protokoll zu verlangen, das habe ich noch nirgends weder gehört noch gelesen. Deshalb glaube ich, könne und solle dieser Aeußerung, Antrag und Ausfall keine Folge gegeben, und könne dieselbe auch nicht zu Protokoll genommen werden. Morgen allenfalls bei Anfang der Sitzung kann der Hr. Anzüger seinen Antrag schriftlich zum Besten geben, wenn er es dann noch für gut findet, aber nicht heute.

Wenn ich das Alles nun zusammenfasse, so scheint mir, es wäre der Fall, sich nicht allzufast hinreißen zu lassen. Ich weiß wohl, daß diejenigen, welche nur einen halben Begriff von Staatsangelegenheiten haben, sich gar gerne zu Staatsstreichen verleiten lassen, weil ich schon oft gesehen habe, daß sie dann meinen, große Staatsmänner zu sein. Ich aber glaube, die seien gerade die kleinen Staatsmänner. Selbst Fürsten kann es begegnen, daß sie aus Mangel an wahrer Staatsklugheit Staatsstreiche begehen, vide Exempel an Carl X. von Frankreich. Carl X., Tit., — man hat ihn fortgejagt! Wollen Sie ihn nachahmen? Ich möchte nicht. Eine jede Regierung soll ihre einzige Stütze finden in der Gerechtigkeit, in Beobachtung aller Formen, namentlich der richterlichen; je strenger sie sich an diese hält, je mehr sie sich vor Staatsstreichen aller Art hütet, desto festere Wurzeln wird sie im Zutrauen und in der Liebe des Volkes schlagen. Und eine republikanische Regierung insbesondere, sie mag sich noch so schön, so „moralisch“ heißen,

*) Schon den 2. März war an denselben Trauerflor befestigt worden. (Note des Berichtes.)

wenn sie diesen Weg nicht einschlägt, so wird sie unaufhaltsam ihrem Verderben entgegengehen. Damit wir daher so unbefangen, als nöthig ist, über die vorliegende Frage entscheiden können, so möchte ich dem Verlangen derer entsprechen, welche zuvor Kenntnissnahme der Akten wünschen. Dann aber sollten die Akten zu diesem Zwecke gehörig geordnet und mit Inventarien u. s. w. versehen werden. Ich stimme zum Verschieben.

Kasthofer. Sie erinnern sich noch Alle, Zit., daß der Hr. Staatschreiber mich bei einer früheren Diskussion fälschlich angeklagt hat, als hätte ich angetragen, wir sollen uns Frankreich in die Arme werfen. Meine Verwahrung gegen diese fälschliche Anklage steht im Protokoll, sie wurde durch Ihren Beschluß darin aufgenommen. Damals hat der Hr. Staatschreiber meine Worte entstellt, verdreht! Das Nämliche, Zit., ist jetzt wiederum geschehen! Ich sagte bloß: es ruhe ein schauerliches Geheimniß über dem Tode Kellers, ich sagte kein Wort von der römischen Curie, vom Celerus oder vom Nuntius. Uebrigens, Hr. Staatschreiber, wissen Sie nichts von Spanien? nichts von — — — — — Hr. Staatschreiber! Sie sitzen schon lange Zeit hindurch am diplomatischen Drehstuhl! Sie drehen viel, aber oft verdrehen Sie! Der Herr Staatschreiber beschuldigt mich — — — — —

(Von allen Seiten des Saales hört man den Ruf: „zur Ordnung! zur Ordnung!“ — Andere Stimmen: „Hr. Kasthofer darf reden, er ist angegriffen worden!“ — Wieder Andere: „Das geht wie in einer Bierchenke!“ „Herr Landammann! schaffen Sie Ordnung!“ — Etwa eine Minute lang können wir nichts Zusammenhängendes auffassen, bis endlich Hr. Schultheiß Tschärner mit wenigen Worten die Ruhe einigermaßen wiederherstellt.)

Kasthofer. Ich bleibe bei meinem Rechte!

Koch, Regierungsrath. So soll der Hr. Staatschreiber dann auch antworten dürfen!

Kasthofer. Der Herr Staatschreiber beschuldigt mich ferner, daß ich einen Staatsstreich habe machen wollen. Ich glaube berechtigt gewesen zu sein, auf Abberufung anzutragen! ich konnte antragen, worauf ich wollte!

May. Ich gebe sehr gerne zu, daß der Hr. Forstmeister eine solche Geschicklichkeit habe in seinen Wendungen, daß es oft schwer ist, das, was er eigentlich gesagt hat, in den nämlichen Wendungen wiederzugeben, und daß mir daher auch jetzt wiederfahren sein mag, nur die Substanz, aber allzuwenig die Wendungen, in welcher die Substanz enthalten war, berücksichtigt zu haben. Was denn die Drehstühle betrifft, so könnte man auch von Hobelbänken und Holzblöcken und noch anderem mehr reden, wenn es hier der Ort wäre.

Hr. Landammann (von einem Mitgliede um seine Meinung gefragt): Es ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, daß die kurze Zeit nicht gestattet habe, die gehörige Prüfung u. s. w. anzustellen. An mir wenigstens liegt keine Schuld, denn ich habe der Kommission zeitig genug angezeigt, auf wann ich den Großen Rath einzuberufen gedenke. In dem Berichte sind übrigens die Gründe der langen Verzögerung auseinandergesetzt u. s. w. u. s. w. So viel mir's die Zeit erlaubte, habe ich mir's zur Pflicht gemacht, den Bericht zu durchgehen. Ich gestehe aufrichtig: die Akten selbst kenne ich nicht. Was die Anträge betrifft, so muß ich bekennen: einige davon kommen mir sonderbar vor. Ich fange bei der Amnestie an. Da wird

auf Amnestie, aber zugleich darauf angetragen, einige namentlich bezeichnete Personen davon auszunehmen. Was liegt vor, um Amnestie zu erteilen? Wir müssen doch zuerst wissen: sind überhaupt Schuldige da, die amnestirt werden sollen? Einige Angeklagte sind da, gegen welche bereits gerichtliche Untersuchungen angehoben sind. Diese Untersuchungen werden erst zeigen, ob das die einzigen Schuldigen, oder ob noch andere sind. Vielleicht auch werden die bereits Angeklagten von den Gerichten freigesprochen, — also sehe ich nicht, wozu wir jetzt schon eine Amnestie erteilen sollten. Ferner wird unter Anderem angetragen, „daß der Große Rath dem Regierungsrath anbefehle, diesen drei Personen (Cuttat, Spahr und Beler) nie mehr und unter keinen Umständen irgend eine geistliche Funktion im Gebiete der Republik Bern zu gestatten.“ Das ist präjudizirt, Zit. Diese drei Personen liegen allerdings unter der Anklage, aber sie haben sich noch nicht verteidigt. Es ist also möglich, daß sie freigesprochen werden. Wie dann? sollen sie alsdann auch nie mehr angefaßt werden dürfen? Und wie würde im Falle der ganzen oder theilweisen Freisprechung ein solcher Großrathsbeschluß dastehen? Ferner: „Der Große Rath möge aussprechen, daß auf den Grund der vorliegenden Akten die gerichtliche Untersuchung gegen die H. H. Piquerez, Convers und Lachat eingeleitet werde.“ Darüber wird die Justizsektion entscheiden, das ist nicht Sache des Großen Rathes. Die Anträge in Betreff der Einquartirungen u. s. w. will ich übergehen, obgleich es nicht in meinem Sinne liegen kann, daß die ausgestellten Bons nicht respektirt werden sollen, da man doch damals wahrlich froh war, gegen Bons etwas zu bekommen. Der Antrag, daß der Große Rath ausspreche, wie der Staatsanwalt seine Anträge stellen solle, ist bereits genugsam beleuchtet worden. — Ich will nicht weiltäufiger sein, Zit. Das Hauptmotiv, weshalb ich heute nicht zum Eintreten stimmen könnte, ist, wie gesagt: daß es mir sehr wesentlich scheint, daß zuerst ausgemittelt werde, wer schuldig sei, oder nicht. Dem dahergigen Urtheile sollen wir mit Vertrauen entgegensehen und namentlich erwarten, ob dieses Urtheil sich auch auf die Okkupationskosten erstrecken wird. Wie könnten wir da präjudiziren und sagen: Die einen Kosten übernimmt der Staat, und hingegen die Einquartirung und die Bons fallen den Betreffenden zur Last? Solche Schüsse wären in's Blaue geschossen!

Die Abstimmung findet nach einiger Diskussion über die Art und Weise derselben, dem Reglemente gemäß, folgendermaßen Statt:

- 1) In den Gegenstand einzutreten einhellig.
Ganz von der Hand zu weisen Niemand.
- 2) Sofort in die Berathung einzutreten . . 60 Stimmen.
Zu verschieben 119. „

Kasthofer. Ich für mich erkläre, daß ich meinen Antrag für befähigt halte.

- 3) Auf unbestimmte Zeit zu verschieben . . 81 Stimmen.
Einen Termin zu bestimmen 90 „
- 4) Bis zur Wintersitzung große Mehrheit.
Weniger lange 17 Stimmen.

Schluß der Sitzung um 4 Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Session, 1836.

(Nicht offiziell.)

Siebente Sitzung.

Donnerstag, den 30. Juni.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und bei Anlaß der Genehmigung des Protokolls bemerkt Hr. Gerichtspräsident Mani, als Mitglied der Jurakommission, daß die Kommission die Akten bereits in Unordnung von der Kanzlei empfangen habe, worauf Hr. Staatschreiber Mai erwiedert, die Akten hätten, nachdem sie kaum eine Stunde auf der Kanzlei gelegen, auf höhern Befehl sogleich der Kommission abgeliefert werden müssen.

Hr. Landammann zeigt an, daß für die Mitglieder des Großen Rathes besondere Eintrittskarten zu der Feierlichkeit der Eröffnung der Tagssatzung am nächsten Montag auf der Kanzlei des diplomatischen Departements bereit liegen. Zugleich eröffnet derselbe, daß wegen Ueberdrangs von Geschäften, und damit die Session am Samstage geschlossen werden könne, er sich genöthigt sehe, heute und morgen Nachmittagsitzungen zu halten.

Wahl eines dritten Gesandten an die Tagssatzung an die Stelle des die Wahl ablehnenden Hrn. Bizelandammanns Tillier.

Es werden 124 Stimmzettel ausgetheilt, die absolute Mehrheit ist somit 63. — Es erhalten Stimmen:

Im ersten Skrutinium:

Hr. v. Jenner, Regierungsrath	29 Stimmen.
„ v. Goumoens	17 „
„ Obrecht	11 „
„ Mani, Gerichtspräsident	6 „
„ Koch, Regierungsrath	4 „
„ Straub, Gerichtspräsident	4 „
„ Jäggi von Leuzigen	4 „
„ Henzi, Ammann	4 „

Im zweiten Skrutinium:

Hr. v. Jenner, Regierungsrath	41 Stimmen.
„ v. Goumoens	62 „
„ Obrecht	10 St. (fällt aus d. Wahl.)
„ Mani, Gerichtspräsident	12 „

Im dritten Skrutinium:

Hr. v. Jenner, Regierungsrath	26 Stimmen.
„ v. Goumoens	76 „
„ Mani, Gerichtspräsident	11 „

v. Goumoens erklärt, daß, obgleich ihm diese Wahl unangenehm komme, er sie dennoch annehmen wolle, nur aus dem Grunde, weil bereits mehrere vor ihm Ernannte sie abgelehnt hätten u. s. w.

Tagesordnung:

Vortrag der Justizsektion über die Anzüge der Herren Großräthe Blaser und Zuber nebst Gesetzesentwurf zu Abänderung der bestehenden Vorschriften über den Zinsfuß und Bezahlung von Kapitalien.

Tit. Tit.

In dem beiliegenden, am 15. März 1836 erheblich erklärten Anzuge machen sechs Mitglieder des Großen Rathes aufmerksam, es trete häufig der Fall ein, daß der Schuldner einer Kauftransaktion eines ablöslich gewordenen Gültbriefs, oder eines andern Schuldtitels, durch die Aufkündigung der Schuldsumme von Seite des Gläubigers in Verlegenheit und Kosten versetzt werde, weil er, da der Gläubiger nicht verpflichtet sei, den Titel einem Drittmann, der das Geld darauf leihen wolle, abzutreten, einen neuen Titel (gewöhnlich einen Geldaufbruchschein und Gültbrief) machen lassen müsse, was für ihn beträchtliche Kosten, Zeitverschumnisse und Umtriebe herbeiführe.

Vom Grundsatz ausgehend, daß der Gesetzgeber billige Wünsche berücksichtigen und dem Lande jede Erleichterung verschaffen solle, insofern dadurch das Wohl des Ganzen und wohl-erworbene Rechte Einzelner nicht beeinträchtigt werden, und in der Beglaubigung, daß dem Rechte des Gläubigers durchaus nicht zu nahe getreten sei, wenn ihm die Verpflichtung auferlegt werde, den Titel für eine Schuld, die er aufgekündet habe, ohne alle Gewährleistung einem Drittmann, der das Geld darauf geben wolle, abzutreten, — stellen demnach die Herren Anzüger den Antrag: daß in diesem Sinne eine gesetzliche Bestimmung vorberathen und dem Großen Rathe vorgelegt werde.

In einem zweiten, von der obersten Behörde am 4. Mai legthm erheblich erklärten Anzuge sprechen in Fernern die Herren Großräthe Blaser und Zuber den Wunsch aus, daß man noch weiter gehe, als der erstere Anzug, und demzufolge bestimmen möchte:

1) Daß der Gläubiger verpflichtet sein solle, einen ihm vom Schuldner aufgekündeten Titel an einen Drittmann ohne Wahrschaft zu übergeben.

2) Daß auch einem Bürgen, der sich von der Bürgschaft befreien wolle, gegen Bezahlung, der Titel mit einer Uebergabe abgetreten werden solle.

3) Daß die Verordnung des Zinsfußes bei Gültbriefen aufgehoben und dem Gläubiger und Schuldner überlassen werde, sich deßfalls zu vereinigen.

Nach sorgfältiger Prüfung dieser verschiedenen Anträge hat nun die Justizsektion befunden: obgleich es im Allgemeinen nicht zweckmäßig und rathsam scheine, schon dormal in Abänderung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen unserer neuen Zivilgesetzgebung einzutreten, sondern es zweckmäßiger wäre, dergleichen Veränderungen auf die allgemeine Revision der Zivilgesetze zu versparen, welche nach Vollendung des ganzen Gesetzbuches stattfinden solle, — so sei dennoch kein großes Inconvenient vorhanden, den Wünschen der Anzüger, welche von der obersten Behörde erheblich erklärt worden, zu entsprechen, insofern näm-

lich dieselben überhaupt als zulässig erscheinen, und weder dem System der Gesetzgebung im Allgemeinen Eintrag geschehe, noch Drittmannsrechte dadurch gefährdet oder beeinträchtigt werden. Was nun vorerst 1) den Anzug anbetrifft, daß dem Gläubiger die Verpflichtung auferlegt werde, den Titel für eine Schuld, die er aufgefunden hat, an einen Drittmann abzutreten, der das Geld dafür geben will, so wird durch eine solche Bestimmung dem Rechte des Gläubigers durchaus nicht zu nahe getreten. Denn sobald er sein Kapital vertragsgemäß zurück erhält, so hat er kein erweisliches Interesse, daß der Schuldner die Zahlung selbst persönlich leiste, und nicht ein Anderer an seiner Stelle. Eben so gleichgültig muß es dem Gläubiger sein*, ob er dem Schuldner den Titel quittirt oder kanzellirt herausgibt, oder aber denselben einem Drittmann abtrete, sofern dieser Drittmann oder der Schuldner die Kosten der Abtretungsurkunde bestreitet, und der Gläubiger (was sich von selbst versteht) aller Gewähr für den abgetretenen Schuldittel entbehren wird.

Gingegen kann es allerdings Fälle geben, wo ein Schuldner, dem vom Gläubiger ein unterpfändlich versichertes Kapital abgefunden wird, in große Verlegenheit geräthet, wenn es ihm nicht möglich ist, sofort das nöthige Geld herbeizuschaffen, während es ihm vielleicht nicht schwer wäre, Jemand zu finden, der gegen Abtretung des Titels den Gläubiger ausbezahlen würde. Die Aufrichtung eines neuen Hypothekartitels wäre dagegen mit bedeutenden Kosten verbunden, indem hiezu eine Menge Formalitäten, wie die Fällung eines Geldausbruchscheins, die notariatische Verschreibung und Zufertigung des Titels und die Eintragung desselben in die Grundbücher erforderlich ist, — was Alles bei einer einfachen Abtretung der bisherigen Schuldurkunde größtentheils wegfällt. Die Justizsektion sieht demnach in dieser Beziehung keine Schwierigkeit, dem Wunsche der Herren Anzuger zu entsprechen.

2) Dagegen könnte die Justizsektion dem Antrage nicht beipflichten, daß der Gläubiger auch in dem Falle gehalten sein sollte, seinen Titel gegen Bezahlung an einen Drittmann abzutreten, wenn der Schuldner die Schuldforderung dem Gläubiger aufkündet, und zwar aus folgenden Gründen:

a. Nach strengen Rechtsgrundsätzen kann kein Gläubiger, welcher sich in dem Besitze eines Schuldittels befindet, anders, als mit seiner Einwilligung dazu gehalten werden, seinen Titel (wenn auch ohne Gewähr) einem Drittmann abzutreten, und sich auf solche Weise nach der Laune des Schuldners deposciren zu lassen. Denn der Abtretungsvertrag setzt, gleichwie jeder andere Bilateralvertrag, die Einwilligung beider Kontrahenten (des Cedenten und des Cessionars) voraus; es kann demnach ein Gläubiger schon aus diesem Grunde niemals zu der Abtretung einer Schuldforderung gezwungen werden, wenn er seine Einwilligung nicht dazu erteilt. Bei dem oben sub No. 1 bemeldten Falle hat der Gläubiger, welcher aufkündet, seine Einwilligung zum Austritte aus dem bisherigen Schuldverhältnisse gegeben, hier aber geschähe es wider seinen Willen, und der Schuldner stände also in offenbarem Vortheil gegen den Gläubiger. Dieser Letztere kann aber ein wesentliches Interesse haben, seinen Titel zu behalten, sei es wegen dessen Solidität, oder weil er sein Geld in dem Augenblicke nicht anderwärts zu placiren weiß. Wenn man also dem Schuldner das Recht gäbe, dieses Interesse nach seinem Gutdünken zu verletzen, so ständen Beide nicht in gleichem Recht vor dem Gesetz.

b. Die nächste Folge einer solchen Bevollmächtigung des Schuldners wäre aber offenbar eine Gefährdung des öffentlichen Kredites, indem der Kapitalist, welcher bis dahin dem Landmann gegen unterpfändliche Sicherheit die erforderlichen Gelder zu Verreibung seiner Landwirtschaft schoß, in Zukunft seine Gelder lieber außer den Kanton und in fremde Fonds placiren würde, um nicht zu befahren, allemal, wenn es dem Schuldner gefällt, seinen Schuldittel an dritte Personen abtreten und sich dann mit vieler Mühe nach andern Geldanwendungen umsehen zu müssen.

c. Ferner würden sich auch bald gewisse Leute einen eigenen Erwerbszweig daraus machen, die in den Händen der Kapitalisten befindlichen soliden Gültbriefe und andere unterpfändliche Forderungstitel auszufundschaffen, und sich mit

den Schuldnern gegen Zusicherung eines geringen Profites dahin zu verstehen, daß sie den Gläubigern aufkündeten, und sodann die Forderungstitel sich selbst oder einem Drittmann zuzuwenden. Durch dergleichen Geldmäklergeschäfte würde aber der Besitz von unterpfändlichen Schuldforderungen im höchsten Grade diskreditirt und öffentliche Anstalten, wie Spitäler, Armenhäuser, Ersparnißkassen, deren Bestand zum Theil auf ihren Kapitalzinsen beruht, wären keinen Augenblick für ihre Einkünfte gesichert.

Die Justizsektion glaubt demnach aus den angebrachten Gründen bei Ihnen, Tit., darauf antragen zu sollen, dem dahierigen Anzuge, als die Rechte des Gläubigers gefährdend und dem Kredit nachtheilig, keine weitere Folge zu geben.

3) Betreffend den Antrag, daß auch einem Bürgen, der sich von der Bürgschaft befreien will, gegen Befriedigung des Gläubigers der Titel abgetreten werden solle, — so war bis dahin nach Sitzung 913 und 914 nur derjenige Bürge berechtigt, die Abtretung der Schuldforderung vom Gläubiger zu verlangen, welcher sich auf eine bestimmte Zeit für den Schuldner verpflichtet hatte. Indessen sieht die Justizsektion durchaus keine Schwierigkeit, diese Wohlthat auch auf diejenigen Bürgen auszudehnen, die sich bedingt (wenn der Schuldner den Gläubiger nicht sollte bezahlen können) oder auf eine unbestimmte Zeit für den Schuldner verpflichtet haben.

4) Was denn endlich den Zinsfuß bei Gültbriefen anbetrifft, welcher bis dahin gesetzlich auf 5 Prozent bestimmt war, und zwar so, daß jede Uebereinkunft des Gläubigers mit dem Schuldner über einen andern Zinsfuß als rechtlich ungültig angesehen wurde, — so ist der Justizsektion nicht bekannt, was für rationelle Gründe seiner Zeit obgewaltet haben mögen, um den Zinsfuß bei Gültbriefen obligatorisch auf 5 Prozent zu bestimmen, besonders da er de facto meist nur zu 4 Prozent abgenommen wird. Jedensfalls enthält aber diese Bestimmung eine offenbare Beschränkung der Willensfreiheit der Kontrahenten, welche ohne großes Inkonvenient aufgehoben werden kann. Hingegen versteht es sich von selbst, daß die Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner über einen höhern Zinsfuß als zu 5 Prozent nach wie vor ungültig bleibt.

Demzufolge hat nun die Justizsektion den beiliegenden Gesetzesprojekt bearbeitet, in welchem den geäußerten Wünschen, mit Ausnahme desjenigen sub No. 3 (welchem die Justizsektion aus den oben angeführten Gründen nicht entsprechen zu können glaubte), so weit möglich, Rechnung getragen worden ist. Die Justizsektion giebt sich demnach die Ehre, Ihnen, Tit., diesen Projekt vorzulegen, damit derselbe, im Fall er Ihre Zustimmung erhalten sollte, in den nächsten Sitzungen des Großen Rathes zur Behandlung gelangen könne.

Alles aber re. re.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath zu weisen beschlossen

den 12. Juni 1836.

Namens des Regierungsrathes:

Der erste Rathschreiber,

(Sign.) J. F. Stappfer.

Wyß, Regierungsrath, hat dem schriftlichen Vortrage der Justizsektion nichts beizufügen.

Das Eintreten, und zwar das artifikelsweise, wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beschlossen.

§. 1. In theilweiser Aufhebung der Sitzung 915 C. wird erlaubt, Gültbriefe auch zu einem niedrigeren Zinsfuße als zu Fünf von Hundert für das Jahr, zu verschreiben. Ungültig bleibt dagegen jede Uebereinkunft über einen höhern Zinsfuß.

Wyß, Regierungsrath. Der Grund dieser Verfügung war bereits in den verschiedenen Anzügen, welche dieses Gesetz provoziert haben, entwickelt; ich habe also nichts beizufügen.

Faggi, Regierungsrath. Wir haben eine ungeheure Menge Gültbriefe, die bereits bestehen; nun sollte es gestattet sein, auch für solche über einen niedrigeren Zinsfuß Uebereinkünfte treffen zu können. Ich trage daher auf folgenden, nach dem Worte „verschreiben“ einzuschaltenden Zusatz an: „Ferner wird den Berechtigten frei gestellt, für Gültbriefe, die bereits bestehen, durch Uebereinkunft den Zinsfuß unter 5 Prozent zu stellen.“

Nieder. Man sollte auch die Kaufrestanzen und andere Unterpfandstitel hier aufnehmen, — — — — —.

Mühlemann. Nicht nur bei Errichtung von Gültbriefen sollte der Zinsfuß abgeändert werden dürfen, sondern auch bei Uebertragungen. Das würde dem, was Herr Regierungsrath Jaggi will, entsprechen, und es wäre gut, dieses im Gesetze ausdrücklich zu sagen. Uebrigens glaube ich, es wäre eben so zweckmäßig, statt: „In theilweiser Aufhebung“ u. s. w. zu sagen: „In Abänderung“ u. s. w.

Steinhauer, Oberstl. Ich unterstütze Hrn. Regierungsrath Jaggi; man könnte dem leicht helfen, wenn man dann in §. 5 sagen würde: „Gegenwärtiges Gesetz, dessen §. 1, 2 und 3 u. s. w.“

Wyß, Regierungsrath. Was die erste der gefallenen Bemerkungen betrifft, so wollten wir eben nicht gerne an früher Bestandenem viel ändern, weil gerade solche Aenderungen von einer Menge von Leuten falsch ausgelegt und mißverstanden werden, und die Leute davor erschrecken. Was will Hr. Regierungsrath Jaggi? etwas, das schon lange geschehen ist. Die meisten Leute foderten weniger als 5 Procent, sofern richtig bezahlt wurde. Ursprünglich war in der Gültbriefordnung jeder Brief verboten, durch den Gläubiger sich verpflichtete, weniger Zins zu nehmen. Man könnte glauben, das sei eine sehr tyrannische Vorschrift gewesen! Jedoch war sie dem landesväterlichen Sinne, woraus sie vor 200 Jahren hervorgegangen, entsprechend. Denn warum wurde eine solche Vorschrift aufgestellt? Damit die Leute sich nicht muthwillig in Schulden stürzen, sondern durch den hohen Zinsfuß möglichst davon abgeschreckt werden. Nichtsdestoweniger bekam das Billigkeitsgefühl die Oberhand, und in der Regel begnügten sich die meisten Gläubiger mit 4 Procent. Was also bisher immer geschehen ist, kann auch fernerhin geschehen, ohne daß es nöthig ist, im Gesetze deshalb etwas zu ändern. Will der Gläubiger nicht, so kann ihn der Schuldner ja doch nicht zwingen, wenn auch der Antrag des Hrn. Jaggi angenommen würde. Der einzige Unterschied würde sein, daß, während jetzt der Gläubiger freie Hand hat, er durch förmliche Stipulirung eines niedrigeren Zinsfußes sich und seinen Nachkommen die Hände binden würde. Wäre das eine Aufmunterung für den Gläubiger? Vielmehr würde er sagen: ich will mir das Recht bewahren, allenfalls 5 Procent fodern zu können, um meinen Schuldner zu bewegen, seine Zinsen ergüt zu entrichten. — In Kreditsachen muß man wahrhaftig mit der allergrößten Vorsicht zu Werke gehen, denn Aufrechterhaltung des Kredits liegt im Interesse des Gläubigers wie des Schuldners. Das ist keine politische Sache, wo man es darauf ankommen lassen kann, ob man mit seinen Grundsätzen das oder dieses durchsetzt. Das geht an den Geldsäckel, und da muß man säuberlich verfahren, sonst könnten leicht die Kapitalisten, anstatt hier zu Lande, im Auslande placirt werden. — Die von Hrn. Mühlemann vorgeschlagene Redaktionsveränderung ist durchaus, was man zu sagen pflegt: bonnet blanc und blanc bonnet. Seine andere Bemerkung dagegen scheint mir durchaus auf Mißverständnis zu beruhen. Wer macht die Uebertragung? ein Gläubiger an den andern Gläubiger. Zwischen wem aber kann ein anderer Zinsfuß conventirt werden? zwischen Schuldner und Gläubiger. Also können zwei Gläubiger nicht über den Zinsfuß conventiren. Das Schuldverhältniß muß von dem Einen auf den Andern übergehen, wie es von Anfang bestanden hat. Der Schuldner brauchte eine solche Verkommniß gar nicht zu respectiren. — — — — —

Mühlemann. Das sollte nicht den Sinn haben, sondern den, daß der Gläubiger und der Schuldner es sollen machen können.

Wyß, Regierungsrath. Dann gehört es nicht hieher, denn das hat alsdann mit der Uebertragung nichts gemein. — — — — — Ich möchte es bei dem bisherigen freundlichen Uebereinkommen bewenden lassen. — Endlich muß ich Herrn Nieder bemerken, daß, was er meint, hier nicht nöthig ist, denn die bisherige Vorschrift bezog sich nie auf Kaufrestanz u. c., sondern nur auf Gültbriefe.

A b s t i m m u n g.

Für unveränderte Annahme	Mehrheit.
Für den Antrag von Hrn. Mühlemann	9 Stimmen.
Für Erheblichkeit des von Hrn. Jaggi vorgeschlagenen Zusatzes	Mehrheit.
Dagegen	15 Stimmen.

§. 2. Wenn ein Schuldner, dem eine mit Grundpfand versicherte Schuldforderung abgekündet worden, dem Gläubiger beim Zahlungstermine einen Uebernehmer stellt, der an seiner Statt Bezahlung leistet (Satzung 997 und 998 E.) so ist der Gläubiger gehalten, seinen Forderungstitel dem Uebernehmer, jedoch ohne einige Gewähr (Satzung 708. E.) abzutreten.“

Wyß, Regierungsrath. Der schriftliche Vortrag sagt alles Nöthige.

Rufener. Es ist bloß von Schuldforderungen, die mit Grundpfand versichert sind, die Rede; also wären alle andere Schuldforderungen ausgeschlossen! Ich wünschte — — — (Der Redner konnte von uns unmöglich verstanden werden.)

Neukomm. Ohne Nachtheil kann man die Bestimmungen des §. weiter ausdehnen; namentlich die Obligationen sollten hier mit gemeint sein. Es kann für den Schuldner von Werth sein, wenn die Worte: „mit Grundpfand versicherte“ gestrichen werden.

Mühlemann. Dem pflichte ich unbedenklich bei. Was der schriftliche Rapport sagt, scheint mir nicht wichtig genug, um dasjenige, was die Anzüge verlangt haben, auszuschlagen, nämlich daß der Gläubiger auch dann, wenn der Schuldner abkündet, schuldig sein sollte zu übertragen. Man sagt: Der Schuldner bekäme da ein Vorrecht vor dem Gläubiger. Warum handelt es sich? Nicht um Gültbriefe, sondern um Schuldverträge, die der Schuldner alle Augenblicke auflösen kann. — — — Es ist hier nicht der Ort, aber ich hätte gewünscht, daß die Hrn. Anzüge noch weiter gegangen wären, denn im großen Interesse des öffentlichen Verkehrs, der Gläubiger und der Schuldner hätte gelegen, daß auch die Satzungen 950 und 951 wären aufgehoben worden. Das Interesse des Gläubigers besteht darin, daß er seine Gültbriefe nicht mit Nachtheil veräußern müsse, wie bisher oft geschehen, und der Vortheil für den Schuldner würde sein, daß er den Gültbrief wie jede andere Schuld auflösen könnte. Indessen will ich jetzt keine Anträge darüber stellen.

Im Antrag wird entwickelt, man könne aus rechtlichen Grundsätzen den Gläubiger nicht zwingen, einen Titel zu übertragen, wenn der Schuldner abkünde. Das finde ich nicht richtig, denn ich sehe den rechtlichen Unterschied zwischen beiden Fällen nicht ein. Darum trage ich darauf an, daß man ja freilich den Gläubiger zur Uebergabe verpflichte sowohl im einen als andern Falle. Denn sonst gewinnt der Gläubiger nichts, als die Freude, den Schuldner allenfalls zu Errichtung eines neuen Titels zu zwingen; nun aber müßten die Kosten der Errichtung solcher neuer Titel den meisten Gläubigern sehr beschwerlich fallen. — Ferner wünschte ich statt der Worte: „einen Uebernehmer stellt“ zu sagen: „einen Uebernehmer nennt.“ Man kann ja das Geld eben so gut per Post schicken und ein Schreiben beifügen u. s. w. —

Zsensmid. Das ist eine völlige Abänderung unseres bisherigen Hypothekensystems, und ich bitte sehr, daran nicht zu ändern, denn es ist anerkannter Maßen vielleicht das Beste in der ganzen Schweiz. Wenn es auch dem Schuldner gestattet sein sollte, seine Schuld abzukünden, so könnte ein solcher Titel in 10 Jahren vielleicht 24 Mal Hand ändern, das müßte den Kredit schwächen, und die Kapitalisten würden ihr Geld lieber ins Ausland placiren. — — — — — Ich hätte sehr gewünscht, daß der §. angenommen würde, wie er vorgeschlagen ist.

Romang. Das Hypothekensystem ist auch auf übertriebene Weise für gut gehalten worden, denn die Verarmung des Landes ist größtentheils gerade dieser Ordnung zuzuschreiben. Man meint gar oft, die Leute seien schön gekleidet, haben schöne Häuser u. und seien also reich; aber gar oft sind diese schönen Sachen verpfändet oder aus leichtsinnig entlehntem Gelde gekauft. Ich hatte den Vorschlag von Hrn. Mühlemann auch gewünscht — — — — —, habe aber doch jedenfalls einiges Bedenken.

Was dann seine Redaktionsveränderung betrifft — „nennen“ anstatt „stellen“, — so begreife ich den Zweck wohl; aber der Gläubiger muß doch sicher sein, wenn er den Titel giebt. Man wird, wenn man das Alles bedenkt, nicht wohl weiter gehen können, als hier vorgeschlagen ist. Hingegen stimme ich dazu, die Worte: „mit Grundpfand versicherte“ zu streichen.

Hügli. Ich trage auf Streichung des ganzen Satzes: „dem eine mit Grundpfand u. s. w. abgekündet worden“ an. Das kann den Bedenklichkeiten abhelfen, die Rechte weder des Gläubigers, noch des Schuldners werden verletzt, und die Stipulation des Titels wird dann immer bestimmen, wie es gehalten werden soll. Auf Gültbriefe, die bereits bestehen, kann jedenfalls keine rückwirkende Kraft des Gesetzes stattfinden.

Man. Das kommt auf das Nämliche heraus, was Herr Mühlemann will; denn alsdann sind beide Fälle denkbar, wo der Gläubiger abkündet, und wo der Schuldner es thut. Nun könnte ich nicht anders, als allen denjenigen Gründen Rechnung tragen, welche im Vortrage der Justizsektion angebracht worden sind. Die Sache ist nicht so einfach. Man muß sich zurück versetzen in die Zeit, wo die alte Gültbriefenordnung gemacht worden ist, wo man dem Gläubiger alle Sicherheit geben wollte und dem Schuldner ebenfalls, daß nämlich ihm nicht abgekündet werden könne, außer etwa im Falle ziemlich grober Nachlässigkeit von seiner Seite. Man wollte überdies verhindern, daß nicht durch allzugroße Leichtigkeit, das Grundeigenthum zu versetzen, man sich in Schulden stürze. Darum mußte man zuerst vom Untergange die Erlaubniß dazu haben. Später glaubte man diese Verfügung aufheben zu können — — — — —. Uebrigens sehe ich in der Ansicht, daß man aller Orten die rechtlichen Verhältnisse im Auge haben solle, und daß man nicht auf der einen Seite vorstelle, wie dieser oder jener Schuldner gedrückt sei, oder gar andererseits es als Wucher ansehe, sein Geld auf Zinsen anzulegen. Man muß bedenken, daß, wenn man dem Schuldner das Recht giebt, alle Augenblicke abzukünden, der Gläubiger damit an der Nase herumgeführt werden kann. — Uebrigens sei man doch ja klug und besonnen in Allem, was die Stipulation von dergleichen Schriften betrifft. Gegenwärtig ist eine sehr große Abundanz von Kapitalien vorhanden; daher kann man sogar für weniger als 4 Prozent Geld finden. Aber wenn wir die Gläubiger in Nachtheil setzen gegen die Schuldner, so werden unzugänglich die Kapitalien außer Landes gehen. Es brauchen nur 1 bis 2 Millionen Fr. fortzugehen, so würde etwas ganz Anderes, als man jetzt bezweckt, daraus erfolgen, nämlich daß man am Ende gar kein Geld mehr fände. Ob damit Allen denen, welche im Falle sind, Geld entleihen zu müssen, ein Dienst geleistet wäre, das gebe ich Ihnen zu bedenken. Ich möchte also nicht weiter gehen als der §., mit Ausnahme der Worte: „mit Grundpfand versicherte“, welche ich will streichen helfen.

Obrecht. Zum Exempel! es giebt auch Obligationen à 5 Prozent. Wenn nun der Schuldner diese nie auffünden kann, selbst wenn er zu 4 Prozent Geld finden könnte, so müßte er also doch immer fortfahren, seine Schuld mit 5 Prozent zu verzinsen. Also nur für diesen Fall möchte ich dem Schuldner das Recht geben, sonst nicht; denn wenn er an beiden Orten gleich viel bezahlen muß, so kommt es nicht darauf an, wem er zinst. Daß dann die Gelder ins Ausland gehen werden, ist nicht so gefährlich.

Bühler zu Heimenhausen. — — — — — Darin sollte auch noch gesagt werden, daß nie der Zinsfuß höher als à 5 Procent steigen könne.

Michel. Die alten Gesetze waren immer zu Gunsten des Gläubigers. Der Grund der Anzüge war, wo möglich den bedrängten Schuldnern alle Erleichterung zu geben, um Geld zu niedrigerem Zinsfuße zu bekommen. Wenn der §. bleibt, wie er ist, so werden sich die Gläubiger wohl hüten, aufzukündigen. — — — — — Man sagt, der Gläubiger wäre den Launen des Schuldners ausgesetzt. Ich glaube nicht. Der Schuldner wird immer vorziehen, beim nämlichen Gläubiger zu bleiben, so fern dieser den Schuldner nicht plagt. Ich müßte ehrerbietig darauf antragen, daß der Artikel zu näherer Untersuchung und anderer Redaction zurückgeschickt werde.

Weber von Hensdorf (stimmt, wenn anders wir ihn recht verstanden haben, einfach zum Antrage des Hrn. Mühlemann.)

Wyß, Regierungsrath. Ich habe bereits gesagt, es lasse sich bei Sachen des öffentlichen Credits nicht Alles so über den Haufen kegeln, ohne die nachtheiligsten Folgen. Da läßt sich nicht pfuschen. Sie können den Leuten nicht vorschreiben, ihr Geld da oder dort zu placiren. Man sagt, es sei keine Besorgniß vorhanden, daß das Geld auswärtig gehen werde. So, Zit.? Sind nicht bereits Millionen ins Ausland gegangen in die fremden Fonds u. s. w., um 8 Prozent statt nur 4 daraus zu ziehen? Es brauchen nur für die Fonds wieder recht günstige Zeiten einzutreten, so werden sogleich wiederum Hunderttausende ins Ausland gehen! Der Vorschlag von Herrn Mühlemann würde aber anders zur Folge haben, daß dann die Schuldner hundert Mal geplagter wären als jetzt. Wenn das Geld außer Landes ist, ja so müssen die Leute bei den Wuchern entleihen; da werden sie dann gar ordentlich vorher geschoren, und nicht erst nachher. Solche Wucherer wissen sich schon sicher zu stellen. Wollen Sie, Zit., Ihrem Volke diese Zukunft geben? Allerdings wird das Geld nicht heute und nicht morgen weggehen, wohl aber in 10 Jahren. Je in günstigere Lage Sie den Gläubiger gegenüber dem Schuldner stellen, desto in höherem Grade vermehren Sie den öffentlichen Kredit, und desto eher wird der Gläubiger selbst um einen niedrigen Zinsfuß sein Geld hergeben. Umgekehrt aber — wird aller Kredit schwinden. Also hüten Sie sich sehr, hier unvorsichtig zu ändern. Wir haben uns unsererseits auch wohl vorgesehen, als wir diesen Gesetzesentwurf Ihnen vorlegten. Man muß in solchen Sachen die strengste Gerechtigkeit ins Auge fassen. Wenn man aber den Gläubiger zwingt, seine Schuldforderung abzutreten, sobald der Schuldner abgekündet hat, so ist das nicht Gleichheit der Rechte, sondern Ungleichheit. Ich habe von Hrn. Mühlemann, als einem passirten Notar, am allerwenigsten die Behauptung erwartet, es sei kein rechtlicher Unterschied zwischen beiden Fällen. Wohl freilich ist ein rechtlicher Unterschied vorhanden. Jedes Recht, das ich dem einen Vertragsschließenden gebe und dem andern nicht, ist ein Vorrecht. Nun ist es ein Vorrecht, wenn der Schuldner sagen kann: Ich will mich aus dem Vertrage stellen; du mußt einwilligen, denn ich habe dich in den Fingern. Oder kann der Gläubiger auch zum Schuldner sagen: Du mußt jetzt deine Schuld an einen Andern übertragen, — ich will lieber den oder jenen reichen Mann zum Schuldner haben, als dich? — Also, da ja der Gläubiger dieses nicht kann, wäre es offenbare Rechtsungleichheit, ein solches Recht dem Schuldner zu gewähren. Allein angenommen, man nähme es nicht so genau, ob ein wenig mehr oder ein wenig minder Rechtsungleichheit stattfindet, so frage ich wiederum: welche Folgen würden daraus für den öffentlichen Kredit hervorgehen? Das gäbe eine lustige Historie! Es würde ein eigentliches Fagen nach Titeln entstehen; Mäkler würden aller Orten nach solchen Titeln herumköbern — — — — — Nehmen Sie den Verwalter einer Ersparniskassa. Diese muß die eingelegten Kapitalien verzinsen. Ihre Titel sind bekannt als gute. Jetzt werden ihm aber, wenn jene Mäkler es gerade auf diese Titel abgesehen haben, in einem Jahre vielleicht 100,000 Franken abgekündet, und anstatt am Ende des Jahres 4 Prozent Zinsen zu ziehen, finden sich die Kapitalien unangewendet in der Kasse vor. Dann muß der Verwalter auch einen solchen Mäkler aufreiben, damit dieser ihm Titel verschaffe und er die Gelder seiner Ersparniskassa anlegen könne. Kaum aber sind solche Titel gefunden, so glaubt der Schuldner vielleicht anderswo unter noch bessern Bedingungen Geld zu bekommen; er kündigt also wieder auf, und so weiß der Gläubiger nie, woran er ist. Wenn man nun nicht 14 Tage lang mit Sicherheit auf den angewendeten Titel zählen kann, wird da nicht mancher Kapitalist sagen: Ich will lieber mein Geld z. B. im Kanton Waadt placiren, wo schon Hunderttausende von hier aus angewendet worden sind? Anstatt also den Schuldnern, wie Sie meinen, hienit etwas Gutes zu thun, thun Sie ihnen geradezu Böses. Uebrigens, wenn Sie auch eine solche Bestimmung aufstellen wollten, was wäre der Erfolg für den Schuldner? Daß der Kapitalist, von welchem er Geld möchte, sagt: Ja, guter Freund, das kann mir nicht konveniren, oder Ihr müßt dann auf die gesetzliche

Wohlthat, nach Belieben aufkünden zu können, förmlich Verzicht leisten. Da wäre ja die Sache doch wieder im Alten. Also wollen wir doch nicht etwas ins Gesetz hineintun, das zu nichts führt, als zur Erschütterung des Credit-systems. Das gäbe lustige Verwaltungen in den Gemeinden, wenn der Schuldner jeden Augenblick aufkünden könnte! Ihr selbst würdet die Ersten sein, die sich darüber beklagen würden. Mache man es nur nicht, wie in der Fabel der Affe es mit seinen Jungen gemacht hat, indem er dieselben aus lauter Liebe erdrückte. Sie würden da auch aus lauter Zärtlichkeit den Schuldner in die Hände der Wucherer treiben.

Was denn die Bemerkung betrifft, daß die Worte: „mit Grundpfand versichert“ gestrichen werden sollten, so haben wir deshalb den §. nicht weiter ausgedehnt, weil in den Anzügen nur von unterpfändlichen Versicherungen die Rede war, und wir glauben mußten, die Anzüge seien wohl überlegt gewesen. Wir mußten auch finden, die Herren Anzügler haben hierin Recht gehabt. Die Errichtung eines Grundpfändlichen Titels kostet mehr als eine Obligation u. dgl., die man ja selbst schreiben kann, und wo auch die Stipulationskosten sehr gering sind. Darum glaubte man, in Absicht auf jene sei es zwar wohl der Fall, dem Gläubiger, der eine Schuldforderung abkündet, eine Verpflichtung aufzulegen, aber nicht in Absicht auf Letztern. Zudem kann es Fälle geben, wo der Gläubiger lieber den Schuldtitel tilgen als übertragen will. Wenn Sie aber anderer Meinung sind, so braucht man allerdings nur jene Worte zu streichen. — Ferner ist statt „stellt“ vorgeschlagen worden: „nennt.“ Man kann, wenn man will, es so machen. Allein es giebt immer pffigige Leute, die mit einer solchen bloßen Nennung Gefährde treiben könnten. Der Gläubiger muß mit seinem Nachfahre den Vertrag schließen. Daß man dann annehmen wolle, der Schuldner brauche nur zu sagen: Der und der ist jetzt der neue Gläubiger, wo dann der alte Gläubiger sogleich den Cessionsvertrag unterschreiben müßte, — das ist doch wahrhaftig nicht zulässig. Ich weiß nicht, ob Hr. Mühlemann, wenn er wieder dazu kommt, als Notar zu praktizieren, — — —

Mühlemann. Der Cessionsvertrag ist ein einseitiger Vertrag.

Wyß, Regierungsrath. Ja? so? Da weiß ich denn nichts mehr und will auch nicht weiter darüber eintreten. Dem Hrn. Obrecht bemerkte ich, daß ich durchaus gegen das Abkündigungsrecht des Schuldners in jedem Falle mich ausgesprochen habe. Will man aber, was gewiß unzweckmäßig wäre, dennoch etwas dergleichen einführen, so möchte ich's dann doch so viel beschränken als möglich, und da wäre mir, was Hr. Obrecht will, anständiger, als gar keine Beschränkung. Hr. Bühler ist mit seinem Antrage im Irrthume; das ist schon durch's Gesetz selbst widerlegt. — Ich trage auf unveränderte Annahme des Artikels an; wenn Sie aber irgend eine Veränderung machen wollen, so möchte ich höchstens die Worte: „mit Grundpfand versicherte“ streichen.

A b s t i m m u n g.

§. wie er ist	32 Stimmen.
Etwas Anderes	Mehrheit.
Bloß zu streichen: „mit Grundpfand versicherte“	Mehrheit.
Die ganze Zeile zu streichen	16 Stimmen.
„Stellt“ beibehalten	67 „
„Nennt“ setzen	17 „

§. 3. „In Ausdehnung der Satzung 913 und 914 C. und auf gleiche Weise hat auch ein solcher Bürge, der sich bedingt (Satzung 912 C.), oder auf eine unbestimmte Zeit für den Schuldner verpflichtet hat, das Recht, unter Beobachtung des festgesetzten Bezahlungs- und Abkündigungstermines, und gegen Leistung alles dessen, was Vertrag oder Gesetz mit sich bringen, dem Gläubiger die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung, jedoch ohne einige Gewähr (Satzung 708 C.), abzutreten (Satzung 923 C.); oder ihn der Bürgschaft zu entlassen.“

Der Bürge für eine ihrem Belaufe nach unbestimmte Forderung hat dieses Recht von dem Zeitpunkte hinweg, wo der Betrag der Forderung auf rechtsgültige Weise ausgemittelt worden.“

Derselbe wird ohne Veränderung durch's Handmehr angenommen.

§. 4. „In den Fällen der §§. 2 und 3 hat der Gläubiger an die Kosten der Abtretungsurkunde nichts beizutragen, sondern dieselben sind von dem Uebernehmer zu bestreiten.“

Wyß, Regierungsrath. Nichts.

Wüthrich. Damit bin ich nicht einverstanden, daß der Uebernehmer bezahlen solle. Das scheint mir präjudizirt.

Mühlemann. Man braucht nur die Worte: „sondern dieselben u. s. w.“ zu streichen.

Wyß, Regierungsrath. Es steht im Emolumententarif, daß der Käufer bezahlen soll; man kann es aber auch anders stipuliren, und so bleibt das jedenfalls der freien Verfügung der Parteien anheim gestellt. Es werden aber, wenn das Gesetz im Allgemeinen eine Regel darüber aufstellt, desto eher Streitigkeiten vermieden werden.

A b s t i m m u n g.

§. wie er ist	Mehrheit.
Etwas Anderes	19 Stimmen.

§. 5. „Gegenwärtiges Gesetz, dessen §§. 2 und 3 auch auf bestehende Hypothekar- und Bürgschaftsschulden anzuwenden sind, tritt mit dem 1836 in Kraft und gilt für diejenigen Theile des Gebietes der Republik Bern, in denen durch die Promulgations-Verordnung vom 18. März 1830 das zweite Hauptstück des Sachenrechts eingeführt worden.“

Wyß, Regierungsrath. Man könnte auffällig die Worte: „dessen §§. 2 und 3 auch u. s. w.“ streichen, denn es versteht sich von selbst.

Risling (sagt das Nämliche.)

Marti, Oberrichter. Dieses Gesetz bezieht sich jetzt auf jede Art von Schulden, also schlage ich vor, zu sagen: „Gegenwärtiges Gesetz, das auf jede Art von Schulden u. s. w.“

Wyß, Regierungsrath. Die Bemerkung ist völlig gegründet u. s. w.

A b s t i m m u n g.

Für den §. mit angetragener Redaktionsveränderung	Mehrheit.
Etwas Anderes	10 Stimmen.

Der Eingang des Gesetzes wird ebenfalls mit unbedeutenden Veränderungen angenommen.

Romang. Ich trage noch auf folgenden Zusatz an, der zwischen §§. 3 und 4 eingeschaltet werden sollte: „Wenn jemand ein unbewegliches Gut besitzt, auf dem ein Anderer ein Unterpfandsrecht besitzt, für eine Schuldforderung, die nicht der Besitzer des Grundpfandes, sondern ein Dritter schuldig ist, so soll der Besitzer des Grundpfandes berechtigt sein, durch Ablösung der Schuld an den Gläubiger die Rechte desselben mittelst Uebergabe an sich zu lösen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, zu seiner Sicherheit das geeignet Glaubende vorzulegen zu können; würde jedoch der Gläubiger lieber das betreffende Grundpfand freisprechen, als die Forderung abtreten, so soll sich der Besitzer des Grundpfandes mit einer solchen Freisprechung begnügen.“ —

Weibel (ist ganz damit einverstanden.)

A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeit des Antrages	Mehrheit.
Dagegen	6 Stimmen.

Vortrag der Justizsektion über das Entlassungsbegehren des Hrn. Gärth von seiner Stelle als Adjunkt des Staatsanwaltes.

Hr. Gärth stützt sein Begehren auf die schwierige Stellung des Staatsanwaltdamtes, besonders des Stellvertreters bei demselben, auf dessen Verhältnis zu andern Beamtungen und auf die Unvollständigkeit der hiesigen Kriminalgesetzgebung.

Die Entlassung wird dem Hrn. Gärth in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste durch's Handmehr erteilt, und zugleich der Regierungsrath beauftragt, bis zur definitiven Wiederbesetzung der Stelle für eine ununterbrochene Geschäftsführung zu sorgen.

Vortrag der Justizsektion über das Entschädigungsbegehren des Joh. Gunziger von Welschenrohr, Kantons Solothurn, — wegen unter der alten Regierung mehrere Male erlittener Strafen. —

Der Vortrag geht auf Abweisung des Petenten, welche auch nach einer ganz kurzen Diskussion mit Mehrheit gegen 10 Stimmen beschloffen wird.

Hierauf werden noch auf den Kanzleitsch gelegt:

- 1) Vortrag des Regierungsraths über die beantragte Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths, — nebst einigen andern Vorträgen des Regierungsraths, der Polizeisektion u. s. w.
- 2) Vorstellung des Nationalvereines von Narwangen — Bearbeitung eines Abgabensystems verlangend.
- 3) Vorstellung des in Bern wohnenden J. F. Guggler von Ufenstorf, eine höhere Schätzung der Gebäude der Hauptstadt für die Brandversicherung begehrend.

Schluß der Sitzung um 1³/₄ Uhr.

Achte Sitzung.

Donnerstag, den 30. Juni 1836.

(Nachmittags um 5 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Zu außerordentlichen Ersatzmännern am Obergerichte werden erwählt:

- Hr. Rudolf Rothacher von Thierachern, Gerichtsschaff in König, und
Hr. Jakob Leibundgut, Notar von Affoltern im Emmen-
thal, Adjunkt des Gerichtspräsidenten in Bern.

Auf den mit Empfehlung des Regierungsraths versehenen Vortrag der Justizsektion wird ein Dekret zu Aufhebung des Statutarrechtes der Gemeinde Spiez erlassen.

Abstimmung: einstimmig.

Ein anderes Dekret im Betreff einer Beerdigungsformel für die Untergerichtschreiber wird auf den, mit Empfehlung des Regierungsraths eingelangten Vortrag der Justizsektion erlassen.

Abstimmung: einstimmig.

Auf die vom Regierungsrath empfehlend überwiesenen Vorträge der Justizsektion werden Dispensationen von Ehehindernissen ertheilt:

- a. dem Joh. Peter Loosli von Sumiswald;
b. dem Alt-Chorrichter Jakob Hubacher von Krauchthal.

Ballotirende Abstimmung: für a. 75 gegen 6 Stimmen.

„ „ „ b. 74 „ 7 „

Auf die durch den Regierungsrath unterstützten empfohlenen Vorträge der Polizeisektion werden nachstehende Naturalisationen ertheilt:

- a. Den heimatlosen Brüdern Johann und Gottlieb Walther, so wie des letzten Sohne Gottlieb Walther, unter der Bedingung, daß sich die beiden Brüder, erster mit Anna Pfund, letzterer mit Anna Negerter von Boltigen nach erfolgter Einbürgerung zu Boltigen verehelichen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfähr 83 Stimmen.
Für Abschlag 3 „

Zugleich wird die Ausrichtung einer Summe von Fr. 1800 für die Einbürgerung der gedachten Familie in der Gemeinde

Boltigen und die unentgeltliche Ausfertigung des Naturalisationsaktes bewilligt.

Abstimmung: einstimmig.

b. Dem Hrn. Emanuel Friedrich Elles, gebürtig aus Frankreich, Handelsmann in Thun, welchem die Gemeinde Oberstocken ihr Bürgerrecht zugesichert.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfähr 64 Stimmen.
Für Abschlag 18 „

c. Dem Joh. Georg Huber aus dem Königreich Würtemberg, Bäcker in Biel, welchem die Gemeinde Läubringen ihr Bürgerrecht zugesichert hat.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfähr 72 Stimmen.
Für Abschlag 17 „

Vortrag und Dekretsentwurf des diplomatischen Departements über die angebrachte Trennung des Kirchspiels Renan in zwei Urversammlungen.

Stapfer. Das diplomatische Departement, der Ansicht, daß eine zu große Zersplitterung der Urversammlungen nicht zweckmäßig und daher nicht zu begünstigen sei, hat früher bei Ihnen, Zit., auf Abweisung des Gesuches der Gemeinde Laferriere, eine eigene Urversammlung bilden zu dürfen, angetragen, worauf dasselbe auch wirklich abgewiesen worden ist. Da nun aber diese Gemeinde neuerdings mit dem nämlichen Begehren — an welchem sie sehr hängt — eingekommen ist, und da dieses Begehren gesetzlich gegründet ist, indem die Kirchgemeinde Renan eine Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen enthält, und da überdies dasselbe wegen der Entfernung der betreffenden Ortschaften besonders empfehlenswerth ist: — so tragen diesmal das diplomatische Departement und der Regierungsrath einmüthig auf Gewährung des von der Gemeinde Laferriere gestellten Wunsches an.

Langel. Ich möchte das gegründete Begehren der Gemeinde Laferriere bestens unterstützt haben.

Belrichard. Ich unterstütze den Antrag des diplomatischen Departements ebenfalls; möchte jedoch den §. 2 des Dekretsentwurfes, welcher lautet: „Die kirchlichen und Gemeindesverhältnisse dieser Ortschaften erleiden hierdurch keine Aenderung“ gestrichen wissen, weil einerseits es sich von selbst versteht, daß alles das, was nicht namentlich als verändert angeführt wird, in seinem bisherigen Bestande bleibt, und weil andererseits, wenn etwa einmal bei einer ähnlichen Trennung die Klausel wegbliebe, daß die kirchlichen und Gemeindesverhältnisse auf dem nämlichen Fuße fortbestehen sollen, man dann wähen könnte, dieselben seien durch die Trennung der Urversammlung auch geändert worden.

Koch, Regierungsrath. Der Herr Präopinant hat vollkommen Recht; — denn es sollte sich eigentlich von selbst verstehen, daß alle Verhältnisse, von deren Abänderung nicht ausdrückliche Erwähnung geschieht, im hergebrachten Zustande verbleiben; — weil aber denn doch inkonsequenter Weise bei frühern ähnlichen Dekreten ebenfalls ausdrücklich erwähnt ward, daß die gedachten Verhältnisse dadurch keine Veränderung erleiden sollen, so muß man jetzt hier konsequent in dieser Konsequenz sein und der Ausnahme jener anderweiten Verhältnisse auch ausdrücklich erwähnen, sonst könnte man ja meinen, dieselben seien auch in dem Trennungsbeschlusse mit inbegriffen.

Abstimmung: einhellig.

Schluß der Sitzung um 8 Uhr Abends.

Neunte Sitzung.

Freitag, den 1. Juli.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird die vor einigen Tagen auf den Kanzleisch gelegte Vorstellung mehrerer Gemeinden in Betreff der Strühe bei Worb und Gmütligen dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung übermacht.

Tagesordnung:

Wahl der Mitglieder der Gesetzgebungskommission.

Auf den Antrag des Hrn. Staatschreibers wird beschlossen, wegen der Wichtigkeit der dieser Kommission zu übertragenden Arbeiten und der nöthigen Umsicht bei der Wahl ihrer Mitglieder vom Regierungsrath einen Vorschlag zu verlangen.

Absimmung.

Für den Antrag 89 Stimmen.
Sogleich zur Wahl zu schreiten 19 „

Vortrag des Baudepartements mit Ueberweisung des Regierungsraths über den bisherigen Gang der Arbeiten in der Felsenschlucht des Pichour, nebst nachträglichen Kreditbegehren.

Dieser Vortrag giebt Bericht über die wegen Anlegung einer Straße von Belletay nach Untervillier angestellten Untersuchungen, über die zu Eröffnung derselben durch die Felsenschlucht des Pichour bereits gemachten Arbeiten und über diejenigen, die noch zur Vollendung dieser letztern erforderlich sind. Es ergibt sich, daß bereits verwendet worden sind

bis und mit 12. Mai 1835 Fr. 16,896. 95
„ „ „ 12. Hornung 1836 „ 12,080. —
Fr. 28,976. 95

Zu gänzlicher Oeffnung dieser Schlucht würden
zufolge dieser Berechnung noch erfordert . . . 11,023. 05
Zusammen Fr. 40,000. —

Da aber noch verschiedene in obiger Berechnung nicht angenommene Ausgaben zu berücksichtigen sind und außerdem noch ein vom Regierungsrath gemachter Vorschuß zu ersetzen ist, so wird der Antrag gestellt: daß zur gänzlichen Oeffnung der Felsenschlucht des Pichour angewiesen werden die nöthig befundenen

und die dem Kredit des Regierungsraths zu
restituierenden aus demselben vorgeschossenen „ 6,000. —
Zusammen Fr. 27,000. —

Zugleich wird bemerkt, daß die Fortsetzung der Straße zu beiden Seiten der Felsenschlucht nach Belletay und Untervillier noch ungefähr Fr. 40,000 kosten dürfte.

Herrn Schwand, Regierungsrath, als Berichterstatter des Baudepartements in Abwesenheit des Herrn Schultheiß Escherner: Da ich gerade 14 Tage Urlaub hatte, als dieser Vortrag behandelt wurde, so habe ich von der ganzen Sache keine nähere Kenntniß, als ich heute darüber vernommen u. s. w. Wie es sich aus dem Rapporte ergibt, kommen nun die Kosten viel höher, als man Anfangs glaubte, was mich gar nicht übernimmt, denn ich glaubte schon zur Zeit, als die ursprüngliche Summe bewilligt wurde, nicht, daß sie hinreichen werde. Wenn man aber jetzt die Arbeit weit zweckmäßiger macht, als es damals vorgeschlagen worden, so ist auch natürlich, daß sie theurer sein wird. Ich trage auf Gestattung des verlangten Kredits an.

Moschard. Da ich eine nähere Kenntniß habe von den Lokalitäten, wo die Arbeiten ausgeführt werden, für welche man von Ihnen einen neuen Kredit verlangt, so wie von den Motiven und den Umständen, welche diese Unternehmung entschieden haben, und von der Weise, wie sie angefangen und bis jetzt geführt worden sind, so kann ich nicht umhin, Ihnen die zahlreichen Unregelmäßigkeiten zu bezeichnen, die bei der Lei-

tung und Ausführung dieser Arbeiten geschahen. Aber nichtsdestoweniger erkläre ich zum Voraus, daß das, was ich gesagt habe, nicht gegen die Sache an und für sich ausgelegt werde, daß ich stimmen werde für die Gestattung des verlangten Kredits von Fr. 27000, weil ich im Interesse der Gegend wie des Staates wünsche, daß die Schlucht des Pichour offen sei, indem ich den Wunsch ausspreche, daß die dort liegenden Staatswälder besser benutzt werden sollen, als es bisher geschehen.

Es wird hinreichen, Tit., daß ich Ihnen die Fakta zur Kenntniß bringe, um Sie zu überzeugen, daß dadurch, daß man den Staat zu außerordentlichen Ausgaben verleitet, man eben so wenig vorwärts kommen wird, als wenn man den ersten Entwurf des Hrn. Watt befolgt hätte, für dessen Ausführung man Fr. 13000 gestatter hatte, bloß und allein für die Eröffnung der Schlucht von Pichour, ohne Vorbehalt, mit den dabei interessirten Gemeinden zu unterhandeln für die Ausführung der Straßenzüge, welche bei dieser Oeffnung sich vereinigen sollten, ein Kredit, welcher wahrscheinlich hingereicht hätte, wenn man von diesem ersten Entwurf nicht abgegangen wäre. Die hohe Lage des kleinen Thales von Belletay, wo man auslaufen muß, der Ueberfluß von Schnee zeigen voraus an, daß dieser Kommunikationsweg während eines großen Theils des Winters nicht gangbar ist, und daß also dies eine Straße weder zweiter, noch sogar dritter Klasse sein könnte, daß man sich beschränken müsse auf Errichtung eines genugsam breiten Weges, um zu Holz- und Kohlentransporten zum Gebrauch der Eisenhämmer und des Handels zu dienen. Indem man so die Ausfuhr des Holzes aus den Staats- und Gemeindewäldern möglich macht, so wäre es gerecht gewesen, die Vorschläge dieser Gemeinden anzuhören, die Anerbietungen, welche sie machten, anzunehmen und ihren Wünschen Rechnung zu tragen, die damals vom dortigen Regierungstatthalter lebhaft unterstützt worden waren. Allein von dem Allem fand nichts Statt, weil man von den strikten Regeln der Kunst hätte abgehen müssen in der Linte des Weges vom Ausgang der Schlucht bis nach Belletay.

So hat man also vom Anfang an den Plan des Hrn. Watt im Interesse der Regeln der Kunst verlassen, so wie das Unterhandlungsprojekt mit den Gemeinden.

Kurz nachher, am 6. November 1834, wurde ein neuer Plan der oben angegebenen Linie angenommen durch die Kommission des Baudepartements, in Gegenwart des Statthalters, und dieser gleiche Plan war noch einmal verlassen worden durch die Leute der Kunst, die ihn vorgeschlagen hatten, um ihn durch eine Richtung zu ersetzen, welche fast unübersteigliche Hindernisse darbietet, welche aber die Leute der Kunst mit Hilfe des Staatschages die Ehre haben werden, überwinden zu können.

Bemerken Sie, Tit., daß man seit 1835 die Arbeiten der Eröffnung der Schlucht aufgeschoben hat, die doch die einzigen wahrhaft nützlichen sind, und daß man seitdem das ganze Atelier mit Nebenarbeiten beschäftigt hat um die Mühle herum, außer der Schlucht. Da nun dies Alles ohne Plan, ohne Devis, ohne Unterhandlung, Alles im Taglohn, unter der Leitung eines französischen, wohl besoldeten Bauaufsehers in Abwesenheit des Hrn. Oberst Buchwalder, dessen Zeit durch andere Beschäftigungen eingenommen wurde, die ihm nicht erlaubten, über die Arbeiten bei Pichour zu wachen, außer zu höchst seltenen Zeiten, — so kam es dahin, Tit., daß man sich auf Liebhaber- und Fantasiearbeiten gelegt hat, so daß ein Theil des Weges durch seine Kontouren, Umwege und Tunnels eher einem englischen Garten gleicht, als einem Bergwege, der auf gewissen Punkten nur 11 Fuß Breite und 10 % Steigung hat. Dieses frei schalten lassen von Seite eines französischen Bauaufsehers, den man auf eine so reichliche Weise in den Staatskassen schöpfen läßt, könnte zu weit gehen. Heute verlangt man von Ihnen, Tit., Fr. 27000, die, wie man versichert, bereits größtentheils verbraucht sind, und die mit den Fr. 13000 eine Summe von Fr. 40,000 ausmachen. Und man darf zweifeln, daß diese Summe auf die Weise, wie man an die Arbeit geht, hinreichen werde, den Pichour durch Fantasiearbeiten zu eröffnen; und Alles zeigt an, daß, wenn man nicht näher darauf sieht, man bald kommen wird, ein neues Begehren zu thun von andern 40,000 Franken, um das frühere zu vervollständigen.

Indessen stimme ich in der Hoffnung, daß das, was von den verlangten Fonds übrig bleibt, zu seinem wahren Zwecke gebraucht

werde, für den Kredit von Fr. 27000, unter dem Vorbehalt, daß über die Anwendung von Seite der oberen Behörde eine mehr direkte Aufsicht ausgehen werde, und daß die noch übrig bleibenden Arbeiten an eine Mindersteigerung gebracht werden.

Borneque, in mehreren Punkten mit dem, was Hr. Moschard gesagt hat, übereinstimmend, meint indessen durchaus nicht, daß der Weg von Vichoug im Interesse der Eisen unternommen worden ist. Alle die, welche das Etablissement von Bellefontaine kennen, wissen, daß der Defonomie wegen die Holztransporte auf der Straße von Delsberg gemacht werden. Was den Hrn. Fineau anbetrifft, so hat er erklärt, daß er keinen Heller für diese Straße gebe, weil die Holzausfuhr, die sie erleichtern würde, ihn das Dreifache verlieren machen würde, als er daraus für die Ausfuhr seines Holzes Vortheile haben würde.

Von zwei Sachen eine: entweder hat man den Weg bloß allein gemacht, um den Transport des Staats- oder Gemeindeholzes zu erleichtern, und in diesem Falle, glaube ich, hätte man bewirken sollen, daß die Gemeinden leichte Kommunikation mit dieser Straße hätten. Wenn man sie aber bloß allein erbaut hat, um eine direkte Verbindung zwischen Pruntrut und Bern zu haben, so schließe ich mich dem Plane an, der am wenigsten Steigung darbietet. Indessen wünschte ich auch, daß, wenn man dem Großen Rathe einen Plan vorlegt, die Ausgaben nach beliegenden Devisen berechnet würden. Dann würde man sich nicht verleiten lassen, Entwürfen die Hand zu bieten, welche Anfangs höchst geringe Summen zu kosten scheinen, die aber damit enden, sehr beträchtliche Ausgaben zu erfordern. Was die jetzige Straße anbelangt, da sie angefangen und sehr nützlich ist, so stimme ich für die verlangte Kreditbewilligung.

Simon, Altlandammann. Vorerst muß ich sagen, daß zur Zeit, wo die Voruntersuchungen stattfanden, ich noch nicht Mitglied des Baudepartements war, und ich also von daher nicht so bestimmt Antwort geben kann, wie später. Ich würde, so viel an mir, niemals mir zu Schulden kommen lassen, dem Großen Rathe ein bloßes einzelnes Straßenstück vorzuschlagen, sondern man soll nur etwas Ganzes hieher bringen, etwas, das seinen Zweck vollständig erfülle. Eben so wenig würde ich je helfen, einen Devis vorzulegen, von dem ich selbst glaubte, er sei zu niedrig. Ich würde Solches für unverantwortlich von meiner Seite ansehen. Hingegen höchst schwierig und beinahe unmöglich ist es, ganz genaue Devisen für alle und jede Straßenbauten zu geben. Je nach Beschaffenheit der Gegend wird das auch dem geschicktesten Ingenieur unmöglich sein. Nun im vorliegenden Falle hat Ihnen Hr. Watt, zu welchem Sie damals ein unbeschränktes Zutrauen hatten in Absicht auf Straßen, gesagt, man könne die Straße durch den Vichoug mit Fr. 13000 machen. Später sagte er dem Baudepartement, es sei bei der Schwierigkeit der Gegend, — eine Bergschlucht, die an vielen Stellen nicht mehr als 12 Fuß breit, und zu beiden Seiten mit 200 Fuß hohen senkrechten Felswänden eingeschlossen ist, — unmöglich, die Arbeit auf dem vorgeschlagenen Fuße zu machen und dieselbe irgend einem Uebernehmer um einen bestimmten Afford zu übergeben, und er rathe somit an, die schwierigsten, jede vorläufige Berechnung fast nicht zulassenden Stellen vorläufig zu machen, da man denn nachher den Rest schon verdingen könne. Ausnahmsweise glaubten wir in dem vorliegenden Falle, dem dahergigen Rathschlage des Hrn. Watt folgen zu sollen. Die Straße sollte aber damals nicht dahindurch geführt werden, wohindurch sie jetzt geht; damals war ein anderer Plan angenommen, so daß also Hr. Moschard im Irrthume ist; denn es war ein Plan vor-

banden. Aber als nun Hr. Watt diesem Plane zufolge die Straße einschneiden wollte, fand er lauter nassen Lehm Boden, wo man unmöglich arbeiten konnte, denn bei eintretendem Regenwetter giebt das einen ganz flüssigen Brei. Das Baudepartement mußte nun entscheiden, ob der Weg dennoch dahindurch solle, oder aber auf der andern Seite, wo er jedoch weit mehr kosten würde. Man fand es besser, die Ausgabe einmal zu haben für solide Arbeit, als nachher jeden Augenblick Reparationen u. u. u. vornehmen zu müssen. Der Hr. Präfekt hat gesagt, wir hätten halt gesucht, etwas recht Großes zu machen. Keineswegs! Das Baudepartement hat alsdann die größte Freude, wenn es eine recht gute Straße mit den allerwenigsten Kosten machen kann. Der Hr. Präfekt sagt ferner, wir hätten keine Rücksicht genommen auf die Anerbieten der Gemeinden. Drei Gemeinden waren im Falle, daran zu denken, daß die Straße sie berühren werde: Sornetan, ziemlich hoch am Berge, und auf der andern Seite Echelat und Monible. Diese Gemeinden haben ganz verschiedene Interessen; jede wollte nur dann beisteuern, wenn die Straße auf ihrer Seite durchgehe. Uebrigens wäre der Unterschied, wenn wir über Sornetan gegangen wären, nicht größer gewesen, als etwa 1000 Tagewerke, und die ganze Straßenstrecke hätte sich auf der Schattseite hingezogen. Auch liegen die meisten dortigen Staatswaldungen näher bei Echelat und Monible, als bei Sornetan. Der Herr Präfekt sagt weiter, große Kosten seien auch daraus entstanden, weil nachher Hr. Oberstlieutenant Buchwalder willkürlich das gesteckte Tracé verlassen habe. Das ist nicht so gegangen. Hr. Buchwalder fand, daß die Gemeindeweiden les Carolines, wo das Tracé ging, wiederum von dem obgenannten Lehm Boden seien, und da beauftragten wir Hrn. Buchwalder, das Tracé um der Beschaffenheit des Bodens willen zu verlassen, was jeder Sachverständige billigen wird. Also ist das Tracé nur an dieser Stelle, und auch da nicht willkürlich, geändert worden. Was denn den Nutzen der Straße betrifft, so habe ich nie daran gedacht, daß sie eine Heerstraße geben werde von Bern nach Pruntrut. Die Felsenschlucht des Vichoug ist ihrer Natur nach so, daß es ungeheure Summen gekostet hätte, um eine eigentliche Straße mit weniger Gefälle anzulegen. 10 Prozent ist übrigens das Maximum des Gefälles. Das Holz hingegen gewinnt durch diese Straße mehr als das Dreifache an Werth, so daß wir die dahergigen Kosten nicht allzusehr scheuen dürfen. — — — — — Ich glaube nun gezeigt zu haben, daß das Baudepartement nicht alle die Vorwürfe verdient, die man ihm von daher gemacht hat, und ich trage auf Bewilligung der Summe an.

Romang. Nur ein Wort im Allgemeinen. So unangeheißt dergleichen nachträgliche Kreditbegehren sind, so ist es bei Gebirgsstraßen gewiß unmöglich, Alles von vorne herein auf's Genaueste zu berechnen, wie man es bei Straßen durch das flache Land thun kann. Wollte man den Grundsatz aufstellen, daß man unter keiner Bedingung je nachträgliche Kredite bewilligen wolle, so wären die Unternehmer gezwungen, die größten Forderungen zu machen, um auf jeden Fall vor Schaden gedeckt zu sein. Wenn man immer Gelegenheit hätte, auf Ort und Stelle nachzusehen, man würde sich über dergleichen Irrthümer und allfällige selbst Mißgriffe weniger verwundern. Das nur im Allgemeinen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Session, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 9. Sitzung. Freitag den 1. Juli 1836.)

(Ueber den Gang der Arbeiten in der Felsenschlucht des Pichourg nebst nachträglichen Kreditbegehren.)

May. Wir sind wegen der Pichourstraße seit etlichen Jahren immer im Finstern herumgetappt. Die große, dunkle Gallerie daselbst mag vielleicht Schuld daran sein. Nun wünsche ich, daß man jetzt etwas deutlicher in die Sache sehen möchte, als ich wenigstens sehe. Ich finde zwischen dem hier vorliegenden Antrage, zufolge welchem noch Fr. 27000 nachträglich gefordert werden, und dem dort aufgehängten Plane einen so großen Unterschied, daß ich mit gutem Gewissen nicht dazu stimmen könnte. Sie sehen dort einen Straßenzug von Vellelay nach Undervillier. Die Gegend daselbst ist mir ganz gut bekannt; ich ging durch die Felsenschlucht des Pichourg, welche der allerschwierigste Theil jenes Zuges ist, als dieß noch zu den halsbrechenden Arbeiten gehörte. Schon vor 15 Jahren war von der Oeffnung dieses Passes die Rede, und damals sagte man allgemein, wenn die Regierung sich dazu entschließen könnte, so würden ganz gewiß die verschiedenen Gemeinden und Partikularen, welche dort Waldungen besitzen, Beiträge geben von 20 bis 30,000 Fr. Hätte man es damals dazu gebracht, so würden bis jetzt jene Gemeinden und Partikularen Hunderttausende dabei gewonnen haben. Diese Straße würde nämlich niemals zu einer Hauptstraße dienen, sondern bloß zur Exploitation der Waldungen und zum Transporte der Kohlen, die dort gebrannt werden. Die Regierung hat nun allerdings auch ein Interesse dabei, als Eigenthümerin vieler Waldungen. Was sagen nun die Kostenrechnungen? Sie sagen, daß die Straße zwischen Vellelay und Undervillier devisirt sei auf Fr. 73,000, daß davon 28,976 Fr. wirklich verwendet seien für die Felsenschlucht des Pichourg, und daß zu gänzlicher Vollendung der Letztern noch Fr. 44,100 (?) erfordert werden. Das liegt in den Devisen. Nun sind Beiträge verschiedener Gemeinden von 2560 Tagwerken angeführt, die bisher noch nicht geleistet worden sind. — — —

Im Vortrage ist vom ganzen Straßenzuge die Rede, aber der Schluß desselben redet nur von der gänzlichen Oeffnung des Pichourg. Wenn nur deutlich gesagt wäre, man wolle bloß die Oeffnung der Schlucht vollenden, und es solle von den übrigen Straßenstrecken nicht mehr die Rede sein, oder diese sollen dann gemacht werden aus den Beiträgen der Gemeinden, so möchte das angehen. Aber so steht zu befürchten, daß, so wie man heute bloß für den Pichour einen Kredit begehrt hat, man später für den übrigen Rest des Straßenzuges uns wiederum Kreditbegehren vorlegen wird. Ich wünsche also, daß von Seite des Baudepartements bestimmte Auskunft gegeben werden möchte, wie es mit dem übrigen Theile der Straße gehalten sein solle. So wie die Sache jetzt da liegt, könnte ich wenigstens kein Votum abgeben. Mir scheint überhaupt, man übernehme viel zu viel auf einmal, und es sei nicht möglich, allenthalben gehörige Aufsicht zu halten. So verlaute, daß in der Roche neue Unfälle geschehen seien, auch, daß die Emme so unhöflich war, an der Wannenschuß das Maul ungewöhnlich weit aufzu-

thun und, ungeachtet zugesicherten Wohlwollens, an den neu gelegten Dämmen einzufressen. — Ich trage also darauf an, daß das Baudepartement bestimmte Auskunft gebe über seine Absichten in Betreff der übrigen Strecken des Straßenzuges von Vellelay nach Undervillier.

Buchwalder. Der Hr. Landammann Simon hat Ihnen ausführlich die Vortheile auseinandergesetzt, welche der Staat von dieser Straße ziehen wird. Da das Holz im Preise gestiegen ist, so kann man berechnen, daß die Regierung mehr als Fr. 300,000 von den Ausfuhrprodukten zieht.

Marchand redet so leise, daß seine Stimme nicht zum Tische der Stenographen gelangt. Wir glauben verstanden zu haben, daß er zu beweisen sucht, daß der Staat von der Erbauung dieser Straße Vortheile ziehen werde, welche reichlich die Ausgaben, welche dieselbe erfordert, vergüten werden.

Roth. Es wird nicht so pressiren, daß das Holz aus jenen Waldungen alles in einem Jahre fort müßte. Ich denke übrigens, es seien noch viele Gemeinden, die den Kommunikationsweg, wie er abgesteckt ist, brauchen können, und daß also die 2000 angebotenen Tagwerke nichts seien. Darum schließe ich mich ganz an die Ansichten der zwei Herren Präfecten und des Hrn. Staatschreibers an. Nöthige Sachen, wo mit wenigem Gelde großem Uebel abgeholfen werden könnte, macht man nicht, aber große Summen werden weggeworfen für das, was nicht pressirt! Der Weg solle ja, wie Hr. Simon gesagt hat, nur ein Verbindungsweg für die dortigen Gemeinden sein, um ihr Holz leichter abführen zu können; also bin ich ganz der Ansicht von Hrn. May, daß die Gemeinden mehr leisten sollen, besonders, da sie früher leicht Fr. 20,000 gegeben haben würden.

v. Goumoens. Es thut mir leid, daß man so lange hiebei verweilt. In Betracht des großen Nutzens stimme ich mit Ueberzeugung zum Antrage.

Buchmüller. Hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes stimme ich, wie Hr. Roth. Wir haben in unserer Gegend auch eine kleine Probe, wie es zuweilen mit den neuen Straßenanlagen geht, an der Straße nach St. Urban, die man so vortheilhaft über Roggwyl hätte machen können u. s. w. Ich trage an, daß, bevor man eine Summe bewilligt, stets vorher bestimmte Pläne und Devise vorgelegt werden sollen.

Herrenschwand, Regierungsrath. Als man den Bau dieser Straße verlangte, trug ich darauf an, daß man wohl nachsehe und untersuche, wer Alles unmittelbaren Nutzen davon ziehen werde, und ich mußte mich überzeugen, daß ja freilich die dortigen Gemeinden, 9 an der Zahl, großen Nutzen haben würden. Aber nicht nur diese Gemeinden, sondern auch der Staat hat großen Nutzen dabei, weil er daselbst viele Waldungen hat. Die Staatswaldungen liegen zwar nicht alle an der neuen Straße oder an der Felsenschlucht; aber doch so, daß man leicht gangbare Verbindungswege errichten kann. Diese Staatswaldungen würden gewiß und sicher dem Staate die gebachten

großen Kosten decken. Aber die Gemeinden haben, wie gesagt, eben so viel, vielleicht noch mehr Waldungen dort. Darum schien es mir damals, die Gemeinden sollten — wie Hr. May gesagt hat — einen bedeutenden Beitrag dazu leisten, und zwar namentlich, daß die Parteien nach Maßgabe ihres gewonnenen disponibeln Holztrages gleichmäßig bezahlen sollten. Allein der Große Rath erkannte es anders. — Wenn man machen wollte, daß die dortige Gegend Nutzen ziehe aus ihren Waldungen, so mußte man vor Allem die Fellschlucht öffnen. Das ist nun geschehen, und man kann den Weg bereits gebrauchen; jedoch ist er noch nicht ganz fertig, sondern die gänzliche Vollendung erfordert noch eben die heute verlangte Summe. Es würde gewiß der Regierung nicht zur Ehre reichen, wenn man jetzt auf halbem Wege stehen bleiben wollte, sondern wir müssen die Straße ausmachen, und darum ist es allerdings nothwendig, daß das Geld bewilligt werde. — Es bleibt mir nur noch übrig, auf die Anfrage des Hrn. Staatschreibers zu erklären, daß ja freilich im Vortrage ziemlich deutlich gesagt ist, daß der Thalweg zu beiden Seiten von der Fellschlucht noch eine andere besondere Summe erfordert werde. Aber, Tit, diese zwei Straßentheile haben Sie noch nicht bewilligt. Wenn man dann mit den dahierigen Anträgen hieher kommt, so wird man Ihnen gleichzeitig sagen, was sie kosten werden. Von dieser hohen Behörde wird es dann abhängen, die nöthige Summe zu bewilligen. Möglicher Weise werden die dortigen Ortschaften, wenn man sie dazu auffodert, immer etwas dazu leisten, zwar schwerlich so viel, als billig wäre, oder als sie früher geleistet haben würden; denn die Leute ziehen nicht allemal in Erwägung, was ihr Vortheil ist. — Für den heutigen Tag bleibt aber nichts Anderes zu thun übrig, als die geforderte Summe zu bewilligen.

Fellenberg. Es kann keinem Zweifel unterliegen, — die begonnene Arbeit wird und muß beendet werden. Aber es fragt sich, was wohl ehrenhafter ist, was wir besser im allgemeinen Interesse des Landes zu verantworten wissen werden: in einem vortheiligen, unbesonnenen Gange zu beharren, oder aber uns durch gemachte Erfahrungen belehren zu lassen? Sollen wir solche Straßen, welche besonders nur für diese oder jene Gegend vorzüglichsten Nutzen haben, auf Unkosten des ganzen Kantons erbauen, ohne daß jener einzelne Theil auch das Nöthige und Verhältnismäßige beitrage? Das ist ungerecht, unklug, das ist nicht nach den Grundsätzen der Verfassung! Hätten wir jene Gegenden zu verhältnismäßigen Beiträgen gehalten, so wäre Niemand mehr beladen worden, als nach Maßgabe des ihm speziell erwachsenden Vortheils, und man hätte nach Grundsätzen und nach einem System gehandelt. Es scheint aber, nichts von dem Allem sei geschehen, man habe keine Berechnung vorgenommen, und jetzt solle aus den Hülfsmitteln der Republik erbaut werden, was insbesondere den dortigen Gemeinden nützen wird, während denselben immerhin noch ein großer Dienst erwiesen worden wäre, wenn wir ihnen die nöthigen Summen gleichsam vorgeschossen, ihnen aber aufgelegt hätten, nachher von dem Ertrage ihrer nun zugänglich gemachten Waldungen nach billigem Verhältnisse dem Staate die Kosten zu restituiren; denn durch die neue Straße muß ihr Holz bedeutend im Preise steigen. Ich glaube, wir seien es den betreffenden Behörden selbst schuldig, unsere Pflicht als Stellvertreter der gesammten Republik zu erfüllen, besonders weil die gesammte Republik Beruhigung bedarf über die allwärts stattgefundenen Mißgriffe. Man sagte mir, in dem gestern erschienenen Zeitungsartikel sei nur zu wenig gesagt worden in Betreff der Straße am Bielersee; und von einer andern Seite her verlautet, daß auch bei Schöpfen auf ähnliche Weise verfahren werde, und daß man dort eine ganz falsche Absteckung des Weges vorgenommen habe, wo man nun, nachdem 4–5000 Franken weggeworfen seien, eine ganz neue Absteckung vornehmen müsse. Wenn wir da nicht der Geschäftsüberladung des Baudepartements zu Hülfe kommen und nicht einen entschiedenen Damm solchen Unordnungen entgegensetzen, so wird das Volk über die gesammte Stellvertretung klagen, und alle Behörden werden zuletzt depopularisirt. Darum trage ich darauf an, daß wir in Bezug auf allen Straßenbau eine sorgfältige Untersuchung vornehmen, damit die Hülfsmittel der Republik nicht so unverantwortlich dilapidirt werden, wie es zu geschehen scheint. So sind da zwei Polen angestellt, die al-

lenthalben Fehlgriffe machen, und denen man Arbeit giebt, nur damit es nicht heiße, sie essen ihr Brod umsonst. Ich weiß nicht, warum man in solchen Fällen nicht endlich der Regierung festen, zuverlässigen Beistand leistet. Uns fällt es zu, wir sind die Schuldigen, wenn wir dem Uebel nicht Einhalt thun. Ich finde, man könne gegenwärtig nicht unbedingt zu der Gewährung der neuverlangten Summe stimmen. Durch Fallen sollten wir doch endlich klug werden. So weit ich vom Straßenbau reden höre, so weit höre ich diese Beschwerden wiederholen. Auch aus der ganzen heutigen Diskussion geht mir keine Beruhigung hervor, daß es anders kommen werde; denn das Baudepartement erklärte mit großer Zuversicht, es sei nicht im Fehler. Darum bitte ich den Großen Rath, daß er andere Vorkehrungen treffe, wie er es dem ganzen Berner Volke schuldig ist, und daß zugleich den Gegenden, welche neuer Straßen bedürfen, versichert werde, daß durch die gemachten Fehler der Straßenbau nicht unterbrochen werden solle.

Ma i. Ich für meine Person bin mit den vom Hrn. Regierungsrath Herrenschwand gegebenen Erläuterungen zufrieden, und stimme nun gar gerne zum verlangten Kredite.

Parat. Ich habe nur einige Worte zu bemerken. Ich liebe die Arbeiten der Kunst, die Straßen, die unterirdischen Gallerien, die Eisenbahnen, selbst die ärostatischen Kommunikationen. Ich hätte für die verlangte Kreditbewilligung gestimmt, aber gerade aus den Gründen, welche die Herren Buchwalder und Marchand angebracht haben, muß ich dagegen stimmen. Da ich zu Bruntrut bin, so sehe ich das Holz, welches aus dem Lande ausgeführt wird.

Wenn es mit Errichtung dieser Straße nur darum zu thun ist, aus dem Lande 80,000 Klafter Holz schneller ausführen zu lassen, so bin ich der Meinung, daß es besser sei, daß sie in 10 Jahren ausgeführt werde, als in 2 Jahren, indem das Holz sehr langsam wächst. Die Verbindungen sind bereits erleichtert genug, um in kurzer Zeit eine beträchtliche Erhöhung nothwendiger Weise herbeizuführen im Preise des Holzes, nicht wegen der Leichtigkeit der Verbindungen, sondern vorzüglich wegen der Theuerung des Holzes, welche bei einer Ausfuhr ohne Schranken von Jedermann befürchtet wird. Ich stimme für eine beschränkte Kreditbewilligung, um nur das Nothwendige zu erbauen für eine leichte Verbindung zwischen den Gemeinden.

Dobrecht (wünscht, daß man einmal zur Abstimmung schreite). Die Deffnung des Passes ist beschlossen worden, also muß man sie jetzt machen; von den andern Straßensrecken jenseits und diesseits der Schlucht ist hier noch nicht die Rede gewesen, und also hätte ich nicht geglaubt, daß man über einen solchen Gegenstand so lange diskutieren würde.

Vermeille. Es handelt sich nicht darum, ob es nützlich sei, die Straße von Pichour zu befehlen, da es eine entschiedene Frage ist. Es handelt sich darum, zu sehen, ob, da die Arbeit angefangen und die Fonds, die angewiesen worden sind, nicht hinreichen, nicht ein neuer Kredit zur Vollendung der Arbeit erkannt werden muß. Ich werde mich hier weder mit Labyrinth, noch mit englischen Gärten beschäftigen. Es ist darauf genügend geantwortet worden von Hrn. Altlandammann Simon, und die Anwendung der verbrauchten Fonds ist genugsam gerechtfertigt worden. Soll die Straße verlassen oder vollendet werden? Um mich eines trivialen Ausdrucks zu bedienen, so sage ich, daß es ein gemachtes Kind ist, das aber erzogen werden muß, und ich füge nur bei, daß nicht immer die, welche die Kinder zeugen, sie ernähren müssen. Wir können nicht umhin, dem Departement das, was es begehrt, zu gewähren.

A b s t i m m u n g.

Den Kredit zu bewilligen Mehrheit.

Zu näherer Untersuchung zu schicken 23 Stimmen.

Jäggi. Hr. Moschard hat angetragen, daß die Arbeiten ausgeschrieben und nachher genau beaufsichtigt werden sollen; ich bin ganz der Meinung und wiederhole den Antrag.

Buchmüller. Eben so

May. Das kann als Wunsch ausgesprochen werden, aber nicht als Befehl; denn es ist hier nicht mehr um eine neue Straße zu thun, sondern um das Ausmachen und Vollenden.

Uebrigens ist das Exekutionsfache, worüber allgemeine Vorschriften bestehen.

Herrenschwand, Regierungsrath. Ich mag es gar gerne sehen, wenn man es als Wunsch beifügen will u. s. w. (wie Hr. May.)

Simon, Altlandammann. Ich muß hier die Bemerkung wiederholen, daß von allen angehobenen Arbeiten diese die einzige ist, die im Taglohn gemacht wird. Also sehen Sie, daß ein solches Verfahren ganz gegen die angenommene Regel des Baudepartements ist. Gewiß wird das Baudepartement, wo sich irgend die Möglichkeit zeigt, die Arbeit par entreprise zu machen, es mit Freuden thun.

Durch's Handmehr wird beschlossen, jenen obgedachten Wunsch dem Baudepartement auszusprechen.

Zweiter Vortrag des Baudepartements mit Ueberweisung des Regierungsraths über die Strafe von Biel nach Neuenstadt, nebst nachträglichen Kreditbegehren.

Die Gesamtkosten dieser Strafe sind im Vortrag angeschlagen zu

Fr. 374,199. 61
wovon durch die Städte Biel und Neuenstadt
und die Gemeinden Zwann und Ligerz be-
getragen werden sollen » 63,600. —

so daß dem Staate zu bezahlen bleiben . . . Fr. 310,599. 61

davon sind bis jetzt angewiesen worden . . . » 138,000. —

demnach noch erfordert werden Fr. 172,599. 61

Nun wird im Vortrag gezeigt, daß die Kosten theils durch unvorhergesehene Umstände, besonders aber durch die den ersten Anschlag weit übersteigenden Landentschädigungen außerordentlich vermehrt worden seien, und auf Anweisung der erwähnten noch nöthigen Summen angetragen.

Tschanner, Schultheiß. Vor allem aus war es gewiß Niemanden unangenehmer als dem Baudepartemente, sehen zu müssen, daß, so wie man mit der Zeit und der Arbeit fortrückt, man nicht mehr durchaus freie Hände habe, sondern daß man genöthigt sei, auf eine sehr schwierige und theure Weise zu bauen. Unter den Arbeiten, zu welchen das Baudepartement gleich von Anfang an aufgefordert worden war, befindet sich die Strafe zwischen Biel und Neuenstadt, zu der sich der Große Rath damals bewegen fand, um einem schönen, fruchtbaren, angenehmen Lande den nöthigen Verkehr zu gewähren. Herr Watt hatte diese Arbeit längst im Sinne gehabt, sie war seine Lieblingsidee, wie noch Manches andere. Das Baudepartement, in der Ueberzeugung, daß die Erbauung nützlicher Straßen dasjenige sei, was dem Lande weitaus den größten Vortheil bringe, billigte den Vorschlag von Hrn. Watt. Derselbe wurde nun beauftragt, genau zu untersuchen und einen Devis zu machen über die mutmaßlichen Kosten und Landentschädigungen. Das Resultat dieses Devis zeigte ungefähr Fr. 80,000 für die Kosten der Arbeit. In dieser Hinsicht ist der Devis nicht sehr hinter der Wahrheit zurückgeblieben, indem die Arbeit an der Mindersteigerung, nachdem die Richtung der Strafe bestimmt war, für Fr. 104,000 verdingen wurde. Bei dieser Summe wird es sein Verbleiben haben mit Ausnahme derjenigen Accidende und unerwarteten Arbeiten, welche sich bei dergleichen Unternehmungen stets zeigen. Die Landentschädigungen wurden von Hrn. Watt ebenfalls auf circa Fr. 80,000 berechnet, so daß man glaubte, die ganze Strafe würde nicht über Fr. 200,000 kosten, und davon könne man noch abziehen, was die verschiedenen Ortschaften beisteuern würden, etwa Fr. 60,000. Also hätte der Staat noch Fr. 140,000 bezahlen müssen. Aber die Angaben in Verreß der Landentschädigungen gründeten sich bloß auf das, was Herrn Watt damals von den Leuten jener Gemeinden gesagt worden, und auf die Erklärungen verschiedener Gutsbesitzer, ihr Land um den und den Preis hergeben zu wollen. So wie aber die Arbeiten allmählig vorwärtstücken, und man nach und nach dieses oder jenes Grundstück in Anspruch nehmen mußte, ergab es sich, daß bei immer steigenden Preisen des Landes und bei stets zunehmendem Ertrage der Neben die Entschädigungen sich immer höher und höher belaufen, so daß dieselben gegenwärtig nach den aufgenommenen Berechnungen

dreimal höher ansteigen, als man Anfangs vermuthete. Darin liegt der ganze Grund des auffallenden Unterschiedes der früher beglaubten Summe. Hätte man vom Anfang an denken können, daß diese Strafe so viel kosten würde; so zweifle ich, ob man sie je unternommen hätte. Inzwischen ist nach dem erzählten Hergange der Sache Niemandem ein Vorwurf zu machen, als etwa dem Ingenieur, welcher in der Mitte des Großen Rathes die Sache eifrig vertheidigt und beliebt gemacht hat. Allein Hr. Watt glaubte gewiß selbst nicht, daß die Kosten sich so hoch belaufen würden. — Ich habe in den öffentlichen Papieren gelesen, daß man dem Baudepartement noch über andere Sachen gar viel heftigere Vorwürfe macht als über jenen Kostenunterschied. Ueber diese Vorwürfe war ich im höchsten Grade erstaunt, und sie zeigten wenigstens keine große Gerechtigkeitsliebe und kein großes Wohlwollen. Wenn sie noch dazu von einer Seite herkommen sollten, wo man am meisten Ursache hätte der Regierung zu danken; so wären sie um desto bemüßender. Aber ich muß leider sagen, daß man sich von Anfang an in jener Gegend von vielen Seiten her nicht mit derjenigen Dankbarkeit benommen hat, die man schuldig gewesen wäre für die Bemühungen der Behörden und für die Bereitwilligkeit des Großen Rathes. Man hat dem Fortschreiten der Arbeit nicht nur alle mögliche Hindernisse in den Weg gelegt, sondern mit großer Freude alle Gelegenheit benutzt, um allförmlich rechtlich einzutreten und auf dem Wege Rechts die strengsten Auftritte und Verfügungen zu veranlassen, die man etwa gegen einen böswilligen Schuldner anwenden könnte. Wem das zur Ehre oder Unehre gereicht, das wird das Publikum und der Große Rath entscheiden. Richtig ist, daß, so wie die Arbeiten fortrückten, und vermittelst des Anspruches an das nöthige Land die Verpflichtungen der Regierung sich in unglaublicher Progression vervielfältigten, man mit dem Kredit zu Ende und in Fall kam, den betreffenden Städten und Ortschaften die verheißenen Beiträge abzufodern. Wenn es aber widerfuhr, daß Land in Anspruch genommen wurde, wo man, weil der Kredit erschöpft war, nicht sogleich bezahlen konnte; so waren sogleich Citationen da. — — — — — Die Vorwürfe, daß das Baudepartement dieses provocirt, und daß es die theilhaftigen Personen nicht habe auf vollständige Weise entschädigen lassen, sind von solcher Natur, daß man unmöglich anders als mit Verachtung darüber weggehen kann. — Ich will es meinen Hrn. Kollegen im Baudepartement überlassen, in die einzelnen Zahlen einzutreten. Es ist ja freilich eine große Summe, wie man sie nicht erwartet hat. Dieses wird aber, wie ich hoffe, das letzte Exempel sein, daß man solche Arbeiten anfängt, ohne schon vorher mehr oder weniger gewiß zu sein, wie die Landentschädigungen ausfallen werden. Nie freilich wird es möglich sein, dieselben so ganz bestimmt anzugeben, indem die Exekution einer einmal dekretirten Arbeit nicht so lange verschoben werden kann, bis Alles im Reinen und allenfalls gerichtlich geschätzt ist; jedenfalls aber wird man diese vorläufigen Schätzungen vollständiger machen, als diese da war. Früher war es so ziemlich in der Uebung, gleich zuzufahren und die Landentschädigungen erst im Augenblicke, wo man das Land wirklich in Anspruch nehmen mußte, zu bestimmen; daher werden Sie bei allen in den legt abgewichenen Zeiten gemachten Straßen sehen, daß dieselben zwei- und dreimal mehr kosteten, als angesetzt war.

Ich sage das zur Entschuldigung der Ingenieure, welche mit der Bielersee-Strasse zu thun hatten. Nachher war dieß nicht mehr der Fall, und ich verweise in dieser Beziehung auf die Strafe nach Lys und auf die von Zwiesimmen nach Saanen. — Schließlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Viele der hierorts entstandenen Unbeliebigkeiten rühren bloß vom Mangel vollständiger, gesetzlicher Vorschriften her. Die Nothwendigkeit solcher hat sich bei den gegenwärtig im Gange befindlichen wichtigen Arbeiten als sehr dringend hervorge stellt. Ein solches Gesetz aber, das verhüten soll, daß einerseits dem Eigenthume nicht zu nahe getreten, und daß andererseits der Staat nicht übermäßig in Anspruch genommen werde, ist höchst schwierig; hievon kann Sie das Beispiel anderer Kantone und Staaten überzeugen. Inzwischen ist die Justizsektion mit Abfassung eines solchen Gesetzes beschäftigt. Haben wir einmal ein Solches, so werden viele derjenigen Unbeliebigkeiten von selbst wegfallen, von welchen die Strafe am Bielersee ein so auffallendes Beispiel giebt.

Ich hoffe, Lit., Sie werden jetzt die angebrachten Bemerkungen und Gründe berücksichtigen und nicht dem Baudepartement Nachlässigkeit, bösen Willen und Mangel an Aufmerksamkeit zur Last legen in Absicht auf Dinge, woran es unschuldig ist. Niemand hat davon mehr Verdruss, und niemand gab sich doch so viele Mühe, die Sachen zum Besten zu leiten, als das Baudepartement. Ich messe mir von daher kein Verdienst bei, allein meine Hrn. Kollegen, die Hrn. Herrenschwand, Simon, Imboof u. s. w. begaben sich sehr oft an Ort und Stelle und thaten alles Mögliche, um die erhobenen Schwierigkeiten zu beseitigen. — Ich trage ehrerbietig auf Gewährung des verlangten Kredits an.

Probst. Ich muß auch auf diesen Straßenbau zurückkommen. Ich war unter der Zahl der 11, welche, als im Großen Rath die Straße am Bielersee beschlossen werden sollte, bloß eine Kommunikationsstraße wollten, aber nicht eine Transitstraße, weil ich schon damals dachte, eine Transitstraße würde kosten, was sie jetzt wirklich kostet, denn ich sagte es Hrn. Watt voraus, daß man unter Fr. 300,000 eine solche Straße gewiß nicht bauen könne. Er aber meinte: wohl freilich! Sie haben nun das Exempel vor Augen! Hr. Watt meinte, Fr. 80,000 würden für die Arbeit und ungefähr eben so viel für die Landentschädigungen hinreichen, und Fr. 63,600 werden von Biel, Neuenstadt u. s. w. beigetragen werden. Heute sagt man uns, Fr. 138,000 seien bereits ausgegeben, und nun bedürfe man noch der Summe von Fr. 172,599 für ein Straßenstück von drei Stunden! So kommt zuletzt die ganze Straße auf eine halbe Million zu stehen, denn es kommt später gewiß noch ein Kreditbegehren, — zählen Sie darauf! Woher der Fehler kommt, das begreift man sehr gut. Wenn man eine Straße bauen will, so soll man sich zum Voraus mit den betreffenden Landeigenthümern abfinden; dann erst kann man sagen: so und so viel wird die Straße kosten, — dürfen wir sie machen? Ich kann aber beweisen, daß nichts von alledem geschehen ist; noch jetzt ist nicht alles Land entschädigt. Man sagte damals auch, man wolle mit Biel wegen des dortigen Zolles sich vereinigen. Hätte dieser Punkt nicht ebenfalls vorher erledigt werden sollen? Die dahertigen Einkünfte hätten bis jetzt dem Staate auch schon wohl gethan. Jetzt muß man dann mit Biel unterhandeln, wann die Straße gemacht ist. Da wird Biel den Zoll kaum mehr am den nämlichen Preis abtreten, wie es zur Zeit geschehen wäre, wo die Straße noch nicht existirte. Ich stelle daher den Antrag, daß, ehe und bevor der verlangte Kredit gut geheißsen wird, man sich vorerst mit Biel hinsichtlich des Zolles abfinde, und zweitens, daß man alle Landentschädigungen zum Voraus zahle. Dann erst weiß ich nicht, ob das überhaupt eine Transitstraße geben kann; mir wenigstens scheint sie zu schmal dazu. Indessen werden es die Fuhrleute wohl zwingen, und dann haben Solothurn und Neuenburg den Gewinn davon und wir den Schaden. —

Jäggi. Ich huldige ganz dem Grundsatz, daß der Staat Straßen bauen soll, da wo sie nöthig sind; aber unmöglich könnte ich das System theilen, nach welchem gegenwärtig bei unsern Straßenbauten verfahren wird, denn dieses System erweckt gewiß nur Unzufriedenheit im Lande und erschöpft unser Staatsschatz. Das beziehe ich namentlich auf die Straße am Bielersee. Die Gründe, warum nun diese Straße so hoch zu stehen kommt, lassen sich nachweisen. Hr. Watt hatte die sämtlichen Kosten für den Staat auf Fr. 160,000 angeschlagen. Herr Watt war ein guter und erfahrener Straßenunternehmer, er wußte sehr gut, was dergleichen Arbeiten kosten. Ich nehme ihn als Autorität an. Nachher setzte eine Expertenkommission, welche nach Hrn. Watt die Entschädigungen prüfte, dieselben auf Fr. 98,000 an, also um Fr. 18,000 höher als Hr. Watt. Nun, das ist eine Kleinigkeit, man kann es bei solchen Schätzungen nicht so genau nehmen. Aber wie verhalten sich nun diese beiden Ansätze zu den jetzigen Forderungen? Bereits ist uns gesagt worden, daß die Arbeit gegenwärtig um Fr. 104,000 verakkordirt sei, und dann findet sich darüber hinaus ein Anschlag von 40,000 Fr. für Unvorhergesehenes. Also hätten wir schon da das Doppelte dessen, was nach der ersten Berechnung die Arbeit kosten sollte. Was ist aber das — Unvorhergesehenes? Etwa hier und da eine Coultisse u. dergl.? Ich begreife diesen Anschlag nicht recht, und bitte um Erklärung, wie es sich mit diesen

Fr. 40,000 verhalte. Ich glaube, es sei jetzt der Fall, in solche Details einzutreten. Eben so — statt der Fr. 98,000, welche jene Expertenkommission für Entschädigungen ansetzte, — welches Tableau legt man uns jetzt vor? Ich finde da Fr. 127,870 für Nebland. Hier sind zwei Sachen zu bemerken; erstlich ist da von 22 Fuß Breite die Rede, während doch nur 18 Fuß erkannt worden sind. Also wird ein Theil der Kostenvermehrung wohl auch daher kommen. Zweitens wird allerdings gegenwärtig von Seite einiger Güterbesitzer Mißbrauch getrieben in Absicht auf ihre Forderungen. Aber das würde nicht geschehen sein, wenn die Schätzungen schon zum Voraus wären gemacht worden. Jetzt natürlich sind dieselben mehr oder weniger der Willkür der Betreffenden überlassen. So hat zum Beispiel zu Wingreiss ein Mann ein Stück Nebland, das er vor 2 Jahren um Fr. 500 kaufte, jetzt um Fr. 700 dem Baudepartement angesetzt. Während die rechtschaffenen Einwohner von Neuenstadt das Mannwerk zu Fr. 400 anschlagen, fordern andere in andern Gegenden Fr. 8—900. Solche Mißbräuche scheinen mir doch nicht am Orte. — So verhält es sich mit andern Ansätzen, worunter ich wiederum die Summe von Fr. 23,000 finde für 4 Fuß mehr Breite, als bewilligt gewesen. Ich finde, man hätte sich an den bewilligten Plan halten sollen. Da sind wieder Fr. 7755 (?)

— — — — — Ich hätte geglaubt, der Staat besitze Geldmittel, um nicht seine Grundstücke auf die Gant setzen lassen zu müssen. Das ist jedenfalls nicht ehrenhaft. Wenn schon einige Leute jetzt Mißbrauch machen, so sind sie auf der andern Seite doch berechtigt, vom Staate Bezahlung zu fordern. Wenn man bereits im Jahre 1834 die Grundstücke in Beschlag genommen und die Nebben ausgerissen hat, obgleich man erst im folgenden Jahre zu bauen anfing; so mußte das natürlich die Leute erbittern. Nicht leicht war im Kanton eine Gegend, wo die Leute der Regierung mehr zugethan gewesen wären, als eben dort; und die Leute haben die Straße eifrig gewünscht, und jetzt — da man ihnen die Straße giebt, sind sie voll Unwillens und geben der Straße einen besondern Titel, den ich hier nicht aussprechen will. Wiederum steht da ein besonderer Anschlag für Güter und Gebäulichkeiten. — — — — —

Genug, die Straße, welche in toto den Staat gegenwärtig auf Fr. 374,199 zu stehen kommt, übersteigt die von Hr. Watt gemachte Schätzung um Fr. 214,199! So viel über das Kapitel von den Auslagen. Was nun die von verschiedenen Gemeinden verheißenen Beträge betrifft, so stehen da Fr. 63,600 angesetzt für die Städte Biel und Neuenstadt und die Gemeinden Twann und Ligerz. Ich vernehme aber, daß Twann Anstand nimmt, seinen Beitrag zu entrichten, — vielleicht nicht ohne Grund. Man hat nämlich das früher angenommene Tracé nicht befolgt, und so könnten leicht bei Fr. 5000 dem Staate abgehen. Aus diesen Gründen allen belaufen sich also gegenwärtig die Kosten so ungemein hoch. Wie verhält es sich denn mit den Fr. 1600, die Hr. Prêtre von Neuenstadt bezahlen will, sofern man nämlich sein Haus stehen lasse? Entweder ist es nöthig, daß man dieses Haus demolire, oder es ist nicht nöthig. Ist es nöthig, so wird man es ungeachtet der anerborenen Fr. 1600 demoliren müssen; und ist es nicht nöthig, so soll der Staat kein Geld dafür annehmen. Ich trage daher auf Streichung dieses Anlages an, denn das scheint mir eine wahre Prellerei, die von Seite des Staates gegen einen Privatmann höchst unschicklich wäre. Ich wiederhole: Mißvergnügen herrscht im ganzen Lande über das bisher in Vausachen befolgte System, und eben so große Besorgniß in Betreff des Staatsvermögens. Mein Antrag geht somit dahin: vorläufig den Anschlag von Hrn. Prêtre zu streichen und sein Haus stehen zu lassen; zweitens den angebotenen Kredit vor der Hand abzuweisen und zwar für so lange, bis durch Experte eine Revision der sämtlichen Schätzungen stattgefunden hat. Hätte man bei der Güterschätzung einen Geschäftsmann zu Rathe gezogen, und zwar z. B. einen, der hier in unserer Mitte sitzt, und der ehrlich genug war, sein Nebland für Bz. 1 abzutreten, während andere Bz. 2—3 forderten; so wäre es für den Staat von größerem Nutzen gewesen, als es nach dem befolgten Gange der Fall ist. Im übrigen stimme ich wie Hr. Probst.

Müller, Regierungsrathhalter. Als vor 2 Jahren die Bielerseestraße beschlossen werden sollte, geschahen mehrere wichtige Bemerkungen dagegen. Auch ich machte solche, im öffent-

lichen Interesse. Man interpretirte sie mir anders, und man sah mit mitleidigem Lächeln uns an, als wir sagten, diese Straße werde Fr. 300,000 kosten. Der heutige Stand der Sache beweist, wer sich nun geirrt hat. Unter andern sprach man damals vom Zolle zu Biel. Ich sagte, ehe und bevor wir die Straße beschließen, sollen wir sehen mit Biel ins Reine zu kommen. Man entgegnete, das werde sich schon geben! Nachher wurde dann ein Abgeordneter nach Biel geschickt, um wegen des Zolles zu unterhandeln; allein er bekam abschlägige Antwort. Man sagte damals wiederum, man solle doch mit dieser Straße warten, bis über die Entsumpfung des Seelandes entschieden wäre. Hätte diese Entsumpfung den Vorzug bekommen, da denn der Bielersee um mehrere Schuhe tiefer gelegt worden wäre; so hätte man die Straße dem See entlang machen können, wo der Boden und Alles viel wohlfeiler gewesen wäre. Nun begehrt man einen nachträglichen Kredit von Fr. 172,000 und berechnet die Gesamtkosten auf Fr. 374,000. Hat man sich aber damals geirrt, so wird man sich jetzt wieder irren, und die Straße kann leicht auf eine halbe Million kommen. Man hat nämlich von einem wesentlichen Umstande noch gar nicht geredet, der zum Schrecken der Staatskasse doch einmal wird erörtert werden müssen. Vermittelt der neuen Straße ist nämlich widerfahren, daß man rücksichtslos alle Neben längs dem See durchschnitten hat. Diese Neben waren sämtlich mit Mauern eingefriedet; nun aber haben sie sammt und sonders längs der ganzen Straßenlinie keine Einfriedung mehr. Glaubt man nun, wenn die Straße fertig ist, die Besitzer werden diese Einfriedungen auf eigene Kosten machen? oder hat man sie dafür bezahlt? Ich glaube es nicht. Wenn diese Frage zum rechtlichen Entscheide kommen sollte, so könnte sie gar leicht zu Gunsten der Eigenthümer entschieden werden. Wenn Sie dann alle diese Einfriedungen zu beiden Seiten der Straße von Biel bis Neuenstadt zahlen sollen, dann sind wir schön zuwege! Darum sollen wir Acht geben, daß wir nicht mehr, so wie vor 2 Jahren, über den Köffel barbiert werden. Daher möchte ich mich demjenigen Antrage anschließen, welcher einer Bewilligung des verlangten Kredits zuerst noch eine genaue und gründliche Untersuchung will vorangehen lassen — Schon vorher wurde bemerkt, daß ungeachtet der ungeheuren Kosten diese Straße uns doch keinen großen Vortheil bringen wird. Das hatte man ebenfalls schon vor 2 Jahren gesagt; allein man nahm keine Rücksicht darauf. Schon damals zeigten wir, daß, nachdem eine halbe Million vielleicht auf diese Straße verwendet sein würde, dieselbe dann bloß drei Stunden lang über unser Gebiet laufe, und daß Solothurn und Neuenburg den alleinigen Vortheil davon haben. Wäre man bei dem anfänglichen Tracé geblieben, so hätten wir die großen Summen ersparen können. Allein das bezieht nicht. Man hat das Tracé mehrere Male abgeändert; ohne dieses würde die Straße weiter oben durch wohlfeileres Land, zum Theil über nackte Felsen, durch Wald u. s. w. gegangen sein. Aber das scheint den Hrn. Unternehmern nicht geschmeckt zu haben, denn erst seither ist das Tracé geändert worden. — Einmal die Straße erkannt — war es Sache der Behörde, sie auf die möglichst wohlfeile Weise zu machen. Das Baudepartement hätte einfach sich mit Jemanden ins Einverständnis setzen sollen, der mit allen Schwierigkeiten und Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Lokalitäten bekannt gewesen wäre, und der sich mit den interessirten Gemeinden und Partikularen in Uebereinstimmung gesetzt hätte. Damals noch würden die Gemeinden und Partikularen eifrig und mit Freuden dem Baudepartement an die Hand gegangen sein. Aber als man rücksichtslos — mir nichts dir nichts — mit ganzen Schaaren von Arbeitern in die Neben eindrang, ausriß ic. ic., ja — da sagten die Bewohner jener Seite: Verfährt man auf diese Art, beobachtet man die Gesetze? Wenn das so ist, so wollen wir von den Wohlthaten des Gesetzes Gebrauch machen und der Regierung zeigen, daß man nicht ungestraft mit den Eigenthumsrechten der Bürger spielt. Das hatte nun eine Menge Reklamationen und richterliche Auftritte zur Folge. Schon seit langer Zeit habe ich als Regierungsrathhalter, als Stellvertreter der Regierung alle Tage den Weibel im Hause, der mit Pfandnahmen drängt. Kein noch so schlechter Schuldner im Lande ist so belästigt durch den Weibel wie Ihr Regierungsrathhalter. Alle Tage muß ich mit dem Baudepartement korrespondiren und anhalten, daß es mir doch den Weibel

vom Halbe schaffe. Schon diese Rechtsauftritte, Tit., werden dem Staate Tausende kosten. Also ist es doch nicht bloß böser Wille der Betreffenden, wie der Hr. Rapporteur geglaubt hat, wenn sie schon zum Gesetze ihre Zuflucht nehmen. Wenn man aufs Äußerste getrieben wird, so macht man endlich mit Recht von den gesetzlichen Wohlthaten Gebrauch. — Ich kann mich bei dieser Gelegenheit noch einer andern Bemerkung nicht enthalten. Mir scheint, es werde in Straßenangelegenheiten mit etwas Stiefmütterlichkeit zu Werke gegangen. Einige Gegenden werden vorzüglich begünstigt; wenn gewisse Personen nachwerben und eine neue Straße begehren; so giebt man ihnen Gehör, während andere Gegenden, die weniger geschmeidige Leute aufstellen können, nicht so glücklich sind. Ein Beweis davon ist die Straße auf dem mittäglichen Ufer des Bielersee's, von welcher auch schon vor 2 Jahren die Rede war, indem damals das Baudepartement die Weisung erhalten hat, Plan und Devis aufnehmen zu lassen. Ungeachtet verschiedener Mahnungen — namentlich von Seite des Hrn. v. Kerber — geschah nichts dafür. Später erließ der Regierungsrath eine bestimmte Aufforderung an das Baudepartement, diese Straße ausstecken zu lassen; aber es geschah dennoch nicht. Von andern Seiten her wird mir Ähnliches berichtet. Nirgends geschieht etwas als da, wo etwa Günst und Wohlwollen des Baudepartements sich hinneigt. Ich wünsche aber, daß man den Gegenden des Seelandes, welche so stark mit Abgaben überladen sind und noch nie die Regierung weder mit Straßenanlagen noch mit Armentellen u. dergl. geplagt haben, endlich auch berücksichtige. Gerade dem haben diese Gegenden zum Theil ihre Armuth zuzuschreiben, daß man nichts für sie thut. Vermittelt solcher Gleichgültigkeit gegen ein getreues und biederes Volk wird am Ende auch beim Volke selbst die Gleichgültigkeit rege. Ich bitte darum inständig; benutzen Sie doch den heutigen Anlaß, um die früher gegebene Weisung zu wiederholen. Zugleich muß ich den Wunsch ausdrücken, es möchte Einleitung getroffen werden für eine Verbindungsstraße vom Salzhaus zu Nydau nach der neuen Straße über den Pasquert, damit nicht die Gegenden von Harberg u. s. w. von der Bielerseestraße abgeschnitten seien, und wie in Nydau selbst nicht den großen Umweg über Biel machen müssen. — Meine Anträge, Tit., gehen also dahin: 1) Das heutige Kreditbegehren zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn man wenigstens nicht will noch mehrere Ganturkunden auf den Staat fallen lassen, aber doch nicht sogleich die ganze Summe zu bewilligen, sondern statt der Fr. 172,000 bloß etwa Fr. 40,000; 2) daß die Arbeiten sofort eingestellt werden, bis alle Entschädigungen u. s. w. im Reinen sind, und man mit der Stadt Biel wegen des Zolles ebenfalls sich verständigt hat; denn wenn auf dem bisherigen Fuße fortgefahren werden sollte, so würden sich tagtäglich mehr Anstände erheben, und wir wären immer mehreren rechtlichen Ansprüngen ausgesetzt u. s. w.; 3) wäre das Baudepartement zu beauftragen, eine Straße von Nydau gegen den Pasquert einzuleiten; und 4) sollte das Baudepartement beauftragt werden, bis zur nächsten Wintersitzung eine Straße aufnehmen zu lassen von Biel über das große Moos u. s. w.

Koch, Regierungsrath. Sobald der Regierungsrath die erste Nachricht hatte, daß so viele Ganturkunden und ausgetriebene Rechte gegen die Regierung seien, und daß der Regierungsrathhalter von Nydau alle Augenblicke den Weibel im Hause habe (wogegen allerdings in so fern nichts zu sagen ist, denn die Leute waren in ihrem Rechte); so glaubte er Ihrer Billigung im Voraus sicher zu sein, wenn er auf der Stelle diesem Anwesen ein Ende mache. Er befohl daher auf der Stelle, aus dem Rathskredit einen Vorschuß zu machen, damit man nicht allfällig einen Leibhaft auf die ganze Republik nehme. Sie werden wahrscheinlich die Fr. 172,000 nicht sogleich bewilligen, sondern vielleicht dem Antrage des Hrn. Regierungsrathhalters Müller beipflichten. Jedenfalls ersuche ich Sie, den Regierungsrath, welcher die Ehre der Republik gerettet hat, in dieser Beziehung zu billigen, obgleich derselbe seine Kompetenz überschritt. Die ganze daherige Summe beläuft sich auf Fr. 1,500.

Fellenberg. Ich zweifle nicht daran, daß wir nicht einstimmig dem Regierungsrath hierfür danken werden. Es ist heute abermals die Wohlthat unserer Verfassung aus Licht

getreten; denn ungeachtet alles uns Vorgeschwakten, um uns irre zu führen, hat sich dennoch die Wahrheit Luft gemacht, und wohl kein Mitglied wird heute die Versammlung verlassen, ohne überzeugt zu sein, daß es nicht ohne Grund geschieht, wenn man bei jedem Anlasse auf planmäßiges, consequentes Regierungssystem dringt. Denken Sie sich, Zit., wenn die halbe Million, welche diese Strafe uns kosten wird, wäre darauf verwendet worden, mit den Entsumpfungsarbeiten anzufangen, — wie man alsdann auf dieses solide Fundament die verschiedenen dortigen Straßenbauten hätte mit Vortheil können beginnen lassen! Ich habe schon vor ein Paar Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß wir überall bei solchen Arbeiten jenes bekannte und allgemein als Beding wesentliches Erfolges angenommene System uns zu eigen machen sollten, welches darin besteht, daß wenn wohlthätige Arbeiten von der Staatsgewalt unternommen werden, zum voraus festgesetzt wird, wie viel der Privatmann nach Maßgabe des erhaltenen Nutzens beizutragen habe. So geschah es bei der Linthkorrektur, wo von jeder Fuchart verbeserten Landes im Voraus schon ein gewisser Theil des Gewinnes für die Kasse der Unternehmung bestimmt war. — Eben so sollten wir uns umsehen und annehmen, was in andern Ländern, in England und Deutschland, mit Erfolg aufgestellt ist in Absicht auf die Expropriation. Wenn da irgend ein Privatmann einen Theil seines Eigenthums dem Staate zu gemeinnützigen Arbeiten überlassen muß, so wird er zum Voraus nach einem fixen Maßstabe entschädigt. So geht nachher alles gut fort, und wenn dieses System bei uns angenommen wäre, so würde das Baudepartement nicht mehr so geplagt sein, sondern es würde sich einfach an die einmal aufgestellte Regel halten. Dann braucht man nicht mit Gewaltthätigkeit zu verfahren, wie dort drüben — wiewohl aus der besten Absicht — geschehen ist. In Republiken verfährt man wahrhaftig nicht auf diese Weise mit dem Eigenthume der Bürger. Wenn wir das Expropriationsgesetz einführen, so werden wir gegen Alles derartige geschützt sein, und jedem Theilnehmenden ist sogleich bekannt, worauf er Ansprüche machen kann. Dann werden gute Unternehmungen, welche der Regierung die Liebe des Volkes gewinnen sollten, uns nicht das Gegentheil bringen. So wie man der Willkür sich überläßt und den Spekulant das Feld räumt, so kaufen solche, wenn sie merken, daß eine solche Arbeit im Wurfe ist, das Land auf, um es nachher der Republik recht theuer anzuhängen. Auf diese Weise wird ein sonst rechtliches Volk ein wucherisches Volk, das den Krieg anhebt gegen das Eigenthum der Republik, während es im andern Falle dankbar gewesen wäre für Alles, was zum Besten seines Bezirkes geschieht. Daher möchte ich Ihnen dringend anempfehlen, eine Kommission niederzusetzen mit dem Auftrage, zu untersuchen, was von den in andern Ländern in diesen Sachen gemachten Erfahrungen auf uns anzuwenden wäre; zweitens trage ich darauf an, nicht die angefangenen Arbeiten zu unterbrechen, wodurch unter der armen arbeitenden Klasse große Sorge und Noth hervorgebracht würde; sondern die zur Fortsetzung der Arbeit nöthigen Fonds zu gewähren. Drittens ist dem Regierungsrath zu danken, daß er die Schmach der Republik vermindert hat; und endlich ist es unsere Pflicht, hier feierlich zu erklären, daß wir keine willkürlichen Veränderungen des ursprünglich angenommenen Planes begünstigen.

Romanz. Ich glaubte immer, diese Strafe würde dem Kanton schaden; indessen ist der Fehler — und zwar von uns, indem wir uns durch die Schriften von Herrn Watt u. s. w. hinreißen ließen, — nun begangen, und wir sollen aufrichtig sein, es zu bekennen. Wenn man übrigens allen Klagen bei Straßenbauten zuvorkommen will, so muß man nur gleich von jeden solchen Bantzen abstrahiren. Jeder will zwar eine Strafe, aber sie soll nicht durch sein Gut gehen. Ich möchte die Arbeit jetzt auch nicht unterbrechen, sondern sie jedenfalls bis in den Herbst fort dauern lassen. Ich stimme daher wenigstens zu einer Summe von Fr. 40,000, wenn es ohne neuen Skandal gehen kann.

Michel. Ich will nicht über das Baudepartement klagen, aber doch bemerken, daß auch in unserer Gegend bedeutende Klagen sich erhoben haben, namentlich wegen eines Baues, der dem Staate auch nicht zum Nutzen gereichte. In der in Frage

liegenden Sache nun scheinen sich sowohl Behörden als Beamte haben Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, wenigstens gehören dahin die Abweichungen vom angenommenen Tracé. Solches kann dieser hohen Behörde nicht gleichgültig sein, denn es handelt sich da um Hunderttausende und mehr. Es ist mir erzählt worden, daß ein Schäger, der drei Tage fort war und täglich 6 Franken foderte, was also zusammen Fr. 18 ausmacht, Fr. 180 empfangen habe, weil in der Rechnung, ohne daß Jemand es beachtete, aus Versehen eine Null zu viel geschrieben worden war. Das im Vorbeigange. Wenn diese Strafe das letzte Exempel eines solchen Verfahrens wäre, wie Herr Schultheiß Escherner gesagt hat, so könnte ich noch wohl dem Antrage beistimmen; aber es wird nicht das letzte Exempel sein. Darum unterstütze ich den Antrag des Herrn Regierungsrathhalters Müller, welchem ich noch den Antrag beifüge, daß eine Kommission niedergesetzt werde, um zu untersuchen, in wie fern von Behörden und Beamten Nachlässigkeiten begangen worden seien, damit man diese zur Verantwortung ziehen könne.

Obrecht. Zum Exempel — es wird hier über diese oder jene Behörde Tadel ausgesprochen. Ja, aber ich war damals auch in der Versammlung, — sie war zahlreich. Herr Watt hatte erklärt, für Fr. 80,000, mit Ausschluß der Landentschädigungen, wolle er die Strafe machen, er übernehme es und sei der Mann dafür. Warum hat der Große Rath damals nicht eingewilligt? Also hat der Große Rath gefehlt, denn Herr Regierungsrath Müller sagte es uns bereits dazumal, die Strafe werde Fr. 300,000 kosten. Die Seeländer begehrten selbiges Mal keine Transitstrafe, sondern bloß eine Kommunikationsstrafe, namentlich wegen des Winters u. s. w. Ich sprach damals auch dafür, daß sie dort zum ersten Mal seit der Schöpfung einen Weg bekommen sollten. Aber jetzt muß man nicht alle Behörden anklagen und vergessen, daß der Große Rath selbst es so gewollt hat. Es ist jetzt gut hinterher zu sagen: „Hätti, so wetti“, der „Hätti“ und der „Wetti“ sind von jeher gar einfältige Brüder gewesen.

Simon, Altlandammann. Die heutige Diskussion ist allerdings nicht sehr erfreulich für das Baudepartement, aber sie kommt mir nicht unerwartet. Ich werde frei gestehen, wo wir gefehlt haben, aber auf der andern Seite werde ich keinen Vorwurf auf unserm Rücken sitzen lassen, den wir nicht verdienen. Allein ich muß sagen: man hat Geschwäge für Wahrheit angenommen und Beschuldigungen wiederholt, die im Vortrage des Baudepartements bereits widerlegt waren. Auf heutigen Tag haben wir nicht darüber zu disputiren, ob wir eine Strafe wollen, — sie ist beschlossen. Auch ich wußte damals gar wohl, daß das keine Strafe sei im speziellen Interesse des Kantons Bern; aber ich will fragen: wie hätten Sie den zwei Städten und den vollreichen, dazwischen liegenden Gemeinden eine Strafe verweigern oder dieselbe nur so machen können, daß sie bloß einspännigen Wagen gedient hätte? Jeder Landestheil soll gleiche Vortheile genießen; dieser Grundsatz wird immer meine Regel sein. Nun sagt Ihnen das Baudepartement, diese Strafe werde Fr. 374,000 kosten. Andere sagen: o nein, wenigstens eine halbe Million. Ja, Zit., unsere Rechnung stützt sich größtentheils auf bereits ausgemittelte Entschädigungen, und andererseits auf den mit dem Bauunternehmer abgeschlossenen Akkord, und dann erst ist noch eine beträchtliche Summe en réserve für Unvorhergesehenes. Also verdient die von uns angegebene Summe wenigstens eben so viel Zutrauen, als irgend eine andere, die man nun hier aussprechen mag. Der Vortrag des Baudepartements sagt auch deutlich, daß der große Exzedent von den Landentschädigungen herkömmt, welche statt Fr. 80,000 beinahe das Dreifache kosten. Man sagt, das Baudepartement habe gefehlt, daß es nicht schon vorher die Entschädigungen habe aufnehmen lassen. Ich weiß nicht, ob die Herren, welche so viel von Expropriationsgesetzen sprechen, unser Gesetz kennen. Unser Gesetz ist im Wesentlichen ganz dasselbe, wie alle anderen Expropriationsgesetze; es beruht, wie diese, auf der Schätzung. Das ist in allen Ländern so. Aber da liegt die Schwierigkeit, daß man bis jetzt bei Schätzungen keinen sichern Maßstab anlegen konnte. Die eine Mauer, wie man dabei zu Werke gehen kann, ist die, daß man zu jedem Landeigentümer geht und sagt: im Fall der Große Rath die Strafe durch euer Gut führt, wie viel verlangt

ihr für den Quadratfuß? Diese Manier kann in sehr vielen Fällen ökonomisch sein; allein in vielen Fällen wirft sie einen Schatten von zugewandtem Vortheil auf diesen oder jenen Partikularen. Deswegen hielt sich das Departement lieber am Geringsten. Oder aber man versammelt Experten in der Gegend und befragt sie über die Entschädigung. Diese sagen dann ihre Meinung, die wird niedergeschrieben, und darauf stützt sich die mutmaßliche Berechnung. Ist nun aber der Eigentümer an diese Schätzung gebunden? Keineswegs. Erst nachher kommt allfällig die erstinstanzliche Schätzung; gegen diese jedoch kann man rekurriren, und erst die oberinstanzliche Schätzung macht die Regel. Nun lasse ich von daher keinen Vorwurf auf dem Baudepartement oder irgend einem seiner Beamten lasten; denn es hat gethan, was es thun konnte. Aber bis die oberste Instanz gesprochen hat, kann man nie etwas Sicheres darüber wissen. Zwischen Saanen und Simmenthal, wo alle Landentschädigungen, mit Ausnahme von 10 Partikularen, bezahlt sind, wurde ein Stück Land auf oben angegebene Weise geschätzt für Fr. 52. Das Departement war damit zufrieden, aber nicht so die Vormundschaftsbehörde — — — — —. Zuletzt bekamen wir für das nämliche Stück eine Schätzung von Fr. 600, wogegen wir freilich rekurrirten. Aber daraus können Sie sehen, wie verschieden diese Schätzungen oft sein können. Also nicht nur in diesem, sondern noch in vielen andern Fällen ist das Departement ganz unschuldig, wenn die Entschädigungen höher ausfallen, als man anfänglich glaubte. Etwas ganz Anderes ist es mit den Devisen für die Kunstarbeiten; die soll man schon mit einiger Genauigkeit zum Voraus berechnen können. Aber auch da kommt es immer noch auf die Gegend und die Beschaffenheit des Terrains an. Man hat uns nicht weniger als den Vorwurf der Willkürlichkeit, der Prävarikation gemacht. Man sollte doch stets der Worte Werth prüfen. Wir hatten das Recht, das Tracé von Hrn. Watt zu verlassen. Das Tracé von Hrn. Watt übrigens und dasjenige des Hrn. Oberstlieutenants Buchwalder sind an vielen Orten nicht 10 Fuß weit auseinander; oft fallen beide Linien zusammen. Wie wäre es also möglich, daß diese Abweichung vom frühern Tracé einen solchen Kostenunterschied verursacht hätte? Hr. Watt kam mit seinem Tracé nicht mehr durch Wald, als wir mit dem neuen u. s. w. Sie wissen, Tit., daß Neuenstadt und Biel, Ligerz und Twann sehr bedeutende Beiträge versprochen hatten; Biel und Neuenstadt unbedingt; Biel hat bezahlt, Neuenstadt bis an ein kleines auch. Auch Twann hatte unbedingt versprochen; aber es verweigert nun, so viel wir hören, seinen Beitrag. Das wird sich nun schon zeigen; die Verpflichtung liegt bei den Alten, wir werden sie geltend machen. Ligerz hatte bedingt versprochen, je nachdem ein Tracé befolgt werde. Nun ist es gegenwärtig Sache der Untersuchung, denn das Tracé ist dort noch nicht entschieden. Man wird sehen, ob man durch das ganze Dorf gehen und dann die versprochenen Fr. 6000 beziehen, oder ob man auf letztere verzichten und ein etwas anderes Tracé befolgen will. Das ist reine Sache der Berechnung. Man wird auch da nichts thun, als was man verantworten kann. Man hat ferner von Entschädigung der Neben gesprochen. Das verhält sich nicht so, Tit. Das Cahier de charges schreibt dem Unternehmer vor, 4,600 Quadratklaster Mauern zu machen, ohne irgend eine Entschädigung. Nachher kommt noch eine Klausel in diesem Cahier, welche besagt, der Unternehmer sei verpflichtet, das und das Quantum Mauern zu machen zu dem und dem Preise. Also hat man schon damals die Nothwendigkeit hiervon eingesehen. Hr. Watt wollte bloß den hölzernen Zaun längs dem See ausreißen und ihn oben an die Straße verpflanzen; allein die Eigentümer waren damit nicht zufrieden. Denn vorerst kann der Fußweg unten nicht eingehen, wegen des Schiffziehens, und also muß er eingefriedet bleiben. Uebrigens wäre eine bloß hölzerne Einfriedung keine Entschädigung für die steinernen Mauern. Ferner ist nicht richtig, daß man Mauern eingerissen habe; denn man ging mitten durch die Neben, wo keine Mauern waren. Indessen wird man das Eigenthum der Besitzer durch neue Mauern sichern müssen, — das weiß man allgemein. Daß denn nicht Unzufriedenheit entspringe während des Baues einer Straße, das zu verlangen oder zu denken, ist schlechterdings unmöglich; denn es ist nie zu vermeiden, daß nicht rechts oder links Schäden aller Art und namentlich Kulturschäden entstehen.

Diese Kulturschäden sind aber im Cahier de charges dem Unternehmer überwiesen, und so hat das Baudepartement nichts damit zu thun. Wenn also die Unternehmer vorzeitig Neben ausgerissen haben, so ist das ihre Sache. Wir können dabei nichts thun, als dem Unternehmer die möglichste Schonung empfehlen; aber immer daneben stehen können wir nicht. Jede daherige Entschädigungsfrage geht somit gegen den Unternehmer. Es geht hier, wie immer. Man schmält während der Arbeit, und ist die Arbeit fertig, so ist man zufrieden. — Einer der Herren Präopinanten hielt sich sehr darüber auf, daß man so lange angestanden habe, die Entschädigungen zu bezahlen, und daß in Folge dessen der Weibel zum Hrn. Regierungstatthalter von Nidau gekommen sei u. s. w. Das thut mir leid; und da hat wirklich das Baudepartement einen Fehler begangen, daß es seinen heutigen einen ähnlichen Vortrag nicht schon früher gebracht hat. Denn das Baudepartement mußte es schon vor 3 oder 4 Monaten, daß es so kommen werde. Allein an den Entschädigungssummen selbst konnte es nichts ändern, denn diese waren durch beeidigte Schätzer ausgemittelt. Nun hat Hr. Regierungstatthalter Müller ersaunlich geklagt über das Unannehmliche der Weibel u. s. w. Ich begreife es sehr gut, und ich würde es im nämlichen Falle auch so finden. Aber dann würde ich mich vor seinem Schlusse, den er gezogen hat, hüten und nicht antragen, bloß Fr. 40,000 zu admittiren; denn sonst möchte ich nicht garantiren, daß der Weibel nicht schon in der nächsten Woche wiederum da sein werde. Wir haben bereits dem Hrn. Oberstlieutenant Buchwalder aufgetragen, sobald der Große Rath den verlangten Kredit bewilligt habe, sich mit einem rechtskundigen Manne und mit Fr. 100,000 nach Biel zu verfügen, um alle Entschädigungen sofort abzutun. Sie sehen also, daß Fr. 40,000 nicht ausreichen würden. Man hat auch dahin geschlossen, die Arbeiten zu unterbrechen. Ja, Tit., es besteht hierüber ein Vertrag mit dem Unternehmer; dieser kann dann auf Entschädigung klagen. Würde das etwa wohlfeiler sein? Gewiß nicht! Es ist halt ein saurer Apfel, aber man muß in Gottes Namen drein beißen, und zwar so geschwind als möglich, so ist der schlechte Geschmack bald vorbei. Was den Weg vom Salzmagazin zu Nidau nach dem Pasqueret betrifft, so ist das ganz natürlich, und das Baudepartement wird mit Vergnügen entsprechen. Eben so ist die Straße zwischen Nidau und Erlach devisirt. Man hat uns vorgeworfen, wir thuen nur das, was uns wohl gefalle. Nein, Tit.! Aber der Regierungsrath hatte dem Baudepartement gleichsam in Einem Athemzuge nicht weniger als 6 Straßen zu devisiren aufgetragen. Wer nun weiß, was für Arbeit das kostet, der wird der Zeit auch ein wenig Rechnung tragen. Alle Augenblicke hört man Vorwürfe, man mache zu viel auf einmal, und alle Augenblicke langen Vorstellungen ein, und sagt man uns: macht doch diese, macht doch jene Straße! kommt hiehin, dorthin auf Augenschein u. s. w.! — Ich glaube nun, Tit., Ihnen die Sachlage, so wie sie ist, der Wahrheit getreu vorgestellt zu haben. Wenn die Straße vollendet ist, muß unsere Rechnung untersucht werden, — ich selbst verlange es. Aber wenn Sie nicht noch größere Unannehmlichkeiten wollen, so müssen Sie dem Baudepartement die Mittel zur gänzlichen und unverzügerten Vollendung an die Hand geben. Einzig darin hat das Baudepartement, wie schon gesagt, gefehlt, daß es nicht früher mit seinem Antrage gekommen ist. Aber von allen übrigen Vorwürfen lasse ich keinen auf ihm sitzen. Wenn man alle Wochen zwei, drei Abende zusammensitzt und seine Zeit in diesen Sitzungen gewiß nicht vergeudet, so kann man mit dem besten Willen nicht mehr thun. Man warf uns endlich, was ich bald vergessen hätte, große Willkürlichkeit in Betreff der Straßenbreite vor. Nein, Tit., die Straße ist nirgends breiter, als beschlossen worden, nur von Biel bis zum Römer, weil die Stadt Biel es wünschte; aber dafür hat sie den Unternehmer besonders entschädigt. Und was das Uebrige betrifft, so können Sie versichert sein, daß der Unternehmer die Straße nicht für seine Freude breiter gemacht haben wird; aber so wie man sich überzeugte, daß Stützmauern wohlfeiler sind als Talus, so mußte man zu beiden Seiten der Straße 2 Fuß mehr haben, weil man doch die Mauern nicht in die Straße hineinziehen konnte. — Ich schließe zur Annahme des gemachten Antrages.

Schöni. Was den Zoll zu Biel betrifft, so ist klar, daß derselbe natürlich einen größern Werth haben wird, wenn die

Straße einmal im Gange ist, als vorher; aber nichtsdestoweniger ist Biel immer geneigt, in Unterhandlung zu treten, und Biel wird nicht engberzig sein. Ferner, da ich letzten Herbst ersucht worden war, die Entschädigungen zu berichtigen, so kann ich sagen, daß mit Fr. 40,000 nichts gemacht wäre; statt einer, würden dann bald 10 Verreibungen angehoben werden. Und was würde das ganze Land dazu sagen, wenn die Arbeit nun verschoben werden sollte? Ich stimme zum Antrage.

Kasthofer. Ich war seiner Zeit der Erste, der das Baudepartement wegen seiner Planlosigkeit tadelte; aber man antwortete mir, ich verstehe nichts davon. Es ist wahr, ich verstehe mich nicht sonderlich darauf; aber wir Alle sind noch neu in der Staatsadministration, Alle haben da zu lernen, das Baudepartement auch; denn ich habe nie gehört, daß es aus lauter Sachverständigen, aus Baumeistern bestehe. Wenn aber das Baudepartement fehlt, so liegt der Fehler am Departementalgesetze, welches den Departementen die Befugniß giebt, über Sachen zu entscheiden, über die sie nicht sollten entscheiden können. Bei dieser Gelegenheit muß ich bemerken: wenn die Betrachtungen, welche Hr. Landammann Simon hier gemacht hat, wahr sind, so liegt eine außerordentlich große Schwierigkeit in den Entschädigungen. Aber woher? Das kommt von unserm vitiösen Gesetze über Expropriation her. Hr. Watt hat schon damals auf die Fehler dieses Gesetzes aufmerksam gemacht, aber seine Rügen wurden nicht berücksichtigt. Jetzt sind wir im Reize dieses Gesetzes gefangen und gezwungen, auf dem übeln Wege fortzufahren. Daher wünsche ich, daß sich das Baudepartement damit abgebe, den Mängeln dieses Gesetzes nachzuspüren, in den Gesetzen anderer Länder das Bessere aufzusuchen, und dann für die Zukunft dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen. Denn bei dem gegenwärtigen Gesetze werden wir uns am Ende genöthigt sehen, auf alle Straßenarbeiten Verzicht zu leisten. Eine andere nachtheilige Folge des Departementalgesetzes ist, daß nicht die gehörige Aufsicht von Seite des Regierungsrathes über die Departemente stattfindet. Ich schließe zum Antrage Hrn. Fellenbergs; denn ich möchte auch nicht eine Menge armer Familien, die jetzt ihr Brod dort finden, unglücklich machen. Wir müssen das Werk in Gottes Namen nun ausmachen.

Kohler, Regierungsrath. Vorerst bin ich nicht der Meinung, daß der jetzige Schade aus den Mängeln unseres Expropriationsgesetzes entstanden sei. Unser Gesetz genügt, wenn man es recht versteht und zu behandeln weiß. Aber das kann nicht dem Baudepartement zugemuthet werden, sondern dafür bedarf es eines tüchtigen Geschäftsmannes, und in den Händen eines solchen ist unser Gesetz ganz hinlänglich. Aber eben, weil man sieht, daß das Baudepartement sich nicht damit zu behelfen weiß, ist es nöthig, ein besonderes Gesetz abfassen zu lassen. Der Hr. Rapporteur hat gesagt, dieß werde der letzte Fehler sein. Ich indessen glaube, dieser Fehler werde sich noch mehr wiederholen. Man hat die Ueberzeugung noch heute, daß das Baudepartement allein kompetent sei in solchen Dingen; also — wie sollte jenen Fehlern ein Ende abgesehen sein? Man erzählt uns von drei Manieren, die Schätzungen zu machen. Es giebt deren nur zwei, entweder auf dem Wege der Minne, oder auf dem Wege des Gesetzes. Es ist aber immer mißlich, wenn man zum letztern schreiten muß. Wenn eine Gegend eine Straße, von welcher sie sich großen Nutzen verspricht, will, so sollte man die Vorarbeiten gehörig ausfertigen, und die Schätzungen ausmitteln und darüber schriftlich konveniren. Alles das wurde seiner Zeit sehr dringend vorgestellt; aber man suchte die Achseln, man lachte darüber und würdigte die vorgebrachten Bedenken, die, Tit., sich jetzt als nur zu gegründet herausgestellt haben, nicht im Geringsten. Es thut mir leid, daß wir damals keinen Schnellschreiber hatten, sonst könnte man es nachlesen. Man sagt uns heute von Fr. 300,000; ich behaupte, die Straße wird über Fr. 400,000 kosten. Man sagt: ja, unsere Angaben beruhen alle auf Berechnungen! Hat man uns das früher nicht auch gesagt? Man sagte uns damals, es sei eine ganz detaillierte Berechnung vorhanden. Wenn man sie sehen wollte, hieß es, Hr. Watt habe sie, und wenn man noch weiter dieser Rechnung nachfragte, so konnte man sie nirgends finden. Jedermann war damals überzeugt, daß es unmöglich sei, die Straße nach dem damaligen Kostenanschlage zu machen. Hr. Watt hat da-

mals ein wenig von der Nichtkenntniß des Baudepartements zu Gunsten jener Gegend profitirt. Man sagt, man habe doch jener Gegend nicht bloß so einen kleinen Weg geben können. Es wurde aber bloß eine Straße 2ter Klasse verlangt, man wollte aus guten Gründen keine Transitstraße; denn eine solche ist nicht im Interesse des Kantons Bern, wohl aber ist sie für Neuenburg und Solothurn Millionen werth, und beide Städte würden wahrscheinlich Beiträge gegeben haben, wenn man sie darum angefragt hätte. Wenn man dagegen behauptet, die Straße sei nur 18 Fuß breit, so ist entweder diese Behauptung oder der schriftliche Rapport selbst irrig. Denn sub Rubr. III. finde ich Entschädigung für eine Breite von 22 Fuß, und weiter unten noch andere 4 Fuß im Durchschnitt größerer Breite, also zusammen 26 Fuß, so daß nach Abzug der Stützmauern immer noch 22 Fuß für die Straße selbst bleiben. — — — — —

Man hat die Behauptung kontestirt, daß in der Berechnung nichts für die Einfriedungen angelegt sei. Allein die Mauern, von welchen man gesagt hat, daß der Unternehmer sie machen müsse, sind eben Stützmauern und nicht Einfriedungsmauern. Ferner sagt man, man habe keine Mauern weggerissen. Ja, Tit., vor dem Beginne des Baues waren alle Nebstücker gehörig eingefriedet; nun aber fährt man mit der Straße mitten durch, also sind die Neben jetzt nicht mehr eingefriedet, sondern man wird zu beiden Seiten der neuen Straße Mauern aufzuführen, und der Staat wird sie bezahlen müssen. Ich komme zum Tracé. Ehe und bevor man eine Straße bauen will, muß sich das Baudepartement überzeugen, welches die beste Linie sei, und dabei muß man nachher bleiben. Alsdann kann sich der Ingenieur, von Sachverständigen begleitet, an Ort und Stelle verfügen und jeden Landeigentümer fragen: wie viel verlangt Ihr Entschädigung? Dann werden die Leute gewiß sehr billig sein, und ich bin überzeugt, daß wenn man es recht angefangen hätte, auch am Bielersee man das Land für Bz. 1 würde bekommen haben. Dann muß man aber Jedem seine Verpflichtung zu Protokoll geben lassen, damit sie nachher nicht wieder rückgängig werden. Das ist die eine Manier, wie man die Schätzungen vornehmen und bis auf den Degen ausmitteln kann. Eine sogenannte zweite Manier, von der man gesprochen hat, nämlich die Schätzung durch Experte, — das ist nichts. Wenn eine solche verbindlich sein soll, so müssen von beiden Seiten Experte erscheinen; dann läßt man die beidseitigen Schätzungen vergleichen, und die allfällig darauf hin eingegangenen Verpflichtungen zu Protokoll geben. Die geschlichtete Schätzung dann kann man auch machen, ehe und bevor die Straße erkannt ist, wie wohl das in der Regel nicht geschieht. Muß man aber einmal zu dieser seine Zuflucht nehmen, so ist es immer ein Zeichen, daß die Leute zu viel fordern. Jedenfalls hätte man im vorliegenden Falle leicht große Summen ersparen können. Wenn man aber in den Fall kommt, zu procediren, so muß man es nicht so lange gehen lassen, oder es dann den Leuten nicht verargen, wenn sie indisponirt werden. So kam leztlich ein Mann aus jener Gegend zu mir, klagend, man habe ihm neulich einfach angezeigt, am folgenden Tage werde sein Haus abgebrochen werden. Wenn in solchen Fällen ein böswilliger Mann von den Umständen und Mißgriffen der Behörden oder Beamten profitirt, so muß man sich dann nicht scheuen, mit einem solchen vor Gericht zu gehen und am Ende vor Obergericht. Ich habe aber gehört, man habe viele solche Streitfälle erlösen lassen. Sie sehen aus allem, Tit., daß nicht gehandelt worden ist, wie hätte gehandelt werden sollen. Die Bestimmung der Entschädigungen ist nicht Sache des Baudepartements, sondern sie muß einem sachverständigen Manne übertragen werden. Wenn man solche Fehler vermieden hätte, so würde man jetzt nicht auf dem fatalen Terrain stehen, auf dem wir leider stehen; denn jetzt, nachdem bereits Fr. 138,000 und mehr ausgegeben sind, muß man noch Fr. 2—400,000 nachwerfen, damit die erste Summe nicht verloren sei. Ich glaube auch, die Arbeiten können jetzt nicht eingestellt werden, denn die Unternehmer würden auf Entschädigung klagen, der Unwille in der ganzen Gegend würde noch zunehmen, und dessen bedarf es wahrhaftig nicht. Nur darauf möchte ich noch dringen, daß der Antrag von Herrn Müller in Betreff der Straße von Anden nach Erlach, die dann eine Transitstraße sein müßte, nicht wieder abgewiesen werde. Derselbe war schon einmal für erheblich erklärt worden, aber er mochte, scheint es,

dem Baudepartemente nicht gefallen. Diese Strafe kann vielleicht einigermaßen wieder ersetzen, was die andere schaden wird. Wenn dieser Antrag erheblich erklärt wird, so wird er wohl den schon vor 2 Jahren abgegangenen Kurrier irgendwo in einer Schachtel oder Schublade antreffen. Ich trage auf dessen Erheblichkeit an.

Durheim. Herr Regierungsrathhalter Müller hat gesagt, daß dem Delegirten, welcher in Biel wegen des Zolles unterhandeln sollte, abschlägige Antwort gegeben worden sei. Ich muß, als jener Delegirte, erklären, daß die Stadt Biel mit aller Bereitwilligkeit erklärt hat, eintreten zu wollen, aber sie spannte ihre Forderungen etwas zu hoch; darum ist die Sache noch nicht abgethan.

Müller. Ich habe dieselben Worte gebraucht, die ich aus Ihrem eigenen Munde gehört hatte, als Sie auf Ihrer Rückreise mir bemerkten, Sie hätten in Biel nichts ausrichten können.

Herrenschwand, Regierungsrath. Lit., ich werde gewiß auch nicht sagen, das Baudepartement habe gar nicht gefehlt; diesen Glauben würde man der Versammlung nur schwer beibringen. Aber wie verhält sich gegenwärtig die Sache wegen dieser Strafe? Die Strafe wurde verdingen um Fr. 104,000 und ist zum größten Theile beendet, und der Unternehmer ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auch von unserer Seite zu fordern. Der Regierungsrath selbst hat diese Sache genehmigt, also ist das nicht mehr Sache des Baudepartements. Was die große Summe für die Landentschädigungen betrifft, so habe ich schon gegen Herrn Wart behauptet, diese Entschädigungen werden mehr kosten, als er glaube. Ich fragte ihn auch, woher er seine Angaben nehme. Er meinte: wir wollen nur in die Amtschreiber gehen und dort sehen, was für jedes Stück Land bezahlt worden ist. Ich finde aber, der Ankauftspreis könne nicht die Regel machen, denn einiges Land war schon vor 30, 40 und mehr Jahren gekauft — — — — — Es bleibt uns nichts anderes übrig, als entweder das Geld zu bewilligen, oder aber die Unzufriedenheit allenthalben zu vermehren. Aus dem Letztern sähe ich keine Ehre für die Republik, und die Verreibungen würden nach wie vor ihren Gang nehmen. Allerdings hat das Baudepartement gefehlt, daß es den Kredit nicht früher verlangte, was es gekonnt und gesollt hätte. Als aber leztlich die Verreibungen kamen, und man sich mit Grundpfand wollte bezahlt machen, da bewilligte auf Begehren des Baudepartements der Regierungsrath sogleich die nöthige Summe, und das Geld gieng noch den gleichen Morgen fort. Ich bedauerte es vor zwei Jahren sehr, daß man diese Strafe mit solcher Ueber-eilung erkannte. Zwar glaubte ich, man sei jenem Lande eine Kommunikationsstraße schuldig, denn es hatte keine Strafe; aber die Nothwendigkeit einer so breiten Strafe habe ich nie eingesehen, da sie zum Nachtheil des ganzen Landes ausfallen muß. Es hat seine Richtigkeit, daß die Solothurner sich rühmen, diese Strafe sei ihnen Millionen werth. Es war handgreiflich, daß wir dabei verlieren mußten. Wäre nicht eine so breite Strafe erkannt worden, so hätte man sie dem See entlang ziehen und Hunderttausende dabei ersparen können. Der Große Rath ist an den begangenen Fehlern und Irthümern auch in etwas Schuld, denn er hat die Strafe ja beschlossen, ohne einen genauen Devis u. s. w. zu haben. Jetzt ist nichts anderes zu machen, als zu bezahlen, sonst haben wir Unehre und fortlaufenden Schaden. Was den Zoll von Biel betrifft, so hätte auch ich gewünscht, daß das hätte können berichtigt werden, und ich habe oft darauf angetragen, das Finanzdepartement dazu aufzufodern. Jetzt müßte ich aber inständig bitten, die verlangte Summe zu bewilligen.

May. Man hat sehr viel davon geredet, wie so schlimm diese Sache und von wie großem Nachtheil für den Kanton re. ie. sie sei. Es sei mir nun vergönnt, doch auch der Vortheile, welche wir uns davon versprechen können, zu gedenken. Wir werden gewiß einen großen Vortheil aus der ganzen Verhandlung ziehen, den nämlich, daß man in Zukunft mit mehr Besonnenheit zu Werke gehen wird. Das ist allerdings ein Vortheil, zwar ein theuer erkaufter, allein ich sehe doch, daß man endlich nicht mehr nur schreit: Vorwärts! vorwärts! sondern daß man zur Besinnung zu kommen anfängt und sich überzeugt,

daß qui va piano, va sano, besser sei's, im Schritte an's Ziel zu gelangen, als im Galopp zu purzeln. Heute habe ich eine, aber nur eine Meinung gehört, welche ganz nach meiner Ueberzeugung ist, nämlich die von Herrn Obrecht, welcher sagte, daß, wenn Jemanden Vorwürfe zu machen seien, so gebühren dieselben einzig dem Großen Rathe. — Hätte der Große Rath damals nicht so unbegreiflich pressirt und getrieben, so wären wir nie dahin gekommen, wo wir jetzt sind. Freilich wünschte ich, der Große Rath wäre auch selbst fester und ließe sich nicht selbst treiben. Man sprach damals wohl auch von Schleiftrögen u. dergl. Aber wer den Schleiftrög unterlegt, fällt nicht über das Bord hinunter! Meine Ansicht ist, das Geld müsse bezahlt und in Zukunft mit mehr Besonnenheit zu Werke gegangen werden.

Mühlemann. Ich betrachte die Sache im nämlichen Sinne. Daher möchte ich den Wunsch aussprechen, daß der Große Rath dem Baudepartement und dem Regierungsrath auftrage zu untersuchen, was überhaupt noch für zweckmäßige und nöthige Straßenarbeiten zu machen wären, und dann darüber ein Tableau zu entwerfen. Wenn man das einmal hätte, so würde Großer Rath und Behörde dann nach einem Systeme verfahren können.

Noth. Ich wünsche, daß dem Baudepartement der verlangte Kredit bewilligt werde; aber, damit nicht der zweite Betrug ärger sei als der erste, so möchte ich, daß das Finanzdepartement den Auftrag erhalte, mit Biel in Betreff des Zolles zu unterhandeln noch vor gänzlicher Eröffnung der Strafe.

Faggi, Regierungsrath. Das veranlaßt mich zu der Bemerkung, daß der Regierungsrath erst in letzter Zeit dem Finanzdepartement aufgetragen hat, ein eigenes Zollgesetz aufzustellen.

Müller, Regierungsrathhalter. Ich modifizire meinen Antrag dahin, daß, da die ganze verlangte Summe für Entschädigungen bestimmt ist, ich nichts dawider habe, sie gänzlich zu bewilligen.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für den Antrag des Baudepartements . . . große Mehrheit.
Dagegen . . . 13 Stimmen.
 - 2) Den Antrag wegen einer Strafe von Nydau nach dem Pasquert erheblich zu erklären . . . große Mehrheit.
Dagegen . . . 1 Stimme.
- Herrenschwand, Regierungsrath. Das Baudepartement ist hiemit gänzlich einverstanden.
- 3) Dito wegen einer Strafe von Nydau gegen Erlach . . . 48 Stimmen.
Dagegen . . . 38 "
 - 4) Zu untersuchen, ob die Fr. 1600 von Herrn Prêtre in Neuenstadt gestrichen werden sollen . . . Mehrheit.
Dagegen . . . 8 Stimmen.

(Schluß der Vormittags-sitzung um 3¼ Uhr.)

Zehnte Sitzung.

Freitag, den 1. Juli.

(Nachmittags um 5 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

T a g e s o r d n u n g:

Vortrag der vom Großen Rathe niedergesetzten Spezialkommission in Betreff der Dotationsangelegenheiten.

Lit.

In Gemäßheit Ihres Beschlusses vom 7. April dieses Jahres, betreffend die bernerischen Dotationsverhältnisse, hat die unterzeichnete Kommission der Bürgergemeinde der Stadt Bern die kompromißrichterliche Entscheidung dieser Angelegenheit, sei es durch den obersten Gerichtshof des Kantons Zürich, sei es durch den des Kantons Luzern, an, und forderte dieselbe auf,

binnen 30 Tagen über die Annahme oder Nichtannahme ihres Vorschlags sich zu erklären, wobei ihr bedeutet wurde, daß der Große Rath die etwaige Unterlassung einer Antwortertheilung innerhalb der gesetzlichen Frist als eine Weigerung der Annahme jenes Vorschlags betrachten würde.

Den 19. Mai dieses Jahres, somit noch innerhalb der 30tägigen Frist, wurde der Kommission eine Erklärung der Bürgergemeinde der Stadt Bern in Form einer Gegenfundmachung zugestellt, worin dieselbe aussprach:

„Daß sie für die Erörterung und Entscheidung aller derjenigen Fragen, welche die Verbindlichkeit der Beschlüsse der schweizerischen Liquidationskommission berühren, oder eine Auslegung und Vollziehung derselben bezwecken, kein Zivilgericht irgend einer Art anerkennen könne, weil die Beschlüsse der Liquidationskommission ihrer Natur nach einen Theil des schweizerischen Staatsrechts ausmachen, und als solche unter der feierlichen Garantie der eidgenössischen Bundesbehörde ständen, welche diese Garantie in den Jahren 1804, 1811 und noch im letztabgewichenen Jahre auf die verbindlichste Weise ausgesprochen habe. In Bezug auf diese Streitfragen müsse also die Bürgergemeinde, auch abgesehen von der Frage, ob hier nicht die Ausnahme der Satzung 766 eintrete, das vorgeschlagene Kompromißgericht ablehnen. Was hingegen die übrigen, durch die Beschlüsse der Liquidationskommission nicht beschlagenen Fragen anbetreffe, so seien diese unzweifelhaft von solcher Art, daß sie dem Entscheide des Zivilrichters unterlägen, und die Bürgergemeinde von Bern sei bereit, diese Fragen von den verfassungsmäßigen Gerichten nach den Vorschriften unserer Zivilgesetze verhandeln und beurtheilen zu lassen.“

Indem nun die Kommission diese Erklärung zu Ihrer Kenntniß bringt, erlaubt sie sich, weiter Folgendes vorzutragen:

Nach diesseitigem Dafürhalten ist einzig die, das städtische Waisenhaus betreffende Anforderung von 24,000 Fr. durch die Beschlüsse der Liquidationskommission nicht beschlagen, und es hat auch die abgetretene Kommission diesen Gegenstand nur wegen seiner unverkennbaren Konnektivität mit den übrigen Ansprüchen denselben beigelegt. Es ist daher anzunehmen, daß die Bürgergemeinde der Stadt Bern hinsichtlich aller übrigen Punkte das zivilrichterliche Forum nicht anerkenne, sondern eine Entscheidung durch die Tagsatzung verlange.

Diese, mit so manchen früheren Andeutungen gänzlich im Widerspruch stehende Verweigerung der gerichtlichen Erledigung der vorliegenden Angelegenheit kann jedoch unmöglich zu Recht bestehen.

Es ist vor der Hand auf die Frage nicht einzugehen: ob die Tagsatzung, nachdem sie durch frühere konkludente Handlungen ihre Zustimmung zur Abänderung sehr wichtiger Beschlüsse der schweizerischen Liquidationskommission erteilt hat, nunmehr die Absicht haben könne, alle diese Beschlüsse als Theile des schweizerischen Staatsrechts anzuerkennen?

Wohl aber muß Ihre Kommission, Hochgeachtete Herren, auf's Bestimmteste erklären, daß sie nie dazu rathen wird, die vorliegende Angelegenheit durch die Tagsatzung selbst entscheiden zu lassen.

Abgesehen davon, daß die Tagsatzung selbst gewiß nie hierfür sich kompetent erachten würde, könnte diese Kompetenz dieselbe auch unter keinen Umständen anerkannt werden.

Nach den Prinzipien der Vermittlungsakte, welche aus der Schweiz einen Bundesstaat schuf, konnte sich die Tagsatzung in gewissen Fällen als oberstes Bundesgericht konstituieren. Durch den Bundesvertrag vom 7. April 1815 vereinigten sich jedoch die souveränen Kantone zu einem Staatenbunde, und es wurde nirgends der Tagsatzung desselben ein gleiches oder ähnliches Recht der Ausübung gerichtlicher Funktionen zuerkannt, wie es jener mediationsmäßigen Bundesbehörde verfassungsgemäß eingeräumt worden war.

Schon diese Gründe dürften hinreichen, das Begehren der Bürgergemeinde der Stadt Bern als unbegründet zurückzuweisen. Bedenkt man aber noch weiter, daß nach den Vorschriften des gegenwärtigen Bundesvertrags die Gesandtschaften der Kantone nach ihren Instruktionen stimmen und jeder Kanton eine Stimme hat, so daß also unerhörter Weise die verschiedenen Landesgemeinden und Großen Räte der einzelnen Kantone zur Instruktionsvertheilung sämmtlich über die Dotationsangelegenheit zu

berathen und abzustimmen hätten, so wird gewiß Niemand daran denken, jenem außerordentlichen Begehren beizustimmen.

Indem daher Ihre Kommission hiervon völlig absteht, glaube sie, Sie, Hochgeachtete Herren, auf einen Umstand aufmerksam machen zu müssen, welcher entscheidend sein dürfte, und den die Bürgergemeinde von Bern völlig übersehen zu haben scheint. Hierbei ist jedoch nicht die Rede von der Schuldschriftenfrage.

Hinsichtlich dieses Gegenstandes dürfte für den Augenblick noch kein Beschluß zu fassen sein, da derselbe mit dem, Ihrer Kommission zu Theil gewordenen Auftrage der Erforschung verschiedener, mehr oder minder aufgeklärter Punkte in genauem Zusammenhange steht, und in dieser Beziehung erst die erforderlichen Vorarbeiten beendet sein müssen, bevor mit Erfolg weiter fortgeschritten werden kann.

Die folgende Ausführung bezieht sich mithin einzig auf die zu reklamirenden milden Stiftungen und Fonds, nämlich die Insel, das äußere Krankenhaus, den Muthafenfond und den Schulsäkel und auf die beiden Waldparzellen, das Graubolz und den Sädelbach. Der Chorherrenstiftsfond, welcher mit jenen Anstalten in völlig gleicher Kategorie stand, wurde von der Stadt Bern nicht vorenthalten, und es ist daher hinsichtlich desselben keine Zurückforderung notwendig.

Bei allen Uebertragungen von Vermögenstheilen muß notwendig zwischen dem Akte, in Kraft dessen eine Erwerbung erfolgen soll, und zwischen der wirklich erfolgten Erwerbung, durch diesen Akt unterschieden werden. Jener Akt kann allerdings privatrechtlicher Natur sein; er kann z. B. in einem Kaufe, Tausche u. bestehen; er kann sich aber eben so gut auch auf die Thätigkeit der Staatsgewalt gründen.

Diese aber, die wirklich erfolgte Erwerbung, ist stets und unter allen Umständen Gegenstand des Privatrechts, und muß daher gänzlich nach zivilrechtlichen Gesetzen beurtheilt werden.

Wendet man diesen allgemeinen Satz, hinsichtlich dessen Rechtsgültigkeit Ihre Kommission keine Widerlegung befürchtet, auf die vorliegenden Verhältnisse an, so ist es klar, daß die Niederlegung der schweizerischen Liquidationskommission ihre Thätigkeit, kurz ihr ganzes Erscheinen und ihr tiefes Eingreifen in die Verhältnisse der Eidgenossenschaft nicht zivilrechtlich aufgefassen werden kann, sondern daß ihr gesamtes, eben so sehr auf Grundsätze der Politik als der juristischen Thätigkeit gebautes Wirken als ein fortgesetzter Staatsakt erscheint, welcher nur nach staatsrechtlichen Prinzipien beurtheilt werden und hinsichtlich dessen daher der Zivilrichter nie kompetent sein kann.

Nun ist es aber durchaus unbestritten, daß durch dergleichen Staatsakte mit vollkommener Rechtsbefähigung privateigenthümliche Uebertragungen von Vermögenstheilen statthaben können, und es kann mithin nicht zweifelhaft sein, daß durch die sogenannten Dotationsurkunden, welche in der That nichts Anderes waren, als feierliche und ausdrückliche Erklärungen der Liquidationskommission, daß sie der Stadt Bern und dem Kanton Bern aus der zu vertheilenden Gesamtmasse bestimmtes Vermögen zugeschrieben haben wolle, die Stadt sowohl als der Kanton das ihnen wirklich zuerkannte Vermögen mit Privateigenthum erworben habe.

Für den Kanton Bern erscheint sonach die Urkunde vom 15. Juni 1804 als ein eben so vollgültiger als kräftiger Forderungstitel, und es wird daher auch Niemand die Befugniß des Staats in Abrede stellen, hinsichtlich der bezeichneten Verhältnisse vor den Zivilrichter zu treten und von ihm zu begehren: daß er ihm diejenigen Erwerbungen, welche ihm in Kraft jenes Titels zugewiesen, von der Stadt Bern jedoch vorenthalten wurden, rechtlich und förmlich zuspreche.

Diese Ansicht weicht nun allerdings einigermaßen von dem frühern Antrage der abgetretenen Kommission ab. Fast man aber den Gegenstand mit der bezeichneten Unterscheidung von Ursache und Wirkung genau in's Auge, so wird man sich überzeugen, daß zur Entscheidung der Ansprachen des Staates der Zivilrichter um so gewisser zuständig ist, als die Liquidationskommission nach Vollbringung ihres Auftrags sich aufgelöst hat, und an ihre Stelle keine andere Behörde mit gleichen Attributen getreten ist.

Diese Ansicht dürfte auch um so eher festzuhalten sein, als der Staat durch die unerklärliche Weigerung der Bürgergemeinde der Stadt Bern lediglich nur auf solche Mittel, ihre Angelegen-

belt rechtlich zur Entscheidung zu bringen, beschränkt ist, welche zugleich für jene eine gesetzliche Nöthigung in sich begreifen, zu welchen Mitteln aber offenbar auch die Klageführung vor dem zuständigen Richter gehört.

Ist nun aber der Zivilrichter für die Entscheidung über die bezeichneten Ansprachen des Staats zuständig, so ist es von selbst klar, daß zu Anhebung des Rechtsstreites nur ein bernisches Zivilgericht als ordentlicher Richter erscheinen kann.

Auf den Grund dieser Darstellung nimmt daher Ihre Kommission keinen Anstand, an Sie, Hochgeachtete Herren, den Antrag zu stellen:

Die Kommission zu ermächtigen, die bezeichneten Gegenstände, und zwar die Insel, das äußere Krankenhaus, den Mufbafenfond, den Schulackel und die beiden Waldungen, so wie endlich auch das Darlehen an das hiesige Waisenhaus, von Betrag Ern. 24000, vor dem zuständigen Zivilrichter verfolgen zu dürfen.

Bern, den 25. Juni 1836.

Der Präsident

der in Betreff der Dotationsangelegenheit niedergesetzten Kommission:

(Sign.) Kohler, Regierungsrath.

Der Sekretär und Anwalt der Kommission:

(Sign.) F. Rheinwald.

Kohler, Regierungsrath, giebt, als Präsident der Kommission, der Versammlung Kenntniß von dem Gange ihrer Verhandlungen, und bemerkt namentlich, daß, als Folge der nähern Nachforschungen und Untersuchungen in Betreff der laut dem früheren Bericht der Kommission theilweise unerörtert gelassenen Gegenstände, die jetzige Kommission, auf hinlängliche Indizien gegründet, eine Fiskalanzeige gegen Herrn Ludwig Zeeleder, Ultrathsherrn, bei dem hiesigen Regierungsrathhalteramte einzureichen für gut befunden habe, daß die dahierige Untersuchung aber dadurch in's Stocken gerathen sei, daß Hr. Zeeleder, auf einen vorgeblichen Entladnißakt sich stützend, jede einläßliche Antwort beharrlich verweigere, was nun vor Allem aus den Entscheid der kompetenten Behörde nothwendig mache. — Nach früheren Andeutungen hätte man erwarten sollen, daß die Stadt den Entscheid über die vom Kanton gemachten Ansprachen einem unparteiischen Gerichtshof werde übertragen helfen; da nun aber die Stadt ihre Erklärung dagegen abgegeben, so werde dennoch — setze die Kommission voraus — der Große Rath seine Forderungen nicht fallen lassen; er werde aber, bis alle gültigen und rechtlichen Mittel erschöpft sein werden, zu keinen andern schreiten, und es wäre zu bedauern, wenn Gewalt nöthig erachtet werden sollte. — Im Uebrigen hat sich der Herr Berichtsrath an den schriftlichen Vortrag der Kommission gehalten, und die Schlusstränge durch mündliches Anbringen der in demselben enthaltenen Raisonnements unterstützt und begründet. (Es bedarf der Wiederholung derselben hier nicht, da der Vortrag oben abgedruckt sich findet.)

Stettler. Ich habe in dieser Sache eine, etwas von den Anträgen der Spezialkommission abweichende Ansicht zu eröffnen. Ich trage nämlich darauf an, bloß die Fragen über die Waldungen vom Grauholz und Sädelbach, und das Darlehen an das hiesige Waisenhaus, von Betrag Ern. 24000, vor dem Zivilrichter zu verfolgen, hingegen — um der Stadt sich zu nähern — ihr zu erklären, daß man in Betreff der durch die Dotationsurkunde beschlagenen Streitfragen und der durch die Liquidationskommission der Stadt zuerkannten englischen Gelder bei der Tagssagung wolle antragen helfen, daß sie ein eidgenössisches Gericht niedersetze, um die Frage über die Gültigkeit des Endbeschlusses der Liquidationskommission zu entscheiden. Der Tagssagung selbst — wie die Stadt es wünscht — kann man den Entscheid der vorliegenden Angelegenheit nicht übertragen, weil dieselbe nichts zu entscheiden hat, als was durch den Bundesvertrag garantirt worden ist; dieser garantirt nun aber bloß die Neutralität und die Aufrechterhaltung des Bundes. — Es kann diese Streitigkeit auch nicht Sache eidgenössischen Rechts sein, denn vor dieses gehören bloß Streitfragen, die zwischen Kantonen walten. — Streitigkeiten, die die Dotationsurkunde berühren, bilden einen formellen Forderungstitel, und gehören demnach vor ein Zivilgericht, und nicht vor die

Tagssagung. Um aber doch wenigstens der Stadt Sinn für Versöhnung zu zeigen, würde ich den Entscheid über diese letztern Gegenstände einem durch die Tagssagung zu ernennenden Gericht anheimstellen helfen; was hingegen die übrigen Streitfragen, welche die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Liquidationskommission nicht berühren, anbetrifft, so sind die Spezialkommission des Großen Raths und die Stadt Bern darin einverstanden, dieselben vor den verfassungsmäßigen Gerichten nach den Vorschriften unserer Zivilgesetze verhandeln und beurtheilen zu lassen.

May. Ich frage mich hier vor Allem aus: in welcher Eigenschaft stehen wir hier? Als Partei gegenüber einer andern Partei — der Stadt; — dieß ist's und nichts Anderes. Da muß ich nun bekennen, ich bin etwas irre geworden an dem Rapporte des Hrn. Regierungsraths Kohler. Er sagte nämlich, man werde die Forderungen nicht fallen lassen, sondern vorerst alle rechtlichen Mittel anwenden; wenn jedoch diese nicht zum Ziele führen, so könne man auch zu andern Mitteln greifen. Nun finde ich aber, dieß sei nicht die Sprache von Jemandem, der von einer gerichtlichen Behörde etwas anhängig machen will, sondern von Jemandem, der zwar den gesetzlichen Weg befolgen oder wenigstens scheinen will, er befolge ihn; aber, wenn dabei nichts für ihn herauskommt, die Bahn der Willkür einschlägt und spricht: Ich bin der Größere, Stärkere — und wie's weiter in der Fabel heißt, drum nehme ich's mit Gewalt weg. — Diese Aeußerung im Munde des Hrn. Rapporteurs ist mir, ich muß es bekennen, außerordentlich aufgefallen. Was nun die Sache selbst anseht, so begreife ich, wie man hier früher bei'r Vorlesung des Gutachtens sich an diesem hielt und darauf einging; kannte man ja doch die Sache bloß aus diesem Gutachten; nur einige Mitglieder, welche sich mit vaterländischer Geschichte beschäftigten, konnten noch anderweite Notizen haben. Indessen ist nun seither — unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte der Ausscheidung des Stadtguts von Bern vom Staatsgut“ — ein auf diese Angelegenheit bezügliches Schriftchen erschienen, in welchem Berichte enthalten sind, die im Gutachten der Kommission nicht vorkommen und die man, wenn man billig und gerecht sein und auch die andere Partei anhören will, nicht unbeachtet lassen darf. Nun fragt es sich: Sind wir, nachdem uns die Sache auch von anderer Seite beleuchtet wurde, noch immer der frühern Ansicht? und wollen wir auf allen Forderungen bestehen, oder nicht? Wenn wir auf allen bestehen wollen, so fragt sich wieder, ob wir sie alle mit einem Mal, oder eine nach der andern verfolgen wollen. Eine zweite Frage ist dann, ob nicht noch andere Dokumente in dem fraglichen Schriftchen allegirt worden seien, die allenfalls einiger Beachtung werth sind. Es ist mir aufgefallen beim Lesen dieses Schriftchens, daß ein diese Angelegenheit betreffendes Dekret vom 30. Dezbr. 1816 im Gutachten der Kommission nicht angeführt worden ist, und daß man immer nur die Verhandlungen der Liquidationskommission und der spätern Verwaltungskammer im Auge hat. Jenes Dekret von 1816 lautet: „Diejenigen Güter und Einkünfte, welche bis anhin unter der Verwaltung des Stadtraths von Bern gestanden, bleiben der Stadt Bern zu den bestimmten Zwecken fernerhin eigenthümlich und ausschließlich überlassen. Eben so bleiben ihr zu Händen ihrer Burgerchaft ihre sämtlichen dermaligen Burgergüter feierlich zugesichert.“ — Die Regierung von 1816, welche der Stadt obige Zusicherung gegeben hat, war eben so souverän, als die jetzige, und es verhält sich mit diesem Dekret nicht so, wie mit einem andern, welches im Jahr 1831 von der Regierung, nachdem sie sich bereits für provisorisch und nur noch die gesetzliche Ordnung und Ruhe handhaben wollend erklärt hatte, erlassen ward. In jenem Dekret von 1816 besitzt die Stadt nun unzweifelbar einen vollständigen Eigenthumstitel. — Nun reduziert sich die Sache auf die Frage: Ist all' das angestrittene Vermögen damals — nämlich zur Zeit der Erlassung jenes Dekrets — Eigenthum der Stadt gewesen? Ist es damals Eigenthum gewesen, so wird es durch das Dekret beschlagen; — ist dieß nicht durchgängig der Fall, so mag untersucht werden, was allenfalls damals Stadteigenthum gewesen sei, was nicht. — Zit., ich rede hier nicht als Bürger der Stadt, sondern als Bürger des Kantons, — und wenn der Staat im Begriffe ist, einen Prozeß anzubeben, so habe ich als Vertreter der Staatsinteressen die Pflicht auf mir, die Gründe zu erwägen, die für und wider Anhebung eines

Prozesses sprechen. Wenn nun ein solcher vollgültiger Rechtstitel — wie das Dekret von 1816 ist — von der Stadt vorgezeigt wird, so kann ich — der ich früher auch etwas mit juridischer Praxis mich abgegeben — im Interesse des Staates Ihnen, Zit., nicht raten, in eine Trölerei sich einzulassen. In das Staatsrecht, so ich da gehört, will ich nicht eintreten; ich muß bekennen, ich vermag mich nicht auf diesen Standpunkt zu erheben.

Fellenberg. Es ist bereits in dem früheren Berichte der Dotationskommission ausgesprochen worden, daß wir den Entscheid der schweizerischen Liquidationskommission, in Beziehung auf die Aussteuer der bernischen Stadtgemeinde unbedingt als unveränderliche Norm gelten lassen mußten. Es war da nur als noch nicht völlig ausgemittelt dargestellt, welche Gegenstände, durch die Beschlüsse der Liquidationskommission, eigentlich zur Dotierung der Stadt Bern geschlagen werden sollten. — Darüber zu entscheiden, würde einer staatsrechtlichen Behörde zusehen, die als eine Fortsetzung der Liquidationskommission angesehen werden könnte; es scheint mir bereits außer Zweifel gesetzt worden zu sein, daß die schweizerische Tagsatzung sich keineswegs dazu eignen dürfte; da möchte ich zu dem Antrag des Herrn Großrath Stettler stimmen, der vorgeschlagen hat, einem eidgenössischen, durch die Tagsatzung zu solchem Zweck zu ernennenden Gerichte, den Entscheid über dergleichen Streitfragen zuzuweisen. Hinsichtlich auf die Gegenstände aber, die der Stadt Bern nicht von der Dotationskommission zugetheilt worden sind und von unserm Kanton als desselben Eigentum angesprochen werden möchten, hat unsere Dotationskommission jetzt einen Fortschritt gemacht, zu dem ich nicht nur derselben, sondern zugleich auch unserer höchsten Landesbehörde und dem gesammten Bernervolk von ganzem Herzen Glück wünsche. — Dieser Fortschritt besteht darin, daß sie nun von dem Antrage, bernische Streitangelegenheiten vor zürcherische oder lugernerische Behörden zu ziehen, absteht, und sie dem Entscheid unserer gesetzlichen Gerichte zu unterwerfen vorschlägt. Ich habe früher aus allen meinen Kräften das Versehen bekämpft, das unsere heimatlichen Gerichte zu übergehen strebte, und freue mich nun gar sehr, daß wir von solchen Gefährdungen unserer Gerechtigkeitspflege zurückgekommen sind. Sollten wir Millionen dadurch gewinnen können, Zit., so würde damit die uns angedrohte Verletzung unsers Rechtsganges keineswegs gut zu machen sein. Die gewonnenen Millionen würden wie glühende Kohlen nicht nur auf unsere Häupter fallen, sie würden auch unsern Kindern und Kindeskindern Unheil bereiten. Ich kann daher, ich wiederhole es, wie ich schon in unsern früheren Sitzungen erklärt habe, ich kann gar nicht glauben, daß die bernische Stadtgemeinde sich irgend etwas zueignen möchte, wofür ihr nicht volles Recht zustünde, und eben so wenig kann ich glauben, daß unsere höchste Landesbehörde und das gesammte Bernervolk, welches Sie hier vertreten, ansprechen möchte, was ihm nicht von Rechts wegen zukommen sollte. Da ist also über jeden obwaltenden Zweifel, worüber man sich nicht gütlich mit einander einverstehen könnte, nur der gesetzliche Richter in Anspruch zu nehmen, daß einerseits dem Bürger- oder dem Gemeinut der Stadt Bern und anderseits dem Besitzstand unsers Kantons zugetheilt werde, was jedem von Rechtes wegen zukommt. Was dann die gefallenen Aeußerungen des Herrn Berichterstatters anbelangt, so würden die Ansprüche der Dotationskommission noch auf andern, als den gesetzlichen Wegen, Gewährung finden können, wenn die vorgeschlagenen Mittel sie zu erlangen nicht ausreichen sollten, so werden wir sie wohl keineswegs als aus vollem Ernst hervorgegangen aufnehmen dürfen. Wir thun gewißlich besser, sie als nicht geschehen fallen zu lassen.

Belrichard. Es ist mir ganz unglaublich, daß der Herr Staatschreiber ernstlich meint, daß die Stadt Bern dem Kanton das Dekret von 1816 entgegensetzen kann, das er so eben angeführt hat. Denn dieses Dekret konnte und sollte der Stadt nur das als Eigentum geben, was ihr gesetzlich gehörte. Wenn es sich also trifft, daß unter dem, was sie verwaltet, solches ist, das nicht auf gesetzliche Weise erworben worden ist, so begreife ich nicht, warum der Kanton sie nicht zurückfordern könnte. Denn der Staat befindet sich in derselben Lage wie die Gemeinde Bümpliz sich befinden würde, wenn diese der Stadt benachbarte

Korporation entdecken würde, daß diese letztere einen Theil der Fonds oder der Weiden zurückbehält, die ihr gehörte und sie es darthun würde. Ich sage also, daß ungeachtet des angeführten Dekrets; wenn es dargezogen ist, daß die Stadt hinter sich Eigentum zurückbehält, das dem Staate gehört, sei es, daß bis jetzt die Regierung die Rechte über dasselbe nicht gekannt hätte, sei es, daß, obgleich er sie kannte, es vernachlässigte, sie gelten zu machen, oder daß er aus Rücksicht für diese Korporation er es wesentlich vernachlässigt hätte, sie gelten zu machen, er heute anders reden kann, ohne zu befürchten, daß er durch das angeführte Dekret zurückgewiesen werde.

Bezüglich auf die Schlüsse der Kommission muß ich sagen, daß ich mit Befriedigung sehe, daß sie sich bestimmt sieht, die Rechte des Staates vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen und auf ein außerordentliches Gericht zu verzichten. Es war meine Ansicht schon in der früheren Kommission, deren Mitglied ich war. Ich blieb in der Minderheit und ich unterzog mich.

In Bezug auf die Ausdrücke, deren sich der Präsident der Kommission bediente, die dem Staatschreiber zu tabelnden Bemerkungen Anlaß gaben, glaube ich, daß er sie hinlänglich erläutern wird, um jede Beforgnis zu zerstreuen. — Schließlich stimme ich für die Anträge der Kommission.

Simon, alt-Landammann. Ich theile die Beforgnisse mehrerer Präopinanten in Betreff der Aeußerungen des Herrn Rapporteurs über die allfälligen vorzunehmenden Staatsmaßnahmen, oder deutlicher gesprochen Staatsstreiche, nicht. In der Wärme des Vortrages entrinnt manches Wort, das so genau nicht genommen werden kann. So die Behauptung des Herrn Rapporteurs in der heutigen Morgensitzung, das Baudepartement habe in Hinsicht der Breite der Bielerstraße willkürlich den Großrathsbeschluss überschritten. Zur Würdigung dieser Behauptung bedarf es nur der Nachlesung des fraglichen Beschlusses und des Nachmessens der Strafe. Eben so kann es sich mit den angeführten Staatsmaßnahmen verhalten, die zu unsern Zeiten nicht mehr in Vorschlag zu bringen sind, und gegen welche, wie ich hoffe, das Rechtlichkeitsgefühl des Großen Rathes sich kräftig aussprechen wird. — Warum ich eigentlich das Wort genommen, ist, weil ich zwei Irrthümer berichtigen möchte, in denen, wie es scheint, man hier befangen ist. Es ward nämlich erstens behauptet, die Stadt Bern sei über Gebühr reich. Durch amtliche Stellung mehrere Jahre mit der Untersuchung der Stadtrechnungen beauftragt, habe ich, der früher im nämlichen Wahne stand, mich überzeugen müssen, daß, abgesehen von den besondern Stiftungen, wie Insel-, Bürgerhospital etc., alle übrigen zu Munizipalausgaben bestimmten Fonds nur dann einen „Fürschlag“ gezeigt haben, wenn der Ertrag der Nebgüter am Bielersee günstig war. Wenn ferner berücksichtigt wird, daß die Munizipalausgaben von Jahr zu Jahr steigen, während der Ertrag des in Zinschriften und Grundgefallen bestehenden Vermögens eher im Ab- als Zunehmen begriffen ist, so wird man es begreifen, wenn ich behaupte, daß in wenigen Jahren die gegenwärtigen Einkünfte nicht mehr hinreichen dürften. — Der zweite Irrthum besteht darin, daß man meint, die Dotationsangelegenheit gehe nur die Bürger der Stadt Bern an. Dagegen muß ich bemerken, daß unter dem angesprochenen Vermögen nur die Graubolz- und Sädelbachwaldungen dieselbe ausschließlich beschlagen, der Ertrag aller andern angesprochenen Vermögensheile hingegen zu Munizipalausgaben verwendet wird. Sollten diese Vermögensheile durch ein kompetentes Urtheil der Stadt entzogen werden, so wäre die nothwendige Folge, daß zur Bestreitung der Munizipalausgaben eine Telle von den Einwohnern erhoben werden müßte. In dieser Hinsicht ist also jeder Einwohner — Bürger oder nicht Bürger — gleich theilhaftig. — Zur Hauptsache zu kommen, so finde ich, es müsse jeder, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, wünschen, daß diese Streitigkeit bald möglichst beendet werde und die unnatürliche, nur Unheil bringende Spannung zwischen Land und Stadt aufhöre. Dazu finde ich nur das Mittel in der Annahme des von Seite der Stadt gemachten Vorschlages, der nach meinem Dafürhalten der Sachlage angemessen ist. Zwar weiß ich wohl, Zit., daß mein Vorschlag heute nicht angenommen werden wird, ich ersuche daher lediglich, sich zu erinnern, daß er gemacht wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 10. Sitzung. Freitag den 1. Juli 1836.)

(Dotationsangelegenheiten.)

Mühlemann. Ohne die letztgefallene sogenannte Berichtigung von Irrthümern würde ich in dieser Angelegenheit sehr wahrscheinlich das Wort nicht ergriffen haben. Was den ersten vermeintlichen Irrthum betrifft, daß nämlich die Bürgergemeinde von Bern auf ihren Einkünften keine Ersparnisse mache, so will ich denselben insofern auf sich beruhen lassen, als ich ihn nicht mit hinlänglicher Sachkenntnis zu bestritten vermag. Was hingegen den zweiten Punkt anseht, daß nämlich die Einkünfte von den Gütschriften (Separat- und Reservefond) auf die Kommunalausgaben verwendet werden, so muß ich diese Aussage eher eine Verwirrung als eine Berichtigung nennen. In diesem Falle gehörten diese Vermögenstheile nach dem im Jahre 1833 erlassenen Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden unter die Verwaltung der Bürgergemeindegemeinschaften; — somit wären diese und nicht die Bürgergemeinde hierfür zu beklagen. Daß aber die Bürgerschaft die Sache nicht so versteht, geht daraus hervor, daß sie in der Gegenfundmachung vom 19. Mai laufenden Jahres bereits in der Stellung eines Prozeßgegners eingetreten ist. Was sodann den Rath des Herrn Staatschreibers May betrifft, daß jede Partei, bevor sie einen Prozeß anhebt, die Gründe und Gegenstände wohl erwäge — wobei er namentlich auf das Dekret des Großen Rathes vom 30. Christmonat 1816 aufmerksam macht, — so ist derselbe zwar allerdings als wohlgemeint zu betrachten; ich muß aber Ihnen, Tit., erklären, daß besagtes Dekret Ihrer Kommission — sowohl der frühern als der gegenwärtigen — nicht entgangen, daß sie aber in demselben keinerlei Beschränkung oder Gefahr für die Eigenthumsansprüche des Staats gefunden, indem dieses Dekret lediglich als Folge des Beschlusses der Restaurationsregierung von 1814, wodurch die Mediation mit allen ihren Folgen aufgehoben ward, zur Beruhigung der Bürgerschaft von Bern gegeben und darin erklärt worden: „daß das bis dahin unter dem Stadtrath verwaltete Vermögen der Bürgerschaft fernerhin zum Eigenthum überlassen werde.“ Aus diesem Verhalten geht offenbar hervor, daß dadurch der Bürgerschaft kein neues Vermögen zugesprochen, sondern lediglich die Zusicherung gegeben werden sollte, daß der Große Rath die Dotationsurkunde aufrecht erhalten und das der Stadt zugeschiedene Vermögen nicht als Staatsgut reklamirt werde. Sollte über diese Erklärung noch etwelcher Zweifel walten, so verweise ich Sie, Tit., auf die Erklärung der abgetretenen Regierung vom 21. Mai 1823, die wörtlich also lautet: So wenig die Insel aus dem Umstand, daß darum, weil von Mughn. und Obern geraume Zeit vor der Revolution aus besondern Gründen bedeutende Kapitalien auf den Namen der Insel in die österreichischen Fonds gelegt werden, ein Recht auf diese Fonds gewinnen konnte; eben so wenig kann ihr ein solches Recht aus den spätern Verhandlungen erwachsen, welche einzig dahin zielten, dieselben (Schuldschriften) zuerst dem Feind, nachher einer verschwenderischen Regierung und zuletzt zu Zeit der Liquidationskommission der Verwendung zu Bezahlung hel-

vetischer Schulden zu entziehen, und zu Händen des Staats und der Stadt zu retten etc. Ferner verweise ich Sie auf das Dekret vom 19. September 1829 — mit Sanction des Großen Rathes vom 4. Mai 1831, — welches durch Beschluß vom 8. April leithin als inkompetent aufgehoben worden, wodurch der Inselhospital mit seinen Gebäuden, liegenden Gütern, Gülten und Einkünften der Bürgerschaft von Bern als rechtsgültiges Eigenthum auf ewige Zeiten zugesichert wurde. Wären die Kontrahenten damals in der Beglaubnis gestanden, daß der Bürgerschaft von Bern vermöge der Dotation oder des Dekrets vom 30. Dezember 1816 das Eigenthumsrecht auf diesen Stiftungen zugesprochen, so hätte es ganz zuverlässig dieser Uebertragung nicht bedurft. — Da übrigens die Anträge der Kommission nicht bestritten werden, so will ich nicht weiter in die Materie eintreten, sondern Ihnen, Tit., lediglich die Annahme derselben empfehlen.

Neufomm. Die Stadtbehörde von Bern soll die Interessen der Stadt Bern wahren, das ist ihre Pflicht; wir aber sollen diejenigen des Kantons wahren, das ist unsere Pflicht; wir können weder nachlassen noch verschenken um eine Ausgleichung zu bewerkstelligen; es muß, was nicht sonst geschehen kann und was nicht deutlich ist, auf rechtlichem Wege erörtert werden. Herr Regierungsrath Mühlemann hat auf den Einwurf des Herrn Staatschreibers May in Bezug auf das Dekret von 1816 meines Dafürhaltens gründlich geantwortet; ich möchte nur noch bemerken, daß jenes Dekret gerade nach dem Regierungswechsel erlassen wurde, also zu einer Zeit, wo sogar der 7. Art. des Bundesvertrages, welcher Privilegien von politischen Korporationen verbietet, bei uns noch nicht in Ausübung war. Zwar bestand der Große Rath nicht bloß aus eigentlichen Bürgern der Stadt Bern; allein mein Gedächtnis müßte mich sehr täuschen, wenn nicht zu jener Zeit denjenigen Mitgliedern des Großen Rathes, die vom Lande beigezogen waren, das persönliche Bürgerrecht der Stadt Bern geschenkt wurde; — was denn doch zusammen eine politisch privilegierte Korporation ausmacht. — Ich weiß zwar wohl, daß dieses noch vor der politischen Umgestaltung abgeändert wurde. — Dieses nur im Vorbeigang. — Dann glaube ich aber noch die Bemerkung machen zu sollen, daß zu den vorigen Verhandlungen über das Dotationswesen der Große Rath bei Eiden geboten ward; ich halte nun aber die heutigen Verhandlungen, bei denen jenes nicht geschah, für nicht weniger wichtig, als die frühern, und bedaure überdies, daß die heutige Tagesordnung so viel als umgekehrt wurde, indem diesen Vormittag die beiden Kreditbegehren in Straßensachen behandelt wurden, diese hochwichtige Angelegenheit hingegen erst nach dem Mittagessen, ja erst in der Abendstunde vorgenommen wird. — Indessen weiß ich, daß die Zeit zu Rathe gezogen werden muß, und möchte daher jetzt nicht auf Verschub antragen. Ich stimme zu den Anträgen der Kommission.

Obrecht. Ich verwundere mich, daß die Stadt, nachdem über die vorliegende Rechtsfreitigkeit Gutachten von Tübin-

gen, Heidelberg, Zürich und auch vom gewesenen Professor Hepp eingeholt worden sind und diese alle zu ihren Gunsten ausgefallen sein sollen, — sich nicht einem freundlichen Vergleich oder Urtheil des Obergerichtes von Zürich oder Luzern fügen will. Ich wünschte auch ein rechtliches Urtheil und möchte eben so wenig prozodiren, als der Herr Staatschreiber, welcher uns vor dem „Trölen“ gewarnt hat; indessen muß ich doch bemerken, daß es mit dem Trölen nicht mehr so mißlich ist, wie weiland. J. B.: Es kam seiner Zeit irgendwo zu einem gnädigen Junker Landvogt ein Bauersmann, welcher ihm einen Rechtshandel einlegte. Nach angehörtem Vortrage nickte der Herr Landvogt mit dem Kopfe und sagte: „Du hast Recht.“ Nach der Hand kommt der Gegenpart jenes Bauers ebenfalls zum Herrn Landvogt und erzählt ihm den Handel; — diesem sagt der Junker ebenfalls: „Du hast Recht.“ Als nun dieser sich entfernt hatte, sagte der Kammerdiener, der beides mit angehört hatte, zum Landvogt: Herr Junker Ihr habt nun beiden Parteien Recht gegeben, was wollt ihr denn aber sagen, wenn beide Parteien mit einander erscheinen? Nach einigem Besinnen entgegnete der Landvogt: „Du hast beim Donner auch Recht! doch ich will dann den Weibel fragen, was da zu thun sei, oder beim Schreiber mich Rath's erholen.“ — Ja wenn es beim Trölen auch gegenwärtig noch so, wie vormals, aussähe, daß Schreiber und Weibel zu Rath gezogen würden, so wäre es wirklich eine mißliche Sache um das Trölen. Jedenfalls ist es aber besser, nicht zu prozodiren, wenn man auf andern Wege zum Recht gelangen kann; drum möchte ich auch in dem vorliegenden Fall es am liebsten auf einen rechtlichen Spruch ankommen lassen, und wenn die Stadt vernünftig wäre, so würde sie den Entscheid auch einem Kompromißgericht anheimstellen lassen.

Jucker. Ich möchte warnen, daß man nicht Alles blindlings für wahr annehme, was das von Herrn Staatschreiber May uns angepriesene Schriftchen behauptet. So giebt dieß Büchlein u. a. die Fiktionen der Aare, Worblen &c. für Eigenthum der Stadt aus, während umliegende Gemeinden auch Recht daran haben. Solche kleine Irrthümer lassen auch größere vermuthen.

Landammann. Auf eine Bemerkung des Herrn Neukomm muß ich bemerken, daß diese Angelegenheit erst einen Tag später, als angezeigt ward, zu Behandlung kam, weil der Bericht der Kommission auch erst einen Tag später, als erwartet wurde, auf den Kanzleisch gelegt ward, und daß sie nun auch erst diesen Nachmittag — auf Verlangen des Präsidenten der Kommission — behandelt wird, weil ich heute nicht Meister über die Zeit gewesen bin.

A b s t i m m u n g:

Für den Antrag der Kommission Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 31 Stimmen.

Kohler, Regierungsrath. Ich habe nun Ihnen, Tit., noch vorzutragen, daß die Kommission, neben dem so eben behandelten, noch den Antrag zu bringen hat, daß sie vom Großen Rathe beauftragt werden möchte, in Betreff der im Streite liegenden Gegenstände bei der richterlichen Behörde auf eine provisorische Verfügung anzutragen. Ich ersuche den Hrn. Landammann, den darüber vorliegenden schriftlichen Antrag der Kommission vorlesen zu lassen.

Tillier. Ich verwahre mich aufs feierlichste, daß man etwas hier in Berathung nehme, was nicht reglementsgemäß auf dem Kanzleisch gelegen ist; ich erkläre, daß ich keinen Theil an einer dießörtigen Berathung nehme, und daß ich meine Verwahrung gegen eine allfällige Schlußnahme zu Protokoll gebe.

Kohler, Regierungsrath. Nur nicht so leidenschaftlich. (Tillier: Die Leidenschaftlichkeit ist auf Ihrer Seite.) Ich glaube, die Kommission habe das Recht, Anträge zu bringen, sowohl schriftlich als mündlich. Um jedoch keine Vorfrage zu veranlassen, so will ich, wenn ich als Präsident der Kommission nicht das Recht habe, den Antrag zu stellen, ihn als Mitglied des Großen Rathes gestellt haben.

May. Sei dieß nun ein Anzug, oder sei's ein Vortrag, so kann er jetzt nicht in Behandlung genommen werden, da er

nicht nach Vorschrift des Reglements hier vorgelegt worden ist. (Hr. May liest die betreffenden §§. des Reglements vor.)

Kohler, Regierungsrath. Es ist dieß kein eigentlicher Anzug und auch kein Vortrag, sondern bloß ein Antrag zu einem Zusatz — — — —.

Hr. Landammann. Es kann sich heute bloß um Erheblichkeit des Antrages handeln.

Michel. Tit., der Große Rath hat seiner Zeit in dieser wichtigen Sache eine Kommission niedergesetzt, und derselben, nebst speziellen Aufträgen, eine allgemeine Vollmacht erteilt: alles Gesetliche vorzunehmen, was die Rechte des Staates gegen die Stadt Bern erfordern, um einen dahierigen Prozeß zu leiten. Nach meinen Ansichten liegt die Befugniß, auf gesetzlichem Wege um eine provisorische Verfügung nachzusuchen, allerdings schon in dieser Generalvollmacht der Kommission. — Daß aber nebstdem die Kommission von ihren Konstituenten in solchen wichtigen Angelegenheiten um eine besondere Weisung nachsucht, ist sehr vorsichtig; keineswegs aber kann dieses Weisungsbegehren als ein gewöhnlicher Anzug oder Antrag betrachtet und behandelt werden, zumal es sich hier bloß um Weisungen handelt. Ich trage daher darauf an, daß, trotz aller gemachten Verwahrungen und Protestationen, in die Sache eingetreten werde.

Zahler. Die Wichtigkeit der Sache erfordert eine Berathung in Ruhe und mit Beobachtung aller Formen. Diese Behörde, als stärkere Partei, muß gegenüber der Stadt allen Schein von Uebereilung und Gewalt vermeiden, indem solches dem Recht nur schaden kann. Da dieser Antrag nicht so lange, als durch das Reglement vorgeschrieben ist, auf dem Kanzleisch gelegen, so kann in dessen Berathung nicht eingetreten werden. Wenn darauf eingetreten werden muß, so würde ich vorziehen, die Sitzung zu verlängern und an einem folgenden Tage zu progrediren. Indessen besitzt ja die Kommission eine vollständige Vollmacht, die ich für ausreichend halte. Ich stimme dieserhalb dahin, daß demalen in diese Berathung nicht eingetreten werde.

Fellenberg. Weshwegen, Tit., sollten wir noch eine besondere Autorisation zur Anwendung der Rechtsmittel ausstellen, die in dem Fall irgend eines obwaltenden Bedürfnisses, das ich freilich nicht abzusehen vermag, bereits in der Befugniß liegt, die aus den Aufträgen hervorgeht, die Sie, Tit., der Dotationskommission erteilt haben? Die vorgeschlagene Maßnahme wäre unter der Würde unserer gesetzgebenden Behörde; sie würde den einschlagenden Rechtsvorschriften von Seite der Stellvertreter des souveränen Volkes ein Gewicht beizulegen scheinen, das der richterlichen Gewalt Eintrag thun möchte; davor haben wir uns wohl zu hüten. Tit., in die spezielle Lösung der Aufgabe unserer Dotationskommission einzugehen, kann nicht unsere Sache sein; wir müssen bei der Festsetzung der allgemeinen Regeln stehen bleiben, nach welchen in unserer Republik Jedem das Seinige zugesichert sein soll.

Wüthrich. Ich sehe nichts Formwidriges, wenn schon jetzt dieser Antrag auch noch in Berathung genommen wird; ist er doch nur eine unmittelbare Folge des ersten, so eben angenommenen Antrages. Auch das Einberufungsschreiben scheint mir dafür zu sprechen, daß dieser Antrag behandelt werden könne. *

Mühlemann spricht sich ungefähr im nämlichen Sinne aus.

Romang. Ich glaube, die Kommission habe eine allgemeine Vollmacht erhalten, zufolge der sie alle gesetzlichen Mittel, die sie zu Erreichung ihres Zweckes für nöthig erachtet, anwenden kann. Ich möchte nicht durch eine solche spezielle Ermächtigung einen Schein von Gewaltthat auf den Großen Rath laden, sondern lieber, im Fall die Kommission jene allgemeine Vollmacht nicht besäße, ihr selbe erteilen.

Stettler. Da es also vor der Hand bloß um die Erheblichkeit dieses Antrages sich handelt, so könnte derselbe, da ja morgen der Große Rath aneinander gehen wird, doch in dieser Session nicht mehr zur definitiven Behandlung kommen, so daß selbst eine heutige Erheblichkeitserklärung zu nichts führen würde.

offenes Mehr erwählt: Zum Präsidenten: Hr. Tillier, Vizepräsident des Großen Rathes; zu Mitgliedern: die Hrn. Koch, Regierungsrath, Straub, Gerichtspräsident, Aubry, Oberichter, Vigius, Oberichter.

Vortrag der Justizsektion über eine nachträgliche Tagungsinstruktion.

Kohler, Regierungsrath. Sie werden also, Tit., durch diesen vom Regierungsrath überwiesenen Vortrag der Polizeisektion ersucht, in einem nachträglichen Artikel zu der Instruktion für die Tagungsgesandtschaft derselben den Auftrag zu ertheilen, vereint mit den Abgeordneten von Neuenburg, den bestehenden Vorschriften gemäß nach eidgenössischem Recht, eine Streitigkeit zwischen beiden Kantonen in Betreff des Heimathrechtes der Philippine Semon und des August Heinrich Rudolf entscheiden zu lassen.

Abstimmung: einhellig.

Vortrag des Finanzdepartements über Salzlieferungsstrafentwürfe mit Baden und Baiern.

v. Jenner, Regierungsrath. Mit diesem vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag des Finanzdepartements werden die Entwürfe von Salzlieferungsstrafentwürfen mit den Regierungen von Baden und Baiern zur Fortsetzung (mit wenigen Abänderungen) der bestehenden, aber zu Ende des Jahres 1836 auslaufenden Verträge zu beliebiger Genehmigung vorgelegt. Diese Traktate sind zwar noch nicht definitiv abgeschlossen; aber der Große Rath wird, weil er nächster Tage auseinander geht, doch jetzt im Fall sein, sich darüber auszusprechen und dieselben, weil sie uns Vortheil gewähren, auf die Dauer von 6 Jahren, also bis 31. Dezember 1842, vorläufig zu genehmigen, und dann seiner Zeit mit der Ratifikation versehen zu lassen.

Abstimmung: einhellig.

Vortrag der Polizeisektion über das Naturalisationsbegehren für die Kinder Arnold.

Kohler, Regierungsrath. Es hat sich im Jahr 1807 ein von Harthausen, im Königreich Würtemberg, herstammender Johann Arnold mit einer Eggwylerin verheirathet und in der Gemeinde Waltringen ohne gehörige Legitimationschriften sich aufgehalten. Später hat sich gefunden, daß ein von Arnold vorgewiesener Heimathschein falsch gewesen und seine Ehe im Königreich Würtemberg nicht anerkannt wurde. Daraus ist erfolgt, daß des Arnolds Tochter, Rosina, so wie ein Mädchen derselben und ein Knabe einer zweiten verstorbenen Tochter des Arnold seither als heimatlos geduldet wurden. — Nun hat sich die Gemeinde Waltringen erklärt, diese 3 Heimatlosen gegen eine ihr vom Regierungsrath aus dem zu Einbürgerung von Heimatlosen bewilligten Kredit zugesicherte Summe von Fr. 800 in ihr Bürgerrecht aufnehmen zu wollen; und in Folge dessen wird nun hier der Antrag gemacht, der genannten Tochter des Arnold und seinen 2 unehelichen Großkindern die Naturalisation, und zwar unentgeltlich, zu ertheilen. Es steht zu hoffen, daß der Große Rath, in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, dem Antrage seine Zustimmung nicht versagen werde.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfähr	80 Stimmen.
„ Abschlag	2 „
„ unentgeltliche Ausstellung des Naturalisationsaktes	Handmehr.

Entwurf eines Grenzvertrages mit Freiburg.

Tschärner, Regierungsrath. Es wird Ihnen hier, Tit., der Entwurf eines Vertrages mit dem Stande Freiburg zur Berichtigung der schon seit dem Jahr 1557 streitigen Grenzen zwischen beiden Kantonen auf dem sogenannten großen Moose vorgelegt, welchen nach Lokalbesichtigungen und weitläufigen Unterhandlungen endlich die Regierungen beider Kantone, unter Vorbehalt der Ratifikation der beiderseitigen Großen Räte, zu Stande gebracht haben. Da es wünschbar ist, daß diese Sache endlich einmal in's Reine gebracht werde, so trage ich Namens des Regierungsraths auf Genehmigung der für uns eben nicht unvortheilhaften Uebereinkunft an.

Abstimmung: einhellig.

Endlich wurde noch beschlossen, es sollen die Protokolle der gestrigen Nachmittags- und der heutigen Sitzung durch den Hrn. Landammann, den Hrn. Vizepräsidenten des Großen Rathes und den Hrn. Schultheissen geprüft und genehmigt, und das erstere auch noch dem Hrn. Regierungsrath Kohler mitgetheilt werden.

Der Herr Landammann schloß hierauf diese ordentliche Sommersitzung mit folgender Rede:

Ob schon nicht alle Gegenstände, die eingelangt sind, erörtert werden konnten, und ich mehrere Anträge in der gegenwärtigen Sitzung zum Entscheld über die Erheblichkeitsfrage gerne vorgelegt hätte, so ist doch von vielen Seiten der dringende Wunsch ausgesprochen worden, daß auf den heutigen Tag die diesjährige Sommersitzung geschlossen werden möchte. Ich habe mich demnach darauf beschränkt, Ihnen, Tit., die allernothwendigsten Gegenstände zur Berathung vorzulegen. Einer der wichtigsten war das Gesetz über Einführung des eidgenössischen Maßes und Gewichtes, wodurch Sie unsern Mitständen einen Beweis geben, daß der Große Rath von Bern die schweizerischen Angelegenheiten keineswegs gleichgültig betrachte, sondern zu Erzielung von Gleichförmigkeit und also zu Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs gerne Hand biete. — Von nicht geringer Bedeutsamkeit ist denn das Gesetz über den Zinsfuß und die Abbezahlung von Kapitalien, das Sie beraten haben und von dessen Anwendung seiner Zeit guten Erfolg zu erwarten steht, so wie von den Arbeiten und Bemühungen der heute niedergesetzten Gesetzgebungscommission. Den Gegenstand der diesen Morgen stattgehabten geheimen Sitzung des Großen Rathes, will ich nicht weiter berühren; aber wünschen, daß die dahierige Schlussnahme den Zeitumständen angemessen und geeignet sei, die Ruhe und Ordnung zu handhaben, unsere Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten. — Indem ich Ihnen, Tit., den besonders in den letzten Tagen stattgehabten zahlreichen Besuch der Großenrathssitzungen, die der vielen Geschäfte wegen auch auf den Nachmittag angeordnet werden mußten, bestens verdanke, wünsche ich zu Gott, daß er unser Vaterland vor Gefahren bewahren, und daß die schönen Hoffnungen, wozu uns der Anblick der Feld- und Erdfrüchte berechtigt, uns ein reichliches Gedeihen gewähren möchten! — Ich erkläre nun die diesjährige ordentliche Sommersitzung des Großen Rathes der Republik Bern als geschlossen.